

Unterrichtung durch die Bundesregierung

54. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 30. Juni 1994)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Vorwort	4
B. Überblick über die Schwerpunkte der griechischen Präsidentschaft und der Tagung des Europäischen Rates	4
C. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung	6
I. Institutionelle Fragen	6
1. Europäische Union	6
2. Europäisches Parlament	6
3. Rat	7
4. Kommission	8
5. Europäischer Gerichtshof (EuGH) und Gericht erster In- stanz	8
6. Wirtschafts- und Sozialausschuß	11
7. Ausschuß der Regionen	11
8. Verwendung der deutschen Sprache in der Union	12
9. Dienstrecht der Bediensteten der Union	13
10. Beteiligung der Länder am Integrationsprozeß	14
11. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips	14
12. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission	14
II. Europa der Bürger	16
III. Erweiterungsverhandlungen	17

	Seite
IV. Rechtliche und grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Inne- re Sicherheit	18
1. Daten- und Geheimschutz	18
2. Zivil- und Katastrophenschutz	18
D. Die Politiken der Gemeinschaft	18
I. Wirtschafts- und Währungspolitik	18
II. Finanzierung der Union	21
III. Steuerpolitik	25
IV. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes	26
1. Binnenmarkt allgemein	26
2. Binnenmarkt für Waren	27
3. Binnenmarkt für Dienstleistungen (u. a. Telekommunikation und Banken)	29
4. Wettbewerbspolitik	31
5. Strukturpolitik und transeuropäische Netze	33
6. Verbraucherpolitik	37
7. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Urheber-, des Marken- und des Gesellschaftsrechts	38
V. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik	39
1. Außenwirtschaftspolitik allgemein	39
2. Entwicklungspolitik allgemein	43
3. NAFTA und Japan	44
4. Zentral- und lateinamerikanische Staaten	45
5. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten	45
6. Mittel-, ost- und südosteuropäische Staaten	46
7. Neue Unabhängige Staaten (Nachfolgerepubliken der ehe- maligen Sowjetunion)	47
8. Mittelmeerländer, Naher Osten	48
9. Asien, Neuseeland und Australien	49
10. Beziehungen zu den AKP-Staaten und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	50
11. Grundstoffpolitik	51
VI. Agrar- und Fischereipolitik	52
VII. Verkehrspolitik	57
VIII. Sozialpolitik	59
IX. Umweltpolitik	60
X. Forschungs- und Technologiepolitik	65
XI. Gesundheitspolitik	66
XII. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik	68
XIII. Frauen-, Jugend- und Seniorenpolitik, Sport	69
E. Außenpolitische Beziehungen der Europäischen Union	71
I. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	71
1. Institutioneller Rahmen	71

	Seite
2. Fragen der Sicherheit und Festlegung einer Gemeinsamen Verteidigungspolitik	72
3. Außenpolitische Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen sowie Zusammenarbeit in internationalen Organisationen	74
II. Beziehungen der Europäischen Union zu einzelnen dritten Staaten	75
1. Ehemaliges Jugoslawien	75
2. Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE).....	76
3. Neue Unabhängige Staaten (NUS).....	77
4. Transatlantische Beziehungen und Japan	78
5. Mittelmeerländer.....	78
6. Naher Osten.....	79
7. Mittlerer Osten.....	79
8. Südafrika	80
9. Afrika	80
10. Lateinamerika.....	81
11. Asien.....	82
F. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres	83
I. Justizpolitische Zusammenarbeit	83
II. Innenpolitische Zusammenarbeit	84
1. Asyl- und Einwanderungspolitik.....	84
2. Polizeiliche Zusammenarbeit.....	84
G. Anhänge.....	86
I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien	86
II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschläge des Rates und des Europäischen Parlaments.....	87
III. Im Berichtszeitraum beim Europäischen Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland	88
1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland	88
2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland	88
3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland	89
4. Gutachten gemäß Artikel 228 Abs. 6 EG-Vertrag.....	89
5. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben hat	89
IV. Handel Deutschlands mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.....	92
V. Sachregister.....	100

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit bzw. aufgrund der Rechtsterminologie wird in diesem Bericht das generische Maskulinum verwendet (z. B. „Europa der Bürger“).

A. Vorwort

Der Vertrag über die Europäische Union hat für die europäische Einigung in vielen Bereichen Weichen gestellt, die über den Status quo deutlich hinausweisen. In der Wirtschaftspolitik wird mit Hilfe eines Phasenkonzepts eine Wirtschafts- und Währungsunion angestrebt, im Bereich Außenpolitik die Verwirklichung einer Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik erstmals formell in den Integrationsrahmen einbezogen.

Die unionsinterne Entwicklung vollzieht sich vor dem Hintergrund wichtiger Veränderungen im internationalen Umfeld, die die Zusammenarbeit der EU in Struktur und Qualität vor neue Anforderungen stellen. Vorrangige Herausforderungen für die Union sind die Belebung und Sicherung der Wirtschaft und Arbeitsmärkte, internationale Sicherheit und Stabilität.

Das Ende der Teilung Europas nach 40 Jahren Kalter Krieg und das Bestreben der ehemaligen Ostblockstaaten, über politische und wirtschaftliche Reformen

Anschluß an die Europäische Union zu finden, schafft umfangreichen und dringenden Handlungsbedarf für die EU. Die EU ist sich ihrer Verantwortung bewußt und stellt sich ihr.

Der 54. Integrationsbericht trägt den Veränderungen Rechnung, die der Vertrag über die Europäische Union mit sich bringt.

Die wesentlichen Veränderungen im Bereich der Außenbeziehungen der EU finden sich vor allem im Kapitel E des Berichts, der sich mit den Aspekten der Außen- und Sicherheitspolitik befaßt. In diesem Kapitel wird das Konzept verdeutlicht, nach dem die sich erweiternde Union gemeinsame Außenbeziehungen zu ihren wichtigen Partnern entwickelt.

Die wesentlichen Veränderungen in den Bereichen Justiz und Inneres finden sich in Abschnitt F des Berichts.

B. Überblick über die Schwerpunkte der griechischen Präsidentschaft und die Tagung des Europäischen Rates

1. Griechische Präsidentschaft

Im ersten Halbjahr führte Griechenland turnusmäßig den Vorsitz im Rat. Einer der Höhepunkte war der Abschluß der Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen am 12. April 1994. Damit ist die Verwirklichung des vom Europäischen Rat Kopenhagen im Juni 1993 vorgegebenen Zeitplans, Beitritt bis zum 1. Januar 1995, realistisch. Von besonderer Bedeutung ist, daß die Beitrittsländer den gemeinschaftlichen Besitzstand ohne Einschränkung übernommen haben. Die Beitrittsverträge wurden vom Europäischen Parlament (EP) am 4. Mai 1994 mit einer 2/3-Mehrheit gebilligt und am 24. Juni 1994 auf dem Europäischen Rat in Korfu unterzeichnet. Österreichs Bevölkerung hatte den Beitrittsvertrag bereits im Referendum am 12. Juni mit 2/3-Mehrheit gebilligt. Das Ratifizierungsverfahren in Deutschland wurde zwischenzeitlich abgeschlossen.

In die Zeit der griechischen Präsidentschaft fiel die vierte Direktwahl zum EP zwischen dem 9. und 12. Juni 1994. Erstmals bestand für Unionsbürger die Möglichkeit, im Mitgliedstaat des Wohnsitzes unabhängig von der Staatsangehörigkeit zu wählen und gewählt zu werden. Mit der erstmaligen Entsendung

von Abgeordneten aus den neuen Bundesländern ins EP (bisher Beobachter) hat sich die Zahl der deutschen Abgeordneten von 81 auf 99 (von insgesamt 567) erhöht.

Weiteres wichtiges Ereignis unter griechischer Präsidentschaft war die Unterzeichnung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens (PKA) mit Rußland am Rande des Europäischen Rates am 24. Juni 1994. Zuvor war bereits am 14. Juni 1994 ein PKA mit der Ukraine unterzeichnet worden. Ende Juni wurden die Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Lettland, Litauen und Estland abgeschlossen.

Im Bereich der Wirtschaftspolitik waren die Hauptziele der griechischen Präsidentschaft die Stärkung des Wachstums sowie die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Im Mittelpunkt der Arbeiten stand die Umsetzung des vom Europäischen Rat auf seiner Dezember-Tagung in Brüssel auf Grundlage des Weißbuchs der Kommission beschlossenen Aktionsplans. Mit Beginn der zweiten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1994 wurden während der griechischen Präsidentschaft außerdem die noch fehlenden nationalen Konvergenzprogramme vorgelegt und die „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“

nach Art. 103 EG-Vertrag durch den Europäischen Rat verabschiedet.

2. Tagung des Europäischen Rates am 24. und 25. Juni 1994 auf Korfu

Die Tagung des Europäischen Rates auf Korfu hat eine über die Tagespolitik weit hinausreichende politische Bedeutung. Die Unterzeichnung der Beitrittsverträge mit Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen war ein wichtiges Signal auch in Richtung aller anderen beitragswilligen Staaten; die Unterzeichnung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit Rußland stellt die Beziehungen zwischen der Union und Rußland auf eine neue Grundlage. Die Europäische Union ist somit einen nachhaltigen Schritt zur Ausdehnung der europäischen Friedens- und Stabilitätszone nach Norden und Osten unseres Kontinents gegangen.

Fortsetzen wird sich diese Entwicklung durch die Weichenstellungen, die der Europäische Rat sowohl in bezug auf die Heranführung der mittel- und osteuropäischen Staaten als auch auf die Weiterentwicklung des engen Nachbarschaftsverhältnisses zum Mittelmeerraum vorgenommen hat.

Hinsichtlich der Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas ersuchte der Europäische Rat die Kommission, konkrete Vorschläge für die weitere Heranführung dieser Staaten an die Union zu unterbreiten. Auf dem Europäischen Rat in Essen im Dezember 1994 sollen Beschlüsse zur weiteren Strategie gefaßt werden.

Die Staats- und Regierungschefs haben ferner beschlossen, bei drei im Bau befindlichen Kernkraftwerken in der Ukraine einen Beitrag zur Hebung der Sicherheitsstandards zu leisten, wenn dadurch eine rasche Schließung des Kernkraftwerks von Tschernobyl erreicht werden kann.

Der Europäische Rat hat die von Deutschland und Frankreich vorgeschlagene Initiative zur Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit aufgegriffen. Eine Kommission hochrangiger Persönlichkeiten wird einberufen, um unionsweit eine umfassende Strategie für die Bekämpfung rassisti-

scher und fremdenfeindlicher Gewalttaten zu entwickeln und die Möglichkeiten für eine Annäherung der Rechtsvorschriften zu untersuchen.

Zur Vorbereitung der für 1996 vorgesehenen Regierungskonferenz hat der Europäische Rat eine Reflektionsgruppe von Persönlichen Beauftragten der Außenminister eingesetzt (siehe im einzelnen Ziffer 5).

3. Deutsche Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union, Ausblick

Zum 1. Juli 1994 übernimmt Deutschland für sechs Monate den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Die Vorbereitungsarbeiten in der Bundesregierung und mit unseren europäischen Partnern erstreckten sich über den gesamten Berichtszeitraum. Das Bundeskabinett hat am 22. Juni 1994 das Programm „Ziele und Schwerpunkte der deutschen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union“ zustimmend zur Kenntnis genommen. Zu den Prioritäten der Bundesregierung gehören

- Abbau der Arbeitslosigkeit, Stärkung des Wirtschaftswachstums und Sicherung des Standortes Europa;
- Festigung von Frieden und Sicherheit im ungeteilten Europa;
- Verbesserung der inneren Sicherheit;
- ein Europa der Bürger;
- Vorbereitung der institutionellen Weiterentwicklung der EU im Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996.

Die Bundesregierung setzt in ihrer Präsidentschaft auf die konsequente Anwendung und Umsetzung des Vertrags über die Europäische Union und ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament. Die Lösungen großer Probleme können in sechs Monaten nur vorangebracht, nicht erreicht werden. Um mehr Zeit für mittel- und langfristige Arbeiten zu gewinnen und so viel Kontinuität wie möglich zu gewährleisten, stimmt sie sich eng mit den nachfolgenden Präsidentschaften Frankreichs, Spaniens und auch Italiens ab.

C. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung

I. Institutionelle Fragen

1. Europäische Union

4. Europäische Union, Umbenennung von Institutionen

Nachdem der „Rat der Europäischen Gemeinschaften“ sich bereits im November 1993 in „Rat der Europäischen Union“ umbenannt hatte, folgte am 1. Januar 1994 die „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“, die sich seitdem „Europäische Kommission“ nennt. In juristischen und formellen Zusammenhängen ist die korrekte Bezeichnung allerdings weiterhin „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“.

Der Rechnungshof hat sich am 17. Januar 1994 in „Europäischer Rechnungshof“ umbenannt.

Die „Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften“ führt seit dem 1. März 1994 die Bezeichnung „Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union“.

5. Europäische Union, Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996

Gemäß Artikel N Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union (EU-Vertrag) soll 1996 eine Regierungskonferenz einberufen werden, die die Fortentwicklung des Vertrages prüfen soll. Der Europäische Rat von Kopenhagen (Juni 1993) hat beschlossen, die institutionellen Voraussetzungen zu schaffen, um die Union für weitere Beitritte aufnahmefähig zu machen.

Zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 wurden unter griechischer Präsidentschaft wichtige Entscheidungen getroffen.

Beim informellen Treffen der EU-Außenminister in Ioannina am 27. März 1994 wurde die Einsetzung einer Reflexionsgruppe aus Persönlichen Beauftragten der Außenminister zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 vereinbart. Dieser Beschluß ist vom Europäischen Rat in Korfu bestätigt und präzisiert worden. Danach wird eine von der spanischen Regierung zu benennende Persönlichkeit den Vorsitz der Gruppe übernehmen. An den Beratungen der Gruppe werden neben einem Vertreter des Kommissionspräsidenten auch zwei Abgeordnete des Europäischen Parlaments teilnehmen. Die Reflexionsgruppe wird ihre Arbeit im Juni 1995 aufnehmen. Bis dahin sollen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission jeweils einen Bericht zum Funktionieren des EU-Vertrages erstellen. Der Bericht der Gruppe selbst soll im Vorfeld des Europäischen Rates

unter spanischer Präsidentschaft Ende 1995 vorgestellt werden.

Die Reflexionsgruppe soll laut Schlußfolgerungen des Europäischen Rats von Korfu „Überlegungen in bezug auf die Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union, für die eine Überprüfung vorgesehen ist, anstellen und weiterentwickeln und sonstige mögliche Verbesserungen im Geiste der Demokratie und Offenheit auf der Grundlage der in den Berichten enthaltenen Bewertung der Durchführung des Vertrages prüfen und ausarbeiten. Ferner wird sie im Hinblick auf die künftige Erweiterung der Union Optionen für die institutionellen Fragen ausarbeiten, die in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel und der Vereinbarung von Ioannina genannt sind (Stimmengewichtung, Schwelle für Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit, Anzahl der Kommissionsmitglieder sowie sonstige Maßnahmen, die als erforderlich erachtet werden, um die Arbeit der Organe zu erleichtern und deren effizientes Funktionieren im Hinblick auf die Erweiterung zu gewährleisten)“.

2. Europäisches Parlament

6. Europäisches Parlament, Anzahl der deutschen Mandate

Die Erhöhung der Sitzzahl im Europäischen Parlament (EP) von 518 auf 567 Sitze (Erhöhung der deutschen Mandate von 81 auf 99 Sitze) ist zum 1. Mai 1994 und damit rechtzeitig für die Wahlen zum EP 1994 in Kraft getreten. Voraussetzung hierfür war die Ratifizierung des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1993 über die Sitzzahlerhöhung in allen zwölf Mitgliedstaaten.

7. Europäisches Parlament, Direktwahlen

Am 9. und 12. Juni 1994 fanden in den Mitgliedstaaten der EU die vierten Direktwahlen zum Europäischen Parlament (EP) statt. Die Wahlbeteiligung lag EU-weit bei 57,0 %; 60,0 % der in Deutschland Wahlberechtigten gaben ihre Stimme ab. Erstmals konnten Unionsbürger unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit an ihrem Wohnsitz aktiv und passiv an der Wahl teilnehmen.

Das neue EP besteht aus neun Fraktionen und einer Gruppe Fraktionsloser. Größte Fraktion bilden mit 198 Mitgliedern die Sozialdemokraten (SPE), gefolgt von der Fraktion der Europäischen Volkspartei (EVP) mit 157 Mitgliedern. Die Sitzzahlen der sieben kleinen Fraktionen, der Liberalen und Demokratischen Fraktion, dem Bündnis der Vereinten Europäischen Linken, der Forza Europa, der Grünen, der Samm-

lungsbewegung der Europäischen Demokraten, der Radikalen Europäischen Allianz und der Fraktion Europa der Nationen, bewegen sich zwischen 28 und 19. In der EVP- und der Grünen-Fraktion stellen die deutschen MdEP mit 47 bzw. 12 jeweils die größte, in der SPE mit 40 Abgeordneten die zweitgrößte Gruppe.

8. Europäisches Parlament, Rechtsetzung, Resolutionen

Das Europäische Parlament (EP) war im Berichtszeitraum wiederum bei der Beratung einer großen Zahl von Vorhaben der Europäischen Union beteiligt. Hierbei kam erstmals das neue Verfahren der Mitentscheidung (Kodezision) gemäß Art. 189 b EU-Vertrag zur Anwendung.

Das EP hat ferner bei der Beratung wichtiger internationaler Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten mitgewirkt. Von entscheidender Bedeutung war dabei die Zustimmung des EP am 4. Mai 1994 zu den Beitrittsverträgen mit Österreich, Norwegen, Schweden und Finnland. Durch eine Vielzahl von Entschlüssen hat das EP darüber hinaus wichtige Beiträge zur Diskussion von Themen geliefert, die den Integrationsprozeß unmittelbar berühren. Beispiele hierfür sind Entschlüsse zur Amtseinstellung der Kommission, zum Eigenmittelsystem der Europäischen Union, zum Subsidiaritätsprinzip, zu Rassismus und Ausländerfeindlichkeit, zur sozialen Dimension des EU-Vertrages, zur Beschäftigung in Europa und zur Innen- und Justizpolitik (Schengen-Abkommen, Kriminalität in Europa, Bekämpfung des Terrorismus in Europa). Auch die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wurde vom EP aktiv begleitet, darunter auch die vom Europäischen Rat in Brüssel beschlossenen Gemeinsamen Aktionen.

9. Interinstitutionelle Vereinbarungen (IIV)

Von den Interinstitutionellen Vereinbarungen (IIV), die Gegenstand der Beratungen der Interinstitutionellen Konferenz in Luxemburg am 25. Oktober 1993 waren, ist im Berichtszeitraum nunmehr auch die IIV über Regeln und allgemeine Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten vom Rat im Februar 1994 abschließend gebilligt worden und danach in Kraft getreten. Bei der IIV über die Nichtständigen Untersuchungsausschüsse werden die Verhandlungen zwischen Rat und EP in einer Reihe von Detailfragen fortgeführt.

Zusätzlich möchte das EP drei weitere IIV zur Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und zur Zusammenarbeit auf den Gebieten Justiz und Inneres abschließen. Der Rat ist hingegen der Auffassung, daß eine IIV zur WWU angesichts der Regeldichte im EG-Vertrag nicht erforderlich ist. Für die Bereiche GASP und der Innen- und Justizpolitik wird derzeit anstelle einer IIV die Möglichkeit einer Selbstbindungserklärung des Rats geprüft. Alternativ kommt auch ein „gentlemen's agreement“ zwi-

schen Rat und EP in Betracht. Der Abschluß einer weiteren IIV zur Umsetzung des Sozialprotokolls wurde vom EP mit Entschluß vom März 1994 gefordert.

3. Rat

10. Rat der Europäischen Union

Der Rat hat sich am 6. Dezember 1993 eine neue Geschäftsordnung gegeben. Sie enthält spezifische Bestimmungen für die Bereiche Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres. Die Stellung des Ausschusses der Ständigen Vertreter als Vorbereitungsgremium für die Tagungen des Rates ist gestärkt worden. Der Rat setzte in Übereinstimmung mit den neuen Transparenzbestimmungen seine Praxis fort, in regelmäßigen Zeitabständen seine Tagungen öffentlich durchzuführen, den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates zu erleichtern sowie von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Abstimmungsergebnisse im Rat zu veröffentlichen.

11. Rat, institutionelle Fragen

Im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen hat der Rat am 27. März 1994 in Ioannina die qualifizierte Mehrheit/Sperrminorität für Beschlüsse des Rates vorläufig neu festgelegt: die für die qualifizierte Mehrheitsentscheidung notwendige Stimmzahl in der 16er Gemeinschaft wird von 54 auf 64 von insgesamt 90 Stimmen (bisher 76) und die Sperrminorität entsprechend von 23 auf 27 Stimmen angehoben.

Zugleich hat der Rat folgende Vereinbarung getroffen, die bis zur Regierungskonferenz 1996 Anwendung findet:

Wenn eine Staatengruppe, die gemeinsam zwischen 23 und 26 Stimmen aufbringt, eine anstehende Entscheidung ablehnt, soll nicht sofort abgestimmt, sondern die Beratung fortgesetzt werden. Dabei soll versucht werden, „innerhalb einer angemessenen Zeit“ zu einer Verständigung zu kommen, die wenigstens von 68 Stimmen getragen wird. Weiterhin verweist die Vereinbarung auf die Geschäftsordnung des Rates, die jedem Mitgliedstaat und der Kommission jederzeit die Möglichkeit eröffnet, eine Abstimmung zu beantragen. Damit ist klargestellt, daß jederzeit mit einer Mehrheit von 64 Stimmen beschlossen werden kann und so die Handlungsfähigkeit der Union nicht beeinträchtigt wird.

12. Rat, Beitritt der EG zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Über die Grundsatzentscheidung des Rates vom 30. November 1993, wegen der in den Beratungen zugegetretenen Rechtsfragen ein Gutachten des Europäischen Gerichtshofs gemäß Artikel 228 Abs. 6 EG-Vertrag einzuholen, ist im 53. Integrationsbericht

(Ziffer 12) berichtet worden. Der Rat hat am 18. April 1994 beschlossen, den Gerichtshof um ein Gutachten zu der Frage zu ersuchen, ob ein Beitritt der EG zur Europäischen Menschenrechtskonvention mit dem EG-Vertrag vereinbar wäre. Die sachlich-politische Diskussion über den Beitritt, dem die Bundesregierung grundsätzlich positiv gegenübersteht, wird im Rat nach Erstattung des Gutachtens fortzuführen sein.

13. Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts

Über die Beratungen des Rates zur Umsetzung des Auftrages des Europäischen Rates der Staats- und Regierungschefs vom 11. und 12. Dezember 1992, Maßnahmen für einen verbesserten Zugang zu den bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu ergreifen, insbesondere durch eine nichtamtliche Konsolidierung (redaktionelle Zusammenfassung und Publikation) und amtliche Kodifizierung (formelle Änderung) des Gemeinschaftsrechts, ist zuletzt im 52. Integrationsbericht (Ziffer 45) berichtet worden. Auf der Grundlage des von der Sachverständigengruppe des Rates 1993 erarbeiteten Entwurfs hat sich der Generaldirektor des Juristischen Dienstes des Rates mit den Generaldirektoren der Juristischen Dienste der Kommission und des Europäischen Parlaments im März 1994 über den Entwurf eines beschleunigten Legislativprogramms für die amtliche Kodifizierung von Gemeinschaftsrechtsakten verständigt. Der Entwurf enthält als wesentliche Elemente die Selbstverpflichtung der Organe, in zu kodifizierenden Rechtsakten im förmlichen Rechtssetzungsverfahren keine inhaltlichen Änderungen vorzunehmen und die Prüfung in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren abzuschließen.

Den Entwurf der Juristischen Dienste hat der Rat am 13./14. Juni 1994 gebilligt. Damit das vereinfachte Legislativverfahren über die Kodifizierung angewendet werden kann, bedarf es noch einer formellen Vereinbarung zwischen den drei beteiligten Organen der Gemeinschaft. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine schnelle Einführung des vereinfachten Rechtssetzungsverfahrens zur Kodifizierung im Interesse der Transparenz und Zugangsfreundlichkeit des Gemeinschaftsrechts ein.

4. Kommission

14. Europäische Kommission

Schwerpunkte der Arbeit der Kommission im Berichtszeitraum waren die Umsetzung der Regeln des Binnenmarktes, die Verbesserung der Lage der europäischen Wirtschaft durch neue Impulse (Umsetzung des Weißbuchs „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“).

In den Außenbeziehungen lagen die Akzente auf dem Abschluß der Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen, auf der Ausarbeitung des Partnerschafts- und Kooperations-

abkommens mit Rußland und der Ukraine sowie generell auf der Vertiefung der Beziehung der Union zu den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie zu den Ländern des Mittelmeerraums.

15. Kommission, neues Mitglied

Am 28. April 1994 ernannte eine zu diesem Zweck einberufene Regierungskonferenz der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten Herrn Marcelino Oreja Aguirre zum Nachfolger des an diesem Tage ausgeschiedenen Kommissars Matutes für die Zeit vom 28. April 1994 bis 6. Januar 1995.

16. Kommission, Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts

Zur Umsetzung des Auftrages des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1992, Maßnahmen für einen verbesserten Zugang zu den bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu ergreifen, insbesondere durch eine nichtamtliche Konsolidierung (redaktionelle Zusammenfassung und Publikation), hat die Kommission in ihrem Legislativprogramm für das Jahr 1994 insgesamt 15 Richtlinien für eine nichtamtliche Konsolidierung vorgesehen. Ihre Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom 16. Dezember 1993 über die legislative Konsolidierung zur Verstärkung der Transparenz des Gemeinschaftsrechts im Binnenmarktbereich, in der sie weitere Rechtsakte für die Konsolidierung und Kodifizierung vorgeschlagen hat, hat der Rat im März 1994 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung begrüßt die Initiative der Kommission, die Transparenz und Zugangsfreundlichkeit des Gemeinschaftsrechts durch die redaktionelle Zusammenfassung der verstreut veröffentlichten Änderungsregelungen und Neupublikation der betreffenden Rechtsakte zu verbessern. Zur amtlichen Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts wird auf Ziffer 13 dieses Berichts verwiesen.

5. Europäischer Gerichtshof (EuGH) und Gericht erster Instanz

17. Gericht erster Instanz, Erweiterung der Zuständigkeit

Der Rat hat mit Beschluß vom 8. März 1994 festgelegt, daß das Gericht erster Instanz ab 15. März 1994 auch für Klagen natürlicher und juristischer Personen gegen Antidumping-Maßnahmen zuständig sein soll. Damit ist die bereits im Juli 1993 beschlossene Zuständigkeiterweiterung des Gerichts erster Instanz nunmehr in allen Punkten in Kraft gesetzt. Das Gericht ist seit dem 15. März 1994 für alle Direktklagen natürlicher und juristischer Personen zuständig. Damit wird der EuGH zugunsten seiner grundlegenden Aufgabe der einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts entlastet. Darüber hinaus verbessert sich der Rechtsschutz des einzelnen durch die Einführung zweier Rechtszüge, da Entscheidungen des

Gerichts erster Instanz vor dem EuGH angefochten werden können. Effizienz und Qualität des Rechtsschutzes in der Gemeinschaftsrechtsordnung werden dadurch verbessert.

18. Europäischer Gerichtshof, Entscheidungen

In der ersten Hälfte des Jahres 1994 wurden vom EuGH folgende Entscheidungen von besonderer Bedeutung gefällt:

19. EuGH-Urteil zum freien Warenverkehr

In dem Urteil vom 2. Februar 1994 (Rechtssache C-315/92) entschied der EuGH auf Vorlage des Landgerichts Berlin, daß die Artikel 30 und 36 EG-Vertrag und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 76/768/EWG vom 27. Juli 1976 dem Vertriebsverbot eines als kosmetisches Mittel eingestuft und aufgemachten Erzeugnisses unter dem Namen „Clinique“ entgegenstehen. Die Entscheidung betraf den Fall, daß das unter dem Namen „Clinique“ vertriebene Produkt nun auch in Deutschland wie in den übrigen Mitgliedstaaten anstelle des ursprünglichen Namens „Linique“ vertrieben werden sollte. Hiergegen richtete sich eine auf § 3 UWG gestützte Klage mit der Begründung, daß der Verbraucher durch die neue Bezeichnung dem Kosmetikprodukt irrtümlich medizinische Wirkung beigelegt werden könnte. Das Gericht legte die Frage vor, ob ein möglicherweise ergehendes Verbot eine rechtswidrige Beschränkung des innergemeinschaftlichen Handels darstelle. Hierzu befand der EuGH, daß die deutschen Rechtsvorschriften, durch die Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 76/768 umgesetzt wurde, in ihrer Anwendung in Einklang mit den Artikeln 30 und 36 EG-Vertrag stehen müssen. Diese Richtlinie sieht den Schutz vor irreführenden Informationen über Eigenschaften eines Produktes vor; sie ist jedoch ihrerseits im Lichte des Schutzes des freien Warenverkehrs auszulegen. Ein mit § 3 UWG begründetes Verbot behindert grundsätzlich den freien Warenverkehr. Nach Ansicht des EuGH ist ein Verbot der Bezeichnung „Clinique“ nicht durch den Gedanken des Verbraucher- oder Gesundheitsschutzes gerechtfertigt. Denn zum einen ist dieses Produkt äußerlich nicht als Arzneimittel aufgemacht; zum anderen werden die Produkte auch in anderen Ländern unter der Bezeichnung „Clinique“ ohne Irreführung der Verbraucher vertrieben.

20. EuGH-Urteil zur Bestandskraft der Kommissionsentscheidung gegenüber dem Beihilfenempfänger

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 9. März 1994 (Rechtssache C-188/92) auf Vorlage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen über die Auswirkungen einer Entscheidung der Kommission nach Artikel 93 Abs. 2 EG-Vertrag für das nationale Rückforderungsverfahren entschieden. Danach ist die Entscheidung der Kommission be-

standskräftig, wenn der Beihilfeempfänger nach Artikel 173 Abs. 4 EG-Vertrag nicht Klage dagegen erhoben hat.

21. EuGH-Urteil zur Zulässigkeit von Glücksspiel

In seinem Urteil vom 24. März 1994 (Rechtssache C-275/92) ging es um die gemeinschaftsrechtliche Qualifizierung des Lotterie- bzw. Glücksspielwesens. Der Gerichtshof hielt in seiner Entscheidung die Vorschriften über den gemeinschaftsweiten freien Dienstleistungsverkehr (Art. 59 ff. EG-Vertrag) für anwendbar. Auch wenn die Gewinne nur für bestimmte Zwecke verwendet werden dürfen, ändere dies nichts an der Natur der betreffenden Tätigkeit und nehme ihr nicht den wirtschaftlichen Charakter. Allerdings hält es der Gerichtshof für mit Art. 59 ff. EG-Vertrag vereinbar, daß ein Mitgliedstaat die Veranstaltung einer Lotterie auf seinem Gebiet verbietet. Verbotsgründe liegen vor, wenn sie den Schutz der Empfänger der Dienstleistung und allgemein der Verbraucher und der Sozialordnung bezwecken. Dies wird mit den besonderen Gefahren begründet, die den Lotterien anhaften.

22. EuGH-Urteil über Beihilfen der Freien- und Hansestadt Hamburg

Am 13. April 1994 erklärte der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-324/90 und C-342/90 auf die Klage der Bundesrepublik Deutschland und eines in Hamburg ansässigen Unternehmens die Entscheidung der Kommission 91/389/EWG vom 18. Juli 1990 über Beihilfen der Freien und Hansestadt Hamburg für nichtig. Die Stadt Hamburg hatte in 31 Fällen ortsansässigen Unternehmen finanzielle Leistungen gewährt. Die Kommission sah hierin ein Beihilfeprogramm zum Zweck der Abwanderungsverhinderung, das gegen Gemeinschaftsrecht verstoße. Der EuGH befand, daß die Entscheidung der Kommission in bezug auf die von ihr angenommene Existenz eines Beihilfenprogramms nicht der in Artikel 190 EG-Vertrag vorgeschriebenen Begründungspflicht genügt habe, da die Ausführungen der Kommission nicht den Schluß auf die Existenz eines Beihilfenprogramms zuließen. Die Kommission könne sich zur Rechtfertigung ihrer Entscheidung auch nicht auf die Lückenhaftigkeit der ihr von der Bundesregierung übermittelten Informationen berufen, da sie nicht alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel genutzt habe, um den Mitgliedstaat zu veranlassen, sämtliche erforderlichen Informationen vorzulegen.

23. EuGH-Urteil zur Auslegung des Begriffes „Betriebsteil“ nach der Betriebsübergangsrichtlinie

Auf Vorlage des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein entschied der EuGH am 14. April 1994 (Rechtssache C-392/92), daß die Erledigung von Reinigungsaufgaben durch eine einzige Reinigungs-

kraft bereits als „Betriebsteil“ i. S. d. Richtlinie 77/187/EWG (Wahrung der Ansprüche der Arbeitnehmer bei Betriebsübergang) anzusehen ist. Die Bundesregierung hatte die Ansicht vertreten, daß ein Betriebsübergang die Übertragung einer wirtschaftlich-organisatorischen Einheit auf einen anderen Inhaber voraussetzt und nicht bereits vorliegt, wenn lediglich eine betriebliche Funktion auf eine Spezialfirma übertragen wird. Folgen der Auslegung des EuGH sind, daß der die Dienstleistungen übernehmende Arbeitgeber automatisch neuer Arbeitgeber (Vertragspartner) des Arbeitnehmers wird, es sei denn, dieser widerspricht; dem Arbeitgeber könnte es zudem erschwert bzw. weitgehend unmöglich gemacht werden, Dienstleistungen auszulagern, auch wenn diese durch Spezialfirmen kostengünstiger und rationeller durchgeführt werden könnten.

24. EuGH-Urteil zur Besteuerungsgrundlage bei Geldspielautomaten

In seinem Urteil vom 5. Mai 1994 (Rechtssache C-38/93) entschied der EuGH auf Vorlage des Finanzgerichts Hamburg, daß bei Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit der prozentuale Anteil der Spieleinsätze, der kraft Gesetzes an die Spieler zurückzuzahlen ist, nicht zur Besteuerungsgrundlage gehört. Bisher wurde in Deutschland als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage die Gesamtheit der eingeworfenen Geldbeträge abzüglich der Umsatzsteuer herangezogen. Gesetzlich ist eine Gewinnausschüttung der Automaten in Höhe von 60 % der Einsätze zwingend vorgeschrieben. Dem Betreiber verbleiben nur die restlichen 40 % als tatsächlich erhaltene Gegenleistung. Aufgrund des zwingend und von vornherein feststehenden Gewinnausschüttungsanteiles kann dieser nach Auffassung des Gerichts weder als besteuereungsgerechte Gegenleistung für die Automatenbereitstellung noch als Entgelt etwa für die Gewährung einer Gewinnmöglichkeit angesehen werden.

25. EuGH-Urteil zur Nachtarbeit von Schwangeren

Auf Vorlage des Arbeitsgerichts Regensburg fällt der EuGH am 5. Mai 1994 (Rechtssache C-421/92) ein Urteil zur Auslegung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen. In diesem Fall ging es um eine examinierte Altenpflegerin, die eine Stelle als Nachtwache in einem Altenheim annahm. Nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrags stellte sich heraus, daß sie schwanger war. Der Arbeitgeber, die Arbeiterwohlfahrt, kündigte das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf § 8 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Verbot der Nachtarbeit für Schwangere). Das vorliegende Gericht wollte wissen, ob die Grundsätze der Richtlinie 76/207/EWG dahin gehend auszulegen sind, daß dieser Arbeitsvertrag nicht wegen des Nachtarbeitsverbots für Schwangere unwirksam ist. Der EuGH stellte zunächst fest, daß die Nichtigerklärung oder Anfechtung eines Arbeitsvertrages in einem solchen Fall

eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Sinne der Richtlinie darstelle. Dem EuGH kam es dabei entscheidend darauf an, daß die Vorabentscheidungsfragen einen Vertrag auf unbestimmte Zeit betreffen, und daß das Nachtarbeitsverbot für Schwangere daher nur für eine gegenüber der Gesamtdauer des Vertrages beschränkte Zeit wirke. Unter diesen Voraussetzungen würde es mit Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie nicht zu vereinbaren sein, wenn man es zuließe, daß der Vertrag wegen der zeitweiligen Verhinderung der schwangeren Arbeitnehmerin, die Nachtarbeit zu verrichten, für die sie eingestellt wurde, für nichtig erklärt oder angefochten werden könnte.

26. EuGH-Urteil zu Artikel 100 Absatz 4 EG-Vertrag

Am 12. Dezember 1989 hat die Bundesrepublik Deutschland eine Pentachlorphenol (PCP) Verbotverordnung erlassen. Danach dürfen keine Stoffe (u. a. Holzschutzmittel) mehr hergestellt oder in Umlauf gebracht werden, die mehr als 0,01 % PCP enthalten. Im März 1991 erließ der Rat eine Richtlinie über eine eingeschränkte Erlaubnis der als krebserzeugend eingestuftes Chemikalie. Da Deutschland bereits PCP verboten hatte, beantragte die Bundesregierung eine Ausnahme nach Artikel 100a Absatz 4 des EG-Vertrages, der Mitgliedstaaten die Anwendung strengerer nationaler Vorschriften für den Umweltschutz erlaubt. Die Kommission bestätigte die Zulässigkeit der Ausnahme. Frankreich klagte hiergegen mit Erfolg vor dem EuGH. Der EuGH stellte im Urteil vom 17. Mai 1994 (Rechtssache C-41/93) fest, daß die Kommission bei der Bestätigung der Verordnung gegen die Begründungspflicht nach Artikel 190 EG-Vertrag verstoßen hatte. Die Kommission hätte im einzelnen begründen und darlegen müssen, aus welchen Gründen sie zu der bestätigenden Entscheidung gekommen ist.

27. EuGH, neue Verfahren

Von den im Berichtszeitraum erhobenen Klagen sind folgende erwähnenswert:

Die Bundesregierung hat die Entscheidung der Kommission vom 25. November 1993 (93/659/EG) über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft im Jahre 1990 finanzierten Ausgaben angegriffen, da ein bestimmter Betrag nicht zu Lasten des Fonds übernommen wurde (Rechtssache C-41/94). Diesen Betrag zog die Kommission wegen angeblicher Mängel bei der Verwaltungskontrolle der tatsächlichen Voraussetzungen für die Fondsübernahme ab.

Die Kommission greift das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Kennzeichnungsgebot für Zutaten in Lebensmitteln an, die von Zutaten deutscher Rezepturvorschriften abweichen (Rechtssache C-51/94). Mit dieser Klage werden die Verfahren „Sauce Hollandaise“ bzw. „Sauce Béarnaise“ sowie dasjenige betreffend die Vermarktung von Keksen

und Gebäck verbunden. Im Fall „Sauce Hollandaise“/„Sauce Béarnaise“ verlangen die Lebensmittelüberwachungsbehörden, um den Verbraucher nicht irreführen, eine entsprechende Kennzeichnung in der Verkehrsbezeichnung, da es sich bei den Produktbezeichnungen um Qualitätsbezeichnungen handelt, die eine Herstellung unter Verwendung von Eiern und Butter bedingt. Der zweite Fall betrifft die Herstellung und den Vertrieb von Keksen unter Verwendung von mit Zusatzstoffen gelbgefärbtem Butterfett. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte hier erfolgen, da ansonsten der Verbraucher zur Annahme veranlaßt wird, das Produkt enthalte Eier oder eine größere als tatsächlich vorhandene Anzahl von Eiern. Die Kommission rügt in beiden Fällen die Verletzung von Artikel 6 Absatz 6 der Etikettierungsrichtlinie 79/112/EWG sowie eine Verletzung von Artikel 30 EG-Vertrag. Hiernach bestehe eine entsprechende Kennzeichnungspflicht nicht, eine dahin gehende Pflicht beeinträchtigt den freien Warenverkehr.

Eine weitere Klage der Kommission betrifft die Nichtanwendung des GATT-Übereinkommens über Preise für Milcherzeugnisse im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs (Rechtssache C-61/94). Die Kommission rügt die Nichteinhaltung der Mindestpreisregelungen der Übereinkunft für Ein- und Ausfuhr des infolge des EG-Beitrittsbeschlusses insoweit verbindlichen GATT-Übereinkommens. Die Bundesrepublik Deutschland bewilligte die Einfuhr von Milcherzeugnissen, deren Zollwert unter dem durch die Internationale Übereinkunft über Milcherzeugnisse vorgeschriebenen Preisen lag. Die Bundesregierung ist demgegenüber der Auffassung, daß eine vorübergehende Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen der aktiven Veredelung zur weiteren Be- und Verarbeitung nicht als Einfuhr im Sinne der GATT-Vereinbarung anzusehen ist.

Die Kommission greift die Umsetzung der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung insbesondere der Kraftfahrzeug- und Haftpflichtversicherung in der Bundesrepublik Deutschland an (Rechtssache C-108/94). Gerügt wird die fehlende Einhaltung der Umsetzungsfrist und damit die Verletzung der Verpflichtung gemäß Artikel 189 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 1 EG-Vertrag. Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Verwaltungspraxis entspricht bereits den Forderungen der Richtlinie.

In der Rechtssache C-21/94 über die Anfechtung der Richtlinie 92/89/EWG durch das Europäische Parlament hat die Bundesregierung Antrag auf Zulassung zum Rechtsstreit auf seiten des Rates gestellt. Die Richtlinie betrifft die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege („Straßenbenutzungsgebühr“) durch die Mitgliedstaaten.

28. EuGH, Klagerücknahme

Die Kommission hat ihre Vertragsverletzungsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Aufhebung der nationalen Einfuhrbeschränkungen gegenüber den ehemaligen Staatshandelsländern (Rechtssache C-382/92) zurückgenommen, nachdem im Rat eine Einigung über alle gemeinschaftlichen Einfuhrbeschränkungen erzielt worden ist.

6. Wirtschafts- und Sozialausschuß

29. Wirtschafts- und Sozialausschuß

Im Mittelpunkt der Arbeiten des Wirtschafts- und Sozialausschusses stand weiterhin die Frage der wirtschaftspolitischen Strategie zur Überwindung der hohen Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft. Der Ausschuß faßte in diesem Zusammenhang eine Entschließung zum Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und äußerte sich überdies in drei Stellungnahmen zu spezifischen Themen des Weißbuchs.

Im Rahmen der laufenden Beobachtung des Binnenmarktes veranstaltete der Wirtschafts- und Sozialausschuß ein Forum unter Beteiligung von Verbänden und Interessengruppen des Wirtschaftslebens, um seine Stellungnahme zum Bericht der Kommission „Der Binnenmarkt in der Gemeinschaft — Bericht für das Jahr 1993“ unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis abgeben zu können.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat sich dafür eingesetzt, seine Kontakte zu Drittstaaten zu intensivieren und insbesondere den Dialog mit den Staaten Mittel- und Osteuropas auch auf Ebene der Sozialpartner voranzubringen.

7. Ausschuß der Regionen

30. Ausschuß der Regionen, Konstituierung und Aufnahme der Arbeiten

Der Ausschuß der Regionen konstituierte sich am 9. und 10. März 1994 in Brüssel. Er besteht aus 189 Vertretern von Regionen und Kommunen der Mitgliedstaaten. Deutschland ist durch 24 Mitglieder (Länder und Kommunale Spitzenverbände) vertreten. Zum Präsidenten auf zwei Jahre wurde Jacques Blanc, Präsident des Regionalrates von Languedoc-Roussillon, gewählt, zum ersten Vizepräsidenten der Bürgermeister von Barcelona, Pasqual Maragall. Deutschland stellt drei von insgesamt 30 Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der wichtigen Fachkommission „Regionalpolitik“.

In der dritten Plenarsitzung am 17. Mai 1994 verabschiedete der Ausschuß seine Geschäftsordnung, die der Rat am 25. Mai 1994 billigte. Die Geschäftsordnung sieht u. a. ein eigenes Generalsekretariat für den Ausschuß vor. Es wird sich auf einen gemeinsamen Unterbau mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuß stützen.

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden in acht Fachkommissionen und vier Unterausschüssen vorbereitet. Die bisher abgegebenen Stellungnahmen — zum Beispiel zu den Strukturfonds — wurden überwiegend einstimmig verabschiedet.

Der Ausschuß setzt sich in seiner Beratungsfunktion intensiv mit Fragen von spezifischer Bedeutung für die Regionen und Kommunen auseinander. So verwies das Plenum am 17. Mai 1994 den Bericht über den Kommissionsvorschlag einer Richtlinie über die Ausübung des aktiven und passiven Kommunalwahlrechts zur gründlicheren Beratung und Vorbereitung in die zuständige Fachkommission zurück. Auf der gleichen Plenarsitzung beschloß der Ausschuß außerdem, erstmals von seinem Selbstbefassungsrecht Gebrauch zu machen. Er wird u. a. eine Initiativstellungnahme zum Weißbuch der Kommission zu „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ erarbeiten.

8. Verwendung der deutschen Sprache in der Union

31. Deutsche Sprache, generelle Tendenzen

Die nachdrücklichen Bemühungen der Bundesregierung, die Gleichbehandlung der deutschen Sprache mit Englisch und Französisch in den Organen der EU auch in der Praxis durchzusetzen, wurden fortgesetzt. Die Bundesregierung hat sich mit aller Entschiedenheit gegen jede Benachteiligung der deutschen Sprache in der EU gewandt.

Bekanntgewordene Fälle, in denen die deutsche Sprache benachteiligt wurde, sind von der Bundesregierung mit den zuständigen Stellen der Organe der Union aufgenommen worden. Dabei wurden Gespräche u. a. auch mit den Spitzen von Kommission und Rat geführt.

In Ergänzung der bereits seit vielen Jahren vom Goethe-Institut in Brüssel veranstalteten Sprachkurse für Bedienstete von Kommission und Rat wurde erstmals ein von der Bundesregierung mit Beteiligung eines Landes durchgeführter vierwöchiger Sprachkurs für solche Bedienstete in Deutschland durchgeführt. Weitere Sprachkurse, deren Ziel es ist, die aktiven und passiven Sprachkenntnisse von Bediensteten von Kommission und Rat zu verbessern, werden folgen.

32. Deutsche Sprache, Rat

In Erfüllung ihrer sich aus Artikel 23 GG ergebenden Verpflichtung zur Beteiligung des Deutschen Bundestages und der Länder durch den Bundesrat hat die Bundesregierung ihre auf rechtzeitige Vorlage der Ratsdokumente in deutscher Sprache abzielenden Bemühungen fortgesetzt. Auf Initiative der Bundesregierung wurde eine aus Vertretern des Ratssekretariats, der Kommission und der Bundesregierung bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt, die u. a. für ausreichende Kapazität und sachdienliche Nutzung der Übersetzungsdienste der Organe der Union Sor-

ge tragen soll. Ziel dieser Bemühungen ist es, die rechtzeitige Vorlage aller Dokumente in deutscher Sprache für die Koordinierung innerhalb der Bundesregierung und für die Beteiligung von Deutschem Bundestag und Bundesrat sicherzustellen.

Bei dem im Mai 1994 in Brüssel auf Ministerebene durchgeführten politischen Dialog der Troika mit den baltischen Staaten wurde Deutsch, Englisch und Französisch gesprochen. Die Bundesregierung betrachtet diese Regelung als Modell für die weiteren Verhandlungen und Gespräche der Europäischen Union insbesondere mit mittel- und osteuropäischen Staaten sowie den Staaten der ehemaligen Sowjetunion.

33. Deutsche Sprache, Kommission

Das Drängen der Bundesregierung auf rechtzeitige Verfügbarkeit der umfangreichen Dokumente zu den Beitrittsverhandlungen mit den nordischen Staaten und Österreich in deutscher Sprache war erfolgreich; die Kommission legte die Dokumente regelmäßig nahezu gleichzeitig in deutscher, englischer und französischer Sprache vor.

Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung. Sie erwartet, daß in Einzelfällen auftretende Benachteiligungen der deutschen Sprache weiter zügig abgebaut werden. Sie geht davon aus, daß die gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern des Ratssekretariats, der Kommission und der Bundesregierung auch insoweit Verbesserungen vorschlagen wird.

Die Generaldirektion für Regionalpolitik hat Anfang 1994 einen Fragebogen an Behörden in den Mitgliedstaaten versandt, in dem u. a. die Frage gestellt wurde, ob die Ausgabe einiger Dokumente nur in Englisch und Französisch ein Hindernis für deren Verwendung darstelle. Die Bundesregierung hat dieses Vorgehen gegenüber der Kommission beanstandet und sie gebeten, den Fragebogen nicht mehr zu verwenden.

34. Deutsche Sprache, Europäischer Gerichtshof

Aufgrund organisatorischer Veränderungen sind seit Januar 1994 die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs binnen drei Wochen nach ihrer Verkündung in allen Amtssprachen verfügbar. Dies stellt eine erhebliche Verbesserung dar; bislang standen die Entscheidungen oftmals erst nach vielen Monaten in deutscher Sprache zur Verfügung.

35. Deutsche Sprache, Europol

Im Rahmen der Verhandlungen über das Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes Europol setzt sich die Bundesregierung mit Nachdruck für eine Gleichbehandlung des Deutschen mit Englisch und Französisch als Arbeitssprache ein.

36. Deutsche Sprache, Europäisches Sortenamnt

Für das noch zu errichtende Europäische Sortenamnt hat der Rat im Juni 1994 eine Vollsprachenregelung beschlossen. Deutsch wird damit Arbeitssprache des Sortenamntes sein.

9. Dienstrecht der Bediensteten der Union**37. EG-Versorgungsrecht; Übertragung von Versorgungsanwartschaften**

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1992, das für die Realisierung der Rechte der Beamten und Bediensteten der EG auf dem Gebiet der Rentenversicherung nach Artikel 11 Anhang VIII zum Beamtenstatut erforderlich ist, wurde durch Gesetz vom 11. Mai 1994 (BGBl. II S. 622) ratifiziert.

Damit ist es den Bediensteten nun zum einen möglich, beim Ausscheiden aus dem Dienst der EG die dort erworbenen Versorgungsanwartschaften von den Versorgungseinrichtungen der EG auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übertragen zu lassen. Zum anderen ist die Übertragung der Ansprüche auf das Versorgungssystem der EG eröffnet, die sich ein Beamter vor dem Eintritt in den Dienst der EG bei Pflicht- oder freiwilliger Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat.

38. EG-Besoldung, Zulagensystem nach Anhang VII zum Beamtenstatut

Der anlässlich der Erörterungen des Haushaltsplans für 1994 vom Rat auf Initiative Deutschlands hin einstimmig geforderte Bericht der Kommission zu Anhang VII des Beamtenstatuts mit Einsparungsvorschlägen für das Zulagensystem der EG-Besoldung erfüllt nicht die an ihn gestellten Anforderungen, sondern beschränkt sich auf eine bloße Beschreibung des Zulagensystems.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit einer Vielzahl der anderen Mitgliedstaaten den Bericht zum Anlaß genommen, Änderungsvorschläge der Kommission zur Reduzierung des Berechtigtenkreises mehrerer Zulagen zu fordern. Der Schwerpunkt liegt auf der Auslands-, Erziehungs- und Haushaltszulage sowie der Kostenerstattung für Familienheimreisen. Hinsichtlich der Pauschalzulage für das Sekretariatspersonal wurde verlangt, diese Sonderzulage gänzlich abzuschaffen.

39. Dienstbezüge für EG-Beamte in Drittstaaten

Den Verordnungsvorschlag zur Anpassung der Dienstbezüge für in Drittländern diensttuende Beamte zum 1. Januar 1993 lehnt die Bundesregierung ab, da er trotz wiederholter Rüge keinen Vorbehalt enthält, der bei nachträglichen Korrekturen der Gehäl-

ter sicherstellt, daß infolge zu hoher Berichtigungskoeffizienten oder anderer Berechnungsfaktoren zuviel gezahlte Beträge zurückgefordert bzw. mit späteren Gehaltserhöhungen verrechnet werden können.

40. EG-Besoldung; Mietzulage

Einen Verordnungsvorschlag der Kommission, der die Verlängerung einer Regelung zum Inhalt hatte, wonach Beamten der EG eine Mietzulage gewährt wird, wenn sie in einem Rotationsprinzip spätestens alle sechs Jahre den Dienort wechseln müssen, hat der Rat nicht angenommen.

41. Statut der Beamten der EG, Gleichbehandlung von Männern und Frauen

Der im 52. (Ziffer 75) und im 53. (Ziffer 38) Integrationsbericht erläuterte Vorschlag der Kommission, eine Ermächtigungsgrundlage zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in das Statut aufzunehmen, wurde im Berichtszeitraum nicht behandelt.

42. Pensionsregelungen für Bedienstete

Die Kommission ist bisher nicht der im 53. Integrationsbericht (Ziffer 37) näher erläuterten Aufforderung des Rates nachgekommen, Änderungsvorschläge für die Vorschrift des Beamtenstatuts vorzulegen, die die Anwendung des Hauptstadtkoeffizienten für die Pensionen vorsieht.

43. Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung sowie neue Einrichtungen der EG (z. B. Europäische Stiftung für die Berufsbildung, Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz; Vereinheitlichung der Beschäftigungsbedingungen)

Die Kommission hat für die genannten Einrichtungen zur Vereinheitlichung die Anwendung der Regelungen für EG-Bedienstete vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat sich bei der Abstimmung trotz erheblicher Bedenken gegen die uneingeschränkte Übernahme der Vorschriften der Stimme enthalten, da sie bei einer Ablehnung isoliert gewesen wäre und die einstimmig zu verabschiedende Errichtung der Einrichtungen aufgrund für vorrangig erachteter anderer Gesichtspunkte nicht verhindern wollte.

Eine Zustimmung war nicht möglich, da nach Auffassung von Deutschem Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung die Regelungen für EG-Bedienstete bei weitem zu großzügig sind und ihre Erstreckung auf die Bediensteten neuer Einrichtungen einhergehen sollte mit einer maßvollen Reduktion des Besoldungs- und Versorgungsniveaus des EG-Dienstrechts.

**44. Dienstbezüge für die Beamten der EG;
statistische Methode**

Aufgrund der im 53. Integrationsbericht (Ziffer 36) dargestellten Zweifel der Mitgliedstaaten an der Verlässlichkeit der statistischen Methode wurde eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Methode eingesetzt.

Die Erörterungen des von der Kommission erstellten Berichtes über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe haben noch nicht begonnen; die Bundesregierung hält die Darstellung der Ergebnisse jedoch für unvollständig und für zu optimistisch.

10. Beteiligung der Länder am Integrationsprozeß**45. Länder, Mitwirkung in Angelegenheiten der
Europäischen Union**

Die Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union erfolgt auf Grundlage des Artikels 23 des Grundgesetz, des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) sowie auf Grundlage der dazu ergangenen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern. Die Anwendung dieser am 1. November 1993 in Kraft getretenen Bestimmungen findet in enger Kooperation zwischen Bundesregierung und Bundesrat statt, um eine reibungslose Handhabung sicherzustellen. Die Länder haben von den ihnen gegebenen Möglichkeiten der Mitwirkung Gebrauch gemacht und dabei insbesondere darauf geachtet, den zeitlichen und organisatorischen Erfordernissen für die Beratung der Vorhaben in Brüssel zur Wahrung der Belange der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Mit der Konstituierung des Ausschusses der Regionen haben die Länder und Kommunen eine weitere Möglichkeit der Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union erhalten (siehe Ziffer 30).

11. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips**46. Subsidiaritätsprinzip, Anwendung im Rahmen der
Gemeinschaft**

Die Bundesregierung hat sich im Berichtszeitraum aktiv für die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips eingesetzt, das mit Wirkung ab dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union (1. November 1993) ausdrücklich als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Gemeinschaftsrechts im EG-Vertrag (Art. 3 b) verankert ist. Sie ist dafür eingetreten, daß dieses Prinzip nicht nur bei der Schaffung neuer Rechtsvorschriften durch die Gemeinschaftsorgane beachtet wird, sondern daß auch die bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unter Subsidiaritätsgesichtspunkten überprüft werden. Für die praktische Anwendung des Prinzips durch die Ressorts hat die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern ein Prüfraster entwickelt, das in überar-

beiteter Fassung am 3. März 1994 vom Ausschuß der Europastaatssekretäre gebilligt und am 13. April 1994 vom Bundeskabinett zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist. Das Raster, das das „Gesamtkonzept“ des Europäischen Rates von Edinburgh vom Dezember 1992 und die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Rat, Europäischem Parlament (EP) und Kommission vom 21. Dezember 1993 berücksichtigt, enthält eine Reihe von Prüffragen, die bei der Subsidiaritätsprüfung zugrunde gelegt werden sollen. Die Anwendung des Rasters ist den Ressorts durch die „Verfahrensgrundsätze für die Subsidiaritätsprüfung durch die Bundesressorts“ vom 8. Dezember 1993 vorgeschrieben. Die Bundesregierung hat das Raster auch dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat übermittelt. Kern der Subsidiaritätsprüfung gemäß Artikel 3 b Abs. 2 EG-Vertrag ist die Frage, ob nicht ein Handeln auf mitgliedstaatlicher Ebene im Einzelfall zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft ausreicht. Darüber hinaus ist auch das in Artikel 3 b Abs. 3 EG-Vertrag verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip bei Rechtssetzungsmaßnahmen der Gemeinschaft zu beachten.

Am 20. April 1994 hat das EP eine Entschließung angenommen, in der es zur Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips und zum Bericht der Kommission an den Europäischen Rat vom Dezember 1993 (siehe 53. Integrationsbericht, Ziffer 43) Stellung nimmt. Das EP erkennt darin an, daß das Subsidiaritätsprinzip durch die Verankerung im EG-Vertrag die Stellung einer bindenden Rechtsnorm von Verfassungsrang erhalten hat; zugleich ist es allerdings der Auffassung, daß Streitigkeiten über seine Anwendung grundsätzlich auf politischer Ebene und nur ausnahmsweise durch Anrufung des Gerichtshofs geregelt werden sollen.

Am 10. Juni 1994 hat die Kommission der Bundesregierung ihre Stellungnahme zur deutschen Subsidiaritätsliste vom Juli 1993 übermittelt. Darin äußert sich die Kommission hinsichtlich jedes einzelnen Rechtsaktes bzw. Vorschlags für einen Rechtsakt, ob sie an diesem festhält oder bereit ist, ihn zurückzunehmen oder unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität nochmals zu überprüfen. Die Bundesregierung wird die Liste mit der Kommission in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erörtern.

Auf seiner Tagung in Korfu am 24. und 25. Juni 1994 hat der Europäische Rat die Fortschritte, die die Kommission bislang bei ihrem Tätigwerden erzielt hat, begrüßt und die Zusage der Kommission zur Kenntnis genommen, auf der Tagung in Essen hierüber umfassend Bericht zu erstatten.

**12. Kontrolle der Anwendung des
Gemeinschaftsrechts durch die Kommission****47. Vertragsverletzungsverfahren, Jahresbericht der
Kommission**

Die Kommission hat am 29. März 1994 ihren „Elften Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts“ vorgelegt. Berichtszeitraum ist das Jahr 1993. Der Schwerpunkt des Berichts liegt — wie in den Vorjahren — bei der Überwachung der

Umsetzung des Legislativprogramms zur Vollendung des Binnenmarktes. Nachdem die vorgesehenen Gemeinschaftsrechtsakte inzwischen weitgehend erlassen worden sind, stehen nun die Umsetzung und Anwendung der Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten im Vordergrund des Interesses der Kommission.

48. Vertragsverletzungsverfahren, Gesamtüberblick

Die Zahl der 1993 gegen die Mitgliedstaaten insgesamt neu eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren auf der Verfahrensstufe I („Mahnschreiben“) ist nach dem Bericht gegenüber 1992 nahezu gleich geblieben (1209 gegenüber 1216). Die Zahl der mit Gründen versehenen Stellungnahmen (Verfahrensstufe II) ist hingegen beträchtlich angestiegen (von 248 auf 352). Nach Auffassung der Kommission ist dies die Folge des sprunghaften Anstiegs der Mahnschreiben im Vorjahr wegen Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen. Mit nur drei begründeten Stellungnahmen weist Dänemark mit Abstand die niedrigste Zahl auf, während Italien mit 49 begründeten Stellungnahmen an der Spitze liegt.

Die Zahl der Klageerhebungen der Kommission vor dem Gerichtshof sank 1993 gegenüber 1992 von 64 auf 44. Luxemburg liegt mit 11 Klageverfahren an der Spitze, während gegen eine Reihe von Mitgliedstaaten (Dänemark, Irland, Portugal und das Vereinigte Königreich) keine Klage erhoben worden ist.

Beschwerden der Bürger sind nach wie vor die wichtigste Quelle der Kommission, um Kenntnis von mutmaßlichen Vertragsverletzungsverfahren zu erlangen. Mit 1 040 Beschwerden im Jahr 1993 ist die Zahl jedoch im Vergleich zum Vorjahr (1185) zurückgegangen. Von den Vertragsverletzungsverfahren, die die Nichtumsetzung von Richtlinien betrafen, konnten 1993 wie im Vorjahr wiederum 50 % vor der Klageerhebung eingestellt werden, weil die Mitgliedstaaten — wenn auch verspätet — die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und mitgeteilt hatten. Dies bestätigt die seit mehreren Jahren festzustellende Tendenz zu einer erheblichen Fristüberschreitung bei der Umsetzung von EG-Richtlinien. Zugleich zeigt es, daß die Überwachung durch die Kommission wirksam ist und daß die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit mit ihr bereit sind. Insgesamt beurteilt die Kommission die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und die Durchführung der Richtlinien trotz „besorgniserregender Schwierigkeiten“ in einigen Bereichen als „verhältnismäßig zufriedenstellend“.

49. Vertragsverletzungsverfahren, Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland

Von den insgesamt 1209 Mahnschreiben waren 119 an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet (gegenüber 97 von 1216 im Vorjahr). 94 Schreiben betrafen die Nichtmitteilung der Umsetzung von Richtlinien, 18 Schreiben ergingen wegen mangelhafter Umsetzung oder Anwendung von Richtlinien und sieben Schreiben wegen Verstoßes gegen unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht. Eine höhere Zahl

von Mahnschreiben erhielten lediglich Griechenland und Portugal (jeweils 125).

1993 wurden von den 352 mit Gründen versehenen Stellungnahmen 35 (im Vorjahr 18) an Deutschland gerichtet (22 Fälle wegen Nichtmitteilung von Richtlinienumsetzung, sechs Fälle wegen mangelhafter Umsetzung oder Anwendung von Richtlinien und sieben wegen Verstoßes gegen unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht). Trotz des im Verhältnis zu den Vorjahren ungewöhnlichen Anstiegs (1990 bis 1992: 21/13/18 Stellungnahmen) liegt Deutschland hier — läßt man die o.g. Extremfälle außer acht — nur leicht über dem Durchschnitt der Mitgliedstaaten.

Gegen die Bundesrepublik Deutschland wurden 1993 vier Vertragsverletzungsklagen der Kommission eingeleitet (gegenüber fünf im Jahr 1992 und einer im Jahr 1991). Deutschland nimmt damit einen Mittelplatz ein. Luxemburg liegt mit elf Verfahren auf dem letzten Platz.

50. Vertragsverletzungsverfahren, Einhaltung des Gemeinschaftsrechts

In einigen Schlüsselbereichen wie z.B. im Bereich des freien Warenverkehrs (Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen gemäß Art. 30 ff. EG-Vertrag; Verbot diskriminierender steuerlicher Vorschriften gemäß Art. 95 EG-Vertrag) hat die Kommission in ihrem Bericht eine spürbare Verbesserung der Lage festgestellt. Hier ist es häufiger als in den Vorjahren zu Verfahrenseinstellungen gekommen, und die Zahl der mit Gründen versehenen Stellungnahmen und der Klagen vor dem Gerichtshof hat abgenommen. Auch die Beschwerden im Zusammenhang mit den Warenkontrollen an den Binnengrenzen gingen zurück. Dies führt die Kommission auf eine wachsende Akzeptanz der Gemeinschaftsvorschriften durch die mitgliedstaatlichen Verwaltungen sowie auf die Verstärkung der Verwaltungszusammenarbeit („Paketsitzungen“) zurück. Diese Instrumente will die Kommission in Zukunft ausbauen. Dennoch sieht sie in einigen Bereichen erhebliche Schwierigkeiten, die allerdings je nach Mitgliedstaat unterschiedlich sind. Dies gilt zum Beispiel im Bereich des „öffentlichen Auftragswesens“.

51. Vertragsverletzungsverfahren, Umsetzung und Anwendung der Richtlinien

Schwerpunkt des Elften Jahresberichts ist — wie im Vorjahr — ein umfangreicher Überblick über den Stand der Umsetzung der Richtlinien. Die Mitgliedstaaten hatten im Durchschnitt über 90 % der dazu erforderlichen Maßnahmen mitgeteilt. Deutschland liegt (zusammen mit Italien) mit einer Umsetzungsquote von 88,9 % an neunter Stelle der Umsetzungsliste (1 025 Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden, von 1 153 Ende 1993 geltenden Richtlinien). Die Umsetzungsquoten sind am niedrigsten in Grie-

chenland und Irland, am höchsten in Dänemark und in den Niederlanden.

Auch hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinien ist die Situation je nach Mitgliedstaat und Bereich unterschiedlich. Beispielsweise sank die Umsetzungsrate im Agrarsektor geringfügig wegen zusätzlicher Belastungen aufgrund der Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes und der erforderlichen Neuorganisation von Behörden. Im Umweltschutzbereich verzögerte sich die Umsetzung in einigen Mitgliedstaaten aufgrund administrativer Koordinationschwierigkeiten. Eine Verbesserung der Umsetzung konnte z. B. in den Bereichen Arzneimittel, Kraftfahrzeuge, Maschinenbau, Telekommunikation, Anerkennung der Diplome sowie Verbraucherpolitik und Produktsicherheit festgestellt werden. Besonders hohe Umsetzungsraten sind wie bisher in den Bereichen Zölle (100 %) und indirekte Steuern (99 %) zu verzeichnen.

52. Vertragsverletzungsverfahren, Ausblick

Durch Art. 171 EG-Vertrag sind Sanktionen — Pauschalbeträge oder Zwangsgelder — geschaffen worden, die die Kommission bei zweiter Anrufung des Gerichtshofes nach ergangenem Urteil in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat beantragen kann. Im Jahr 1993 hat die Kommission diese Instrumente noch nicht angewandt. Es bleibt abzuwarten, in welchem Maße sie in Zukunft von ihnen Gebrauch machen wird. Die Kommission sieht weiterhin die besten Möglichkeiten zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts in einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

II. Europa der Bürger

53. Transparenz und Subsidiarität

Die Transparenz der gemeinschaftlichen Entscheidungsprozesse und die Subsidiarität von Akten der Europäischen Union spielen bei den Bemühungen um erhöhte Akzeptanz der Europäischen Union in der Öffentlichkeit der Mitgliedstaaten eine Schlüsselrolle.

Die Maßnahmen, die der Rat in Umsetzung der Beschlüsse der Europäischen Räte von Birmingham und Edinburgh mit dem Ziel verabschiedet hat, die Transparenz der Gemeinschaftstätigkeit zu erhöhen und somit eine größere Bürgernähe zu erreichen, wurden auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Rates vom 6. Dezember 1993, nach der das Abstimmungsprotokoll nach Abstimmung im Rat veröffentlicht werden kann, umgesetzt. Mit dem Ziel größerer Rechtssicherheit wurde die Auslegung der Geschäftsordnung des Rates zu dieser Frage durch Ratsbeschluß konkretisiert.

Der für alle Gemeinschaftsorgane geltende Verhaltenskodex, der den Zugang der Öffentlichkeit zu Gemeinschaftsdokumenten ermöglicht, wurde implementiert. Gleiches gilt für die Leitlinien, die der Rat mit dem Ziel einer möglichst klaren, einfachen, kur-

zen und verständlichen Gestaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften beschlossen hat.

Die Praxis der öffentlichen Ratssitzungen, die in regelmäßigen Zeitabständen abgehalten werden, wurde unter griechischer Präsidentschaft fortgeführt.

Die Bundesregierung hat sich weiterhin engagiert für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen der Gemeinschaft eingesetzt (siehe auch Ziffer 46).

Mit der Arbeitsaufnahme des durch den EU-Vertrag neu errichteten Ausschusses der Regionen haben die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit erhalten, spezifische regionale Interessen in der Union zu Gehör zu bringen. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung eines bürgernahen Europas geleistet (siehe auch Ziffer 30).

54. Europa der Bürger, individuelle Verbesserungen (insbesondere Unionsbürgerschaft)

Aufgrund des durch die Unionsbürgerschaft eingeräumten Wahlrechts am jeweiligen Wohnsitz konnten bei der Wahl des Europäischen Parlaments Mitte Juni 1994 erstmals auch Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen EU-Gastland ihre Stimme für das Europäische Parlament abgeben und im Gastland für das Europäische Parlament kandidieren (Art. 8 b Abs. 2 EG-Vertrag).

Eine weitere durch die Unionsbürgerschaft eingeräumte Rechtsposition ist das Recht jedes Unionsbürgers mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in diesem Mitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen auszuüben (Art. 8 b Abs. 1 EG-Vertrag). Auf der Grundlage des im Februar 1994 von der Kommission vorgelegten Entwurfs einer Richtlinie werden die Einzelheiten dieses Rechts festgelegt. Die Richtlinie soll vor dem 31. Dezember 1994 erlassen und nach dem bisherigen Entwurf bis 1. Januar 1996 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. In Deutschland sind die Länder für die Umsetzung zuständig.

Das am 1. Juli 1993 eingeführte neuartige Verbundsystem konsularischer Hilfe hat sich in ersten Fällen bewährt. Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Union, die an Orten, in denen ihr Heimatstaat nicht über eine Botschaft, ein Konsulat oder einen Honorarkonsul verfügt, konsularischen Schutz benötigen, können sich nunmehr mit der Bitte um Hilfe an die Vertretungen anderer Mitgliedstaaten wenden. Die Verhandlungen über ein einheitliches Reisedokument, das anstelle eines verlorenen Passes oder Ausweises ausgestellt wird, wurden weitergeführt.

55. Deutsch-französische Initiative gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Auf Initiative Deutschlands und Frankreichs, die bei den deutsch-französischen Gipfelkonsultationen am 30. und 31. Mai 1994 vereinbart wurde, hat der Europäische Rat am 24. und 25. Juni 1994 in Korfu folgen-

de Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beschlossen:

- Einsetzung einer beratenden Kommission, die sich aus herausragenden Persönlichkeiten zusammensetzt, deren Aufgabe es ist, Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den verschiedenen gesellschaftlichen Gremien zur Förderung von Toleranz und Verständnis gegenüber Ausländern abzugeben;
- Entwicklung einer umfassenden Strategie auf Unionsebene zur Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalthandlungen;
- Einführung von Ausbildungsmaßnahmen für Beamte in denjenigen Abteilungen der nationalen Verwaltungen, die von diesen Phänomenen besonders betroffen sind.

Der Europäische Rat hat den Rat ersucht, im Juli 1994 Aufgaben, Zusammensetzung und Status der beratenden Kommission zu prüfen und dem Europäischen Rat in Essen über die Zwischenergebnisse der Arbeit dieser Kommission zu berichten.

Der Europäische Rat billigte einen detaillierten Zeit- und Arbeitsplan, der bis Juni 1995 die Verabschiedung einer Gesamtstrategie der Union gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit durch den Europäischen Rat vorsieht.

56. Informationspolitik der Europäischen Union

Grundlage für die Informationspolitik der EU sind die Schlußfolgerungen der Europäischen Räte von Birmingham und Edinburgh, mit denen der Rat auf das im Verlauf der Debatte um die Ratifizierung des EU-Vertrags sichtbar gewordene Informationsdefizit reagiert hatte. Ziel ist es, die allgemeinen Informationen über die Rolle und die Tätigkeit des Rates zu verstärken und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den europäischen Organen im Bereich der Information auszubauen. Im ersten Halbjahr 1994 wurde die Pressearbeit des Rates u. a. durch die regelmäßige Unterrichtung der Presse vor allen Tagungen des Rates durch die jeweilige Präsidentschaft verstärkt. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der EU wurde bei dem zweiten interinstitutionellen Seminar, das am 29. Juni 1994 in Brüssel stattfand, erörtert. Dabei stand das Bild der EU in den Medien und der Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten im Mittelpunkt.

Die Kommission legte in Umsetzung der von ihr im Juni 1993 angekündigten verbesserten und offeneren Informations- und Kommunikationspolitik im Berichtszeitraum weitere Mitteilungen vor. Diese befassen sich u. a. mit der Öffentlichkeitsarbeit in Drittstaaten, der Rolle der Vertretungen der EU im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und dem Einsatz audiovisueller Medien. Sie begann außerdem mit der Einrichtung eines Ausschusses von Vertretern der Medienunternehmen, Gewerkschaften und anderer gesellschaftlichen Gruppen, der die Kommission bei der Ausgestaltung ihrer Informationspolitik beraten soll. Ferner wurde die Umstrukturierung der betrof-

fenen Arbeitseinheiten in der Kommission abgeschlossen.

Für das Europäische Parlament blieb die Informationspolitik im Zusammenhang mit seinem Eintreten für mehr Transparenz und Offenheit in der Gemeinschaft ein wichtiges Thema.

III. Erweiterungsverhandlungen

57. Erweiterungsverhandlungen, Abschluß

Die Beitrittsverhandlungen mit Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden wurden nach nur etwas mehr als einjähriger Verhandlungsdauer am 12. April 1994 abgeschlossen. Die letzten unter den Mitgliedstaaten strittigen Fragen zu den erforderlichen institutionellen Anpassungen, insbesondere zur qualifizierten Mehrheit im Rat, konnten auf dem Außenminister-Treffen in Ioannina gelöst werden.

Die Ergebnisse der Beitrittsverhandlungen stellen für beide Seiten einen fairen und ausgewogenen Interessenausgleich dar. Die Verhandlungspartner haben dabei ein hohes Maß an Flexibilität und Kompromißbereitschaft aufgebracht. Es wurde sichergestellt, daß der gemeinsame rechtliche und politische Besitzstand der Europäischen Union vollständig von den Beitrittsländern übernommen wird.

Die Europäische Union wird durch die Erweiterung um vier Staaten mit langer demokratischer Tradition und hoher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in ihrer Attraktivität und Handlungsfähigkeit weiter gestärkt. Die Erweiterung bestätigt außerdem die Funktion der EU als zentraler Pfeiler der gesamteuropäischen Architektur.

Das Europäische Parlament hat am 4. Mai 1994 dem Vertragswerk für die Beitritte mit mehr als Zweidrittel-Mehrheit zugestimmt. Der Rat hat am 16. Mai den Beschluß gemäß Artikel O des EU-Vertrags zur Aufnahme der Beitrittsländer gefaßt. Die Unterzeichnung des Beitrittsvertrages erfolgte am 24. Juni 1994 am Rande des Europäischen Rates in Korfu.

Der Beitrittsvertrag soll zum 1. Januar 1995 in Kraft treten. Vorher muß das Vertragswerk noch in allen 16 Ländern ratifiziert und in den vier Beitrittsländern durch Referenden bestätigt werden. Das erste Referendum in Österreich am 12. Juni 1994 hat eine hohe Zustimmung von 66,4 % für den Beitritt ergeben. Die weiteren Referenden werden in Finnland am 16. Oktober 1994, in Schweden am 13. November 1994 und in Norwegen am 28. November 1994 stattfinden.

In Deutschland wurde das innerstaatliche Gesetzgebungsverfahren durch Kabinettsbeschluß vom 19. Mai 1994 eingeleitet. Deutscher Bundestag und Bundesrat haben dem Gesetz zwischenzeitlich zugestimmt. Auf die Denkschrift zum Vertrag vom 24. Juni 1994 über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union (BT-Drucksache 12/7977 vom 16. Juni 1994) wird verwiesen.

IV. Rechtliche und grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Innere Sicherheit

1. Daten- und Geheimschutz

58. Datenschutzpolitik

Der geänderte Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, der seit Oktober 1992 vorliegt, ist unter griechischer Präsidentschaft erstmals dem Rat zur Aussprache vorgelegt worden. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten sprach sich dafür aus, die Richtlinie auf hohem Schutzniveau, insbesondere unter Einbeziehung der manuellen Datenverarbeitung, zügig zu verabschieden.

2. Zivil- und Katastrophenschutz

59. Zivil- und Katastrophenschutz, Tagung des Rates

Der Rat der Zivil- und Katastrophenschutzminister hat sich in seinen Sitzungen am 21. April und 21. Juni 1994 mit Fragen der verbesserten Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes befaßt. Er hat eine Entschließung verabschiedet, wonach

- die Abteilungsleiter/Generaldirektoren des Bereichs Zivil- und Katastrophenschutz der Mitgliedstaaten zum Zweck des Erfahrungsaustauschs regelmäßig zusammenkommen sollen,

— auch unterhalb dieser Ebene der Erfahrungsaustausch intensiviert werden und

— die einschlägigen Schulen und Ausbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten verstärkt kooperieren sollen.

Wegen der Zuständigkeit der Länder für den Katastrophenschutz hatte die Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 6 GG i. V. m. § 6 EUZBLG die Verhandlungsführung dem vom Bundesrat benannten Innenminister des Landes Brandenburg übertragen.

60. Zivil- und Katastrophenschutz, Seminare und Übungen

Vom 4. bis 7. Mai 1994 fand ein von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg organisiertes Seminar zu Grundlagen der Katastrophenschutzplanung und der Gefahrenabwehr in der Europäischen Union für Vertreter aller Mitgliedstaaten statt. Dieses Seminar wurde gemeinsam mit der damit verbundenen Notfallschutzübung in der Umgebung kerntechnischer Anlagen unter der Bezeichnung EUROPA '94 von der Kommission in Anknüpfung an vergleichbare Veranstaltungen in den Jahren 1992 und 1993 finanziell gefördert. Die Veranstaltungen boten den Vertretern der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Elemente der Notfallschutzsysteme anderer Mitgliedstaaten kennen zu lernen und sich im Rahmen der Übungsbeobachtung einen Eindruck von Katastrophenschutzmaßnahmen in Deutschland nach einem Austritt radioaktiven Materials zu verschaffen.

D. Die Politiken der Gemeinschaft

I. Wirtschafts- und Währungspolitik

61. Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik

Die Lage der Weltwirtschaft hat sich gefestigt. Mit dem Abschluß der Uruguay-Runde, fiskalpolitischen Konsolidierungsmaßnahmen, rückläufigen Inflationsraten, moderateren Lohnabschlüssen und niedrigen Zinsen haben sich die Rahmenbedingungen für eine Rückkehr zu einem stetigen Wachstumspfad verbessert. Zugleich nimmt der Welthandel zu, gestützt durch die rasche Expansion in den asiatischen und lateinamerikanischen Schwellenländern.

Auch in Europa setzt sich die Konjunkturbelebung fort, begünstigt durch verbesserte wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen. Nach einem leichten Rückgang des Sozialprodukts im Jahr 1993 steigt die gesamtwirtschaftliche Produktion wieder. Die Ausfuhr in Drittländer expandiert merklich, wozu die verbesserte Wettbewerbsfähigkeit beiträgt. Die Investitionen der Unternehmen werden aufgrund höherer Gewinnmargen und aufgehellter Absatz- und Er-

tragsenerwartungen wieder ausgeweitet. Der private Verbrauch entwickelt sich bei sinkender Sparquote günstiger.

Stützen der westeuropäischen Konjunktur sind das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark mit Wachstumsraten zwischen 2,5 bis 4 %. In Deutschland wird ein Wachstum von 2 bis 2,5 %, in Italien und Frankreich von 1,5 % erwartet. Für die Gemeinschaft geht die Kommission 1994 von einem Anstieg des Sozialprodukts von 1,6 % aus. Risiken drohen der insgesamt positiven Entwicklung vor allem von zwei Seiten: Infolge der verschlechterten Haushaltssituation der Mitgliedstaaten sind ehrgeizige Konsolidierungsprogramme angekündigt worden, die nachfrage-dämpfende Effekte auslösen können. Außerdem gibt der Anstieg der Kapitalmarktzinsen Anlaß zur Sorge.

62. Arbeitslosigkeit

Hauptproblem in der Gemeinschaft bleibt die hohe Arbeitslosigkeit, inzwischen sind 11 % der Erwerbs-

bevölkerung ohne reguläre Beschäftigung. Es ist nicht auszuschließen, daß sich der Beschäftigungsrückgang in den meisten Mitgliedstaaten 1994 noch fortsetzt. Die derzeit höchste Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft ist in Irland und in Spanien mit rund 20 % zu verzeichnen. Besonders problematisch ist die Arbeitsmarktsituation für Jugendliche. Im Gemeinschaftsdurchschnitt war in den letzten Jahren die Arbeitslosigkeit der Jugendlichen (bis 25 Jahre) doppelt so hoch wie die allgemeine Arbeitslosenquote. Die Reduzierung der Arbeitslosigkeit erfordert über viele Jahre hinaus ein hohes und beschäftigungswirksames Wachstum. Zugleich muß der hohe Sockel struktureller Arbeitslosigkeit abgebaut werden. Entsprechende Maßnahmen zur Stärkung der Flexibilität der Arbeitsmärkte, zur Verbesserung von Bildung und Ausbildung sowie zur stärkeren Nutzung des technischen Fortschritts sind unumgänglich. Da Beschäftigungsniveau und Arbeitskosten in engem Zusammenhang stehen, müssen auch die Löhne mit dem Produktivitätsniveau in Einklang sein.

63. Inflation

Erfolge sind im Kampf gegen die Inflation erzielt worden. Der scharfe Wettbewerb und die deutliche Abschwächung des Lohnanstiegs dämpfen den Preisauftrieb in der Gemeinschaft. Die Verringerung des Inflationsgefälles innerhalb der Gemeinschaft zeigt sich daran, daß nur Spanien, Portugal und Griechenland die erwartete durchschnittliche Preissteigerungsrate von 3 % im Jahr 1994 stärker überschreiten.

64. Haushaltspolitische Entwicklungen

Die Haushaltslage hat sich deutlich verschlechtert. Obgleich in zahlreichen Ländern der Gemeinschaft Konsolidierungsprogramme beschlossen wurden, haben die Haushaltsdefizite 1993 im Durchschnitt 6 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) erreicht. Besonders stark stiegen die Defizite in Portugal, Spanien und Großbritannien. Diese Entwicklung hat zu einem starken Anstieg des öffentlichen Schuldenstandes geführt. In der Gemeinschaft liegt die Schuldenquote im Durchschnitt bei 66 % des BIP (Belgien 138 %, Italien 118 %, Deutschland 49 %). Daraus ergibt sich vor allem eine wachsende Zinsbelastung für die einzelnen Haushalte.

65. Wirtschaftspolitik, Schaffung einer Wachstums- und Beschäftigungsdynamik

Die wichtigste Aufgabe der Wirtschaftspolitik ist es, die einsetzende gesamtwirtschaftliche Erholung in Europa zu stärken, um die Bedingungen für eine neue Beschäftigungsdynamik zu schaffen. Das von der Kommission unter Mithilfe der Mitgliedstaaten Ende 1993 vorgelegte Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie der darauf aufbauende Aktionsplan des Rates entwick-

keln hierfür eine mittelfristige Strategie, die vorrangig den nationalen Regierungen, aber auch der Europäischen Gemeinschaft wirtschaftspolitische Maßnahmen zuordnet. Der Europäische Rat in Korfu am 24. und 25. Juni 1994 hat Mitgliedstaaten und Gemeinschaft aufgefordert, an den im Dezember auf der Brüsseler Tagung beschlossenen wirtschaftspolitischen Grundzügen im wesentlichen festzuhalten und den neueren wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Für einen dauerhaften und möglichst kräftigen Wachstumsprozeß sind zwei Voraussetzungen von besonderer Bedeutung. Zum einen muß die wirtschaftliche Entwicklung mittelfristig frei von inflatorischen Spannungen verlaufen. Hierzu müssen die Tarifpartner mit moderaten Abschlüssen beitragen. Hohe Raten der Geldentwertung gefährden den Aufschwung. Zum anderen ist eine kräftige Investitionstätigkeit der Unternehmen zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit Vorbedingung. Mehr Investitionen erfordern ein stabiles makroökonomisches Umfeld und verlässliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Einen wichtigen Beitrag hierzu hat die Geldpolitik zu leisten. Durch eine am Stabilitätsziel orientierte Kontrolle des monetären Wachstums und eine Fortsetzung der Zinssenkungspolitik können die wirtschaftspolitischen Spielräume genutzt werden. Vorrangig ist die Finanzpolitik auch bei verbesserten Wachstumsperspektiven gefordert, mit einer konsequenten Haushaltskonsolidierung die Wachstumsgrundlagen zu stärken. Durch Verringerung der Kapitalmarktbeanspruchung werden die stabilitätsorientierte Geldpolitik unterstützt und die Finanzierung privater Investitionen erleichtert.

66. Wirtschaftliche Indikatoren 1994

	Wirtschaftswachstum (Veränderung in v. H. zum Vorjahr)	Preisentwicklung (Veränderung zum Vorjahr)*)	Arbeitslosigkeit (in v. H. der zivilen Erwerbsbevölkerung)	Leistungsbilanz (in v. H. des BIP)
B	1,3	2,6	10,3	3,0
DK	3,8	2,0	9,9	3,0
D	1,3 ¹⁾	3,0	9,4	-0,6
GR	0,7	10,2	8,9	-3,8
E	1,1	4,8	23,3	-0,8
F	1,6	1,8	11,5	0,9
IRL	4,2	2,8	17,8	5,2
I	1,5	3,9	12,3	1,7
LUX	1,6	2,9	3,1	29,6
NL	1,3	2,3	10,2	4,4
P	1,1	5,6	6,5	-0,9
UK	2,5	3,5	9,9	-1,0
EU	1,6	3,3	11,7	0,5
USA	3,7	2,7	5,7	-1,7
JAP	0,8	1,4	3,1	2,9

Vorausschätzung der Kommission vom Frühjahr 1994

*) Deflator des privaten Verbrauchs

¹⁾ Die Bundesregierung geht inzwischen von einem Wachstum von 2 bis 2,5 v. H. aus.

67. Mittelstandspolitik

Im Europäischen Binnenmarkt haben die kleinen und mittleren Unternehmen eine große Bedeutung. Rund 99 % der EG-Unternehmen haben unter 500 Beschäftigte und stellen 70 % der Arbeitsplätze. 75 % der in den letzten vier Jahren neu geschaffenen Arbeitsplätze gehen auf ihr Konto. Die Bundesregierung achtet daher auf eine zügige Umsetzung des zweiten Aktionsprogramms vom 14. Juni 1993 für die Unternehmenspolitik der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). In diesem Programm sind nach ihrer Auffassung alle Instrumente enthalten, um das ordnungspolitische Umfeld für KMU so zu verbessern, daß sich Dynamik und Innovationskraft des Mittelstandes im Wettbewerb frei entfalten können. Die Bedeutung der KMU fand zusätzlich in folgenden Maßnahmen bzw. Vorschlägen der Gemeinschaft und der Kommission ihren Niederschlag:

— Durch Beschluß des Rates vom 19. April 1994 wurde ein Instrument zur Gewährung von Zinszuschüssen der Gemeinschaft für Darlehen an KMU im Rahmen der befristeten Darlehensfazilität der Europäischen Investitionsbank (EIB) geschaffen. Die Zinsvergütungen entsprechen zwei Prozentpunkten pro Jahr in den ersten fünf Jahren der Laufzeit der KMU-Darlehen. Die Voraussetzungen sind in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der EIB geregelt worden. Im wesentlichen wird die Zinsvergütung für die KMU-Darlehen gewährt, die zielgerichtet auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze ausgezahlt werden. Die Bundesregierung steht diesem Beschluß skeptisch gegenüber, da nach ihrer Auffassung direkte Subventionierungen der Unternehmen nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips im Aufgabenbereich der Mitgliedstaaten liegen sollten. Unterstützt wird sie in dieser Haltung durch den Bundesrat. Die Abwicklung der Zinsbonifikation wird durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau zugunsten des industriellen Mittelstandes in den neuen Bundesländern erfolgen.

— In ihrer Sitzung vom 15. Juni 1994 beschloß die Kommission im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen erstmals auch eine Gemeinschaftsinitiative „KMU“ zur Anpassung der KMU an den Binnenmarkt einzurichten. Diese Initiative soll die KMU im Industrie- und Dienstleistungssektor vor allem in den Regionen mit Entwicklungsrückstand bei der Anpassung an den Binnenmarkt unterstützen und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit sichern.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Gemeinschaftsinitiative insbesondere durch Programme für Technologietransfer und Qualitätssicherung umzusetzen. In diesem Zusammenhang traf sich der Bund-Länder-Ausschuß Mittelstand zu einem ersten Gedankenaustausch über die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative am 5. Juli 1994 in Bonn.

In der Bundesrepublik werden aus dieser Initiative auf die Ziel-1-Regionen rund 151 Mio. ECU und die Ziel-2/5 b-Regionen rund 31 Mio. ECU entfallen.

— Das am 25. Mai 1994 von der Kommission verabschiedete „Integrierte Programm“ konkretisiert die Zielsetzungen des Weißbuchs der Kommission für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung. Seine Grundidee ist es, die verschiedenen nationalen und gemeinschaftlichen Initiativen zugunsten der KMU in einen Gesamtrahmen zu stellen, um ihnen so eine größere Kohärenz und Wirksamkeit zu verleihen.

Zur Erreichung dieses Zweckes schlägt das Integrierte Programm im Kern zwei Arten von Maßnahmen vor:

= Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Konsultation und Konzertierung zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich

- der Verbesserung des Umfeldes der Unternehmen durch Verwaltungsvereinfachung, um die Unternehmen zu entlasten und so ihr Potential zur Schaffung von Arbeitsplätzen freizusetzen,

- der Stimulierung der auf nationaler bzw. regionaler Ebene eingeleiteten Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen;

= eine Zusammenstellung der möglichen Beiträge der Gemeinschaft zur Förderung der Unternehmen sowohl in bezug auf das rechtliche und steuerliche Umfeld als auch im Hinblick auf Stützungsmaßnahmen im Rahmen von Politiken, die aufgrund der Bestimmungen des Vertrages durchgeführt werden.

Grundsätzlich kann die Initiative der Kommission begrüßt werden, die verschiedenen Maßnahmen zugunsten der KMU in einem Integrierten Programm zu bündeln und damit ihre Kohärenz und Effektivität zu stärken.

Nach eingehendem Gedankenaustausch unterstrich der Rat anlässlich seiner Tagung am 22. Juni 1994, daß das Weißbuch der Kommission der Rolle der KMU bei der Verbesserung der Bedingungen für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Europa große Bedeutung beimißt. In diesem Zusammenhang betonten die Minister, daß vor allem die KMU im Hinblick auf die Erhaltung und die Schaffung von Arbeitsplätzen besser als bisher mobilisiert werden müssen. Des weiteren sei die Dynamik des Binnenmarktes zu nutzen, um eine mittelfristige Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und des Handwerks zu bewirken.

Der Rat stellte fest, daß die Kommission diesen Zielsetzungen entsprochen hat, indem sie ein „Integriertes Programm“ für die KMU und das Handwerk vorgelegt hat. Die deutsche Ratspräsidentschaft wurde gebeten, das „Integrierte Programm“ in operationelle Zielsetzungen zu überführen.

68. Euroschalter (Euro-Info-Center)

Die europaweit eingerichteten Euro-Info-Centren (EIC) richten ihr Leistungsangebot, wie z. B. reine In-

formationsweitergabe, Unternehmensberatung, Kooperationsvermittlung, Datenbankrecherchen, öffentliches Auftragswesen sowie Unterstützung bei den Forschungs- und Förderprogrammen, vorrangig an die kleinen und mittleren Unternehmen. In Deutschland besteht ein Netz von zur Zeit 31 EIC's, die sich auf Einladung der Bundesregierung am 28. April 1994 in Bonn trafen, um über die Situation und Zukunftsperspektive des EIC-Netzes zu diskutieren. Einigkeit bestand darüber, daß das EIC-Netz eine ökonomisch wichtige Informationsstruktur für die kleinen und mittleren Unternehmen darstellt.

69. Europartenariat

Mit Danzig war am 9. und 10. Juni 1994 erstmals eine osteuropäische Stadt Gastgeber des Europartenariats. 404 kleine und mittlere Unternehmen aus der Region Danzig präsentierten sich auf dieser Kontaktbörse und stellten sich den rund 1700 Gastunternehmen aus den EG-Mitgliedstaaten, dem europäischen Wirtschaftsraum und verschiedenen Drittländern zu Kooperationsgesprächen zur Verfügung. Mit 218 Teilnehmern — überwiegend aus den neuen Ländern — stellte Deutschland die größte Delegation der Gastländer. Eine Fragebogenaktion unter den deutschen Unternehmen ergab, daß die Veranstaltungen im Rahmen des Europartenariats mittlerweile auf eine breite Akzeptanz stoßen. Das nächste Europartenariat findet für die Region Nordspanien am 21. und 22. November 1994 in Bilbao statt.

70. Wirtschafts- und Währungsunion, Beginn der 2. Stufe

Die 2. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) hat, wie im Vertrag über die Europäische Union vorgesehen, am 1. Januar 1994 begonnen. Sie ist als Übergangs- und Vorbereitungszeit für die Endstufe der WWU konzipiert und soll die rechtlichen, institutionellen und ökonomischen Grundlagen für die 3. Stufe schaffen.

Mit dem Inkrafttreten des EU-Vertrages und dem Beginn der 2. Stufe sind eine Reihe neuer Verfahren in Kraft getreten, die die Konvergenz innerhalb der Gemeinschaft wirksam stärken sollen. Hierzu gehören insbesondere die gemeinsame Erarbeitung von Grundzügen für die Wirtschaftspolitik sowie die sog. „multilaterale Überwachung“, durch die die Konvergenzfortschritte und die Einhaltung der wirtschaftspolitischen Grundzüge überwacht werden. Darüber hinaus ist ein Verfahren zur Vermeidung übermäßiger Haushaltsdefizite in Kraft getreten.

Die notwendigen Anpassungen des Bundesbankgesetzes im Hinblick auf das seit dem 1. Januar geltende Verbot der Aufnahme von Notenbankkrediten zur Finanzierung öffentlicher Haushaltsdefizite sind von Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden.

71. Europäisches Währungsinstitut

Das Europäische Währungsinstitut (EWI) hat seine Tätigkeit mit Beginn der 2. Stufe aufgenommen und damit den Ausschuß der Präsidenten der EG-Zentralbanken abgelöst. Das EWI hat, ebenso wie die zukünftige Europäische Zentralbank, seinen Sitz in Frankfurt am Main. Im November 1994 wird das EWI mit voraussichtlich 150 Mitarbeitern seine Arbeit in Frankfurt endgültig aufgenommen haben. Oberstes Leitungsgremium ist der EWI-Rat, dem neben seinem Präsidenten, dem Belgier Alexandre Lamfalussy, die Präsidenten der nationalen Zentralbanken der EU angehören.

Zwar verbleibt bis zum Eintritt in die 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) die Verantwortung für die Geldpolitik uneingeschränkt bei den nationalen Währungsbehörden. Dennoch wird das Institut wichtige Aufgaben übernehmen. Sie bestehen — neben der Fortführung der Aufgaben des ehemaligen Gouverneursausschusses — in der Stärkung der geldpolitischen Koordinierung mit dem Ziel der Sicherung der Preisstabilität, der Vorbereitung der 3. Stufe der WWU und der Überwachung der Entwicklung der ECU.

72. Europäisches Währungssystem

Seit dem 2. August 1993 gelten für die am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems (EWS) teilnehmenden Währungen erweiterte Bandbreiten von $\pm 15\%$ um die bilateralen Leitkurse. Nur zwischen D-Mark und holländischem Gulden wurden bilateral weiterhin die engen Bandbreiten von $\pm 2,25\%$ vereinbart. Die Währungsbeziehungen zwischen den Teilnehmerländern haben sich seitdem de facto weitgehend als stabil erwiesen. Die Währungen der am Wechselkursmechanismus teilnehmenden Länder bewegen sich mittlerweile wieder weitgehend im engen Wechselkursband. Die gewachsene Wechselkursstabilität ist in erster Linie den umsichtigen stabilitätsorientierten Politiken aller am Wechselkursmechanismus beteiligten Staaten zu verdanken.

II. Finanzierung der Union

73. EG-Eigenmittelbeschluß

Hinsichtlich der künftigen Finanzierung hatte der Europäische Rat von Edinburgh im Dezember 1992 Beschlüsse gefaßt, die ab 1995 wirksam werden sollen:

- Schrittweise Anhebung der Einnahmenobergrenze (Eigenmittelplafond) von 1,20 % bis auf 1,27 % des Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft bis 1999,
- Verringerung des Gewichts der Mehrwertsteuer-Eigenmittel durch

- = schrittweise Absenkung des Höchstsatzes von 1,4 % bis auf 1,0 % der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel in 1999,
- = Absenkung der Obergrenze der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel eines Mitgliedstaats von 55 % auf 50 % seines Bruttosozialprodukts
 - bei den vier ärmsten Mitgliedstaaten (Spanien, Portugal, Griechenland, Irland) in einem Schritt,
 - bei den restlichen Mitgliedstaaten schrittweise bis 1999.

Zur Umsetzung muß der die Einnahmeseite regelnde EG-Eigenmittelbeschluß geändert werden. Bei den diesbezüglichen Verhandlungen hat die deutsche Seite durchgesetzt, daß die Kommission künftig die Rückflüsse aus dem EG-Haushalt, aufgeschlüsselt nach Politikbereichen, ausweisen wird.

De facto sind die Verhandlungen abgeschlossen. Es besteht jedoch noch ein Vorbehalt von Italien, das die Zustimmung zum neuen Eigenmittelbeschluß mit der Lösung der Milchquotenproblematik verknüpft. Nach der Beschlußfassung des Rates wird der Eigenmittelbeschluß den nationalen Parlamenten zur Ratifizierung vorgelegt werden.

74. Haushaltsplan 1995

Die Kommission legte Mitte 1994 den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der EG für das Haushaltsjahr 1995 vor. Insgesamt sieht der Vorentwurf 1995 Mittel für Verpflichtungen (VE) in Höhe von 76 328 Mio. ECU und Mittel für Zahlungen (ZE) in Höhe von 72 349 Mio. ECU vor.

Eine Aufschlüsselung der Mittelansätze des Haushalts 1995 nach Aufgabenbereichen und ein Vergleich mit dem EG-Haushalt 1994 ist in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind nachstehende Einnahmen veranschlagt:

75. Betrugsbekämpfung, Jahresbericht 1993 und Aktionsprogramm 1994

Die Kommission hat dem Rat im April 1994 ihren Jahresbericht 1993 zur Betrugsbekämpfung zugeleitet, der einen umfassenden Gesamtüberblick über die Aktivitäten von Kommission und Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet im Jahre 1993 gibt. Die bisher erzielten Verbesserungen zeigen sich aber eher im verfahrensmäßigen und formalen Bereich (Melde- und Informationssysteme u. ä.) als in konkreten Fortschritten bei der Verhinderung oder Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten. Die im gleichzeitig mit dem Bericht vorgelegten Aktionsprogramm 1994 dargelegte neue Strategie der Betrugsbekämpfung wird von der Bundesregierung im Grundsatz mitgetragen. Das gilt besonders für die vorgesehene schwerpunktmäßige Risikoorientierung bei den Kontrollen, die Verstärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwi-

schen Kommission und Mitgliedstaaten bei der Betrugsbekämpfung sowie die Erkenntnis, daß klare, einfache und gut kontrollierbare Rechtsvorschriften das wirksamste Mittel der Prävention darstellen.

Eine stärkere Angleichung der nationalen Strafvorschriften zum besseren rechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Union hält die Bundesregierung zwar für wünschenswert, aber nur schrittweise erreichbar.

76. Betrugsbekämpfung, Rat

Auch der Rat hat sich auf seinen Tagungen am 16. Mai und 6. Juni 1994 mit der Bekämpfung von Betrug zu Lasten des EG-Haushalts, und zwar insbesondere mit dem Jahresbericht 1993 und der Strategie der Kommission, befaßt. Er hat beschlossen, auf seiner Tagung am 11. Juli 1994 weitere Schlußfolgerungen zu diesem Thema zu verabschieden, die auch die einschlägigen Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs berücksichtigen werden.

77. Betrugsbekämpfung, Maßnahmen

Im Berichtszeitraum hat die Kommission nach Anhörung des Koordinierungsausschusses für die Betrugsbekämpfung ihren Entwurf einer Ratsverordnung für ein Melde- und Informationssystem betreffend Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken in den zuständigen gemeinschaftlichen Strukturausschüssen weiterbehandelt. Sie hat ferner Vorschläge für eine Ratsverordnung vorgelegt, die die Identifizierung von Marktbeteiligten vorsehen, die Unregelmäßigkeiten zu Lasten des EAGFL, Abt. Garantie, begangen haben („Schwarze Liste“), sowie für ein System EU-weiter verwaltungsrechtlicher Sanktionen in allen Bereichen des EU-Haushalts. Ferner plant die Kommission, im Strafrecht EU-weit den Tatbestand des „Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften“ einzuführen.

78. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt, der mit mehr als 50 % den größten Ausgabenblock des EG-Haushalts darstellt.

79. Agrarleitlinie

Durch die Entscheidung des Europäischen Rates von Edinburgh am 11./12. Dezember 1992 wurde in Anlehnung an den bisherigen Beschluß von 1988 bestätigt, daß an dem jährlichen Höchstbetrag für die Agrarausgaben (Agrarleitlinie) auch für die Jahre 1993 bis 1999 festgehalten wird.

Zusammenstellung 1

(1)	EG-Haushalt 1994*) (Soll) ¹⁾				EG-Haushalt 1995**) (Soll) ²⁾				Steigerung (%)	
	VE ³⁾		ZE ⁴⁾		VE ³⁾		ZE ⁴⁾		Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 4
	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%		
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
Operationelle Mittel										
— Europäischer Ausrichtungs- u. Garantiefonds f. d. Landwirtschaft, Abt. Garantie	36 465,0	49,65	36 465,0	52,08	36 994,0	48,47	36 994,0	51,13	1,45	1,45
— Strukturmaßnahmen, sonstige landwirtschaftl. und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei	23 454,5	31,94	21 528,8	30,75	25 535,3	33,45	22 726,1	31,41	8,87	5,56
— Allgemeine u. berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information u. sonstige Sozialmaßnahmen	643,5	0,87	581,6	0,83	665,1	0,87	584,5	0,82	3,36	0,05
— Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt	235,9	0,32	194,5	0,28	212,5	0,28	190,7	0,26	-9,92	-1,95
— Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze	568,3	0,77	468,9	0,67	637,4	0,84	516,0	0,71	12,16	10,04
— Forschung und technologische Entwicklung	2 622,4	3,57	2 480,7	3,54	2 818,6	3,69	2 716,0	3,75	7,48	9,48
— Zusammenarbeit m. den Entwicklungsländern und anderen Drittländern	4 518,3	6,15	3 355,7	4,79	4 877,5	6,39	4 034,6	5,58	7,94	20,23
— Reserven	1 318,0	1,80	1 320,0	1,89	823,0	1,08	823,0	1,14	-37,55	-37,55
Verwaltung										
— Kommission	2 428,9	3,31	2 428,7	3,47	2 564,4	3,36	2 564,4	3,54	5,59	5,59
— andere Organe	1 189,6	1,62	1 189,6	1,70	1 200,0	1,57	1 200,0	1,66	0,87	0,87
Gesamtbetrag	73 444,3	100	70 013,5	100	76 327,8	100	72 349,3	100	3,93	3,33

— Abweichungen in den Summen durch runden der Zahlen —

¹⁾ EG-Haushalt 1994

²⁾ EG-Haushalt 1995 (Vorentwurf vom 15. Juni 1994)

³⁾ Verpflichtungsermächtigungen in Mio. ECU

⁴⁾ Zahlungsermächtigungen in Mio. ECU

*) Haushaltskurs 1994 (1 ECU < 1,94692)

**) Haushaltskurs 1995 (1 ECU < 1,94507)

Nach einem im Rat am 21. und 22. März 1994 erzielten Einvernehmen zur Umsetzung dieser Beschlüsse zur Haushaltsdisziplin können die aufgrund von Leitkursanpassungen seit September 1992 entstandenen Mehrkosten bis einschließlich 1997 durch Rückgriff auf die Währungsreserve oder durch einstimmig vom Rat zu treffende Ad-hoc-Maßnahmen

außerhalb der Agrarleitlinie finanziert werden. Zur förmlichen Verabschiedung des Beschlusses bedarf es noch einer Konzertierung durch das Europäische Parlament.

Außerdem hat der Rat am 21. und 22. März 1994 beschlossen, die Agrarleitlinie ab 1995 entsprechend

Zusammenstellung 2

	EG-Haushalte	
	1994 (Soll)	1995*) (Soll)
	— in Mio. ECU —**)	
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben ..	2 039	1 901,5
Zölle	12 619,4	12 340,9
Mehrwertsteuer- Eigenmittel	35 931,3	35 176,5
BSP-Eigenmittel	18 908,0	22 408,5
Überschüsse aus dem Vorjahr	p. m.	p. m.
Verschiedene Einnahmen	515,8	522
Summe	70 013,5	72 349,4
Summe in Mio. DM ..	136 311	140 725

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungs-
differenzen —

*) Vorentwurf des EG-Haushalts 1995 vom 15. Juni 1994
nachrichtlich: Der Finanzierungsanteil Deutschlands
am EG-Haushalt beträgt 1994: 30,4 %
und 1995: 30,66 %

***) Bei der Aufstellung der Haushalte wurde folgende Kur-
se angewandt:
1994: 1 ECU = 1,94692 DM
1995: 1 ECU = 1,94507 DM

dem absoluten Zuwachs des Bruttosozialproduktes
der EU durch den Beitritt von Norwegen, Finnland,
Schweden und Österreich anzupassen.

80. EAGFL, Abteilung Garantie

Der EG-Haushalt 1994 schöpft den Ausgabenrahmen
der Agrarleitlinie voll aus. Durch eine unerwartet
günstige Entwicklung der Ausgaben, insbesondere
eine geringere Inanspruchnahme der Ausgleichsbei-
hilfen im Rahmen der Agrarreform, ist zu erwarten,
daß der Gesamtmittelbedarf, einschließlich währ-
ungsbedingter Kosten in Höhe von insgesamt rund
1,5 Mrd. ECU, innerhalb der Agrarleitlinie finanziert

werden kann. Die Kommission hat für September
1994 einen Nachtrags- und Berichtigungshaushalt
angekündigt. Gemäß dem vorgelegten Vorentwurf
für 1995 liegt der Gesamtmittelbedarf inklusive der
rund 1,6 Mrd. ECU währungsbedingten Kosten rund
1,3 Mrd. ECU über der Agrarleitlinie und damit na-
hezu 4,4 % über dem Gesamtmittelbedarf für 1994.
Die von der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1994/
95 vorgelegten Agrarpreisvorschläge sehen Einspa-
rungen von 1,7 Mrd. ECU mit dem Ziel vor, die Agrar-
leitlinie nicht stärker zu überschreiten als durch
Rückgriff auf die Währungsreserve finanziert werden
kann.

Die finanziellen Auswirkungen des Beitritts Öster-
reichs, Norwegens, Schwedens und Finnlands wird
die Kommission im Rahmen eines Nachtrags- und
Berichtigungshaushaltes berücksichtigen.

81. EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Auf die Ausführungen im 53. Integrationsbericht der
Bundesregierung (Ziffer 82) wird Bezug genommen.

**82. EGKS, Rückführung der Anleihe- und
Darlehensstätigkeiten sowie des EGKS-
Funktionshaushaltes**

Das Außerkrafttreten des Vertrages über die Europä-
ische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) im
Jahr 2002 erfordert eine planmäßige Rückführung
der Anleihe- und Darlehensstätigkeiten sowie des
EGKS-Funktionshaushaltes.

Zu dem angemessenen und zeitgerechten Auslaufen
der Darlehensstätigkeiten verabschiedete der Rat am
22. April 1994 eine Entschließung. Danach wird ins-
besondere die Darlehensgewährung zugunsten der
Förderung des Absatzes von Kohle und Stahl sowie
für Rohstoffinvestitionen nach Artikel 54 Abs. 2
EGKS-Vertrag — bis auf wenige große Infrastruktur-
vorhaben mit einem hohen Gemeinschaftsbezug un-
ter besonderen Auflagen — eingestellt. Darlehen zu-
gunsten der Montanindustrien nach Artikel 54 Abs. 1
EGKS-Vertrag können weiter zugesagt werden, so-
weit sie die gegenwärtige Restrukturierung in der
Stahlindustrie unterstützen helfen. Darlehen zugun-
sten der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen nach Ar-

	— in Mio. ECU —*)		Verände- rungen — in v. H. —
	1994 ¹⁾	1995 ²⁾	
Abteilung Garantie ³⁾	36 465	36 994	+ 1,5
Abteilung Ausrichtung	3 487	3 464	- 0,7
Summe	39 952	40 458	+ 1,3

*) Haushaltskurs 1994: 1 ECU = 1,94692 DM
Haushaltskurs 1995: 1 ECU = 1,94507 DM

¹⁾ Haushalt 1994

²⁾ Haushaltsvorentwurf 1995

³⁾ Ohne Währungsreserve (1994: 1 000 Mio. ECU, 1995: 500 Mio. ECU)

tikel 56 Abs. 2 a EGKS-Vertrag können bis Ende 1996 gewährt werden.

Ferner wird im Rahmen des nach Art. 53 Buchstabe a EGKS-Vertrag eingerichteten Finanzierungsmechanismus ein Darlehensvolumen von bis zu 1000 Mio. ECU zur Zwischenfinanzierung bereitgestellt, das dazu dienen soll, die Kosten des Kapazitätsabbaus im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Restrukturierungsprogramm mit abzudecken.

Mit dem Auslaufen dieser Finanztätigkeiten wird die Europäische Investitionsbank aufgefordert, im Rahmen ihrer Kriterien die entsprechenden Darlehensgewährungen zu übernehmen.

III. Steuerpolitik

83. Umsatzsteuerharmonisierung, Vereinfachungen bei der Anwendung der Übergangsregelung

Die Kommission hat dem Rat am 9. März 1994 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, nach dem im Bereich der Mehrwertsteuer weitere Vereinfachungen EG-weit eingeführt werden sollen. Der Richtlinienvorschlag sieht insbesondere eine Gleichstellung von inländischen Güterbeförderungen und Nebenleistungen hierzu mit innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen vor, soweit sie damit in Zusammenhang stehen. Weiterhin sollen einheitliche Anwendungsregelungen der Steuerbefreiung für Ausfuhren in Drittstaaten im Reiseverkehr geschaffen werden. Die Steuerbefreiung für Umsätze, die im Rahmen von diplomatischen und konsularischen Beziehungen an internationale Einrichtungen oder NATO-Streitkräfte bewirkt werden, soll verfahrensmäßig weitgehend vereinheitlicht werden. Schließlich soll eine fakultative Steuerbefreiung für Kettengeschäfte geschaffen werden, bei denen die Waren tatsächlich nicht bewegt werden.

Die Bundesregierung wird sich bei den Beratungen auf EG-Ebene für Regelungen einsetzen, die die Anwendung der befristeten umsatzsteuerlichen Übergangsregelung tatsächlich vereinfachen. Hierzu gehört vor allem die vom Deutschen Bundestag und Bundesrat geforderte einheitliche umsatzsteuerliche Regelung aller Reihengeschäfte.

84. Umsatzsteuerharmonisierung, Sonderregelung für Lieferungen von Gebrauchsgütern, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten

Am 14. Februar 1994 hat der Rat die Richtlinie für eine umsatzsteuerliche Sonderregelung für Lieferungen von Gebrauchsgütern, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten verabschiedet. Danach wird in der Gemeinschaft bei Lieferungen von Gebrauchsgütern, die ein Unternehmer erworben hat, und von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten nur noch der Unterschied zwischen Verkaufs- und Ankaufspreis der

Umsatzsteuer dem allgemeinen Steuersatz unterworfen. Bei der Einfuhr von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten sowie bei Lieferungen dieser Gegenstände im Inland, bei denen die Differenzbesteuerung nicht anzuwenden ist, können die Mitgliedstaaten einen ermäßigten Steuersatz vorsehen. Insoweit wird bei Lieferungen von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten das allgemeine Besteuerungssystem (Besteuerung des gesamten Verkaufspreises mit ermäßigtem Steuersatz bei Kunstgegenständen und Sammlungsstücken) weiterhin anzuwenden sein. Die Richtlinie ist zum 1. Januar 1995 in nationales Recht umzusetzen.

85. Verbrauchsteuerharmonisierung

Als Ergebnis der Verhandlungen im Verbrauchsterausschuß hat die Kommission kürzlich einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien

— 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren,

— 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle sowie

— 92/82/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle

vorgelegt.

Zur Beseitigung von Problemen im innergemeinschaftlichen Handel haben auch die Änderungsverordnung zur Verordnung zum begleitenden Verwaltungsdokument und die Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Vergällungsmitteln für Alkohol beigetragen.

Zur Vereinfachung der Kontrolle bei der Verwendung steuerbegünstigten Gasöls (in erster Linie Heizöl) hat die Kommission einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der eine einheitliche Kennzeichnung dieser Gasöle in der EU vorsieht.

Im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Verbrauchsteuern im Binnenmarkt ist auch der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen zu sehen, über den in erster Lesung verhandelt worden ist. Er sieht vor, daß auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen höchstens 10 % des in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Mineralölsteuersatzes für den substituierten Kraftstoff erhoben werden dürfen.

Die Kommission hat im Juni 1994 einen geänderten Richtlinienvorschlag vorgelegt, der — bei ansonsten unverändertem Text — eine schrittweise Anhebung der Höchstsätze auf 50 % im Laufe von 25 Jahren, eine Bestimmung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen sowie als neuen Termin für die Umsetzung der Richtlinie den 1. Januar 1995 enthält.

86. Direkte Steuern

Am 21. Dezember 1993 hat die Kommission eine Empfehlung betreffend die Besteuerung nichtansässiger Personen verabschiedet. Diese Empfehlung bezieht sich auf die Besteuerung nichtansässiger Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Sozialversicherungsrenten, selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb. Diese Personen sollen im Interesse der Freizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit mit ansässigen Personen gleichgestellt werden, wenn die genannten Einkünfte mindestens 75 v. H. ihres Gesamteinkommens ausmachen. Die Steuer soll dann unter Berücksichtigung aller persönlichen Abzüge und Vergünstigungen so festgesetzt werden, als wenn der Steuerpflichtige selbst, sein Ehegatte und seine Kinder im Tätigkeitsstaat ansässig wären. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, der Kommission vor dem 31. Dezember 1994 den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuteilen, mit denen sie der Empfehlung nachkommen.

Am 25. Mai 1994 hat die Kommission eine Empfehlung zur Besteuerung der kleinen und mittleren Unternehmen vorgelegt. Darin werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die ungünstigen Auswirkungen der Progression der Einkommensteuer auf die reinvestierten Gewinne der Einzelunternehmen und Personengesellschaften auszugleichen und insbesondere die Möglichkeit einer Option für die Körperschaftsteuer oder der Begrenzung der steuerlichen Belastung der nicht entnommenen Gewinne auf einen dem Körperschaftsteuersatz vergleichbaren Satz zu prüfen. Ferner werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, steuerliche Hemmnisse für die Änderung der Rechtsform dieser Unternehmen, insbesondere die Umwandlung in Kapitalgesellschaften, zu beseitigen. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, der Kommission vor dem 31. Juli 1995 den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen sie der Empfehlung nachkommen, mitzuteilen.

Die Beratungen zur Harmonisierung der Besteuerung von Sparerträgen sind fortgesetzt worden. In der Sitzung des Rates am 31. März 1994 erstattete die Kommission einen Zwischenbericht über Sondierungsgespräche mit Drittstaaten. Der endgültige Bericht wird in der ersten Ratssitzung im zweiten Halbjahr 1994 erstattet werden.

IV. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes**1. Binnenmarkt allgemein****87. Binnenmarkt, Stand der Verwirklichung**

Der Europäische Binnenmarkt ist nach Einbeziehung der EFTA-Staaten aufgrund des am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der größte Wirtschaftsraum der Welt.

Nachdem das Weißbuch-Programm zur Vollendung des Binnenmarktes nahezu realisiert wurde, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß künftig die Arbeiten im Binnenmarkt zur Konsolidierung und zu einem reibungslosen Funktionieren der Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Kommission erheblich an Bedeutung gewinnen werden. Insbesondere im Interesse der Wirtschaft, die sich auf die neuen Binnenmarktregelungen einstellen muß, ist nunmehr eine Phase der Konsolidierung erforderlich.

Die Kommission hat mit ihrem strategischen Programm zur Verwaltung und Weiterentwicklung des Binnenmarktes (Strategiepapier) und mehreren Mitteilungen hierzu den Weg gewiesen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß neue Binnenmarktvorhaben, die nicht im Weißbuch vorgesehen waren, einer strikten Prüfung auf ihre Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität unterzogen werden.

88. Binnenmarkt, neue energiepolitische Orientierungen

Der Rat erörterte neue energiepolitische Orientierungen mit dem Ziel, eine stärkere Konvergenz der einzelstaatlichen Politiken zu erreichen. Dabei wurden insbesondere der Beitrag der Energiepolitik zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft, die besondere Situation der Kernenergie, die Erfordernisse des Umweltschutzes und die Zusammenarbeit mit Drittländern im Energiebereich hervorgehoben. Die Kommission will hierzu in engerer Kooperation mit den Mitgliedstaaten ein Grünbuch erarbeiten. Damit sollen auch die Überlegungen für eine gemeinsame Energiepolitik im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 präzisiert werden. Die Bundesregierung hat sich für gemeinschaftliche horizontale Regelungen in der Energiepolitik ausgesprochen. Neue Vertragsregelungen sind nach unserer Auffassung im Bereich der Energiepolitik nicht erforderlich, sondern Deregulierung und Transparenz der nationalen Politiken.

89. Binnenmarkt, Harmonisierung des Zollrechts in der Gemeinschaft; Erleichterungen im Reiseverkehr

Die Regelungen des Zollkodex (VO [EWG] Nr. 2913/92) und der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften (VO [EWG] Nr. 2454/93 in der durch VO (EG) Nr. 3665/93 geänderten Fassung) werden nunmehr in ihrer Gesamtheit seit dem 1. Januar 1994 in allen EG-Mitgliedstaaten angewendet.

Die Vorschriften über außertarifliche Zollbefreiungen (bisher enthalten in der VO [EWG] Nr. 918/83 vom 28. März 1983) sollen neu gefaßt werden. Der Entwurf einer Nachfolgeverordnung ist nach abschließender Beratung bei der Kommission inzwischen dem Rat zur weiteren Erörterung und Verabschiedung vorgelegt worden.

Die bereits im Oktober 1993 beschlossene Anhebung der Wertgrenzen für abgabenfreie Einfuhren aus Drittländern im Reiseverkehr konnte erst zum 1. April 1994 durch Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung in nationales Recht umgesetzt werden, da sich der Erlaß der dafür erforderlichen EG-Rechtsakte wegen der Beratungen im Europäischen Parlament verzögert hatte.

90. Binnenmarkt, Auswirkungen des Binnenmarktes auf die deutsche Zollverwaltung und organisatorische Folgen

Bereits mit der Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 wurden alle Zollkommissariate sowie die nicht mehr erforderlichen Zollämter an der Binnengrenze aufgehoben. Organisationsstraffungen bei den übrigen Binnenzollstellen wurden zunächst zurückgestellt, weil die weitere Inanspruchnahme dieser Dienststellen durch die Zollbeteiligten unter den veränderten Bedingungen abgewartet werden mußte.

Inzwischen ist feststellbar, bei welchen Binnenzollstellen der Wegfall der Abfertigung von EG-Waren zu wesentlichen Arbeitsentlastungen geführt hat. Für die zweite Jahreshälfte 1994 sind daher die Aufhebung und Zusammenlegung von Zollämtern und Abfertigungsstellen beabsichtigt. Entsprechende Organisationsmaßnahmen für die Hauptzollämter werden sich ab 1995 anschließen.

Für alle Zollbeteiligten, insbesondere die exportorientierten Unternehmen, wird hierbei ein angemessenes Dienstleistungsangebot im Bereich der Zollabfertigung gewährleistet und damit der Forderung „Sicherung des Standorts Deutschland“ in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union — voraussichtlich zum 1. Januar 1995 — werden derzeit ähnliche Maßnahmen vorbereitet. Mit dem wirksamen Beitritt sollen zunächst die Zollkommissariate sowie die nicht mehr erforderlichen Zolldienststellen an der deutsch-österreichischen Grenze aufgelöst und hinsichtlich der weiteren organisatorischen Anpassungen die Reaktion, vor allem die der Wirtschaft, abgewartet werden.

2. Binnenmarkt für Waren

91. Technische Harmonisierung, Fortschritte

Auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung konnte eine Reihe von Vorhaben vorangebracht werden.

Die zweite Änderung der Informationsrichtlinie betreffend technische Vorschriften wurde endgültig angenommen.

Ebenfalls endgültig angenommen wurde die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX-Richtlinie) sowie die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Sportboote.

Bei der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Aufzüge konnte der Rat am 16. Juni 1994 einen gemeinsamen Standpunkt verabschieden.

92. Tabakerzeugnisse, Werbung

In der Orientierungsaussprache des Rates vom 2. Juni 1994 zu dem Richtlinienvorschlag betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse konnten keine Fortschritte im Hinblick auf eine Lösung der Problematik erreicht werden. Die Auffassungsunterschiede der Mitgliedstaaten zur Vereinbarkeit des Vorschlages mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit wurden im wesentlichen bestätigt (vgl. hierzu die den Richtlinienvorschlag ablehnende Position der Bundesregierung, Ziffer 119 des 52. Integrationsberichtes). Die Kommission hat in ihrer Stellungnahme zu der deutschen Liste mit EG-Rechtsakten oder Vorhaben, die nach Ansicht der Bundesregierung nicht dem Subsidiaritätsprinzip entsprechen, angekündigt, den Richtlinienvorschlag erneut mit dem Europäischen Parlament und dem Rat dahin gehend zu überprüfen, wie das Subsidiaritätsprinzip auf diesen Vorschlag anzuwenden ist. Inwieweit diese angekündigte Überprüfung evtl. zu einer Änderung des Richtlinienvorschlages führen wird, bleibt allerdings fraglich.

93. Lebensmittelzusatzstoffe

Am 10. März 1994 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt über den Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel beschlossen. Mit dieser vorgesehenen Regelung sowie der Zustimmung des Rates vom 16. Juni 1994 zur Verabschiedung der Bestimmungen über Farbstoffe und Süßungsmittel wird die Verwendung von Zusatzstoffen bei der Herstellung von Lebensmitteln in der Europäischen Union einheitlich geregelt.

94. Nickelallergien

Im Juni 1994 stimmte der Rat der Verabschiedung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 12. (bisheriger Arbeitstitel des Richtlinienvorschlages: 14.) Änderung der Richtlinie 76/769/EWG für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu. Damit wird die Verwendung von Nickel bei Gegenständen, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen, eingeschränkt, so daß Nickelallergien durch diese Gegenstände vorgebeugt werden kann.

95. Rückstandskontrollen

Die Kommission hat in der zweiten Jahreshälfte 1993 Vorschläge zur Aktualisierung der Überwachung von

Lebensmitteln tierischer Herkunft auf Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung vorgelegt. Damit sollen bestehende Defizite der Rückstandsüberwachung geschlossen und der Verbraucherschutz verbessert werden.

96. BST (Bovines Somatotropin)

Der Rat hat im Dezember 1993 die Verlängerung des BST-Moratoriums bis zum Ende des Jahres 1994 beschlossen. Es wird nunmehr auch unter den Aspekten des GATT-Handelsabkommens zu prüfen sein, ob das Moratorium erneut verlängert wird oder die Anwendung von BST in der EU zugelassen werden soll.

97. Aerosole

Zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 15. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen hat der Rat im Juni 1994 den Gemeinsamen Standpunkt festgelegt. Mit dieser Richtlinie soll die Verwendung von entzündlichen Stoffen in Aerosolpackungen, die für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke bestimmt sind, eingeschränkt werden.

98. Neuartige Lebensmittel

Ein vom griechischen Vorsitz ausgearbeiteter Kompromißtext zum geänderten Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten fand in der Sitzung des Rates am 16. Juni 1994 keine ausreichende Mehrheit. Ausschlaggebend hierfür waren die divergierenden Auffassungen unter den Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf die spezielle Kennzeichnung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt worden sind.

99. Hackfleisch

Entgegen dem ursprünglichen Änderungsvorschlag sieht das neue Ratsdokument zur Änderung der Hackfleisch-Richtlinie keine für den Binnenmarkt einheitlichen Regelungen auf dem Gebiet des Hackfleisches und der Fleischzubereitungen vor.

Es wird nunmehr eine Trennung zwischen Handel (= Verbringen in andere Mitgliedstaaten) und innerstaatlichem Verkehr (= Abweichung von den strengen mikrobiologischen Normen und sonstigen Hygieneanforderungen möglich) vorgenommen.

Die abschließende Beratung zur Änderung der Hackfleisch-Richtlinie wird während der deutschen Ratspräsidentschaft angestrebt.

100. Gentechnik

Die Kommission hat die Anregungen der Bundesregierung zur Novellierung der Gentechnikrichtlinien aufgegriffen und im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ die Notwendigkeit einer Überprüfung für gegeben erachtet. Damit soll sichergestellt werden, daß den Fortschritten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Erkenntnisse ständig Rechnung getragen wird. Weitere Einzelheiten bleiben den Beratungen in Kommission und Rat vorbehalten.

101. Stahlmarkt, innergemeinschaftlicher Handel

Die Stahleinfuhren aus den EGKS-Ländern nach Deutschland gingen 1993 gegenüber dem Vorjahr um 31 % auf 6,5 Mio. t zurück. In der gleichen Zeit nahmen die deutschen Ausfuhren (7 Mio. t) um 16 % ab. 1993 wurde Deutschland damit gegenüber den EGKS-Ländern zum Nettoexporteur. Der Anteil der neuen Länder an den Importen verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr von 62 000 t auf 27 000 t; auch die Ausfuhren waren mit 273 000 t gegenüber 1992 (416 000 t) rückläufig.

102. Stahlindustrie, Restrukturierung

Die Zwischenbilanz zum Stand des Restrukturierungsprogramms des Rates vom Februar 1993 anlässlich der Ratstagungen am 22. April 1994 und 22. Juni 1994 ergab, daß das Mindestkapazitätsabbauziel für Schließungen im Warmwalzbereich von 19 Mio. t von der Industrie bisher nicht erreicht worden ist. Allerdings konnte mit der Ratszustimmung zu Stillelegungsbeihilfen für bis zu 6 Mio. t Kapazität an die norditalienische private Stahlindustrie das noch fehlende Volumen auf ca. 2 Mio. t verringert werden. Den Unternehmen obliegt es nun, rechtzeitig bis zum nächsten Rat der Industrieminister am 28. September 1993 durch entsprechende Stillelegungsentscheidungen die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Krisenmechanismus zu schaffen.

103. Strom- und Gasmarkt

Der Rat nahm die Debatte über modifizierte Richtlinienvorschläge der Kommission zum Elektrizitätsbinnenmarkt auf. Er konzentrierte sich zunächst auf einige Schlüsselfragen der Liberalisierungsvorschläge. Im einzelnen wurden die Fragen öffentliche Dienstleistungspflichten, die Schutz vor Wettbewerb rechtfertigen können, Genehmigungs- und Ausschreibungsverfahren für neue Kapazitäten, Modalitäten des Netzzugangs Dritter, die Entflechtung bei der Rechnungslegung und Funktionen des Netzbetreibers diskutiert. Dabei konnte eine Annäherung der Standpunkte erzielt werden. Eine weitere Liberalisierung im Elektrizitätsbereich wurde grundsätzlich nicht in Frage gestellt; im einzelnen besteht aber noch erheblicher Klärungsbedarf. Einvernehmen bestand, daß der unterschiedlichen Ausgangslage der

Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden müsse und bei der Festlegung gemeinsamer Grundprinzipien die Aspekte Versorgungssicherheit, Umweltschutz und angemessene Übergangszeiten zu berücksichtigen sind. Die Beratungen zum Erdgasbinnenmarkt sollen zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden.

104. Informationssysteme, Sicherheit

Das unter deutscher Federführung erarbeitete „Handbuch zur Durchführung der Bewertung der Sicherheit von Systemen der Informationstechnik, ITSEM“ wurde im April 1994 von der Kommission mit Herausgabedatum September 1993 veröffentlicht.

An der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und nordamerikanischen Stellen mit dem Ziel einer Harmonisierung der Kriterien für die Bewertung der Sicherheit von Systemen der Informationstechnik beteiligt sich Deutschland durch Mitarbeit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der dafür eingerichteten Arbeitsgruppe. Diese hat im April 1994 einen ersten internen Entwurf des neuen Kriterienwerkes fertiggestellt. Die Herausgabe eines ersten Entwurfs zur Diskussion durch die Öffentlichkeit ist für Oktober 1994 vorgesehen.

105. Euromethode

Euromethode ist ein Vorhaben der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, das zu höherer Effizienz bei Planung und Entwicklung von Informationssystemen führen soll. Ein weiteres Ziel ist die Belegung des Wettbewerbs im europäischen Binnenmarkt durch die Harmonisierung unterschiedlicher Informationssystem-Entwicklungsmethoden. Eine herausgehobene Rolle stellt dabei die Vereinfachung der Beziehungen zwischen öffentlichen Beschaffern und Auftragnehmern dar.

Das Ergebnis der ersten Realisierungsphase durch ein europaweit besetztes Firmenkonsortium wird ab Mitte 1994 eine Validierungsphase seitens der EU und der Mitgliedstaaten durchlaufen.

106. Europäisches Beschaffungshandbuch für Offene Systeme (EPHOS)

Auf die Ausführungen im 53. Integrationsbericht (Ziffer 112) wird Bezug genommen.

3. Binnenmarkt für Dienstleistungen (u. a. Telekommunikation und Banken)

107. Banken, Einlagensicherung

Am 16. Mai 1994 wurde im Rat die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Einlagensicherungssysteme gegen die Stimme Deutschlands verabschiedet. Die Bundesregierung prüft eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof.

Die Richtlinie ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Mai 1994 veröffentlicht und tritt mit diesem Tage in Kraft.

108. Banken, Versicherungen, Wertpapierunternehmen, Verstärkung der Beaufsichtigung

Am 6. Juni 1994 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über die Verstärkung der Beaufsichtigung von Finanzunternehmen festgelegt. Nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament wird die Richtlinie endgültig verabschiedet werden.

109. Versicherungsbilanzrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht

Über die Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1991 (91/674/EWG) ist unter Nummer 119 des 53. Integrationsberichts berichtet worden. Das nationale Gesetzgebungsverfahren wurde in der Zwischenzeit mit der Verabschiedung des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes vom 24. Juni 1994, das am 1. Juli 1994 in Kraft treten soll, abgeschlossen. Die Vorbereitungen des Entwurfs einer Formblattverordnung (RechVersV), durch die die Versicherungsbilanzrichtlinie endgültig umgesetzt werden wird, sind weitgehend abgeschlossen. Der Entwurf bedarf noch der Erörterung auf der Ebene der Bundesregierung sowie im Anschluß daran mit den beteiligten Kreisen. Der Erlass soll noch im Jahre 1994 erfolgen.

110. Offener Netzzugang, Sprachtelefondienst

Der Rat hatte bereits im Juni 1993 seinen gemeinsamen Standpunkt zu einem Richtlinienentwurf zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst festgelegt. Das Europäische Parlament (EP) hat im Mitentscheidungsverfahren zahlreiche Änderungen gefordert, die insbesondere auf eine stärkere Mitwirkung des EP bei der Durchführung der Richtlinie abzielen. Der Rat hat diese Änderungsvorschläge nicht akzeptiert. Nachdem auch im Vermittlungsausschuß keine Einigung erzielt werden konnte, bestätigte der Rat im Juni 1994 seinen Gemeinsamen Standpunkt vom Juni 1993. Das EP kann diesen Beschluß innerhalb von sechs Wochen mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder ablehnen; dann wäre die Richtlinie gescheitert. Falls das EP keinen solchen Beschluß faßt, ist die Richtlinie angenommen. Die Mitgliedstaaten haben dann ein Jahr Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

111. Telekommunikationsdienste, gegenseitige Anerkennung von Lizenzen

Die Kommission hat dem Rat zwei Richtlinienentwürfe über die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen für Telekommunikations- und Satellitendien-

ste vorgelegt. Die beiden Richtlinienvorschläge sollen die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für diese Dienste fördern. Diese generelle Zielsetzung wird von allen Mitgliedstaaten unterstützt. Die meisten Mitgliedstaaten — auch Deutschland — haben jedoch Bedenken gegen die von der Kommission vorgeschlagenen Verfahren. Kritisiert wird dabei insbesondere, daß die Kommission in das Verwaltungshandeln der Mitgliedstaaten eingreifen will, z. B. bei der Vergabe von Lizenzen. Meinungsunterschiede gibt es aber auch bei der Behandlung von Anbietern mit einem mehr als 25%igen Kapitalanteil aus Drittländern; denn diese sollen nach Auffassung der Kommission vorerst von dem Verfahren der gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen ausgeschlossen werden.

112. Transeuropäische Netze, Euro-ISDN

Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für eine Entscheidung über Leitlinien für die Entwicklung des ISDN (dienstintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz (Euro-ISDN) vorgelegt. Das Euro-ISDN soll danach die erste wichtige Komponente europäischer Informationsinfrastrukturen bilden. Nach Auffassung der Kommission und insbesondere der weniger entwickelten Mitgliedstaaten muß die Gemeinschaft dazu einen Beitrag leisten. Die Kommission schlägt hierfür eine mehrjährige Gemeinschaftsaktion vor.

Nach Auffassung mehrerer anderer Mitgliedstaaten — u. a. Deutschlands — kann über Leitlinien sowie über Erfordernis und Umfang des Beitrags der Gemeinschaft nur im Rahmen eines Gesamtkonzepts für Informationsinfrastrukturen entschieden werden. Der Rat hat deshalb die Entscheidungen über Leitlinien und über eine mehrjährige Gemeinschaftsaktion zurückgestellt. Die Vorlagen der Kommission wurden an die Arbeitsebene zurückverwiesen mit der Auflage, insbesondere die Ergebnisse der „Bangemann-Gruppe“ zu berücksichtigen. Der Rat hat gleichzeitig die öffentlichen Netzbetreiber in Schlußfolgerungen zum 4. ISDN-Jahresbericht aufgefordert, bei der Einführung des Euro-ISDN weiterhin koordiniert vorzugehen.

113. Satellitenkommunikation

Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament Ende Juni eine Mitteilung zur Satellitenkommunikation, und zwar zum Zugang zum Raumsegment (Satellit) und zu dessen Bereitstellung, vorgelegt. Die Mitteilung betrifft insbesondere das künftige Regulierungskonzept für private Satellitenkommunikationssysteme und die Verfahren für den Zugang zum Raumsegment. Die Beratungen zu dieser Mitteilung werden im September beginnen.

114. Mobilkommunikation; Grünbuch

Die Kommission hat im Juni ein Grünbuch zur Mobilkommunikation veröffentlicht. Der Rat wurde durch

eine kurze Präsentation informiert. Das Grünbuch soll eine öffentliche Diskussion über die weitere Entwicklung der Mobilkommunikation in der EU einleiten (u. a. Einführung Wettbewerb). Die Kommission will diese Konsultationen möglichst schon im Juni und Juli durchführen und dem Rat am 17. November 1994 bereits erste Ergebnisse vorlegen.

115. Telekommunikationsnetze, Datenschutz

Die Kommission hat im Juni einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in digitalen Telekommunikationsnetzen — insbesondere im ISDN und in digitalen Mobilfunknetzen — vorgelegt. Der Richtlinienvorschlag und dessen Behandlung stehen in engem Zusammenhang mit einem ebenfalls geänderten Vorschlag für eine allgemeine Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, den die Kommission im zweiten Halbjahr 1992 vorgelegt hat.

116. Fortgeschrittene Fernsehdienste, Einführung in Europa

Der Rat hat in einer Entschließung den Orientierungsrahmen für eine Gemeinschaftspolitik beim digitalen Fernsehen festgelegt. Diese Politik soll vorzugsweise durch Konsens der Marktteilnehmer und nur erforderlichenfalls durch ordnungspolitische Maßnahmen umgesetzt werden. Die Kommission soll dem Rat bis spätestens zum 1. Juli 1995 über die Entwicklung berichten und gegebenenfalls Aktionsvorschläge vorlegen.

Der Beschluß über einen gemeinsamen Standpunkt zu einem Richtlinienvorschlag über Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen wurde bis zur nächsten Tagung des Rates verschoben. In den Richtlinienvorschlag soll insbesondere noch ein Artikel über Zugangsverfahren beim Pay-TV aufgenommen werden.

117. Postdienste, Entwicklung in der Gemeinschaft

Der Rat hat am 7. Februar 1994 formell die Entschließung zur Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft verabschiedet. Die Kommission hat angekündigt, daß sie hierzu im zweiten Halbjahr 1994 einen Richtlinienvorschlag zum Universaldienst (Umfang und Pflichten der Anbieter), zu Qualitätsanforderungen und zur Harmonisierung technischer Normen sowie einen Richtlinienentwurf zu den reservierbaren Postdiensten vorlegen wird. Offen geblieben ist dabei, wie die Kommission das Thema Endvergütungen (internationale Abrechnung) weiterbehandeln will.

118. Tourismus, Aktionsplan

In Umsetzung des Aktionsplanes der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus vom 4. Juni 1992 wurde das Schwerpunktprogramm für 1994 ausgeschrieben.

Schwerpunkthemen sind u. a. der Kulturtourismus, Geschäfts- und Konferenzreisen, der Jugendtourismus sowie Aus- und Fortbildung. Die Bundesregierung erwartet — wie schon beim Schwerpunktprogramm für 1993 — eine rege Beteiligung deutscher Bewerber.

Während der Beratungen des Verwaltungsausschusses im Berichtszeitraum hat sich die Bundesregierung für eine streng an den Zielen des Aktionsplanes und dem vorgesehenen Budget (18 Mio. ECU für die Jahre 1993 bis 1995) ausgerichtete Vorgehensweise eingesetzt. Zur besseren Beurteilung der Effizienz der ausgewählten Maßnahmen drängt sie auf eine umfassende Evaluierung der Projekte.

Im Rahmen einer europäischen Konferenz im April in Athen hat die Kommission zum ersten Mal im Rahmen des Aktionsplanes finanzierte Tourismusprojekte im Beisein von Projektinitiatoren sowie Vertretern von Politik und Tourismuswirtschaft vorgestellt.

119. Tourismus, Statistik

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) hat seine Arbeiten an der geplanten Richtlinie über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus abgeschlossen. Die Richtlinie kann mit ihrer angebotsseitigen Erfassung des Beherbergungsbereichs und der nachfrageseitigen Erfassung des Reiseverhaltens einen Beitrag zur Harmonisierung der Tourismusstatistiken der Mitgliedstaaten leisten.

Die zunächst im Rahmen der griechischen Präsidentschaft geplante Einbringung in den Rat verzögert sich.

4. Wettbewerbspolitik**120. Dezentrale Anwendung der Wettbewerbsregeln**

Die Vorschläge der Kommission zur umfassenderen Einbeziehung der nationalen Behörden in die Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag wurden in einer Arbeitsgruppe von Sachverständigen erörtert. Da die Frage der vollen Vollzugskompetenz für die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln derzeit noch streitig ist, empfiehlt sich nach Ansicht der Bundesregierung ein schrittweises Vorgehen, in dessen erster Phase mit einer stärkeren Einschaltung der Mitgliedstaaten in den Vollzug nach Artikel 85 Abs. 1 und 86 EG-Vertrag Erfahrungen gesammelt werden können. In einem zweiten Schritt müßte dann den Mitgliedstaaten die Freistellungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 EG-Vertrag übertragen werden.

Bei der für den Vollzug von Artikel 85 Abs. 1 und Artikel 86 EG-Vertrag vorgesehenen Arbeitsteilung

sollte nach Auffassung der Bundesregierung als Grundprinzip gelten, daß Fälle von erheblichem Gemeinschaftsinteresse von der Kommission erledigt werden. Das gleiche gilt für Präzedenzfälle, die geeignet sind, Grundsatzfragen des europäischen Wettbewerbsrechts vor dem EuGH auszuloten. In allen anderen Fällen sollte diejenige nationale Kartellbehörde handeln, in deren Gebiet der Schwerpunkt des Kartellverstoßes liegt. Über die konkrete Aufgabenerledigung im Einzelfall bedarf es einer Verständigung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Das dabei einzuhaltende Verfahren sollte so einfach, unbürokratisch und schnell wie möglich sein. Dabei sollte jeder interessierte Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, sich zu äußern.

121. Gruppenfreistellungsverordnung für Technologievereinbarungen

Die Kommission hat im April 1994 den Entwurf einer Verordnung zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Technologietransfervereinbarungen vorgelegt. Ziel der Verordnung ist es, den Technologietransfer aus wettbewerbsrechtlicher Sicht zu erleichtern. Mit dem Erlaß der neuen Verordnung soll der Realität des Wirtschaftslebens Rechnung getragen und der Schutz des gewerblichen Eigentums mit dem Prinzip der Einheit des gemeinsamen Marktes in Einklang gebracht werden. Der Entwurf sieht die Zusammenfassung der beiden bestehenden Verordnungen für Patentevereinbarungen und Know-how-Vereinbarungen in einer einzigen Verordnung vor. Die Verordnung soll am 1. Januar 1995 in Kraft treten.

122. Fusionskontrolle

Im ersten Halbjahr 1994 sind bei der Kommission 41 Zusammenschlußvorhaben neu angemeldet worden. Davon wurden 22 innerhalb der Monatsfrist freigegeben. In zwei Fällen wurde die Anmeldung zurückgenommen; 15 Prüfungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. In weiteren zwei Fällen war zunächst wegen ernsthafter Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Zusammenschlüsse mit dem gemeinsamen Markt die vertiefte Prüfung nach Artikel 6 Abs. 1 c der Fusionskontrollverordnung eingeleitet worden. In beiden Fällen (Shell/Montecatini und Procter & Gamble/VP Schickedanz) konnte die Genehmigung am Ende des Hauptprüfverfahrens erst erfolgen, nachdem die beteiligten Unternehmen bereit waren, substantielle Änderungen an der Struktur der Fusionen vorzunehmen und damit die wettbewerblichen Gefahren durch Bedingungen und Auflagen weitgehend ausgeräumt waren.

Insgesamt sind seit dem Inkrafttreten der Europäischen Fusionskontrollverordnung 234 Fälle bei der Kommission angemeldet worden. In letzter Zeit ist die Zahl der Zusammenschlüsse deutlich angestiegen. So wurden bis zum 30. Juni 1994 bereits mehr als 2/3 der Gesamtzahl der Anmeldungen aus dem Vorjahr in Brüssel eingereicht. Sollte sich die Zunahme der Anmeldungen weiter fortsetzen, so dürften auch

institutionelle Überlegungen zur Bewältigung der Verfahren an Gewicht gewinnen. Zur längerfristigen Steigerung der Effizienz der Wettbewerbsaufsicht hat sich die Bundesregierung wiederholt für die Schaffung eines Europäischen Kartellamtes und eine bessere Arbeitsteilung zwischen den nationalen Kartellbehörden und der Kommission eingesetzt. Diese Vorschläge werden in die Maastricht-Folgekonferenz 1996 erneut einzubringen sein.

123. Öffentliches Auftragswesen, Überwachungsrichtlinien

Sowohl die Überwachungs- als auch die marktöffnenden Vergaberichtlinien wurden in Deutschland durch Aufnahme in das Haushaltsgrundsätzegesetz und hierauf beruhende Rechtsverordnungen umgesetzt. Gegen diese haushaltsrechtliche Umsetzung hat die Kommission inzwischen Klage beim Europäischen Gerichtshof erhoben, weil sie der Ansicht ist, durch diese Art der Umsetzung werde kein effektiver Rechtsschutz gewährt. Außerdem seien die Regelungen nicht transparent und insbesondere für ausländische Bieter kaum nachvollziehbar. Nach Auffassung der Kommission hätte in Deutschland, wie in jedem anderen Mitgliedstaat auch, ein Vergabegesetz Bietern den Rechtsweg zu Gerichten eröffnen sollen. Der anstelle gerichtlichen Rechtsschutzes in Deutschland vorgesehene verwaltungsinterne Überprüfungsmechanismus mit Vergabeprüfstellen in erster und dem Vergabeüberwachungsausschuß in zweiter Instanz ist auf Bundesebene installiert und wird bereits rege in Anspruch genommen.

124. Öffentliches Auftragswesen, Dienstleistungsrichtlinien

Derzeit arbeitet die Bundesregierung an der seit dem 1. Juli 1993 fälligen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie für „klassische“ Auftraggeber sowie gleichzeitig an der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie für die sog. „Sektorenauftraggeber“ (auf den Gebieten Wasser, Verkehr, Energie und Telekommunikation — seit dem 1. Juli 1994 fällig). Zum Zwecke der vollständigen Umsetzung muß die Vergabeverordnung geändert, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) um einige Spezialvorschriften für Dienstleistungen ergänzt werden. Darüber hinaus wird für freiberufliche Dienstleistungen eine eigene Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) neu geschaffen werden.

125. Öffentliches Auftragswesen, Sektorenrichtlinie

Die Bundesregierung arbeitet zur Zeit an der Umsetzung einer Vorschrift der Sektorenrichtlinie, durch die die Möglichkeit eingeräumt wird, Angebote aus Drittländern zurückzuweisen. Da diese Vorschrift dem traditionellen Diskriminierungsverbot im deutschen Vergaberecht widerspricht, ist die Bundesregierung erst auf nachhaltiges Drängen der Kommission tätig geworden.

126. Beihilfenpolitik, allgemein

Im Bereich staatlicher Beihilfen verfolgt die Kommission weiterhin ihre bisherige Politik einer strikten Kontrolle.

Am 1. Januar 1994 ist ein neuer Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen in Kraft getreten, der bis Ende 1999 gelten soll. Der bisherige Gemeinschaftsrahmen war seit seiner Einführung im Jahre 1974 praktisch nicht geändert worden. Der neue Rahmen berücksichtigt die Entwicklungen der Praxis der Kommission auf diesem Gebiet und strebt eine fortschreitende Umsetzung des Verursacherprinzips an.

Im Hinblick auf eine höhere Transparenz hat die Kommission einen Leitfaden für die Verfahren bei staatlichen Beihilfen herausgegeben, der die wesentlichen Informationen im Zusammenhang mit der Notifizierung staatlicher Beihilfen enthält.

Schwerpunkte der halbjährlichen multilateralen Sitzung am 7. und 8. Juli 1994 bildeten der Vorschlag der Kommission über die Einführung eines Gemeinschaftsrahmens für kapitalintensive Investitionen im Bereich der Regionalbeihilfen, die Behandlung sog. „weicher“ Beihilfen, die Rückforderung unrechtmäßig gewährter Beihilfen sowie einen Vorschlag der Kommission zur Behandlung staatlicher Bürgschaften.

127. Beihilfenpolitik, Chemiefaserindustrie

Im Berichtszeitraum hat die Kommission das wegen Fragen im Zusammenhang mit der Privatisierung der Märkische Faser AG eröffnete Hauptprüfverfahren gegen die Beihilfengewährung eingestellt und die Beihilfen genehmigt.

Mit Entscheidung vom 9. Februar 1994 genehmigte die Kommission Beihilfen im Zusammenhang mit der Privatisierung der Lausitzer Teppichfaserwerke GmbH aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens für die betroffene Region und der Erfolgsaussichten für die geplante Umstrukturierung.

128. Beihilfenpolitik, Stahlindustrie

Ein förmliches Prüfverfahren ist von der Kommission im Januar 1994 wegen der Beteiligung öffentlicher Unternehmen an der sog. Interessentenlösung für die Klöckner Stahl GmbH, Hütte Bremen, eröffnet worden. Die Übernahme eines weiteren Aktienpaketes durch ein luxemburgisch-belgisches Unternehmen dürfte jedoch die Zweifel an der Privatheit des Engagements ausgeräumt haben und zur kurzfristigen Verfahrensbeendigung führen.

Zu den am 17. Dezember 1993 im Rat beschlossenen Ausnahmegenehmigungen für insgesamt sechs europäische Beihilfefälle hat die Kommission im Juni 1994 einen ersten Überwachungsbericht im Rahmen des vereinbarten Beihilfe-Monitoring vorgelegt. Kritisch sind danach besonders die wirtschaftliche Ausgangslage und die Privatisierungsfähigkeit der meisten betroffenen Unternehmen. Mit der Entwicklung

seit den Ratsbeschlüssen und den Auswirkungen der Beihilfezahlungen wird sich die deutsche Präsidentschaft anlässlich der Vorlage des zweiten Monitoring-Berichtes im Herbst 1994 beschäftigen.

Mit Entscheidungen vom 12. April 1994 hat die Kommission aufgrund der Ratsbeschlüsse vom 17. Dezember 1993 u. a. die Beihilfen für die Privatisierung der Sächsischen Edelstahlwerke GmbH, Freital, und der EKO Stahl GmbH, Eisenhüttenstadt, genehmigt. Im Mai 1994 scheiterten die EKO-Verkaufsverhandlungen mit der italienischen Riva-Gruppe. Die Gespräche mit einer Reihe von Privatisierungsinteressenten dauern an.

Mit Blick auf die bis zum 30. Juni 1994 nach dem Stahlbeihilfekodex befristete Möglichkeit, für EGKS-Unternehmen regionale Investitionshilfen zu notifizieren, haben die übrigen privatisierten oder neugegründeten ostdeutschen Stahlunternehmen (einschließlich Recyclingunternehmen) im 1. Halbjahr 1994 Investitionsvorhaben für über 500 Mio. DM (26 Einzelfälle) vorgelegt, die die Bundesregierung zur Beihilfekontrolle angemeldet hat.

129. Beihilfenpolitik, Schiffbau

Die Kommission hat am 11. Mai 1994 die noch ausstehende 2. Beihilfetranche zugunsten der Meerestechnikwerft in Wismar freigegeben. Die Entscheidung der Kommission wurde durch den Entschluß der MTW ermöglicht, den geplanten Werftumbau nicht an einem neuen, sondern am alten Standort bei gleichzeitiger Verkürzung des Docks durchzuführen.

Die Kommission kontrolliert auch weiterhin die Einhaltung der Gesamtkapazität für Schiffswerften in den neuen Bundesländern in Höhe von 327 000 cgt sowie des spill-over-Verbots.

130. Beihilfenkontrolle und Tätigkeit der Treuhandanstalt

Die Kommission hat am 13. Februar 1994 ein Hauptprüfverfahren betreffend Liquiditäts- und Investitionsbeihilfen für die Leuna-Werke AG eingeleitet, um die geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen eingehend zu überprüfen.

Am 16. März 1994 stellte die Kommission das im Juni 1993 eröffnete Hauptprüfverfahren gegen die Produktion und den Verkauf von Caprolactam durch die Leuna AG ein und genehmigte die im Zusammenhang mit der Privatisierung vorgesehenen Beihilfen.

131. Beihilfen für die Wirtschaft in den neuen Ländern

In der ersten Jahreshälfte 1994 sind der Kommission ca. 50 Beihilfevorhaben (Einzelfälle und Beihilfeprogramme) notifiziert worden.

Am 26. April 1994 hat die Kommission nach intensiven Gesprächen entschieden, die erhöhte Investitionszulage von 20 % zugunsten ostdeutscher Unter-

nehmen trotz der darin enthaltenen diskriminierenden Regelung bis zum Jahresende 1994 zu dulden, nachdem sie zunächst die Abschaffung der Regelung zum 1. Juli 1994 gefordert hatte.

Die Bundesregierung hat im Juni 1994 eine Anschlußregelung, die Einführung einer auf 10 % erhöhten Investitionszulage für die kleinen und mittleren Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks notifiziert.

Am 11. April 1994 genehmigte die Kommission Regional- und Ad-hoc-Beihilfen von rund 700 Mio. DM für die Errichtung einer neuen Produktionsstätte für Mikroelektronik (dynamische RAM-Speicher) der Firma Siemens in Dresden. Bei ihrer Entscheidung hat die Kommission berücksichtigt, daß derzeit kein Unternehmen in der Europäischen Union Pläne zur Herstellung von 64 Mbit-Dram-Speichern hat und die Investitionen zur Schaffung einer großen Anzahl qualifizierter Arbeitsplätze in einem besonders benachteiligten Gebiet führen wird.

5. Strukturpolitik und Transeuropäische Netze

132. Strukturfonds, Einsatz in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins

Ab 1994 sind die neuen Länder und Berlin (Ost) geschlossen für sechs Jahre als Region mit Entwicklungsrückstand, sog. Ziel-1-Gebiete, eingestuft. Damit werden sich die Hilfen aus den Strukturfonds im Vergleich zum Zeitraum 1991 bis 1993 im Jahresdurchschnitt mehr als verdoppeln. Für den Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern stehen für den Sechsjahreszeitraum aus den Strukturfonds insgesamt 13,64 Mrd. ECU (zu Preisen von 1994), d. h. rund 27 Mrd. DM zur Verfügung. Davon entfallen 50 % auf Maßnahmen des Europäischen Regionalfonds, 30 % auf Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds und 20 % auf Maßnahmen des Europäischen Agrarstrukturfonds.

Nachdem die Bundesregierung bereits im Juni bzw. September 1993 den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Regionalentwicklungsplan der Kommission übersandt hatte, wurde im Juni 1994 in Berlin eine grundsätzliche Einigung zur künftigen Strukturfondsförderung in den neuen Ländern und Berlin (Ost) für den Zeitraum 1994 bis 1999 zwischen Bund, Ländern und der Kommission erzielt.

Die seit Monaten andauernden Verhandlungen über das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK), das im Einvernehmen zwischen der Kommission und Deutschland geschlossen werden muß, konnten damit erfolgreich zu einem Abschluß gebracht werden. Damit ist der Weg frei, daß die Ziel-1-Förderung in den neuen Ländern und Berlin (Ost) beginnen kann.

Der Einsatz der Strukturfondsmittel wird sich auf die folgenden Förderschwerpunkte konzentrieren:

- Produktive Investitionen sowie ergänzende wirtschaftsnahe Infrastruktur,
- KMU,

- Forschung und Entwicklung sowie Innovation,
- Umwelt,
- Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung,
- Landwirtschaft, Ländlicher Raum und Fischerei,
- Technische Hilfe.

Regionalfondsmittel werden weiterhin zum großen Teil im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) eingesetzt. Somit werden die Regionalfondsmittel schwerpunktmäßig im investiven Bereich in den o. g. Förderschwerpunkten für produktive, arbeitsplatzschaffende Maßnahmen verwendet. Daneben wird den Ländern ab 1995/96 die Möglichkeit eröffnet, Regionalfondsmittel für Maßnahmen in den Bereichen KMU, Forschung und Entwicklung sowie Umwelt im Rahmen der vorhandenen Programme der Länder einzusetzen.

Über welche konkreten Programme der Länder oder des Bundes der Regionalfonds abgewickelt und kofinanziert wird, wird nicht im GFK, sondern in den Operationellen Programmen festgelegt.

In den kommenden sechs Jahren wird eine verstärkte Integration der drei Strukturfonds vorgenommen. Neben einem länderübergreifenden Programm für die Fischerei sowie einem aus dem Sozialfonds finanzierten Bundesprogramm für die Ausbildung und Umschulung in den neuen Ländern soll jedes Land drei Programme erhalten: eines zur wirtschaftlichen Entwicklung, ein zweites für die Qualifizierung der Arbeitskräfte und ein drittes für die Entwicklung der ländlichen Räume. Die Länder werden ein Zusammenwirken der verschiedenen Fonds — soweit nötig — zum Ausdruck bringen. Die Kommission wird die Operationellen Programme in Form von integrierten Programmen verabschieden.

Die Verwaltung und Durchführung der (integrierten) Programme erfolgt wie bisher fondsspezifisch durch die zuständigen Ministerien, wobei in den integrierten Teilen eine Koordinierung gewährleistet wird. Durch die jetzt getroffene Regelung, die auf die massive Forderung der Kommission zurückgeht, wird ein nicht unerheblich erhöhter Verwaltungsaufwand auf die Bundes- und Landesbehörden zukommen.

Die Begleitung und Überwachung des GFK und der Intervention in den einzelnen Ländern und Berlin (Ost) wird zentral durch einen fonds- und länderübergreifenden Begleitausschuß vorgenommen. Zusätzlich wird es für jedes Land einen Ausschuß geben, der als Unterausschuß des Begleitausschusses fungiert.

133. Strukturfonds, Einsatz in den alten Ländern und im Westteil Berlins

In den westlichen Ländern werden Regionalfondsmittel für Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung (Ziel-2-Gebiete) und für strukturschwache ländliche Gebiete (Ziel 5 b) eingesetzt. Die Fördergebiete wurden für die neue Förderperiode ab 1. Januar 1994 neu abgegrenzt, wobei die Kommission den ge-

meinsamen Vorschlägen von Bund und Ländern weitgehend Rechnung getragen hat.

Bei der Ziel-2-Förderung sind Gebiete in Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein hinzugekommen, so daß nunmehr Regionen in neun westlichen Ländern mit einer Bevölkerung von rd. 7 Mio. Einwohnern gefördert werden. Hierfür stehen von 1994 bis 1996 EG-Mittel in Höhe von 733 Mio. ECU (davon ca. 65 % aus dem Regional- und ca. 35 % aus dem Sozialfonds) zur Verfügung. Dies entspricht einer Quote von 10,5 % an den Ziel-2-Mitteln der Gemeinschaft insgesamt.

Für die Aufteilung der auf die deutschen Gebiete entfallenden Mittel ist von der Kommission ein zwischen Bund und Ländern einvernehmlich erarbeiteter Vorschlag akzeptiert worden, der sich im wesentlichen an der Zahl der Arbeitslosen in den betroffenen Regionen orientiert. Danach entfallen auf

— Nordrhein-Westfalen	361,4
— Saarland	49,1
— Bayern	14,7
— Berlin	158,3
— Bremen	46,9
— Hessen	21,3
— Niedersachsen	42,5
— Rheinland-Pfalz	23,5
— Schleswig-Holstein	15,4 Mio. ECU.

Die Länder haben auf der Grundlage dieser indikativen Mittelzuteilung ihre jeweiligen Programmplanungsdokumente erstellt, die der Kommission termingerecht übermittelt wurden.

134. Strukturfonds, Gemeinschaftsinitiativen

Neben den regulären Ziel-1, -2, -3, -4, -5a- und 5b-Förderungen werden Strukturfondsmittel auch für sog. Gemeinschaftsinitiativen eingesetzt. Dies sind Programme, die durch Initiativen der Europäischen Kommission aufgelegt werden.

Am 16. Februar hat die Kommission einen Vorschlag für den Einsatz der Gemeinschaftsinitiativen über den Zeitraum 1994 bis 1999 vorgelegt. Einige der insgesamt 13 vorgeschlagenen Initiativen sind neu; bei anderen handelt es sich um die Fortsetzung oder Weiterentwicklung der bestehenden Initiativen, wie INTERREG II, das grenzüberschreitende Programme in sämtlichen Grenzgebieten sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch an den Außengrenzen unterstützt. Vier Initiativen sollen bis Ende 1997 in Regionen mit folgenden Problem-Sektoren weitergeführt werden: Kohle (RECHAR), Stahl (RESIDER), Textil (RETEX) sowie Militärstandorte und Rüstungsindustrie (KONVER). Zusätzlich soll — als Ergebnis der GATT-Verhandlungen — eine besondere Initiative zur Unterstützung der portugiesischen Textilindustrie eingesetzt werden. LEADER II setzt die Aktivitäten zur Entwicklung des ländlichen Raums von LEADER I fort. Das gleiche gilt für REGIS II zur Unterstützung von Regionen in äußerster Randlage. Die aus dem Sozialfonds finanzierte Initiative „Beschäfti-

gung und Entwicklung der Humanressourcen“ soll sich den drei folgenden Problembereichen widmen:

- Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt (NOW),
- Bekämpfung des Ausschlusses aus dem Arbeitsmarkt (HORIZON) und
- Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen unter 20 Jahren (YOUTHSTART).

Neue Initiativen sind ADAPT (Anpassung an den industriellen Wandel durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen), URBAN (Förderung von benachteiligten städtischen Gebieten) sowie PESCA (Restrukturierung der Fischereigebiete).

Die Bundesregierung hat sich insbesondere für eine Konzentration der Gemeinschaftsinitiativen sowie der Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes, der Wettbewerbsaspekte und der Verfahrensvereinfachung eingesetzt.

Auf Basis geänderter Kommissions-Texte — in Reaktion auf Stellungnahmen der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments — hat der Verwaltungsausschuß am 25. und 26. Mai 1994 zu allen Gemeinschaftsinitiativen mehrheitlich eine positive Stellungnahme abgegeben. Die Kommission hat die Leitlinien für den Einsatz der Gemeinschaftsinitiativen Mitte Juni verabschiedet. Die Entscheidung der Kommission wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Juli 1994 rechtswirksam. Das bedeutet für die Mitgliedstaaten — in Deutschland die Länder —, daß die Programme zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen bis November des Jahres bei der Kommission vorliegen müssen.

Für die insgesamt 13 Gemeinschaftsinitiativen, einschließlich einer „Reserve“ für unvorhergesehene Ereignisse mit starken wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, werden für den Zeitraum 1994 bis 1999 13,45 Mrd. ECU zur Verfügung gestellt.

135. Kohäsionsfonds

Der Rat hat am 16. Mai 1994 die Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds beschlossen. Sie tritt damit an die Stelle der Verordnung zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments vom 30. März 1993.

Im Zeitraum 1993 bis 1999 steht ein Gesamtbetrag von insgesamt 15,15 Mrd. ECU zu Preisen von 1992 für die vier Mitgliedstaaten Spanien, Griechenland, Portugal und Irland zur Verfügung. Unterstützt werden Projekte in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Verkehrsinfrastrukturnetze.

Der Satz der Gemeinschaftsunterstützung aus dem Fonds beläuft sich auf 80 bis 85 % der öffentlichen oder gleichgestellten Ausgaben für ein Projekt.

136. Transeuropäische Netze und Informationsinfrastruktur

Nach Kapitel XII des Vertrages über die Europäische Union (Artikel 129 b-d) über transeuropäische Netze

(Bereiche Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur) soll die Gemeinschaft den Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze — auch finanziell — fördern. Zunächst sollen dafür Leitlinien aufgestellt werden.

Im Bereich Verkehrspolitik sind solche Leitlinien schon für den kombinierten Verkehr, den Straßenverkehr und die Binnenschifffahrt erarbeitet worden. Im übrigen wird an der Aufstellung dieser Leitlinien zur Zeit intensiv gearbeitet.

Um die zu diesem Komplex zu treffenden weitreichenden Entscheidungen vorzubereiten, wurden zwei Gruppen eingerichtet:

- die sog. Christophersen-Gruppe für die Themen Verkehr und Energie. Diese hat einen Bericht vorgelegt und sich auf eine Liste prioritärer Verkehrsprojekte (siehe Ziffer 223) geeinigt. Über Energieprojekte wird weiter in der Gruppe beraten werden,
- die sog. Bangemann-Gruppe für das Thema Informationsinfrastruktur. Auch diese Gruppe hat einen Bericht vorgelegt, in dem mit Recht darauf hingewiesen wird, daß es primär Sache der Privatwirtschaft ist, sich den Herausforderungen an eine „Informationsgesellschaft“ zu stellen und insbesondere in bezug auf die Finanzierung die erforderlichen Initiativen zu ergreifen.

Der Europäische Rat in Korfu hat sich im Juni 1994 auf die Liste prioritärer Verkehrsprojekte geeinigt und die Mitgliedstaaten sowie die Kommission ersucht, für eine schnelle Umsetzung zu sorgen. Für den Energiebereich wurde die vorgelegte Liste prioritärer Projekte zur Kenntnis genommen. Die Christophersen-Gruppe wurde mit der weiteren Prüfung insbesondere der Rentabilität dieser Projekte beauftragt. Auch die Ausweitung der transeuropäischen Netze auf Drittstaaten, insbesondere auf die mittel- und osteuropäischen Staaten sowie die Länder des Mittelmeerraums, soll eingehender geprüft werden. Ein Schlußbericht ist für den Europäischen Rat in Essen auszuarbeiten.

Die Finanzierung der transeuropäischen Netze wird weiter beraten. Für Deutschland ist wichtig, daß der Aus- und Aufbau der transeuropäischen Netze prioritär durch private Investitionen erfolgt und im Rahmen der verfügbaren Mittel unterstützt wird.

Für den Informationsinfrastrukturbereich hat der Europäische Rat auf der Grundlage des „Bangemann-Berichts“ die Bedeutung der Privatwirtschaft in den Vordergrund gestellt. Die Aufgabe der Gemeinschaft muß sich darauf konzentrieren, die Entwicklung durch politische Impulse zu fördern, geeignete rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen und durch Pilotprojekte die Entwicklung zu beschleunigen. Die Staats- und Regierungschefs beschlossen u. a. die Schaffung einer Koordinierungseinrichtung und ersuchten die Kommission, möglichst rasch ein Programm aufzustellen, in dem auf Gemeinschaftsebene benötigte Maßnahmen erfaßt sind. Auf Grundlage dieses Beschlusses soll das Thema während der deutschen Ratspräsidentschaft mit Nachdruck vorangetrieben werden.

Darüber hinaus wird in Brüssel zu diesem Thema noch der Entwurf einer Verordnung über Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze diskutiert. Diese Verordnung soll das Verfahren für die Gewährung der EG-Zuschüsse festlegen.

Der federführende BT-Ausschuß für Wirtschaft hat die Haltung der Bundesregierung zum Thema transeuropäische Netze am 15. Juni 1994 zustimmend zur Kenntnis genommen.

137. Transeuropäische Energienetze

Über Leitlinien zur Festlegung von Vorhaben gemeinsamen Interesses für transeuropäische Energienetze konnte im Rat materiell weitgehend Einvernehmen erzielt werden. Über die den Leitlinien beizufügenden Projektlisten wird im zweiten Halbjahr mit dem Ziel beraten, diese nach der noch ausstehenden Stellungnahme des Europäischen Parlamentes noch unter deutschem Vorsitz zu verabschieden. Dabei soll den Auswirkungen auf den Wettbewerb soweit wie möglich Rechnung getragen werden. Außerdem wird sich die Bundesregierung — entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates — dafür einsetzen, daß im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip durch ein geeignetes Ausschußverfahren die primäre Rolle der Mitgliedstaaten bzw. der Energieversorgungsunternehmen beachtet wird.

138. Europäischer Investitionsfonds

Am 14. Juni 1994 erfolgte in Luxemburg die Gründung des Europäischen Investitionsfonds. Aufgabe des Fonds ist es, die Entwicklung transeuropäischer Netze im Bereich des Verkehrs, der Telekommunikation, der Energie sowie für kleine und mittlere Unternehmen durch Übernahme von Garantien zu fördern. Neben der EU und Finanzinstituten der Mitgliedstaaten ist die Europäische Investitionsbank mit 40 % des Kapitals der größte Anteilseigner des Fonds.

Der Europäische Investitionsfonds kann auf der Grundlage von 2 Mrd. ECU Eigenkapital rund 16 Mrd. ECU Garantien übernehmen.

139. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen in den neuen Ländern

Seit der Wiedervereinigung beläuft sich der Darlehensbeitrag der Europäischen Investitionsbank (EIB) für die neuen Länder auf 5,6 Mrd. DM, davon 1,0 Mrd. DM im 1. Halbjahr 1994.

Für Einzeldarlehen wurden in den neuen Ländern 3,8 Mrd. DM, davon 0,67 Mrd. DM im 1. Halbjahr 1994, und für Globaldarlehen 1,8 Mrd. DM, davon 0,35 Mrd. DM zur Finanzierung von kleinen und mittleren Vorhaben im 1. Halbjahr 1994, vergeben.

140. Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Zinsbonifikationen an kleine und mittlere Unternehmen

Der Rat hat am 19. April 1994 den Beschluß zur Gewährung von Zinszuschüssen der Gemeinschaft für Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der befristeten Darlehensfazilität der Europäischen Investitionsbank verabschiedet.

Danach sollen Zinszuschüsse von 2 % für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an kleine und mittlere Unternehmen in der Europäischen Union im Rahmen des Gesamtbetrages von 1 Mrd. ECU für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren und nur für solche Investitionsvorhaben gewährt werden, die Arbeitsplätze schaffen.

141. Europäische Raumordnung

Die gemeinsamen Arbeiten an dem Europäischen Raumentwicklungskonzept wurden im Ausschuß für Raumentwicklung aufgenommen. Das Konzept stellt sicher, daß der räumliche Zusammenhalt der Gemeinschaft gestärkt wird, wobei die Identität der Städte und Regionen in vollem Umfang erhalten bleibt.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat sich am 25. Februar 1994 in Brüssel mit dem Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK) befaßt. In ihrer an diesem Tage gefaßten Entschließung „Raumordnungspolitik in der Europäischen Union“ (GMBL 1994, S. 401 ff.) begrüßen die Länder die Absicht, mit einem Strategiekonzept für die Entwicklung des EU-Raumes zur Integration der räumlichen Auswirkungen der Fachpolitiken der Europäischen Union beizutragen und unterstützen die Linie der Bundesregierung, daß die Ausarbeitung des Konzeptes von den Mitgliedstaaten in Abstimmung mit der Kommission im Ausschuß für Raumentwicklung erfolgt.

Im Rahmen des informellen Treffens der für die Raumordnungspolitik zuständigen Minister der Europäischen Union am 4. Juni 1994 auf Korfu wurde die Struktur dieses Konzeptes gebilligt. Die Mitgliedstaaten vereinbarten, daß während der deutschen Präsidentschaft der politische Teil der EUREK — die Definition der Grundsatzziele der Raumordnungspolitik auf europäischer Ebene — behandelt werden soll. Der Ausschuß für Raumentwicklung hat ein entsprechendes Papier — „Politische Leitlinien der räumlichen Entwicklung Europas“ — vorbereitet.

142. Förderung städtebaulicher Maßnahmen

Die Maßnahmen im Rahmen des Förderungsprogramms „Erhaltung von europäischen Städten (Stadtkerne)“ in den Förderungsstädten Bautzen (Freistaat Sachsen) und Mühlberg/Elbe (Brandenburg) wurden planmäßig abgeschlossen.

Die Maßnahmen zur Durchführung des städtischen Pilotvorhabens „Äußere Neustadt — Dresden“ (EFRE-Nr. 93/02/29/001) sind angelaufen. Die erste

Beratung des Lenkungsausschusses hat am 27. Mai 1994 in Dresden stattgefunden.

143. EGKS — Wohnungsbauprogramm 1993 bis 1997

Gemäß Artikel 54 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl kann die Kommission die Finanzierung von Arbeiten und Einrichtungen unterstützen, die unmittelbar zur Wettbewerbsfähigkeit der Kohle- und Stahlindustrie beitragen. Diese Rechtsgrundlage hat es der Kommission ermöglicht, seit 1954 Darlehen (in der Regel mit langer Laufzeit und zu einem Zinssatz von 1 %) für Bau, Erwerb oder Modernisierung von Wohnungen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie zu gewähren.

Am 31. Mai 1994 hat die Europäische Kommission beschlossen, im Rahmen des o.g. Programms zunächst in einer ersten Tranche für Mittelzuweisungen der Jahre 1993 und 1994 insgesamt 16 428 049 ECU für Wohnungsbauvorhaben zugunsten der Beschäftigten des Bergbaus und der Stahlindustrie Deutschlands zur Verfügung zu stellen. Davon entfallen auf den Bereich Stahl 7 360 000 ECU und auf den Kohlebereich 9 068 000 ECU (Umrechnungskurs per 6. Mai 1994 = 1,93106). Von den 9 068 000 ECU für den Bergarbeiterwohnungsbau entfielen 10,78 Mio. DM auf die westlichen Steinkohlenbezirke und 1,40 Mio. DM auf die Braunkohle West. Für die Braunkohlenbezirke Ost sind 5,32 Mio. DM vorgesehen.

6. Verbraucherpolitik

144. Transparenz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs

Die Kommission hat bisher keine konkreten Vorschläge für eine Richtlinie vorgelegt. Die Bundesregierung spricht sich für eine freiwillige Regelung aus, die eine Verbesserung des Zahlungsverkehrs mittels im Wettbewerb stehender Zahlungsverkehrssysteme erlaubt.

145. Vertragsabschlüsse im Fernabsatz

Wegen der von der Kommission verfolgten Ziele sowie wegen des Inhalts des „Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz“ und der dazu von den beteiligten Organen eingenommenen Haltung wird auf den 52. Integrationsbericht (Ziffer 170) verwiesen.

Im Oktober 1993 hat die Kommission einen geänderten Richtlinienvorschlag vorgelegt (näher dazu: 53. Integrationsbericht, Ziffer 167). Auf der Grundlage dieses geänderten Vorschlags sind unter belgischem und später unter griechischem Vorsitz intensive Beratungen auf der Ebene des Rates geführt worden. Auch während der Ratstagung am 17. Mai 1994 ge-

lang es zwar nicht, eine politische Einigung auf einen Gemeinsamen Standpunkt zu erreichen, jedoch ist der Rat diesem Ziel ein wesentliches Stück nähergekommen. Aufgrund weitgehender Kompromißangebote haben mehrere bisher eher ablehnend eingestellte Mitgliedstaaten ihre Haltung relativiert. Es zeichnet sich ein Gesamtkompromiß ab, bei dem u. a. der Anwendungsbereich der Richtlinie eingeschränkt (Ausschluß der Finanzdienstleistungen und Dienstleistungen mit Reservierungen), die Pflicht zur schriftlichen Information abgeschwächt und das Vorauszahlungsverbot gestrichen wird. Die Bundesregierung hat sich für die vorgenannten Änderungen ausgesprochen, jedoch vor allem mit Blick auf den Grundsatz der Subsidiarität an ihrem allgemeinen Vorbehalt festgehalten.

Der Richtlinienvorschlag ist vom Rat zur weiteren Beratung an den Ausschuß der Ständigen Vertreter zurückverwiesen worden. Ob es bereits unter deutscher Präsidentschaft zur Einigung auf einen Gemeinsamen Standpunkt kommen wird, ist angesichts der großen Zahl noch offener Fragen zweifelhaft.

146. Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht

Das von der Kommission am 17. November 1993 vorgelegte Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt dient vor allem der Prüfung der Frage, ob es sich nachteilig auf den Binnenmarkt auswirkt, daß der Verbraucher bei grenzüberschreitenden Interessenkonflikten und Rechtsstreitigkeiten mit Herstellern und dem Handel potentiell mit zwölf unterschiedlichen Rechtssystemen konfrontiert wird. Zu den im Grünbuch diskutierten Vorschlägen zur Änderung bestehender internationaler Verträge (z. B. Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen), zur Angleichung nationaler Rechtsvorschriften sowie zu Maßnahmen im Vorfeld von gerichtlichen Verfahren hat die Bundesregierung der Kommission im April 1994 ihre Stellungnahme zugeleitet. Anlässlich der Ratstagung am 17. Mai 1994 hat die Bundesregierung die Vorlage des Grünbuchs begrüßt. Sie sieht vor dem Hintergrund, daß in Deutschland Verbraucherorganisationen aus anderen Ländern bereits nach geltendem Recht ebenso Klage erheben können wie deutsche Verbände, keine Regelungsnotwendigkeit für eine Erweiterung der Klagebefugnis von Verbänden. Sie sieht die Maßnahmen im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen als einen der Schwerpunkte der weiteren Erörterung an.

Der Rat hat zu dem Grünbuch erste Schlußfolgerungen angenommen, in denen die Kommission ersucht wird, ihre Überlegungen zu den Maßnahmen, die von den Behörden und/oder den Verbraucherorganisationen sowie den Berufsverbänden gegen unerlaubte Handelspraktiken ergriffen werden können, weiter zu vertiefen und dem Rat ihre Schlußfolgerungen aus den Konsultationen zu dem Grünbuch mitzuteilen. Die Kommission hat noch nicht erkennen las-

sen, welche Schlußfolgerungen sie aus den ihr zugeleiteten Stellungnahmen ziehen wird.

147. Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst

Das von der Kommission am 17. November 1993 vorgelegte Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst soll der Vorbereitung eines europäischen „Rahmenwerks“ für gesetzliche und kommerzielle Garantien sowie für Kundendienstleistungen dienen. Unter „gesetzlichen Garantien“ versteht das Grünbuch die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Käufers, unter „kommerziellen Garantien“ freiwillig übernommene Haltbarkeitsgarantien — insbesondere Herstellergarantien —, unter „Kundendienstleistungen“ Reparaturleistungen gegen Entgelt, insbesondere die Vorhaltung von Ersatzteilen.

Im Mai 1994 hat die Bundesregierung der Kommission zu den im letzten Kapitel des Grünbuchs zur Diskussion gestellten Arbeitshypothesen und Lösungsansätzen ihre überwiegend ablehnende Stellungnahme zugeleitet.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die rechtstatsächlichen und juristischen Untersuchungen nicht genügen, um zu beurteilen, ob Regelungen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichen und ob überhaupt ein Bedürfnis für eine gemeinschaftsrechtliche Regelung besteht. Für den Bereich der gesetzlichen Garantien lehnt die Bundesregierung von den Vorschlägen der Kommission insbesondere die Schaffung eines besonderen Kaufrechts für Verbrauchsgüter, eine Harmonisierung des Mängelbegriffs und eine gesetzliche, vertragsähnliche Haftung des Herstellers gegenüber dem Letztverbraucher ab. Für den Bereich der kommerziellen Garantien befürwortet die Bundesregierung allenfalls eine gemeinschaftsrechtliche Rahmenregelung, die jedoch lediglich bestimmte Informationspflichten (z. B. Umfang, räumlicher Anwendungsbereich einer Garantie) enthalten kann. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte auch einer europaweiten Regelung des Kundendienstbereiches weitere Rechtstatsachenforschung vorangehen, im übrigen sollte die Möglichkeit unternormativer Regelung (Selbstverpflichtungen) für diesen Fragenkomplex vorrangig geprüft werden.

Der Rat nahm das Grünbuch am 17. Mai 1994 zur Kenntnis und beschloß, die Ergebnisse des von der Kommission initiierten Konsultationsverfahrens abzuwarten.

148. Pauschalreisen, Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht

Durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) wurde die EG-Richtlinie über Pauschalreisen in deutsches Recht umgesetzt. Damit werden die reiserechtlichen Vorschriften den europarechtlichen Anforderungen angepaßt. Eine Verbesserung des Verbraucherschutzes bewirkt dabei insbesondere die

nun einzuführende Sicherung im Hinblick auf eine Insolvenz des Reiseveranstalters.

149. Teilnutzungsrechte an Immobilien

Der Rat hat am 4. März 1994 einen Gemeinsamen Standpunkt hinsichtlich des Richtlinienvorschlags zum Schutz der Erwerber bei Verträgen über den Erwerb von Teilnutzungsrechten an Immobilien festgelegt. Der Richtlinienvorschlag enthält zum Schutz der Verbraucher im wesentlichen die Verpflichtung, einen Prospekt über die Immobilie auszuhändigen, der — ebenso wie der Vertrag — bestimmte Pflichtangaben enthalten muß. Daneben ist vorgesehen, dem Verbraucher ein befristetes Widerrufsrecht einzuräumen und bis zum Ablauf dieser Frist Anzahlungen zu verbieten. Nachdem das Europäische Parlament am 4. Mai 1994 eine Stellungnahme abgegeben hat, ist zu erwarten, daß die Richtlinie unter deutscher Präsidentschaft verabschiedet wird.

7. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Urheber-, des Marken- und des Gesellschaftsrechts

150. Patentschutz für biotechnologische Erfindungen

Der Rat hat am 16. Dezember 1993 den Gemeinsamen Standpunkt von Kommission und Rat zu dem bereits Ende 1988 vorgelegten und im Dezember 1992 abgeänderten Entwurf einer Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen beschlossen.

Der Gemeinsame Standpunkt enthält differenzierte Bestimmungen zur Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte sowie ein sog. Landwirteprivileg, das es Landwirten als Ausnahme vom Patentschutz ermöglichen soll, patentiertes Saatgut im Folgejahr im eigenen Betrieb wieder auszusäen.

Nach der Formalisierung des Gemeinsamen Standpunkts und der erneuten Beteiligung des Europäischen Parlaments könnte das Vorhaben noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Hierzu wird voraussichtlich der Vermittlungsausschuß aus Mitgliedern des Rates und des Europäischen Parlaments einzuberufen sein.

151. Europäisches Musterrecht

Im Dezember 1993 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Rechtsschutz von Mustern vorgelegt.

Mit der Verordnung soll ein gemeinschaftsweites, einheitliches System für den Schutz gewerblicher Muster eingeführt werden. Gleichzeitig soll die Richtlinie die nationalen Schutzrechtssysteme, die

auch künftig neben dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestehenbleiben sollen, harmonisieren.

Neben den Bestimmungen im Hinblick auf die materiellen Schutzvoraussetzungen gehört die sogenannte Reparaturklausel zu den zentralen Bestimmungen des Verordnungsvorschlags. Danach soll der Nachbau von Teilen eines komplexen Erzeugnisses, namentlich eines Kraftfahrzeugs, deren Erscheinungsform durch ein eingetragenes Muster geschützt wird, nach drei Jahren ab Inverkehrbringen des Erzeugnisses gestattet werden, sofern diese Teile zu Reparaturzwecken verwendet werden. Dahinter steht die wirtschaftspolitische Frage der Auswirkungen des Geschmacksmusterschutzes insbesondere für Kraftfahrzeugoriginalteile auf den Anschlußmarkt für Ersatzteile.

Die zuständige Ratsarbeitsgruppe hat die Beratungen der Vorschläge Ende März 1994 aufgenommen. Da insbesondere die tragenden Bestimmungen der Vorschläge, namentlich die „Reparaturklausel“ kontrovers erörtert wurden, ist nicht mit einem baldigen Abschluß des Vorhabens zu rechnen.

152. Gemeinschaftsmarke

Die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke, die die Schaffung eines einheitlichen und autonomen Markenrechts für die Europäische Gemeinschaft und die Einrichtung eines Europäischen Markenamtes zum Gegenstand hat, ist am 15. März 1994 in Kraft getreten.

Die Arbeiten am Aufbau des Europäischen Markenamtes in Alicante/Spanien, das als „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt“ nicht nur für den Markenschutz, sondern auch für den Geschmacksmusterschutz zuständig sein soll, wenn es zu einer vergleichbaren Rechtsvereinheitlichung wie im Markenrecht kommen sollte, haben begonnen. Erster Präsident des Europäischen Markenamtes ist der Franzose Jean-Claude Combaldieu, früher Generaldirektor des französischen Instituts für gewerbliches Eigentum, der auf einer Tagung des Rates am 16. Juni 1994 in Luxemburg für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt wurde. Zu Vizepräsidenten wurden der Deutsche Alexander von Mühlendahl, bisher Ministerialrat und Leiter des Referats für Marken- und Wettbewerbsrecht im Bundesministerium der Justiz, und der Spanier Alberto J. Casado Cervino, bisher Abteilungsleiter im spanischen Patent- und Markenamt, berufen.

Das Amt wird in fünf Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch) arbeiten. In einer Reihe von Verfahren werden auch die übrigen Sprachen der Gemeinschaft Berücksichtigung finden. Die Bundesregierung, die eine stärkere Beschränkung der Verfahrenssprachen des Markenamtes bevorzugt hätte, hofft, daß sich die Sprachenregelung in der Praxis dennoch bewähren wird.

Die ersten Markenmeldungen werden voraussichtlich im Jahre 1996 bei dem Amt in Alicante eingereicht werden können.

153. Europäische Aktiengesellschaft

Auf die Ausführungen im 53. Integrationsbericht (Ziffer 174) wird Bezug genommen.

154. Europäischer Verein, Europäische Genossenschaft, Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft

Auf die Ausführungen im 53. Integrationsbericht der Bundesregierung (Ziffer 175) wird Bezug genommen. Zum Verordnungsvorschlag betreffend die Europäische Genossenschaft wurde die 2. Lesung im Juni 1994 abgeschlossen; eine 3. Lesung ist erforderlich.

155. Anhebung der Schwellenwerte der Bilanzrichtlinie (Vierte Richtlinie des Rates, 78/660/EWG) sowie Mittelstandsrichtlinie des Rates 90/604/EWG

Der Rat hat am 21. März 1994 eine weitere Erhöhung der Schwellenwerte der Vierten Richtlinie (Bilanzrichtlinie) verabschiedet (Richtlinie 94/8/EG des Rates); Ausführungen hierüber sind unter Nummer 176 des 53. Integrationsberichtes enthalten. Diese Anhebung ist für die Abgrenzung von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften und hieran anknüpfende Buchführungs- und Offenlegungspflichten von Bedeutung. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt gemeinsam mit den vor allem für den Mittelstand im Hinblick auf Erleichterungen bei Rechnungslegungs- und Offenlegungsbestimmungen günstigen Regelungen der Richtlinie 90/604/EWG vom 8. November 1990 im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes und anderer handelsrechtlicher Bestimmungen, in dessen Artikel 2 die Anpassung der Abgrenzungsmerkmale sowie die Umsetzung der Mittelstandsrichtlinie enthalten sind, am 16. Juni 1994 in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Mit dem Inkrafttreten ist voraussichtlich noch im Juli 1994 zu rechnen.

V. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik

1. Außenwirtschaftspolitik allgemein

156. GATT-Verhandlungen in der Uruguay-Runde, formeller Abschluß und Einleitung des nationalen Ratifizierungsverfahrens

Die am 15. Dezember 1993 erfolgreich abgeschlossenen und am 15. April 1994 durch die Unterzeichnung der Schlußakte in Marrakesch formell beendeten GATT-Verhandlungen in der Uruguay-Runde sind in Qualität und Quantität ein bedeutender Schritt in der Geschichte internationaler Handelspolitik. Durch die ausgehandelten Ergebnisse werden sich für die Weltwirtschaft, besonders aber für die exportorientierte deutsche Wirtschaft vielfältige substantielle Liberali-

sierungsgewinne ergeben (vgl. 53. Integrationsbericht der Bundesregierung, Ziffer 177).

Aktuell ging es nach der Konferenz in Marrakesch um die zügige Durchführung der jeweils nationalen Ratifizierungsverfahren, damit die erreichten Liberalisierungen im Waren- und Dienstleistungsbereich wie geplant zum 1. Januar 1995 eingeleitet werden können. Das Bundeskabinett hatte bereits am 19. April 1994 einen Gesetzentwurf zur Zustimmung zur Schlußakte über die Ergebnisse der Uruguay-Runde sowie zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) verabschiedet. Das für die deutsche WTO-Mitgliedschaft erforderliche Ratifizierungsverfahren wurde damit eingeleitet. Ziel war der Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens noch in der laufenden Legislaturperiode. Dieses konnte mit der dritten Lesung im Bundesrat am 8. Juli 1994 erreicht werden. Deutschland gehört damit zu einem der ersten Länder, die die Voraussetzungen zur Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde und zum Inkrafttreten der WTO erfüllt haben.

Bezüglich der Arbeit der WTO gilt es, die in der Uruguay-Runde noch nicht abgeschlossenen Themen (Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Seeverkehr, Luftfahrt und Stahl) weiterzuverhandeln und abzuschließen. Zu diesem Zweck haben sich bereits jetzt entsprechende Unterausschüsse der WTO konstituiert.

Darüber hinaus werden auch die neuen Themen der handelspolitischen Agenda auf die WTO zukommen, wie Handel und Umwelt, Arbeits- und Sozialstandards sowie Handel und Wettbewerbspolitik:

- Das Problem eines global wirksamen Umweltschutzes wurde mit der Einsetzung des WTO-Ausschusses bereits einen entscheidenden Schritt vorangebracht. Der Ausschuß hat schon mehrmals getagt und ein konkretes Arbeitsprogramm bis zum Inkrafttreten der WTO erarbeitet. Die Beziehungen zwischen multilateralen Handelsbestimmungen sowie Steuern und Abgaben für Umweltzwecke, umweltpolitische Standards werden ebenso Thema der Sitzungen sein wie das Verhältnis zwischen multilateralen Handelsbestimmungen (v. a. Artikel XX GATT) und Handelsmaßnahmen, die aus multilateralen Umweltmaßnahmen resultieren sowie die Auswirkungen von Umweltmaßnahmen auf den Marktzugang (v. a. Entwicklungsländer).
- Die Bundesregierung tritt für die Beseitigung von Mißständen bei Arbeits- und Sozialstandards ein. Niemand kann ausbeuterische Kinderarbeit, Gefangenen- und Zwangsarbeit akzeptieren. Um diesem sensiblen und hochpolitischen Problem beikommen zu können, sind Konsens und Kooperation nötig. Diese Voraussetzungen können nur in einer multilateralen und von gegenseitigem Vertrauen geprägten Diskussion, in die alle Beteiligten ihre Interessen einbringen, geschaffen werden. Die Vermutung der Entwicklungsländer, es hier mit einer Art „sozialverbrämtem neuen“ Protektionismus zu tun zu haben, sollte unter keinen Umständen genährt werden. Die Bundesregierung hat sich gegen eine zu wenig analysierte und

unter Umständen vorschnelle Verbindung zwischen Handel und Sozialstandards ausgesprochen. Die Diskussion des Themas insgesamt muß deshalb nach wie vor in Gremien der Vereinten Nationen (Wirtschafts- und Sozialrat) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) fortgesetzt werden. Die OECD hat die Befassung damit zu einer prioritären Aufgabe erklärt. Ein entsprechender Bericht dazu wird im kommenden Jahr erwartet. Dieses Vorgehen schließt eine Befassung der WTO, die Zustimmung aller Mitglieder, vor allem der Entwicklungsländer vorausgesetzt, nicht aus.

- Die Diskussion über die Schaffung einer internationalen Wettbewerbsordnung wird seit längerem im GATT, in der EG und vor allem in der OECD geführt. Das GATT enthält derzeit nur eine Form der Kontrolle privaten Wettbewerbsverhaltens in Form von Maßnahmen gegen das Dumping ausländischer Erzeugnisse. Es verstärken sich die Risiken, daß der seit über 40 Jahren vor allem im GATT erreichte Abbau grenzbezogener oder externer Handelshemmnisse durch neue, interne Barrieren zunichte gemacht wird. Nach dem Abschluß der Uruguay-Runde ist es nun erforderlich, weltweit akzeptierte Regeln zur Lösung der Probleme an der Schnittstelle zwischen Handels- und Wettbewerbspolitik zu erarbeiten. Wenn private Wettbewerbsbeschränkungen den Welthandel behindern können und das multilaterale Welthandelssystem darauf nicht wirksam reagieren kann, drohen der Weltwirtschaft, vor allem aber der exportabhängigen deutschen Wirtschaft, zunehmend gravierende Nachteile. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden politischen Optionen bei der weiteren Behandlung dieses Themas — nationale Ahndung von Verstößen, bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen mit kodifizierten Wettbewerbsregeln — präferiert die Bundesregierung den letztgenannten Ansatz. Dabei wird zunächst an ein Minimum von substantiellen Regeln gedacht,
- Verbot von Export- und Importbeschränkungen,
- Verbot von Absprachen über Mengen, Preise und Absatzregionen,
- Maßnahmen gegen Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen,

deren Einhaltung in der Völkergemeinschaft konsensfähig ist. Die Vorbereitung könnte in der OECD stattfinden und schließlich in die WTO eingebracht werden.

Freihandel und Strukturwandel sind — nicht nur für den Wirtschaftsstandort Deutschland — der einzige Weg, um langfristig Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand zu sichern. Die Bundesregierung hat mit der Ratifizierung der UR-Ergebnisse und des Abkommens zur Gründung der WTO entscheidende Schritte dazu eingeleitet.

157. Stahlübereinkommen, multilaterales

Die Verhandlungen über ein multilaterales Stahlübereinkommen (MSA) sollten — wie die Uruguay-Runde des GATT — bis zum 15. Dezember 1993 abgeschlossen werden. Dieses Ziel wurde allerdings verfehlt, vor allem, weil sich die amerikanische Stahlindustrie einem konstruktiven Ansatz zur Beilegung der laufenden Antisubventions- und Antidumpingverfahren widersetzte. Um den handelspolitischen Erfolg der GATT-Verhandlungen aber auch für den Handel mit Stahl sicherzustellen, wurde der Zollabbau vom MSA abgetrennt und in die Marktzugangsverhandlungen des GATT integriert. Damit ist bei Stahl ein längerfristiger Zollabbau auf Null sichergestellt. Zu den anderen Elementen des MSA — insbesondere zum Komplex Subventionen — haben im April und Juni 1994 erneut Verhandlungen stattgefunden, die allerdings keine Fortschritte erbrachten. Weitere Verhandlungen sind für Oktober 1994 geplant.

158. Gemeinsame Handelspolitik

Am 15. Dezember 1993 hatte der Rat nach langen schwierigen Beratungen im Kompromißwege Einigkeit über den Abschluß der Uruguay-Runde und die Neuordnung der gemeinsamen Handelspolitik im Rahmen des Binnenmarktes erzielt. Auf dieser Basis verabschiedete der Rat am 7. März vier grundlegende Verordnungen, und zwar die

- Verordnung Nr. 517/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen;
- Verordnung Nr. 518/94 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 288/82;
- Verordnung Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen Nr. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 sowie
- Verordnung Nr. 520/94 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente.

Die Verordnungen Nr. 518 und 519 legen als Grundsatz die Freiheit der Einfuhr aller gewerblichen Waren in die Europäische Union fest. Sämtliche bis dahin noch existierenden Einfuhrbeschränkungen der Mitgliedstaaten (insgesamt über 6 000) wurden damit abgeschafft.

Über die Neueinführung von Einfuhrbeschränkungen kann die Kommission entscheiden. Ruft ein Mitgliedstaat hiergegen den Rat an, so muß dieser die Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit bestätigen. Diese Regelungen entsprechen den Vorstellungen der Bundesregierung für eine am Grundsatz der Einfuhr liberalisierung orientierte gemeinsame Handelspolitik. Der handelspolitische Kompromiß vom

15. Dezember 1993 sieht allerdings auch die Einführung einer begrenzten Anzahl von Gemeinschaftskontingenten gegenüber China vor. Da Deutschland die Einfuhr gewerblicher Waren liberalisiert hatte, stimmte die Bundesregierung diesen Entliberalisierungen nur mit größten Bedenken zu, um die Gesamteinigung nicht zu gefährden. Gemeinschaftsbeschränkungen unterworfen wurde insbesondere die Einfuhr von Handschuhen, Schuhen, Porzellan, Spielzeug und Seidenprodukten. Die Beschränkungen nehmen keine Rücksicht auf die erfolgreiche Entwicklung des China-Handels in jüngster Zeit und beeinträchtigen den deutschen Handel und die importierende Industrie zum Teil erheblich. Die Bundesregierung hat sich deshalb in engem Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden für eine Verwaltung der Kontingente eingesetzt, die Rücksicht auf die Handelsströme nimmt. Außerdem hat sie die Kommission gebeten, dem Rat eine Lösung für notleidende Altverträge und eine Aufstockung der Kontingente vorzuschlagen. Ziel bleibt die baldige Abschaffung dieser Handelsbeschränkungen, die der Gemeinschaft eher schaden als nützen.

159. Allgemeine Zollpräferenzen

Die Kommission hat dem Rat und dem Parlament am 13. Juni 1994 eine Mitteilung übersandt mit dem Titel „Mittel und Wege zur besseren Integration der Entwicklungsländer in den Welthandel — Die Rolle des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) in dem Jahrzehnt 1995—2004“.

In dieser Mitteilung legt die Kommission ihre Vorstellungen von der Revision des APS dar. Danach soll das geltende System insbesondere durch Wegfall der Zollkontingente und Zollplafonds vereinfacht werden. Während bisher im Rahmen der Begrenzungen durch Zollkontingente und Zollplafonds Zollfreiheit gilt und die darüber hinausgehenden Einfuhren sensibler Waren mit dem normalen GATT-Zollsatz verzollt werden, soll künftig durchgängig ein reduzierter Präferenzzollsatz angewendet werden. Dieser soll grundsätzlich für drei Jahre gelten, was eine begrüßenswerte Kalkulationssicherheit sowohl für die Exporteure in den Entwicklungsländern als auch für die EU-Importeure bedeuten würde. Außerdem soll das neue System die wirtschaftliche Leistungsstärke der einzelnen Entwicklungsländer stärker berücksichtigen.

Außerordentlich problematisch sind jedoch die Vorstellungen der Kommission, die auf eine Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und anderen Standards in das APS abzielen. Im gegenwärtigen Stadium der Analysen über die Zusammenhänge zwischen Handel und Umwelt sowie Handel und Sozialstandards in den einschlägigen internationalen Organisationen wäre dies eine unerwünschte Präjudizierung. Dies gilt sowohl für die Gewährung von Anreizen für die Erfüllung entsprechender Normen wie für die Androhung von Sanktionen im Handel zwischen den Entwicklungsländern und der Europäischen Union.

Einen konkreten Verordnungsvorschlag für ein neues Präferenzsystem hat die Kommission noch nicht

vorgelegt. Daher bestehen ernste Zweifel, ob die Revision — wie von der Kommission gefordert — zum 1. Januar 1995 in Kraft treten kann.

160. Vorübergehende Zollaussetzungen für das Beitrittsgebiet für Waren aus den ehemaligen RGW-Ländern (Vertrauensschutzmaßnahmen nach dem Einigungsvertrag), Verlängerung

Der Rat hat am 21. März 1994 die „Verordnung (EG) Nr. 665/94 über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit zugunsten Bulgariens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, Armeniens, Aserbaidschans, Belarus, Estlands, Georgiens, Kasachstans, Kirgistans, Lettlands, Litauens, Moldaus, Usbekistans, Rußlands, Tadschikistans, Turkmenistans, der Ukraine, Kroatiens, Bosnien-Herzegowinas, Sloweniens und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für die Zeit bis zum 31. Dezember 1994“ verabschiedet.

Die Kommission hat am 27. Juni 1994 die Entscheidung Nr. 1478/94/EGKS über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit für Waren, die unter den EGKS-Vertrag fallen, zugunsten der oben genannten Länder für die Zeit bis zum 31. Dezember 1994 erlassen.

Mit diesen Rechtsakten sind die tariflichen Übergangsmaßnahmen zugunsten der ehemaligen RGW-Länder einerseits und der neuen Bundesländer (einschl. Ostteil der Stadt Berlin) andererseits für das Jahr 1994 verlängert worden, allerdings mit der Einschränkung, daß sie nur unter Beachtung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik Anwendung finden. Außerdem ist die Zollaussetzung für Agrarwaren noch weiter eingeschränkt.

161. Antidumping-/Ausgleichszollverfahren, Verfahren nach dem Neuen Handelspolitischen Instrument

Mit der Zielsetzung, die Antidumping- und Antisubventions-Instrumente der Gemeinschaft durch größere Transparenz und Beschleunigung der Verfahren zu verbessern, hatte die Kommission im November 1993 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung von Fristen für im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Gemeinschaft durchgeführte Untersuchungen vorgelegt.

Da sich in der Vergangenheit immer wieder Antidumping-Verfahren zum Nachteil aller Betroffenen über Gebühr hingezogen haben und es zudem gerade in der jetzigen Situation wichtig ist, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten, denen sich eine Reihe europäischer Industrien gegenübersehen, nicht noch durch zusätzliche administrative Hindernisse und personelle Engpässe in Brüssel verschärft werden, hatte die Bundesregierung von Anfang an diesen Vorschlag der Kommission unterstützt, kurze ver-

bindliche Bearbeitungs- und Beschlußfristen in die geltenden Antidumping- und Antisubventionsverordnungen einzuführen und das Personal der entsprechenden Dienststellen der Kommission aufzustocken.

Nachdem der Rat hierzu am 15. Dezember 1993 im Zusammenhang mit dem Abschluß der Uruguay-Runde des GATT die politischen Beschlüsse gefaßt und zudem festgelegt hatte, daß zukünftig im Rat über endgültige Antidumping-Maßnahmen nur noch mit einfacher statt wie bisher mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden sollte, wurden die entsprechenden Verordnungen im Frühjahr 1994 verabschiedet. So soll in Zukunft nur noch ein Monat bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens verstreichen und die Untersuchung bis zur Verhängung vorläufiger Maßnahmen nicht länger als neun Monate dauern. Über endgültige Maßnahmen muß spätestens 15 Monate nach Eröffnung des Verfahrens entschieden werden. Der spezifische Umfang der Personalerhöhung wird jedoch noch — auch unter haushaltspolitischen Gesichtspunkten — festzulegen sein. Die beschleunigten Verfahren werden deshalb voraussichtlich erst ab 1. April 1995 angewandt. Das neue Abstimmungsverfahren für endgültige Maßnahmen wurde jedoch bereits in Kraft gesetzt.

Das im Rahmen des Neuen Handelspolitischen Instruments durchgeführte Untersuchungsverfahren über Urheberrechtsverletzungen bei Tonaufzeichnungen in Thailand ist weiterhin ausgesetzt, nachdem sich die thailändische Regierung verpflichtet hatte, den Beanstandungen abzuhelfen (u. a. durch Verabschiedung eines Copyright-Gesetzes). Auch hinsichtlich der neuen Klagen über Piraterie-Aufnahmen auf CD-Trägern setzt die Kommission auf entsprechende Zusagen aus Bangkok. In der zweiten Jahreshälfte will die Kommission die Wirkungen der Maßnahmen durch eine Untersuchung vor Ort überprüfen.

Im August 1993 leitete die Kommission ein Verfahren gegen die Türkei ein hinsichtlich der Einführung einer als „Fund Levy“ bezeichneten Abgabe zusätzlich zu einem erhöhten Zoll auf die Einfuhren von Polyesterfasern mit Ursprung in der EU. Das Verfahren ist nunmehr vorübergehend ausgesetzt worden, um der türkischen Seite Gelegenheit zu geben, die zugesagte Aufhebung der Maßnahme rechtlich und administrativ umzusetzen.

162. Außenwirtschaftsverkehr, Beschränkungen auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

Der Rat hat im Berichtszeitraum seine bisherige Politik fortgesetzt, Wirtschaftssanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) EU-einheitlich durch Rechtsverordnung umzusetzen.

Er hat auf der Grundlage der Resolution Nr. 917 (1994) des VN-Sicherheitsrates

— die Einstellung bestimmter Handelsbeziehungen zu Haiti sowie das Verbot der Erfüllung von Ansprüchen der haitianischen Behörden festgelegt

(Verordnungen Nr. 1263 und 1264/94 vom 30. Mai 1994, ABl. der EG Nr. L 139 S. 1 und 4) sowie

- die Einstellung bestimmter Finanzbeziehungen zu Haiti empfohlen (Empfehlung vom 30. Mai 1994, ABl. der EG Nr. L 139 S. 7).

Beide Verordnungen wurden in Deutschland zur Herbeiführung einer Strafbewehrung nach § 34 Abs. 4 AWG im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz. S. 6718). Die Empfehlung ist in Deutschland durch die Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit Haiti gemäß § 69 o AWV in der Fassung der 32. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 25. März 1994 (BAnz. S. 3593) umgesetzt.

163. Exportkontrolle für bestimmte Güter mit doppeltem Verwendungszweck (dual-use), europäische Harmonisierung

Die Verhandlungen über die Harmonisierung der Ausfuhrkontrollvorschriften für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, sog. dual-use-Güter, haben in der Sache zu einem grundsätzlichen Einverständnis der zwölf Mitgliedstaaten und der Kommission geführt. Ein wichtiger Bestandteil des Vertragswerkes, die Gemeinsame Warenliste, wird derzeit auf den neuesten Stand gebracht. Nach Beendigung der rechtsförmlichen Überprüfung des Regelwerkes in den Amtssprachen der Gemeinschaft soll das Gesamtpaket im Herbst 1994 förmlich verabschiedet werden und zum 1. Januar 1995 in Kraft treten.

Die Harmonisierung der Ausfuhrkontrollvorschriften erfolgt in der Form von zwei selbständigen Rechtsakten, die jeweils aufeinander Bezug nehmen und am 1. Januar 1995 in Kraft treten. Es handelt sich um eine EG-Verordnung auf der Grundlage des Artikels 113 EG-Vertrag und einen sie begleitenden Beschluß der zwölf Mitgliedstaaten in der Rechtsform der Gemeinsamen Aktion auf der Grundlage des Artikels J.3 EU-Vertrag. Zu beiden Rechtsakten enthält das Vertragswerk einige erläuternde Protokollerklärungen.

Die EG-Verordnung befaßt sich mit Regeln über die Durchfuhr der Güter mit doppeltem Verwendungszweck durch die Gemeinschaft, über die Ausfuhr dieser Güter aus der Gemeinschaft sowie über das Verbringen dieser Güter innerhalb der Gemeinschaft. Die Erstellung der Listen, auf die die EG-Verordnung Bezug nimmt, und ihre jeweiligen Abänderungen werden durch die Gemeinsame Aktion beschlossen. Bei den Listen handelt es sich um die Gemeinsame Warenliste der zu kontrollierenden Güter — einschließlich der teilweise vorgesehenen Ausnahmelisten —, um die Länderliste (für vereinfachte Kontrollverfahren) sowie um den Katalog der Genehmigungskriterien, der den Genehmigungsentscheidungen zugrunde gelegt werden soll.

Das Gesamtpaket stellt einen wichtigen ersten Schritt auf dem Weg zur Europäischen Vereinheitlichung der Ausfuhrkontrollen für dual-use-Güter und für die Schaffung des Binnenmarktes mit einheitlichen Wettbewerbsvoraussetzungen für alle Unter-

nehmen der Europäischen Union dar. An der weiteren Harmonisierung muß gearbeitet werden.

2. Entwicklungspolitik allgemein

164. Entwicklungspolitik, Schwerpunkte

Zur Verbesserung der politischen und operationellen Koordinierung der europäischen Entwicklungspolitik hat der Rat am 6. Mai 1994 entschieden, die Koordinierung von Projekten und Länderprogrammen zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten vor Ort in sechs Pilotländern mit dem Ziel zu verstärken, Erkenntnisse für eine verbesserte Koordinierung in allen Entwicklungsländern zu gewinnen.

Am 21. Juni 1994 fand erstmals eine Sitzung hoher Beamter zum Thema Komplementarität der Entwicklungspolitik von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten statt.

Der Rat verabschiedete darüber hinaus Entschlüsse zu den Bereichen Gesundheit und AIDS.

165. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)

Abgesehen von sechs AKP-Ländern (Haiti, Liberia, Somalia, Sudan, Surinam, Zaire), mit denen aus politischen Überlegungen keine Indikativprogramme abgeschlossen werden konnten, befinden sich die nationalen Indikativprogramme (NIP) der übrigen Staaten in der Implementierungsphase.

Eritrea wurde Ende 1993 durch förmlichen Beschluß des AKP-EG-Ministerrates als 70. Staat in das Lomé IV-Abkommen aufgenommen. Sein NIP muß noch ausgearbeitet werden.

166. Nord-Süd-Dialog

Die Entwicklungsländer suchen, trotz wachsender Differenzierung untereinander, auch als Gruppe weiterhin die Rolle der EU als wichtiger Partner der Entwicklungsländer in den Diskussions- und Verhandlungsforen der Vereinten Nationen weiter verstärkt. In der EU sind die Bürger sich zunehmend der vielfältigen globalen Zusammenhänge bewußt geworden, die bestehen zwischen Unterentwicklung, Armut, Bevölkerungswachstum, Umwelt und Ressourcenverzehr und die ihrerseits unmittelbare Auswirkungen auf das friedliche Zusammenleben der Völker haben und auch unsere Gesellschaften konfrontieren mit Migrationsfolgen, Bedrohung durch Krankheiten, Drogenhandel und Terrorismus. Denn vor dem Hintergrund der wachsenden Zahl militärischer Konflikte in Entwicklungsländern erkennt die EU Umwelt- und Entwicklungsprobleme verstärkt als Gefahr für Frieden in der Welt.

Der Nord-Süd-Dialog ist auch bei der Diskussion über die Rolle der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich von diesen globalen, auch unsere Zukunft direkt bestimmenden Gefahren

ebenso wie von dem Bewußtsein der Zusammenhänge zwischen Frieden und Entwicklung zunehmend geprägt. So wird in den Vereinten Nationen über eine Agenda für Entwicklung als Ergänzung der Agenda für den Frieden von 1992 diskutiert. Die Bedeutung wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung als Beitrag zur politischen Stabilität und die hieraus abgeleitete Forderung nach intensivierter internationaler Zusammenarbeit findet ein besonderes Verständnis in der EU, deren Mitgliedstaaten sich nach dem Krieg unter vergleichbaren Überlegungen zu engerer wirtschaftlicher Zusammenarbeit entschlossen haben.

Bei der laufenden Reform des Wirtschaftsbereichs der Vereinten Nationen konnten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit durch die Vereinten Nationen selbst und auch bei Sonderorganisationen Fortschritte erzielt werden (u. a. Straffung und Stärkung der Aufsichtsgremien).

In der Diskussion mit den Entwicklungsländern zeigte sich Konsens über die Rolle der Marktwirtschaft, die Notwendigkeit eines offenen Welthandelssystems und die Unabwendbarkeit einer zunehmenden Globalisierung der Weltwirtschaft. Doch zweifeln die Entwicklungsländer zunehmend, ob sie wirklich vom Erfolg der Uruguay-Runde profitieren werden. Sie sehen die Gefahr, daß die Industrieländer auf die Erfolge aufstrebender Industrien in dynamischen Entwicklungsländern mit zunehmendem Protektionismus reagieren werden. Bei der Halbzeitüberprüfung der Ergebnisse von UNCTAD VIII drängten sie daher darauf, daß für die Zeit bis UNCTAD IX Arbeitsgruppen zu den Themen „Handelschancen im Rahmen der neuen internationalen Handelsordnung“ und „Handel, Umwelt und Entwicklung“ eingesetzt werden. Beide Arbeitsgruppen sollen Arbeiten im GATT und der künftigen Welthandelsorganisation (WTO) begleiten. Die EU konnte bei der Halbzeitüberprüfung ihr Anliegen durchsetzen, die Beschlüsse der VN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) sowie die künftigen Arbeiten dieser Kommission mit der UNCTAD zu verklammern. Ziel der EU ist es, daß die Entwicklungsländer auch in der UNCTAD die Schaffung höherer Umweltstandards als Chance für die eigene nachhaltige Entwicklung erkennen und bejahen und nicht als eine Bedrohung ihrer Handelschancen sehen. Die EU hat daher auch unter der griechischen Präsidentschaft bei der Halbzeitüberprüfung wiederum weitgehend die Sprecherrolle übernommen und den Boden für einen Konsens mit Entwicklungsländern vorbereitet.

Die Mitgliedstaaten der EU und — im Rahmen ihrer Zuständigkeit — die Kommission haben aktiv und gestaltend bei der Umsetzung des Konzepts einer neuen Partnerschaft zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern mitgewirkt. Die EU hat als Dialogpartner der G 77 innerhalb der Gruppe der Industrieländer stets eine führende Rolle gespielt (z. B. im UNCED-Rio-Prozeß). Für die EU gilt es, das Instrument des Dialogs zu nutzen, um die Bereitschaft von Staaten zu entwicklungsbezogenen Politiken auf nationaler Ebene zu fördern sowie die Möglichkeiten für eine internationale Zusammenarbeit zu verbessern. Dieses Anliegen prägte das weitgehend gemeinsame Auftreten der EU in den Gremien der Ver-

einten Nationen insgesamt, besonders aber auch bei den Vorbereitungstreffen der Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung, die im September 1994 in Kairo stattfinden wird, sowie bei der Vorbereitung für den Weltsozialgipfel 1995.

3. NAFTA und Japan

167. NAFTA

Zum 1. Januar 1994 ist die gemeinsame Freihandelszone zwischen USA, Kanada und Mexiko (NAFTA) in Kraft getreten. Damit wurden die Voraussetzungen für die größte Freihandelszone der Welt mit fast 370 Mio. Verbrauchern und einem Bruttoinlandsprodukt von mehr als 6 Billionen US-Dollar geschaffen. Wenngleich die meisten Handels- und Zollerleichterungen innerhalb von NAFTA erst mit gewissen Übergangsfristen in Kraft treten werden, zeigt sich bereits jetzt, daß NAFTA positive Implikationen für den nordamerikanischen Handel hat, der deutlich gesteigert werden konnte (erste Zahlen deuten auf eine Ausweitung des Handels von mehr als 10 % hin).

Europäische Union und USA sind füreinander jeweils die größten Handelspartner. Gleiches gilt für die gegenseitigen bilateralen Direktinvestitionen. Dadurch ergibt sich eine enge wirtschaftliche Interdependenz im transatlantischen Verhältnis. Die Implikationen von NAFTA für die Europäische Union sind noch nicht voll abschätzbar. Erfreulich ist, daß die EU den Handel mit den USA im ersten Halbjahr 1994 deutlich steigern konnte, und zwar insbesondere die Exporte nach USA. Ob diese Entwicklung allein auf die gute konjunkturelle Entwicklung in den USA zurückzuführen oder auch eine Folge von NAFTA ist, läßt sich noch nicht abschätzen.

Mit der Unterzeichnung der Uruguay-Schlußakte am 15. April 1994 haben alle Vertragsparteien die Grundlage für neue, verbesserte Rahmenbedingungen für den Welthandel geschaffen. Die Europäische Union und die USA spielten bei den Verhandlungen eine entscheidende Rolle. Wichtig ist jetzt, die Implementierung der Uruguay-Runde zügig voranzutreiben. Die Bundesregierung verfolgt allerdings mit Sorge die Wiedereinführung des sog. Super 301 durch Präsident Clinton. Mit dieser Klausel wird die US-Administration aufgefordert, „Prioritäten für die Liberalisierung des Handels“ einschließlich einer „Prioritätenliste von Ländern“ mit „unfairen Handelspraktiken“ auszumachen und entsprechende Ermittlungen gegen unfaire Handelspraktiken aller Länder, die auf der Prioritätenliste enthalten sind, einzuleiten. Gegebenenfalls können einseitige Vergeltungsmaßnahmen wie Zollerhöhungen, Importquoten, Beschränkungen oder Gebühren für Dienstleistungen usw. verhängt werden.

Die EU befürchtet, daß die USA das neue Instrumentarium nutzen und durch einseitige Sanktionen Handelskonzessionen erzwingen wollen, anstatt die Probleme im Rahmen der in Marrakesch unterzeichneten multilateralen Verfahren zu lösen.

Die in den handelspolitischen Beziehungen zu den USA noch bestehenden Sektorprobleme wie Meinungsverschiedenheiten bei der staatlichen Förderung im zivilen Flugzeugbau, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und bei audiovisuellen Dienstleistungen sind in den kommenden Monaten noch zu lösen. Der erfolgreiche Abschluß der OECD-Verhandlungen zum Abbau der internationalen Schiffbaubehilfen im Juli 1994 zeigt, daß bei gutem Willen der Verhandlungspartner auch schwierige Detailprobleme lösbar sind.

168. Stahlmarkt, Handel mit den USA

Nach dem Auslaufen der Stahl- und Stahlrohrabkommen der Gemeinschaft mit den USA am 31. März 1992 hat die US-Industrie die EU und andere Drittländer mit zahlreichen Antidumping- und Antisubventionsklagen überzogen. Für Deutschland betragen die Strafzölle bei Automatenstählen zwischen rund 85 und 102 %. Bei diversen Flachstahlprodukten belaufen sie sich auf rund 5 bis 50 %.

Gegen die Entscheidungen der amerikanischen Behörden hat die EU den im Rahmen des GATT vorgesehenen Beschwerdemechanismus in Gang gesetzt. Da die Schlichtungsgespräche jedoch zu keiner einvernehmlichen Lösung führten, wurden für beide Bereiche auf Antrag der EU sog. Panels eingerichtet. Parallel dazu haben verschiedene deutsche Unternehmen gegen die Entscheidungen Klage beim amerikanischen Court of International Trade (CIT) erhoben. Zwischenzeitlich hat das Gericht der Klage eines deutschen Unternehmens bei Automatenstahl stattgegeben (noch nicht rechtskräftig).

169. Japan

Die EU hat im Berichtszeitraum die Bemühungen um einen Abbau der Handelshemmnisse und die Erhöhung der Ausfuhren nach Japan fortgesetzt.

Die seit Anfang 1993 stattfindenden Expertensitzungen im Trade Assessment Mechanism (TAM) zu Handelshemmnissen bei wichtigen Exportprodukten wurden im März 1994 vorläufig abgeschlossen. Die Beratungen mit der japanischen Seite über die Umsetzung der Ergebnisse und die Form, in der der Dialog fortgeführt werden soll, dauern an. Die Bundesregierung setzt sich für eine Institutionalisierung des Dialoges EU/Japan zu Deregulierung und Handelshemmnissen ein.

Die von der EU unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten initiierte Kampagne „Gateway to Japan 1994 bis 1996“ ist angelaufen. Am 17. Mai 1994 fand im Rahmen der ersten Phase der Kampagne in Hamburg ein Seminar für deutsche Firmenvertreter aus den Bereichen Möbel, Fördertechnik, Medizintechnik statt. 71 Vertreter von vorwiegend mittelständischen Firmen nahmen teil.

Im Zuge der Implementierung des Förderprogramms haben die Kommission und das japanische Ministerium für internationalen Handel und Industrie (MITI)

vereinbart, japanische Importförderung und die Exportförderaktivitäten der EU stärker zu koordinieren. Zu diesem Zweck wird ein Handels-Kooperations-Ausschuß gegründet.

4. Zentral- und lateinamerikanische Staaten

170. Zentralamerika

Am 28. und 29. März 1994 fand in Athen die 10. Außenministerkonferenz zwischen der EU und den Staaten Zentralamerikas sowie den kooperierenden Ländern Mexiko, Kolumbien und Venezuela statt.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Verhandlungen konnte Einigung darüber erzielt werden, daß der Dialog über handelspolitische Fragen vertieft werden müsse. Im politischen Dialog hat sich das Bestreben weiter verstärkt, von dem ursprünglichen San José-Konzept zu einem gleichberechtigten Dialog verstärkt auch mit wirtschaftlichen Themen überzugehen.

171. Lateinamerika

Auf der 4. institutionalisierten Außenministerkonferenz EU-Rio-Gruppe am 22. und 23. April 1994 in Sao Paulo erörterten die Außenminister vor allem Vorschläge zu einem weiteren Ausbau des Dialogs als Folge des politischen Wandels in Lateinamerika. Die Minister verabschiedeten die São Paulo-Erklärung, die zum einen als Ergebnis des politischen Wandels gemeinsame Werte und Prinzipien sowie Verurteilung von Gewalt zum Gegenstand hat und darauf aufbauend gemeinsame politische und wirtschaftliche Aktionsfelder definiert.

Die Staaten der Region möchten jetzt den partnerschaftlichen Dialog mit der EU — ähnlich der Rio-Gruppe — mit Schwerpunkt wirtschaftliche Zusammenarbeit/Marktöffnung weiter vertiefen.

5. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten

172. Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Das EWR-Abkommen und sein Anpassungsprotokoll sind seit dem 1. Januar 1994 in Kraft. Seitdem gilt das Binnenmarktrecht der Gemeinschaft auch in den EFTA-Staaten Norwegen, Schweden, Finnland, Island und Österreich. Für Liechtenstein soll das EWR-Abkommen noch in diesem Jahr wirksam werden. Dies hat der EWR-Rat auf seiner ersten Tagung am 17. Mai 1994 beschlossen. Voraussetzung ist, daß das Fürstentum seinen Zollvertrag mit der Schweiz derart abändert, daß durch diesen das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht beeinträchtigt wird. In seinen Schlußfolgerungen vom 17. Mai 1994 hat der EWR-Rat das gute Funktionieren des EWR in den ersten Monaten seines Bestehens gewürdigt. Auch die Bundesregierung hat den Eindruck, daß die Wirt-

schaft das EWR-Abkommen von Anfang an intensiv genutzt hat.

Damit der weitgehend homogene „Rechtsraum EWR“ auch bei sich weiterentwickelndem EG-Recht seine positiven Wirkungen entfalten kann, muß das EWR-Recht permanent an die Entwicklung des EG-Binnenmarktrechts angepaßt werden. Eine erste Tranche der Erweiterung des EWR-Rechts ist am 1. Juli 1994 in Kraft getreten. Der gemeinsame EWR-Ausschuß hat im Frühjahr 1994 beschlossen, den sogenannten Interimsbestand, also das EG-Recht, das die Gemeinschaft im Zeitraum zwischen dem 31. Juli 1991 und 31. Juli 1993 veröffentlicht hat und das noch nicht in dem am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten EWR-Abkommen enthalten war, in das EWR-Recht aufzunehmen. Diesem Beschluß hat das Europäische Parlament auf seiner Plenartagung am 5. Mai 1994 zugestimmt. Die EWR-Staaten der EFTA haben den Beschluß ratifiziert.

173. Schweiz

Nach dem Fernbleiben der Schweiz vom EWR wollen die EU und die Eidgenossenschaft ihre Beziehungen auf verschiedenen Gebieten ausbauen. Dies hat der Rat am 8. und 9. November 1993 beschlossen und in seinen Schlußfolgerungen vom 17. und 18. Mai 1994 nochmals bekräftigt. In seinen jüngsten Schlußfolgerungen hat der Rat die Organe der Gemeinschaft aufgefordert, Verhandlungsmandate in den Bereichen „freier Personenverkehr“, „Forschung“, „gegenseitiger Marktzugang für Argarerzeugnisse“, „gegenseitiger Marktzugang beim öffentlichen Auftragswesen“ und „Abbau technischer Handelshemmnisse“ rasch zu prüfen. Die Arbeiten am Verhandlungsmandat über Luft- und Straßenverkehr hängen davon ab, daß die schweizerische Seite deutlich macht, wie sie die sog. „Alpeninitiative“ konkret umsetzen will. Das schweizerische Volk hatte am 20. Februar 1994 einer Initiative zugestimmt, den alpenquerenden Güterverkehr binnen zehn Jahren von der Straße auf die Schiene zu verlagern.

Die Bundesregierung, die an einem breiten Ausbau der Beziehungen zur Schweiz interessiert ist, wird sich für die rasche Verabschiedung möglichst vieler Mandate in ihrer Präsidentschaft einsetzen, so daß Verhandlungen mit der Schweiz noch in der zweiten Jahreshälfte 1994 aufgenommen werden können.

6. Mittel-, ost- und südosteuropäische Staaten

174. Polen, Ungarn, Tschechische Republik und Slowakische Republik

Das Ratifizierungsverfahren für die Assoziierungsabkommen (Europa-Abkommen) der EG mit Ungarn und Polen wurde zwischenzeitlich in allen Mitgliedstaaten abgeschlossen, so daß die Abkommen am 1. Februar 1994 in Kraft getreten sind. Mit beiden Ländern fand am 7. und 8. März 1994 die erste Sitzung des Assoziationsrates in Brüssel statt.

Aufgrund der Auflösung der ehemaligen CSFR zum 1. Januar 1993 wurde die Anpassung des Assoziierungsabkommens mit der ehemaligen CSFR durch Abschluß neuer Abkommen mit den beiden Nachfolgestaaten am 4. Oktober 1993 unumgänglich. Bis zur Inkraftsetzung der Abkommen, die gleichfalls einer Ratifizierung der Mitgliedstaaten bedürfen, wurde das Interimsabkommen verlängert. Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich das Ratifizierungsverfahren eingeleitet.

175. Rumänien und Bulgarien

Mit Rumänien hat die EG am 1. Februar 1993 und mit Bulgarien am 8. März 1993 Europa-Abkommen unterzeichnet. Für Rumänien wurde am 1. Mai 1993 und für Bulgarien am 31. Dezember 1993 ein Interimsabkommen in Kraft gesetzt. Das Verfahren zur Ratifizierung der beiden Europa-Abkommen wurde von der Bundesregierung eingeleitet.

176. Baltische Staaten

Der Rat hat anläßlich seiner Tagung am 7. und 8. Februar 1994 ein Mandat zur Aushandlung eines Freihandelsabkommens mit den drei Baltischen Staaten verabschiedet. Auf Drängen der Bundesregierung konnte eine Anreicherung des Mandates um Elemente von Assoziierungsabkommen einschließlich Beitrittsperspektive erreicht werden. Mit dem Mandat wurde gleichfalls eine politische Erklärung verabschiedet, in der sich die EU zum Abschluß von Europa-Abkommen „so bald wie möglich“ verpflichtet. Die Verhandlungen wurden zwischenzeitlich abgeschlossen.

177. Slowenien

Derzeit wird in der zuständigen Ratsgruppe der von der Kommission am 3. Mai 1994 vorgelegte Vorschlag für ein Mandat zur Aushandlung eines Assoziierungsabkommens mit Slowenien diskutiert. Dieses Abkommen soll das mit Slowenien abgeschlossene Handels- und Kooperationsabkommen (in Kraft seit dem 1. September 1993) ablösen und zu einer weiteren Annäherung Sloweniens an die EU führen. Das Assoziierungsabkommen mit Slowenien wird analoge Regelungen zu den mit den anderen mittel- und osteuropäischen Staaten abgeschlossenen Europa-Abkommen enthalten. Mit einem Europa-Abkommen, das ebenfalls eine Beitrittsperspektive vorsieht, wird Slowenien an das vertragliche Niveau der mittel- und osteuropäischen Staaten herangeführt. Die Bundesregierung sieht in den Abkommen einen wichtigen Beitrag zur weiteren politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung des Landes. Sie setzt sich deshalb dafür ein, daß das Mandat so bald als möglich verabschiedet wird und noch unter deutscher Präsidentschaft mit den Verhandlungen begonnen werden kann.

178. Stahlmarkt, Handel mit Tschechien, der Slowakei und Bulgarien

Auf die Ausführungen im 53. Integrationsbericht der Bundesregierung (Ziffer 200) wird Bezug genommen.

179. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit angrenzenden mittel- und osteuropäischen Staaten

Die Verordnung zur Förderung von gemeinsamen Projekten an den Außengrenzen der Europäischen Union zu den MOE-Staaten ist mit Wirkung vom 4. Juli 1994 in Kraft getreten.

180. PHARE-Programm

Seit September 1989 unterstützt die Europäische Union im Rahmen des PHARE-Programms die Systemtransformation in den mittel- und osteuropäischen Staaten. Das zunächst auf Polen und Ungarn bezogene Programm („Poland, Hungary — Aid for Restructuring the Economy“) ist inzwischen auf elf Partnerstaaten in Mittel- und Osteuropa ausgeweitet worden. Im Jahr 1994 sind Maßnahmen in Polen, Ungarn, Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Albanien, Rumänien, Estland, Lettland, Litauen und Slowenien vorgesehen.

In Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse stärkt das PHARE-Programm die Umsetzung des Reformprozesses in Mittel- und Osteuropa durch Beratungsmaßnahmen (technische Hilfe) und finanzielle Unterstützung.

Für das Jahr 1994 stehen den PHARE-Partnerländern insgesamt 980 Mio. ECU zur Verfügung. Im Zeitraum von 1990 bis 1993 konzentrierten sich die PHARE-Maßnahmen auf folgende Schwerpunktbereiche: Restrukturierung von Staatsunternehmen und Entwicklung des Privatsektors, Restrukturierung und Reform des Agrarsektors, Reform der öffentlichen Verwaltung, Reform des sozialen Sektors, Aus- und Weiterbildung sowie Gesundheit, Infrastruktur, Umwelt und nukleare Sicherheit.

Von den 980 Mio. ECU werden 150 Mio. ECU in einer eigenen Haushaltlinie für grenzüberschreitende Kooperation an der Außengrenze der EU zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung hat sich für die Einrichtung dieser eigenen Haushaltlinie sowie eine ausreichende Mittelausstattung ganz besonders eingesetzt. In Zusammenarbeit mit der Kommission und den Nachbarländern Polen und Tschechische Republik sind bereits eine Reihe von Projekten identifiziert worden, die mit diesen Mitteln gefördert werden. Die Bundesregierung setzt sich in den zur Zeit laufenden Haushaltsberatungen dafür ein, diese Haushaltlinie in der für 1994 festgelegten Höhe auch im Haushalt 1995 (KOM-Vorschlag: 100 Mio. ECU) festzuschreiben.

181. Nukleare Sicherheit in Osteuropa

Der Rat verabschiedete Schlußfolgerungen zu dem Ende 1993 vorgelegten Kommissionsbericht, die auf eine rasche Stilllegung der störanfälligen, nicht nachrüstbaren Reaktoren in den MOE- und GUS-Staaten drängen, die Notwendigkeit der Zusammenarbeit bei Entwicklung und Verstärkung der Sicherheitsinvestitionen in Kernkraftwerken unterstreichen sowie Unterstützung u. a. bei der Erschließung alternativer Energiequellen und bei der Verwirklichung von Strategien zur Energieeinsparung, zur Berücksichtigung des Umweltschutzes und zum Ausbau des Energieverbundes Unterstützung zusagen. Ein weiterer Gemeinschaftsbeitrag zum Konto nukleare Sicherheit der EBRD wurde ins Auge gefaßt.

182. Energiecharta

Mit der Sitzung im Juni 1994 konnten die Verhandlungen im Plenum abgeschlossen werden. Der Vertragstext wurde soweit entwickelt, daß eine Unterzeichnung im Herbst 1994 vorgesehen ist. Seitdem wurden auf bilateraler Ebene noch offene Fragen u. a. im Investitionsschutz, im freien Kapitaltransfer, bei der Verpflichtung der Gebietskörperschaften auf die Einhaltung der Vertragsvorschriften sowie bei den Hoheitsrechten an den Energieressourcen erörtert, so daß der abschließende Vertragstext Anfang September den Regierungen zur Zustimmung zugeleitet werden soll.

**7. Neue unabhängige Staaten
(Nachfolgerepubliken der ehemaligen Sowjetunion)****183. Partnerschafts- und Kooperationsabkommen,
Verhandlungen mit Rußland, der Ukraine,
Weißrußland, Kasachstan und Kirgisistan**

Auf der Grundlage der vom Rat am 5. Oktober 1992 verabschiedeten Verhandlungsrichtlinien für die Aushandlung von Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit den einzelnen NUS wurden Verhandlungen mit Rußland, der Ukraine, Weißrußland, Kasachstan und Kirgisistan geführt. Die Verhandlungen der EG mit der Ukraine, Kasachstan und Kirgisistan konnten im Mai und die Verhandlungen mit Rußland im Juni abgeschlossen werden.

Bei den Abkommen handelt es sich um nicht präferentielle Abkommen, die die im Dezember 1993 erfolgte einseitige Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen konsolidieren und die Möglichkeit enthalten, ab 1998 in eine Freihandelszone umgewandelt werden zu können. Die vorgesehene Zusammenarbeit geht über den Handelsbereich hinaus und umfaßt u. a. auch einen politischen Dialog. Die Abkommen enthalten ferner Regelungen über die Niederlassung von Unternehmen, die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern der Partnerländer im Bereich der Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Entlassung

sowie über die wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Zusammenarbeit.

184. TACIS-Programm

Das TACIS-Programm leistet technische Hilfe (TH) zur Unterstützung des Prozesses der wirtschaftlichen Reformierung in den NUS und der Mongolei. Die Förderaktivitäten stützen sich auf die Verordnung (EURATOM, EWG) Nr. 2053/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über die technische Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei bei ihren Bemühungen um die Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft.

Der Effizienz-Grad von TACIS, meßbar am Mittelabfluß, konnte im Berichtszeitraum erheblich gesteigert werden. Dies gelang durch eine bessere Koordinierung bilateraler und multilateraler TH-Aktivitäten vor Ort, durch eine stärkere Dezentralisierung der zunächst auf St. Petersburg und Moskau konzentrierten Förderaktivitäten sowie durch eine den landesspezifischen Bedürfnissen stärker entgegenkommende Programmierung der TH-Aktivitäten. Für das Haushaltsjahr 1994 verfügt TACIS über ein Haushaltsvolumen von 460 Mio. ECU.

Zu berücksichtigen hierbei ist, daß auf dem Europäischen Rat in Korfu die Implementierung eines Aktionsplanes „Kernkraftsicherheit“ zugunsten der Ukraine mit einem TACIS-Finanzierungselement in Höhe von 100 Mio. ECU (gestreckt auf einen Zeitraum von drei Jahren) beschlossen wurde.

185. Stahlmarkt, Handel mit der GUS

Die Ende 1993 ausgelaufenen Mengenkontingente für Stahleinfuhren aus der GUS sind vom Rat im Januar zunächst bis Ende Juni und im Juni bis Ende 1994 verlängert worden. Die Mengen wurden leicht (3 %) aufgestockt.

Die Kontingente sollen durch Selbstbeschränkungsabkommen mit Rußland, der Ukraine und Kasachstan mit einer Laufzeit bis Ende 1996 abgelöst werden. Auf der Grundlage eines vom Rat verabschiedeten Mandats wird die Kommission im September die Verhandlungen mit Rußland aufnehmen.

8. Mittelmeerländer, Naher Osten

186. Malta, Zypern

Die Kommission hat ihren vom Rat am 4. Oktober 1993 erteilten Auftrag erfüllt, mit Malta einen Dialog über die unerläßliche Strukturreform zur Integration Maltas in die EU zu führen. Beide Seiten haben in Form eines Schriftwechsels die notwendigen Maßnahmen Maltas festgelegt.

Am 18. April 1994 fand die 15. Tagung des Assoziationsrates EG-Zypern statt, in dessen Rahmen die EU die Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß sich der

Erweiterungsprozeß auf Malta und Zypern erstrecken werde. Die Frage des Beitritts Zyperns soll im Januar 1995 im Lichte der dann eingetretenen Situation erneut geprüft werden.

Der Rat hat am 13. Juni 1994 das Verhandlungsmandat der Kommission für die Aushandlung eines 4. Finanzprotokolls mit Malta und Zypern gebilligt. Malta soll für einen Zeitraum von fünf Jahren 15 Mio. ECU Haushaltsmittel und 30 Mio. ECU Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) erhalten; die Zahlen für Zypern für ebenfalls fünf Jahre lauten: 24 Mio. ECU Haushaltsmittel und 50 Mio. ECU EIB-Darlehen.

187. Türkei

Die Kommission hat mit der Türkei im sog. „steering committee“ in bisher acht Sitzungen umfassend die notwendigen Maßnahmen für die beabsichtigte Vollendung der Zollunion EG-Türkei vorbereitet. Nach Abschluß der Gespräche wird sie dem Rat einen Bericht vorlegen, auf dessen Basis ein Entwurf für einen Beschluß des Assoziationsrates EG-Türkei vorbereitet werden soll.

188. Algerien

Die 4. Tagung des Kooperationsrates EG-Algerien wurde am 7. Februar 1994 durchgeführt. Die Beratungen konzentrieren sich auf eine Bestandsaufnahme der gegenseitigen Beziehungen und ihrer Entwicklungsperspektive angesichts der aktuellen, von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen gekennzeichneten Situation Algeriens.

Der Rat hat am 16. Mai 1994 die 2. Tranche von 150 Mio. ECU des im September 1991 beschlossenen Zahlungsbilanzkredits von insgesamt 400 Mio. ECU freigegeben. Der Rat nahm die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ein zusätzliches Darlehen in Höhe von bis zu 200 Mio. ECU für Algerien vorzuschlagen und erklärte sich bereit, den Vorschlag wohlwollend zu prüfen, wenn das zwischen Algerien und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) vereinbarte makroökonomische Programm in zufriedenstellender Weise durchgeführt wird und die vom Kreditgarantiefonds festgesetzten Obergrenzen eingehalten würden.

189. Ägypten

Die 9. Tagung des Kooperationsrates EG-Ägypten fand am 16. Mai 1994 statt. Wichtigstes Thema des Meinungsaustausches war die verstärkte Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses. Der Rat kam überein, rasch eine Prüfung der Möglichkeiten für ein neues Abkommen EU-Ägypten vorzunehmen. Aufgrund dieses Mandats beabsichtigt die Kommission eine umgehende Aufnahme exploratorischer Gespräche mit Ägypten.

190. Israel

Auf der Grundlage des vom Rat im Dezember 1993 verabschiedeten Verhandlungsmandates fand am 21. und 22. Februar 1994 in Brüssel die erste Verhandlungsrunde über den Abschluß eines neuen Abkommens der EU mit Israel statt, das eine vertiefte und breiter angelegte Kooperation als bisher zum Ziel hat. Dabei bezeichnete Israel das Angebot der EU als eine gute Verhandlungsgrundlage.

Die nächste Verhandlungsrunde mit Israel ist Anfang Juli vorgesehen.

Die vertiefte Zusammenarbeit mit Israel soll sich insbesondere auch auf die Wissenschafts- und Technologie-Kooperation erstrecken. Hierzu hat die Kommission im Januar 1994 ein Verhandlungsmandat vorgelegt, über das derzeit in den Ratsgremien beraten wird.

Stand und Perspektiven der Kooperation wurden im Rahmen des Kooperationsrates mit Israel am 13. Juni erörtert. Dabei drückten beide Seiten die Erwartung aus, daß die Verhandlungen bis zum Ende des Jahres 1994 erfolgreich abgeschlossen werden können. Die Bundesregierung wird sich für zügige Verhandlungsfortschritte einsetzen.

191. Marokko, Tunesien

Auf der Grundlage der vom Rat im Dezember 1993 verabschiedeten Verhandlungsmandate eröffnete die Kommission die Verhandlungen über neue Abkommen mit beiden Ländern im Februar 1994. Weitere Verhandlungsrunden sind für Anfang Juli vorgesehen. Die Bundesregierung wird sich auch hier für zügige Verhandlungsfortschritte einsetzen.

192. Syrien

Das bereits im Juli 1991 unterzeichnete 4. Finanzprotokoll mit Syrien ist am 1. März 1994 nach Abschluß der beiderseitigen Ratifizierungsverfahren in Kraft getreten. Bei einer Laufzeit bis Oktober 1996 ist das Finanzprotokoll mit 158 Mio. ECU ausgestattet, die zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Syriens auf Projektbasis eingesetzt werden sollen.

9. Asien, Neuseeland und Australien**193. ASEAN**

Auf der Grundlage ihres Asienkonzeptes setzt sich die Bundesregierung für die weitere Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen mit den Staaten Süd-Ost-Asiens im Rahmen der EU ein.

Diesem Ziel diene die 11. Tagung des Gemischten Ausschusses EU — ASEAN am 21. und 22. Januar 1994 in Davao City (Philippinen). Auf der Grundlage des bestehenden Handels- und Kooperationsabkommens EG-ASEAN wurde ein Rahmen für eine verbes-

serte Zusammenarbeit in den Bereichen Handel, wirtschaftliche und industrielle Kooperation, Wissenschaft und Technologie, Drogen und Wälder geschaffen. Wirtschaftspolitische Schwerpunkte waren die Verbesserung des Marktzugangs in den ASEAN-Staaten (Abbau der Hemmnisse bei Dienstleistungen, von Einfuhrrestriktionen bei Automobilen und der Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse), die weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investoren sowie der Schutz geistigen Eigentums (hierzu wurde durch die EU ein Expertentreffen noch in 1994 vorgeschlagen). Mit der zügigen Implementierung der Ergebnisse der UR werden weitere Fortschritte bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen erwartet.

Die Vorbereitung des EU — ASEAN Außenministertreffens unter deutscher Präsidentschaft am 24. September 1994 in Karlsruhe bildete einen weiteren wichtigen Schwerpunkt für die kontinuierliche Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen EU — ASEAN.

Im Hinblick auf den voranschreitenden Regionalisierungsprozeß im Rahmen der APEC (Asia-Pacific-Economic-Cooperation) gewinnt die Gestaltung eines Dialoges der EU mit der APEC zunehmend an Bedeutung. Die grundsätzliche Anlage dieses Dialoges wurde mit der Kommission erörtert.

194. Indischer Subkontinent

In Karachi wurde im Februar 1994 eine Handelskammer für den gesamten südasiatischen Wirtschaftsraum im Rahmen der Regionalorganisation SAARC (South Asian Association for Regional Cooperation) gegründet. Die Ratspräsidentschaft der EU strebt an, den Dialog der EU mit SAARC zu intensivieren.

195. China

Bei der letzten Tagung der gemeinsamen Kommission EU-China am 28. Februar 1994 in Peking wurden die Intensivierung der Handelsbeziehungen, die Reduzierung des EU-Handelsbilanzdefizits, die Wirtschaftsreformen und die wirtschaftliche Öffnung Chinas (GATT-Kandidatur Chinas) begrüßt. Die Europäische Union hat deutlich gemacht, daß den Wirtschaftsreformen entsprechende politische Reformen und deutliche Verbesserungen bei der Beachtung der Menschenrechte folgen müssen, um eine langfristige stabile Entwicklung zu sichern.

196. Pazifik

Anläßlich der Ministerkonsultationen Ende Februar 1994 zwischen der EU und Australien wurde ein Abkommen über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit unterzeichnet, das zur weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit auf bereits abgesteckten Kooperationsfeldern führen soll. Zuvor war schon am 31. Januar 1994 ein Weinabkommen unterzeichnet worden, das den Handel mit Wein zwischen AUS und der EU erleichtern und fördern soll.

Bei den Konsultationen wurden die starken wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Australien und der EU betont. Aufgrund der aktiven Rolle Australiens beim Abschluß der Uruguay-Runde und der fortschreitenden Regionalisierung im Rahmen der APEC (Asia-Pacific-Economic-Cooperation) unterstützt die Bundesregierung die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der EU und Australien.

Bei den anschließenden Gesprächen der EU-Delegation in Neuseeland zeigten sich die neuseeländischen Gesprächspartner mit den Ergebnissen der Uruguay-Runde des GATT zufrieden, insbesondere auch mit dem Marktzugang in der EU bei Butter und Schaffleisch.

Gegenwärtig wird in der EU ein Mandat für Verhandlungen über den Entwurf eines Abkommens zwischen der EU und Neuseeland über Hygienemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im beiderseitigen Handel mit Tieren, tierischen Erzeugnissen, Fisch, Fischereierzeugnissen und lebenden Muscheln vorbereitet.

10. Beziehungen zu den AKP-Staaten und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

197. Lomé IV-Abkommen, Halbzeitüberprüfung

Am 7. Februar 1994 verabschiedete der Rat die Verhandlungsrichtlinien der Kommission für die Halbzeitüberprüfung des Abkommens.

Die Gemeinschaft schlägt den AKP-Staaten folgende Änderungen vor:

- Die Grundsätze von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sollen rechtsverbindliche und sanktionsbewehrte Grundlage des Abkommens werden.
- Die Programmierung der Hilfe soll flexibilisiert und die Entwicklungsstrategie der EU stärker betont werden.
- Die Verfahren der Projekt- und Programmhilfe sollen effizienter gestaltet werden.

Die Änderungsvorschläge der AKP-Staaten, die Ende Februar vorgelegt wurden, stimmen in vielen Punkten mit denen der EU überein (z. B. Stärkung von Menschenrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit), weichen aber in anderen (z. B. Sanktionsmechanismus, Schuldenerleichterungen, Kompensationen für die Erosion der AKP-Präferenzen infolge der weltweiten Handelsliberalisierung) von den EU-Vorstellungen ab.

Die Verhandlungen zwischen Kommission und AKP-Seite wurden auf dem AKP-EG-Ministerrat in Swasiland am 20. Mai 1994 eröffnet und werden im wesentlichen unter deutscher Präsidentschaft geführt werden.

198. Lomé IV-Abkommen

Am 6. April 1994 haben die Marshall-Inseln den Beitritt zum Lomé IV-Abkommen beantragt. Der Rat hat

das Interesse des Landes am Abkommen begrüßt und eine schnellstmögliche Prüfung des Antrages zugesagt.

Die 19. Tagung des AKP-EG-Ministerrats fand vom 18. bis 20. Mai 1994 in Mbabane (Swasiland) statt. Die Gespräche standen im Zeichen der Eröffnung der Verhandlungen zur Halbzeitüberprüfung des Lomé IV-Abkommens. Hauptgesprächsthemen waren weiterhin der Abschluß der Uruguay-Runde und die — von der EU abgelehnte — AKP-Forderung nach einem Ausgleich für die Verringerung der Präferenzmenge der AKP-Länder durch die Beschlüsse von Marrakesch.

Am 20. Juni 1994 verabschiedete der Rat mit qualifizierter Mehrheit einen Gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines besonderen Hilfesystems für traditionelle AKP-Bananenlieferanten. Deutschland, die Niederlande und Belgien lehnten den Verordnungsentwurf bis zum Schluß ab. Das Beihilfesystem muß noch vom Europäischen Parlament gebilligt werden.

199. STABEX-System

Nachdem die AKP-Seite dem seit 1992 blockierten Vorschlag der EU über die Abwicklung des Anwendungsjahres 1992 zugestimmt hat, hat der Abfluß der Finanzmittel an die AKP-Staaten begonnen.

AKP-Seite und EU einigten sich darauf, die Ausnahmeregelung „Alle Bestimmungen“ in Artikel 189 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang XLVII des 4. Lomé-Abkommens um ein letztes Jahr zu verlängern. Die Ausnahmebestimmung, die Ende 1993 auslaufen sollte, gewährt bestimmten AKP-Staaten STABEX-Transferleistungen auch für Erlöseinbußen, die nicht im Handel mit der EU entstanden sind.

200. Haiti

Nachdem der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen durch die Resolution 917 (1994) vom 6. Mai 1994 das Embargo gegen Haiti verschärft hatte, war die Gemeinschaft zur Umsetzung der Resolution in Gemeinschaftsrecht verpflichtet. Zu diesem Zweck verabschiedete der Rat bzw. die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten am 30. Mai 1994 die erforderlichen Regelungen zur Einstellung bestimmter Handels- und Finanzbeziehungen zu Haiti sowie über das Verbot der Erfüllung von Ansprüchen der haitianischen Behörden im Zusammenhang mit dem Embargo.

201. Beziehungen zu den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

Ebenso wie die AKP-Staaten sind auch die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG), die besondere Beziehungen zu einzelnen Mitgliedstaaten unterhalten oder Teil eines Mitgliedstaates sind, mit der Gemeinschaft durch ein Assoziationsverhältnis verbunden.

Während die Assoziationsregelungen sich vor 1991 im allgemeinen an den Lomé-Abkommen orientierten, wurde dieser Parallelismus mit der Neuverhandlung des Assoziationsbeschlusses 1991 erstmals aufgehoben. Im Gegensatz zu den AKP-Staaten genießen die ÜLG gemäß dem „Beschuß des Rates 91/482 vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ völlig freien Zugang zum Europäischen Wirtschaftsraum, also auch im Agrarbereich.

Der Beschluß 91/482 sieht eine Überprüfung der Handelsregelung spätestens Ende 1993 vor.

In einem dem Rat im Dezember 1993 vorgelegten Bericht stellt die Kommission fest, daß die neue Handelsregelung bei Reis zu Verkehrsverlagerungen und Marktstörungen in der Gemeinschaft geführt habe und schlägt dem Rat daher eine Änderung des freien Marktzugangsregimes in Form von Referenz- bzw. Mindestpreisen bei allen einer Marktordnung unterliegenden Agrarerzeugnissen vor. Gegen diesen restriktiven Ansatz haben sich die Niederlande, das Vereinigte Königreich und Deutschland gewandt, während andere Mitgliedstaaten eine noch engere Lösung verlangen.

Die Beratungen im Rat sind noch nicht abgeschlossen.

11. Grundstoffpolitik

202. Grundstoffpolitik, Schwerpunkte

Nach wie vor hat sich die Situation für die Entwicklungsländer, insbesondere für die am wenigsten entwickelten in Afrika, im Bereich der Rohstoff-Exporte nicht signifikant verbessert. Aufgrund dieser Sachlage sind die EU und ihre Partner bemüht, bei Fortbestehen grundsätzlicher Vorbehalte gegenüber bestimmten Forderungen der Erzeuger zu internationalen Rohstoff-Abkommen Neuverhandlungen zur Fortsetzung bereits bestehender Abkommen zu führen und dabei auch den umwelt- und entwicklungs-politischen Aspekten Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sehen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten Chancen für den Neuabschluß über Rohstoffabkommen bei Naturkautschuk, auch wenn in den laufenden Verhandlungen noch Interessenkonflikte überwunden werden müssen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen im 53. Integrationsbericht (Ziffer 223) Bezug genommen.

203. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe

Während die Arbeiten des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, insbesondere im Rahmen des 2. Schalters, zunehmend an Bedeutung gewonnen haben, sind die meisten Mitgliedstaaten des Fonds, darunter auch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, der Überzeugung, daß die Aufgaben und Ziele des 1. Schalters des Gemeinsamen Fonds wegen fehlender Rohstoffabkommen voraussichtlich nicht zu realisie-

ren sein werden. Die bisher geführten Diskussionen über die Möglichkeiten, die angezahlten Beträge des 1. Schalters auf andere Weise einzusetzen, werden fortgesetzt.

Im Zusammenhang mit der schwierigen Situation der Entwicklungsländer im Bereich der Rohstoff-Exporte und Diversifizierungsbemühungen hat der 2. Schalter des Gemeinsamen Fonds für die Mitgliedstaaten der EG, insbesondere aber auch für Deutschland, eine wichtige Funktion erhalten. In Zusammenarbeit mit den EG-Partnern sind hinsichtlich des 2. Schalters weitere Vorhaben verabschiedet worden, die hauptsächlich den ärmeren Entwicklungsländern bei der Lösung ihrer Rohstoffprobleme von Nutzen sein sollen. Mit der finanziellen Unterstützung leisten die Bundesregierung und die Europäische Union ihren Beitrag zur Produktivitätssteigerung, zur besseren Absatzförderung, zur Diversifizierung, zum Umweltschutz und somit zur verstärkten Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft. Insgesamt erwartet man von diesem Engagement positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Entwicklungsländer. Dabei sollte durch gemeinschaftliche Vorgehensweise und weitere Intensivierung der Arbeiten die Berechtigung des Gemeinsamen Fonds und des 2. Schalters zum Ausdruck kommen. Die Umsetzung der Überlegungen für eine neue Rohstoffpolitik für die 90er Jahre findet der Gemeinsame Fonds im Rahmen der Beschlüsse der UNCTAD VIII-Konferenz vom Februar 1992 seine Berechtigung.

204. Internationales Kaffee-Übereinkommen

Die Ende 1993 aufgenommenen Verhandlungen über die künftige Zusammenarbeit zwischen Erzeuger- und Verbraucherländern auf dem Kaffeesektor (vgl. 53. Integrationsbericht, Ziffer 225) wurden am 30. März 1994 erfolgreich mit der Annahme des Textes des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 durch den Internationalen Kaffeerat abgeschlossen. Das neue Übereinkommen soll am 1. Oktober 1994 in Kraft treten und bis zum 30. September 1999 gelten. Es ersetzt das viermal verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983, das am 30. September 1994 ausläuft. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern von 1962, 1968, 1976 und 1983 enthält das Übereinkommen von 1994 keine marktregulierenden Bestimmungen (Exportquoten und Preisspannen) mehr. Es handelt sich um ein reines Verwaltungsabkommen, das die Grundlage für die Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Kaffeesektor bildet. Die Internationale Kaffeeorganisation in London wird als Forum für Konsultationen der Erzeuger und Verbraucher über Mittel und Wege eines vernünftigen Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Kaffeemarkt erhalten. Sie soll weiterhin als Zentrum für die Erfassung, den Austausch und die Veröffentlichung von Daten und Informationen über die internationale Kaffeewirtschaft dienen.

Außerdem soll die Kaffeeorganisation Studien und Berichte über Kaffeeproduktion und -vermarktung erarbeiten. Die Zusammenarbeit mit anderen Orga-

nisationen auf dem Rohstoffsektor, insbesondere mit dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, soll intensiviert werden.

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994 ist ein „gemischtes“ Übereinkommen, d. h. die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die Gemeinschaft selbst treten dem Übereinkommen bei. Schritte zur Unterzeichnung sowie der Erklärung der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens durch die Bundesregierung und die Europäische Gemeinschaft sind jeweils eingeleitet worden.

Zusammen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hat sich Deutschland für den Abschluß eines neuen Internationalen Kaffee-Übereinkommens als Verwaltungsabkommen eingesetzt, um die Basis für den internationalen Dialog auf dem Kaffeesektor zu erhalten. Mit dem Abschluß eines reinen Verwaltungsabkommens ist auch bei Kaffee die Abkehr von marktregulierenden Maßnahmen, die in der Vergangenheit nicht die angestrebte Stabilisierung des Marktes herbeiführen konnten, vollzogen worden.

Die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland am Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1994 entspricht der Bereitschaft der Bundesregierung, die rohstoffpolitische Kooperation mit den Entwicklungsländern fortzusetzen. Das neue Abkommen trägt auch der Tatsache Rechnung, daß Kaffee, insbesondere für die am wenigsten entwickelten afrikanischen sowie auch für die vom Drogenanbau betroffenen Länder Lateinamerikas, eine wichtige Einnahme- und Devisenquelle darstellt.

Die Preise auf dem internationalen Kaffeemarkt sind seit Anfang 1994 weiter deutlich gestiegen. Dies ist vor allem auf den zu erwartenden Rückgang der Produktion zurückzuführen; die extrem niedrigen Weltmarktpreise in 1992 haben zu einer Vernachlässigung der Anbauflächen und damit zu einem Absinken des Angebots nach Menge und Qualität geführt.

205. Internationales Kakao-Übereinkommen

Das neue Internationale Kakao-Übereinkommen von 1993 ist am 22. Februar 1994 in Kraft gesetzt worden. Ihm gehören rd. 87 % der Kakaoerzeuger- und rd. 55 % der Kakaoverbraucherländer an. Die EU-Mitgliedstaaten repräsentieren den weitaus größten Teil der Verbraucherländer.

Ziel des Übereinkommens ist die Förderung der Weltkakaowirtschaft durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die Stabilisierung des Weltkakaomarktes durch notwendige Anpassungen bei der Produktion (Vermeidung struktureller Überschüsse) und die Steigerung des Verbrauchs. Die Marktstabilisierung soll in erster Linie durch abgestimmte Aktionen der Erzeugerländer zur Koordination innerhalb des Produktionssektors erreicht werden. Ergänzend sollen alle Mitgliedstaaten die zur Ausweitung des Verbrauchs geeigneten Maßnahmen eigenverantwortlich treffen. Direkte Markt-

interventionen durch ein Ausgleichslager oder Exportquoten sind nicht vorgesehen.

206. Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen

Die 1. Verhandlungsrunde in Genf vom 5. bis 15. April 1994 über ein Folgeabkommen zu dem derzeitigen, maximal bis Ende 1995 laufenden Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommen endete ohne entscheidende Ergebnisse. Die Importländer, namentlich die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die USA, bekräftigten ihre Auffassung, daß auch ein künftiges Bufferstockabkommen an den Marktrealitäten ausgerichtet sein müsse: Ziel ist die Preisstabilisierung (durch Vermeidung exzessiver Preisschwankungen) im Rahmen des langfristigen Markttrends, nicht die Preisstützung, d. h. die Stabilisierung gegen diesen Markttrend. Bei von allen Seiten betonter weiterer Verhandlungsbereitschaft ist eine 2. Verhandlungsrunde vom 3. bis 14. Oktober 1994 vorgesehen.

207. Internationales Tropenholz-Übereinkommen

Im Januar 1994 wurde trotz unterschiedlicher Positionen der Text eines neuen Tropenholz-Übereinkommens verabschiedet. Die Beratungen über einen Beitritt der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu diesem Abkommen dauern noch an.

Auf der 16. Ratstagung der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) im Mai 1994 haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erfolgreich um eine intensive Erörterung der Kennzeichnung von Holz aus umweltfreundlich bewirtschafteten Wäldern bemüht.

VI. Agrar- und Fischereipolitik

208. Agrarpreisverhandlungen 1994/95

Die Agrarpreisverhandlungen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 konnten unter griechischer Präsidentschaft trotz intensiver und langwieriger Verhandlungen nicht abgeschlossen werden.

Die Kommission hatte im Februar 1994 dem Rat die Vorschläge zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für bestimmte flankierende Maßnahmen für 1994/95 vorgelegt. Die Vorschläge sahen im wesentlichen vor, daß

- die mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossenen Preissenkungen und Preisausgleichszahlungen in der zweiten Stufe angewendet werden,
- bei den meisten Produkten die Preise des Wirtschaftsjahres 1993/94 beibehalten und
- bei bestimmten Erzeugnissen Preissenkungen vorgenommen werden, die bei Butter sogar über bereits beschlossene Senkungen hinausgehen.

Die Bundesregierung hatte in den Verhandlungen immer wieder betont, daß das Preispaket der derzeit schwierigen Lage der Landwirtschaft in der EU Rechnung tragen müsse. Insbesondere sei nicht akzeptabel, daß einige Vorschläge der Kommission materiell über die Beschlüsse der Agrarreform hinausgingen und weitere Preissenkungen und Belastungen vorsahen. In der derzeitigen schwierigen Phase der Anpassung an die Agrarreform brauche die Landwirtschaft eine beständige und verlässliche Agrarpolitik.

Auch mehrere von Präsidentschaft und Kommission erarbeitete Kompromißvorschläge hatten trotz intensiver bilateraler Gespräche nicht ausgereicht, einen zwischen den Mitgliedstaaten ausgewogenen Beschluß herbeizuführen.

Zwischenzeitlich hat der Rat auf seiner ersten Sitzung unter deutscher Präsidentschaft das Agrarpreispaket nach intensiven Verhandlungen verabschiedet.

209. Agrarreform

Die Umsetzung der Reformbeschlüsse des Rates zur EU-Agrarpolitik ist termingerecht erfolgt.

Allerdings traten im ersten Jahr der Umsetzung große Schwierigkeiten auf. Sowohl Landwirte als auch die Agrarverwaltungen waren hierbei stark gefordert.

Die Bundesregierung hatte schon im Frühjahr 1993 ein Memorandum „Vereinfachung bei der Durchführung der Agrarreform“ vorgelegt und wichtige Verbesserungen (u. a. bei der Flächenstillegung) erreicht. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem ersten Anwendungsjahr und in Zusammenarbeit mit Berufsstand und Bundesländern ist im Juni 1994 ein zweites Memorandum eingebracht worden. Dieser 10-Punkte-Katalog enthält wichtige Verbesserungsvorschläge, um die Akzeptanz der Agrarreform durch eine weitere Verringerung des Verwaltungsaufwands sowie durch eine praxisgerechtere Ausgestaltung zu erhöhen.

Bei der Durchführung der Agrarreform wurden im Bereich der pflanzlichen Produktion

- die Grundflächen für die neuen Bundesländer um dauerhaft 181 000 ha und befristet um 150 000 ha aufgestockt, nachdem intensive Verhandlungen der Bundesregierung mit Kommission und Rat stattgefunden hatten;
- in Erweiterung des Marktentlastungsprogrammes
 - = die Möglichkeiten einer freiwilligen, erweiterten Stilllegung — in Deutschland bis 33 % der Grundfläche — geschaffen,
 - = Übertragungsmöglichkeiten für die Stilllegungsverpflichtung erweitert und
 - = die Kombination von Rotations- und Dauerbrache in einem Betrieb ermöglicht;
- bei der Festsetzung nationaler Ölsaaten-garantief lächen erreicht, daß die Fläche für Deutschland um insgesamt 148 000 ha aufgestockt wurde. Von

den zwischen der EU und den USA vereinbarten Garantief lächen von 5,128 Mio. ha erhält Deutschland nunmehr 929 000 ha. Die Aufstockung wurde im Rahmen einer Solidarleistung der EU von den anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Frankreich und Italien, getragen.

Als flankierende Maßnahme zur Reform der EU-Agrarpolitik wurde u. a. die Verordnung für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren verabschiedet (VO (EWG) Nr. 2078/92 vom 30. Juni 1992).

Neben der Anpassung der einzelnen Produktionsbereiche an die Bedürfnisse des Marktes soll die durch die Verordnung vorgesehene Beihilferegelung vor allem darauf abzielen, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln deutlich einzuschränken und die Anwendung von biologischen Anbauverfahren zu fördern.

Die Verordnung sieht zwei Möglichkeiten der Umsetzung vor:

- Gebietsspezifische Mehrjahresprogramme unter Berücksichtigung von Umwelt, natürlichen Bedingungen und Agrarstrukturen und/oder
- allgemeine Rahmenregelungen für das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaates.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, zweistufig vorzugehen:

- allgemeine Regelungen in Form von Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und
- zusätzliche Länderprogramme, damit die Länder ihren regionenspezifischen Struktur- und Umweltbelastungen Rechnung tragen können.

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe wurde 1993 erweitert, um den Rahmenplan für die Förderung der neuen Maßnahmen zu öffnen. Die zwischen Bund und Ländern erarbeiteten Förderungsgrundsätze wurden im Frühjahr 1994 beschlossen und in den Rahmenplan aufgenommen. Sie erstrecken sich auf:

- Förderung der Extensivierung im Ackerbau,
- Förderung der Extensivierung der Grünlandnutzung,
- Förderung des ökologischen Landbaus.

Über das GAK-Basiskonzept hinaus werden die Länder mittels eigener Programme die sonstigen in der Verordnung vorgesehenen Fördermöglichkeiten mit eigenen Mitteln nutzen. Es handelt sich dabei in erster Linie um Natur- und Umweltschutzmaßnahmen, die in die alleinige Kompetenz der Länder fallen.

210. Agrarmonetäres System

Infolge der Erweiterung der Bandbreiten innerhalb des Europäischen Währungssystems von 2,25 % auf 15 % am 2. August 1993 war das agrarmonetäre System vom Rat im Dezember 1993 angepaßt worden.

Die im Dezember 1993 gefundene Lösung sieht die Erweiterung der Freimarge für aufwertende Währungen auf bis zu 5-% vor. Bis zu diesem Punkt müssen erforderlichenfalls nur bei abwertenden Währungen die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßt werden. Falls die Überschreitung der 5-%-Freimarge droht, wird der Rat zu einer Sondersitzung zusammentreten, um die notwendigen Maßnahmen zu beschließen.

Die aufwertenden Währungen hielten die 5-%-Freimarge im ersten Halbjahr 1994 ein. Die Freimarge für abwertende Währungen wurde dagegen in einigen Fällen überschritten, so daß es bei den betreffenden Mitgliedstaaten infolge einer Abwertung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zu einer entsprechenden Anhebung der Marktordnungspreise und Beträge in nationaler Währung kam.

211. Agrarstrukturpolitik, Förderung aus den EG-Strukturfonds

Die Kommission hat am 26. Januar 1994 die Liste der Gebiete für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 nach dem Ziel-5b der Strukturfondsreform festgelegt. Strukturschwache ländliche Gebiete im Umfang von rd. 38 % des früheren Bundesgebietes mit zusammen 7,725 Mio. Einwohnern können künftig mit Mitteln in Höhe von 1227 Mio. ECU aus den Strukturfonds der EG gefördert werden. Die Länder haben innerhalb der Dreimonatsfrist mit Datum vom 25. April 1994 der Kommission ihre Programmplanungsdokumente für die Beteiligung der Strukturfonds an der Förderung zugeleitet. Auf der Grundlage der eingereichten Programmplanungsdokumente wird die Kommission in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte ausarbeiten.

Die Förderung nach Ziel-5b ist auf die alten Bundesländer begrenzt. Die neuen Länder und der Ostteil Berlins werden als Ziel-1-Gebiet aus den Strukturfonds gefördert. Den neuen Ländern werden in der Förderperiode von 1994 bis 1999 insgesamt 13,64 Mrd. ECU aus den Strukturfonds zufließen, davon aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (EAGFL-A) 2728 Mio. ECU.

Die Förderung nach Ziel-5b dient der Entwicklung des ländlichen Raums durch beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Entwicklung und der Strukturanpassung der ländlichen Gebiete. Die Förderung nach Ziel-1 zielt darauf ab, Regionen mit generellem Entwicklungsrückstand zu fördern.

212. Pflanzenschutz/Pflanzenbeschau; Änderung der Pflanzenbeschaurichtlinie 77/93/EWG

Im März 1994 beschloß der Rat die Richtlinie 94/13/EG zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.

Mit dieser Richtlinie werden die Regelungen der Pflanzenbeschau auf die französischen Überseegebiete und die kanarischen Inseln ausgedehnt. Des weiteren sind in der Richtlinie Regelungen für den Transit und Ausnahmeregelungen — insbesondere für kleine Mengen, wissenschaftliche Zwecke, Umzugsgut und für Grenzgebiete zu Drittländern — neu gefaßt worden.

Daneben wurden redaktionelle Änderungen der bisherigen Pflanzenbeschaurichtlinie durchgeführt. Die Ausnahmeregelungen werden begrüßt, da sie den administrativen Aufwand begrenzen und Importmöglichkeiten bei speziellen Forschungs- und Pflanzenzüchtungsvorhaben weiterhin ermöglichen.

213. Tierschutz/Tiertransport

Die im November 1991 verabschiedete Transportrichtlinie (91/628/EWG) legt lediglich den Rahmen für gemeinschaftsweite Transportregelungen fest, enthält jedoch keine Detailregelungen über eine zeitliche Begrenzung von Schlachttiertransporten, Ruhepausen, Tränk- und Fütterungsintervalle, Ladedichten sowie Anforderungen an Transportfahrzeuge.

Inzwischen wurden hierzu auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlages vom August 1993 entsprechende Regelungen ausgearbeitet, die allerdings die deutsche Forderung nach einer zeitlichen Begrenzung der Schlachttierferntransporte noch nicht enthalten.

Auch im Berichtshalbjahr konnte der Vorschlag vom Rat wegen der sehr unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten noch nicht verabschiedet werden.

Die Bundesregierung setzt sich in Übereinstimmung mit Europäischem Parlament, Deutschem Bundestag und Bundesrat weiterhin nachdrücklich für möglichst hohe tierschutzrechtliche Anforderungen und bei Schlachttieren zusätzlich für eine drastische Begrenzung der Gesamttransportzeit, die zur Zeit noch unbegrenzt ist, ein. Hierbei wird sie inzwischen auch von der belgischen, britischen, dänischen und niederländischen Delegation unterstützt.

Unabhängig von einer Begrenzung der Gesamttransportdauer muß ein Weg gefunden werden, die Auszahlung der Exporterstattungen von der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen bis hin zum Bestimmungsort abhängig zu machen. Die Bundesregierung wird weiterhin auf einen entsprechenden Kommissionsvorschlag drängen.

Während der deutschen Präsidentschaft wird sich die Bundesregierung mit ganzer Kraft dafür einsetzen, daß eine Lösung gefunden wird, die den Interessen des Tierschutzes gerecht wird. Zentrale Forderung wird hierbei weiterhin eine zeitliche Begrenzung der Schlachttiertransporte sein.

Parallel zu den Beratungen in Brüssel bereitet die Bundesregierung derzeit eine nationale Tierschutztransportverordnung vor.

Nach dem Entwurf soll der Transport von Nutztieren zur Schlachtstätte generell auf höchstens acht Stunden begrenzt sein.

Durch die beabsichtigte Notifizierung des Entwurfs der nationalen Tierschutztransportverordnung soll auch der Meinungsbildungsprozeß in Brüssel über den Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie zur Transportrichtlinie beeinflusst werden. Die Bundesregierung erwartet von diesem Schritt insbesondere eine Signalwirkung, die dazu führt, daß die Kommission und die südlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ihre Vorbehalte gegen strenge Tiertransportvorschriften sowie eine zeitliche Begrenzung von Schlachtiertransporten überdenken, damit künftig entsprechende Regelungen gemeinschaftsweit zum Tragen kommen.

214. Futtermittelrecht

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden mit der Verabschiedung von zwei Richtlinien des Rates und vier Richtlinien der Kommission weitere Harmonisierungsfortschritte erzielt.

- Mit der Richtlinie 93/113/EG des Rates über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung wurden die Bewertungskriterien für die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung von Enzymen und Mikroorganismen festgelegt, um vorläufig die Verwendung und Vermarktung von diesen Erzeugnissen und deren Zubereitungen auf einzelstaatlicher Ebene zuzulassen, sofern diese für die menschliche und tierische Gesundheit keine Gefahr darstellen.
- Mit der Richtlinie 93/114/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung wurden die Kennzeichnungsvorschriften für Enzyme und Mikroorganismen und die diese enthaltenden Vormischungen und Futtermittel festgelegt.
- Mit den Richtlinien 93/117/EG und 94/14/EG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln wurden die Analysemethoden zur Bestimmung von Robenidin und Methylbenzoquat erstmalig festgelegt und die für Aflatoxin B₁ angepaßt.
- Mit der Richtlinie 94/16/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung wurde der Arsengehalt für Alleinfuttermittel für Fische angepaßt.
- Mit der Richtlinie 94/17/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung wurden ein Zusatzstoff aus der Gruppe „Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel“ und zwei Zusatzstoffe aus der Gruppe „Säureregulatoren“ neu zugelassen, die Gruppe „Färbende Stoffe einschließlich Pigmente“ an die wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse angepaßt

sowie jeweils ein Stoff aus der Gruppe „Färbende Stoffe einschließlich Pigmente“, „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungsstoffe“ sowie „Enzyme“ und „Mikroorganismen“ zeitlich befristet zugelassen.

215. Handelsverkehr mit Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft

- Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes sowie zur weiteren Harmonisierung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft hat die Kommission u. a. folgende Entscheidungen erlassen:
 - = Mit Entscheidung der Kommission 94/113/EG vom 8. Februar 1994 zur Änderung der Richtlinie 89/556/EWG des Rates über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und bei der Einfuhr aus Drittländern werden für bestimmte Embryonen zusätzliche Garantien festgelegt.
 - = Die Entscheidung der Kommission 94/164/EG vom 18. Februar 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/68/EWG des Rates betreffend die Formulierung der Tiergesundheitsbescheinigungen paßt die Bescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel von Schafen und Ziegen an.
 - = Mit Entscheidung der Kommission 94/338/EG vom 25. Mai 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 90/425/EWG des Rates betreffend die Probenahme für veterinärrechtliche Kontrollen am Bestimmungsort werden Verfahren der Kontrolle lebender Tiere am Bestimmungsort vereinheitlicht.
- Zur Festlegung tiereseuchenrechtlicher Bedingungen für die Einfuhr lebender Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft aus Drittländern hat die Kommission u. a. folgende Entscheidungen erlassen:
 - = Mit Entscheidung der Kommission 94/24/EG vom 7. Januar 1994 zur Festlegung des Verzeichnisses der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern stammenden Erzeugnissen und Tieren vorläufig ausgewählten Grenzkontrollstellen und zur Aufhebung der Entscheidungen 92/430/EWG und 92/431/EWG wird ein neues Verzeichnis der vorläufig ausgewählten Grenzkontrollstellen festgelegt.
 - = Mit der Entscheidung der Kommission 94/86/EG vom 16. Februar 1994 über das vorläufige Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Wildfleisch zulassen, wird ein Verzeichnis von Drittländern aufgestellt, aus denen die Einfuhr von Wildfleisch zugelassen ist.
 - = Mit Entscheidung der Kommission 94/143/EG vom 1. März 1994 zur Festlegung der Veterinär-

bedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Equidenserum aus Drittländern werden einheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Equidenserum festgelegt.

- = Mit Entscheidung der Kommission 94/187/EG vom 18. März 1994 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Veterinärzeugnisses für die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern werden einheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Tierdärmen festgelegt.
- = Mit der Entscheidung der Kommission 94/278/EG vom 18. März 1994 zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen, werden Verzeichnisse von Drittländern aufgestellt, aus denen die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse tierischer Herkunft, wie z. B. Häute, Bluterzeugnisse und Heimtiernahrung, zugelassen ist.
- = Mit Entscheidung der Kommission 94/309/EG vom 27. April 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Heimtierfutter und von bestimmten ungegerbten eßbaren Erzeugnissen für Heimtiere, in die wenig gefährliche tierische Abfälle eingegangen sind, aus Drittländern werden einheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Heimtiernahrung festgelegt.

216. Agrarhandelsbeziehungen

Die Agrarhandelsbeziehungen zu den westlichen Industrieländern und zu Lateinamerika haben sich im Berichtszeitraum merklich entspannt, nicht zuletzt aufgrund des Abschlusses der Uruguay-Runde des GATT. In wichtigen Bereichen konnten bisherige Konflikte ausgeräumt werden bzw. wurden Fortschritte erzielt, die eine baldige Regelung erwarten lassen.

So hat Chile das von ihm angestrebte GATT-Panel gegen die EG-Importregelungen für Äpfel zurückgezogen, weil die EG sich zu einer Änderung des Referenzpreissystems in der Marktordnung für frisches Obst und Gemüse bereiterklärt hat. Im Verhältnis zu den USA wurden die bestehenden Fragen zur Einfuhr von bestimmten Futtermitteln in die EG (Corn-glutenfeed) geklärt, so daß die entsprechende Blair-House-Vereinbarung vom Dezember 1992 endgültig umgesetzt werden konnte.

Bei den Agrarhandelsbeziehungen zu Kanada bleiben hingegen zahlreiche Fragen zum Marktzugang in Kanada weiterhin offen.

In bezug auf die Marktordnung Bananen ist es der EG nicht gelungen, die bananenproduzierenden Länder Lateinamerikas zu einer Rücknahme der Klage im GATT zu bewegen, weil die von der EG angebotenen Importerleichterungen nur einigen Bananenproduzenten zugute kommen und die negativen Auswirkungen der ab dem 1. Juli 1993 geltenden Marktordnung nicht wesentlich zu mildern imstande

sind. Die ablehnende Haltung Deutschlands sowohl in bezug auf die neue Marktordnung Bananen als auch in bezug auf die Verhandlungsführung der Kommission wurde von den lateinamerikanischen Ländern begrüßt.

217. Fischerei, Direktanlandungen aus Drittländern

Der Rat hat eine Verordnung verabschiedet, die die Bedingungen festlegt, nach denen Schiffe aus Drittländern ihren Fang direkt in Häfen der Gemeinschaft anlanden dürfen. Danach werden bestimmte Melde- und Hygienebestimmungen festgeschrieben; für Ware, die nicht zur Verarbeitung bestimmt ist, werden Mindestpreise festgelegt. Die Verordnung hat das Ziel, unkontrollierten Drittlandseinfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt vorzubeugen und die Wettbewerbsgleichheit der EG-Fischerei im Verhältnis zur Fischerei in Drittländern zu gewährleisten. Im Jahr 1993 hatte eine Verordnung der Kommission mit ähnlichem Inhalt als Schutzmaßnahme zur Marktstabilisierung gegolten.

218. Fischerei, gemeinschaftliche Förderungsmaßnahmen

Der Kommission wurde fristgerecht zum 31. März 1994 das für die Durchführung der gemeinschaftlichen Förderungsmaßnahmen im Rahmen des einheitlichen Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischwirtschaft (FIAF) erforderliche Planungsdokument für den Zeitraum 1994 bis 1999 übermittelt. Bei dieser umfangreichen Programmplanung handelt es sich um je einen Sektorplan getrennt für die Ziel-1-Gebiete (neue Länder) und für die Ziel-5 a-Gebiete (alte Länder) nebst einem jeweiligen Zuschußantrag. Die Pläne umfassen alle Interventionsbereiche für die Fischwirtschaft (Anpassung des Fischereiaufwandes, Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte, Aquakultur, geschützte Marinezonen, Ausrüstung der Fischereihäfen, Verarbeitung und Vermarktung, Verkaufsförderung, technische Hilfe zur Begleitung der Programme).

Das Planungsdokument ist Voraussetzung für den Erlass der Gemeinschaftsprogramme und damit der gemeinschaftlichen Förderung nach der FIAF-Durchführungsverordnung. Eine Entscheidung der Kommission über die Gemeinschaftsprogramme wird für Herbst 1994 erwartet.

219. Fischerei, Anpassung der Beitrittsakte für Spanien und Portugal

Die Beitrittsakte sieht vor, daß der Rat Anpassungen der fischereilichen Regelungen beschließen kann, die am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Nach langen und sehr schwierigen Verhandlungen verständigte sich der Rat mit qualifizierter Mehrheit über eine Rahmenregelung, die die volle Integration der spanischen und portugiesischen Fischerei in das System der Gemeinsamen Fischereipolitik vorsieht:

- Die spezifischen Fangaufwandsbeschränkungen der Beitrittsakte (System von Basislisten und periodischen Listen) werden aufgehoben. Diese Regelung tritt aber erst in Kraft, wenn neue Fangbedingungen entsprechend der Fischerei-Grundverordnung vom 20. Dezember 1992 festgelegt worden sind. Darüber will der Rat bis zum 1. Januar 1995 entscheiden.
- Abweichend von der Regelung der Beitrittsakte wird auch der spanischen und portugiesischen Fischerei das Recht auf gleichen Zugang zu den Gewässern im Bereich der EG eingeräumt. Auch diese Regelung tritt erst in Kraft, nachdem die notwendigen Bestimmungen über die Begrenzung des Fangaufwandes festgelegt worden sind. Bei den von der Gemeinschaft geregelten Fischbeständen bleibt die bisherige Verteilung der Fangquoten entsprechend dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangmöglichkeiten der Mitgliedstaaten unberührt. Auch bei den bisher unregulierten Fischbeständen bleibt der Fang den Mitgliedstaaten vorbehalten, die in den betroffenen Gebieten (u. a. Nordsee, Ostsee) aktuelle und repräsentative Fangreferenzen in bezug auf diese Bestände aufzuweisen haben.

220. Fischerei, technische Erhaltungsmaßnahmen für das Mittelmeer

Der Rat verabschiedete eine Verordnung, durch die die technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer harmonisiert werden. Diese Regelung kam erst nach mehrmonatigen zähen Verhandlungen zustande und ist ein Kompromiß zwischen den sehr ambitionierten Vorstellungen der Kommission und den Bestrebungen der meisten Mittelmeeranrainer, möglichst wenig an den bestehenden nationalen Vorschriften zu ändern. Der Kompromiß sieht lange Übergangsfristen vor, so daß die Fischerei ausreichend Zeit hat, sich umzustellen. Mit der Verabschiedung wird ein erster wichtiger Schritt getan, um das bisherige unregelmäßige Nebeneinander einzelstaatlicher Vorschriften zur Fischerei im Mittelmeer in ein gemeinschaftliches Regelwerk zu überführen.

221. Fischerei, spezielle Fangerlaubnisse

Der Rat verständigte sich auf eine Verordnung, die es ermöglichen soll, für Fischereitätigkeiten, die einer besonderen Beschränkung unterliegen (z. B. in einer bestimmten Schutzzone), spezielle Fangerlaubnisse zu erteilen, die der Kommission gemeldet werden müssen. Dabei ist es — insbesondere auch aufgrund deutscher Bestrebungen — gelungen, die Verordnung, die nach den ursprünglichen Vorstellungen der Kommission sehr viel umfassender und bürokratisch-zentralistisch ausgerichtet gewesen ist, in wesentlichen Punkten zu verbessern und im Sinne des Grundsatzes der Subsidiarität zu entschärfen. So werden die bislang ausgestellten nationalen Fangerlaubnisse ihre Gültigkeit für die normale Fischereitätigkeit behalten.

Sonderfangerlaubnisse wird es nur dann geben, wenn der Rat dies ausdrücklich beschließt, um z. B. den Zugang zu bestimmten Gewässern und Ressourcen zu beschränken. Vom Erfordernis einer solchen Erlaubnis bleiben kleine Schiffe unter 10 m Länge, die nur innerhalb der eigenen Hoheitsgewässer fischen, von vornherein ausgenommen. Auch Fahrzeuge, die in Gewässern außerhalb des Bereichs der EG operieren, sind vorerst nicht betroffen. Für sie soll es bei der Lizenz des betreffenden Drittstaates bleiben. Über Einzelheiten wird der Rat bis Ende des Jahres entscheiden.

222. Fischerei, EG-Kontrollverordnung

Die im zweiten Halbjahr 1993 verabschiedete EG-Kontrollverordnung für den Fischereibereich wurde umgesetzt. Neben den notwendigen Durchführungsvorschriften wurden auch die ersten Schritte für die Errichtung der Pilotprojekte Satellitenüberwachung, die in allen Mitgliedstaaten zur Feststellung der Effizienz eines solchen Überwachungssystems zu installieren sind, eingeleitet.

VII. Verkehrspolitik

223. Transeuropäisches Verkehrsnetz

Die Kommission hat im April 1994 einen Entscheidungsvorschlag vorgelegt. Die Entscheidungen des Rates vom 29. Oktober 1993 über die Schaffung transeuropäischer Netze für Straßen, Binnenwasserstraßen und kombinierten Verkehr sollen fortgeschrieben, um Netze für die Eisenbahnen (Hochgeschwindigkeitsnetz und konventionelles Netz), Seehäfen und Flughäfen ergänzt und zu einem intermodalen Ansatz zusammengeführt werden.

Bei der Entscheidung über den Vorschlag wird auch die Liste der vorrangigen Verkehrsprojekte zu berücksichtigen sein, über die sich der Europäische Rat am 24. und 25. Juni 1994 auf Korfu verständigt hat.

Deutsche Verkehrsprojekte dieser vom Europäischen Rat genehmigten Liste mit hoher Priorität sind

- Hochgeschwindigkeitszug/Kombinierter Verkehr Nord-Süd: Brenner-Achse Verona—München—Nürnberg—Erfurt—Halle/Leipzig—Berlin
- Hochgeschwindigkeitszug (Paris)—Brüssel—Köln—Amsterdam—London: Teilabschnitt (Aachen)—Köln—Rhein/Main
- Hochgeschwindigkeitszug Ost: Teilabschnitt Paris—Metz—Straßburg—Appenweier—Karlsruhe einschließlich Abschnitt Metz—Saarbrücken—Mannheim
- Betuwe Strecke: Kombiniertes Verkehr/Konventionelle Bahnstrecke: Rotterdam—Grenze Niederlande/Deutschland—(Rhein-Ruhr).

224. Straßen- und Luftverkehr, Beziehungen zur Schweiz

Im Anschluß an das Schweizer Referendum vom 20. Februar 1994 (Alpeninitiative), nach dem bis Anfang 2004 der gesamte alpenquerende Transitverkehr durch die Schweiz von der Straße auf die Schiene verlagert werden soll, hat der Rat weitere Beratungen über ein Verhandlungsmandat zum Straßen- und Luftverkehr vertagt, bis weitere Gespräche zwischen Kommission und Schweiz sowie ein für September 1994 angekündigter Bericht der Schweizer Regierung an das Schweizer Parlament weitere Klarheit über die beabsichtigte Umsetzung der Alpeninitiative erbracht haben.

225. Straßenverkehr, EU-Außenbeziehungen

Der Rat beschloß die Einsetzung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern von Deutschland, Frankreich, Italien und Griechenland, die die Möglichkeiten der Erleichterung des Transits für griechische Lkws durch Ungarn, Rumänien und Bulgarien prüfen soll. Auf ein Verhandlungsmandat an die Kommission zu den EU-Außenbeziehungen im Straßenverkehr konnte sich der Rat noch nicht einigen. Die Bundesregierung hat mit Rücksicht auf die schwierige Lage des deutschen Gewerbes, den Umweltschutz und das bereits heute überlastete deutsche Straßennetz die Bedingung gestellt, daß eine weitere Marktöffnung für Lkws aus mittel- und osteuropäischen Staaten mit einer Heranführung des Sicherheits-, Umwelt- und Sozialstandards an die einschlägigen EU-Standards und mit der Möglichkeit einer vollen Anlastung der Wegekosten verbunden sein muß.

226. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Der Richtlinienentwurf sieht vor, das ECE-Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in das Gemeinschaftsrecht für den internationalen und nationalen Verkehr einzuführen. Der Rat einigte sich auf einen Gemeinsamen Standpunkt. Deutschland darf ebenso wie Frankreich und Dänemark bestimmte strengere nationale Sonderregelungen beibehalten. Die Richtlinie soll ggf. bis 1. Januar 1997 umgesetzt werden.

227. Seeverkehr, Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten

Der Richtlinienvorschlag ist Teil des vom Rat am 8. Juni 1993 verabschiedeten Aktionsprogramms für mehr Sicherheit im Seeverkehr. Der Rat einigte sich auf einen Gemeinsamen Standpunkt.

228. Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen

Der Rat einigte sich auf einen Gemeinsamen Standpunkt zu den Anforderungen an Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen. Auch dieser Richtlinienvorschlag ist Teil des vom Rat am 8. Juni 1993 verabschiedeten Aktionsprogramms für mehr Sicherheit im Seeverkehr.

229. Seeverkehr, Verhütung der Meeresverschmutzung

Nach der IMO-Resolution A 747 (18) sollen die Hafenge- und Lotsengebühren für umweltfreundliche Öltanker ermäßigt werden. Dies soll dadurch erreicht werden, daß separate Ballasttanks bzw. Doppelhüllen von der Gebührenbemessungsgrundlage abgezogen werden.

Die Übernahme dieser IMO-Resolution in Gemeinschaftsrecht gehört ebenfalls zum Aktionsprogramm des Rates vom 8. Juni 1993 für mehr Sicherheit im Seeverkehr.

Der Rat einigte sich auf einen Gemeinsamen Standpunkt mit im wesentlichen folgenden Elementen: Einzelabrechnung oder pauschaler Abschlag von mindestens 17 %; Umsetzung ab 1. Januar 1996, soweit bestehende Regelungen geändert werden müssen, ab 1. Januar 1997; Überprüfung ab 1. Januar 1999; Rechtsform: Verordnung. Die wesentlichen Belange der deutschen Seehäfen sind damit gewahrt (s. auch Ziffer 254).

230. Binnenschifffahrt, Marktordnung in der europäischen Binnenschifffahrt

Die Kommission stellte ihren Bericht über die Marktordnung in der Binnenschifffahrt und das tour-de-rôle-System vor. Der Bericht sieht eine schrittweise Abschaffung des tour-de-rôle-Systems in den Niederlanden, Belgien und Frankreich und strukturverbessernde Maßnahmen für die Binnenschifffahrt, nämlich Investitionsbeihilfen für die Neuanlage von Umschlaganlagen sowie eine wirksamere Strukturereinigung vor.

Der Bericht führte erwartungsgemäß zu kontroversen Äußerungen der niederländischen und belgischen Delegation einerseits und der deutschen Delegation andererseits.

Die deutsche Delegation verwies darauf, daß Deutschland im Vertrauen auf eine allgemeine Liberalisierung als einziges Land die Preise in der Binnenschifffahrt freigegeben habe. Politisch, wirtschaftlich und sozial könne die bestehende Diskrepanz nicht aufrechterhalten bleiben.

Der Ausschuß der Ständigen Vertreter wurde mit der weiteren Prüfung der Angelegenheit beauftragt.

231. Luftverkehr

Aufgrund des Berichts zur Lage der Zivilluffahrt der von der Kommission im Juni 1993 eingesetzten Sachverständigengruppe („Ausschuß der Weisen“), hat die Kommission ein umfangreiches Aktionsprogramm vorgestellt, das Maßnahmen auf folgenden Feldern vorsieht: Wettbewerbsregeln, Start- und Landezeiten (Slots), Beihilfen, EU-Außenbeziehungen, Harmonisierung technischer Standards, Verbesserung der Infrastruktur, Regelung der Dienstleistungen auf Flughäfen, Besteuerung, Umweltschutz, Soziale Fragen.

232. Eisenbahnpolitik, Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Eisenbahnunternehmen

Der Richtlinienvorschlag sieht im wesentlichen vor:

Anforderungen hinsichtlich der Erteilung, Aufrechterhaltung und Änderung von Betriebsgenehmigungen an Eisenbahnunternehmen, insbesondere im Hinblick auf Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung, Versicherungspflicht, Widerruf und Rücknahme der Betriebsgenehmigung, Frist für die Erteilung von Betriebsgenehmigungen. Der Rat führte eine erste Orientierungsaussprache.

233. Eisenbahnpolitik, Netzzugang

Die im Richtlinienvorschlag der Kommission vorgesehene Öffnung der Netze für den Wettbewerb zwischen mehreren Eisenbahnunternehmen ist außerordentlich wichtig, damit die Eisenbahnen sich von ihren nationalen Netzen lösen und grenzüberschreitende Dienste — wie ein Straßengüterverkehrs- oder Binnenschiffsunternehmer — anbieten können. Der Rat führte eine erste Orientierungsaussprache.

VIII. Sozialpolitik**234. Sozialpolitik, Schwerpunkte**

Unter griechischer Präsidentschaft wurden weitere Fortschritte zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte erzielt. Im Mittelpunkt der Ratsarbeit stand die Festlegung des Gemeinsamen Standpunktes über die „Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates“. Das Vorhaben, das mehr als 20 Jahre umstritten war, ist nun das erste, das auf der Grundlage des Abkommens über die Sozialpolitik nach dem Vertrag über die Europäische Union (Artikel 2 Abs. 2 — Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit) entschieden wurde.

Darüber hinaus wurden die Richtlinie zum Jugendarbeitsschutz verabschiedet, die Verordnung zur Errichtung einer Arbeitsschutzagentur angenommen sowie die Entschließung zur Chancengleichheit für Männer und Frauen gebilligt. Hervorzuheben ist auch die Diskussion über die Beschäftigungskrise

und die Folgearbeiten zum Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung. Ferner wurde unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates eine Stellungnahme zum Grünbuch über die Zukunft der Europäischen Sozialpolitik erarbeitet und der Kommission übermittelt. Die Kommission hat die Beiträge der Mitgliedstaaten ausgewertet und inzwischen ein Weißbuch zur Europäischen Sozialpolitik vorgelegt.

235. Jugendarbeitsschutz

Nachdem auf der Ratstagung vom 19. April 1994 aufgrund der ablehnenden Haltung Griechenlands zu dem geänderten Kommissionsvorschlag (das Europäische Parlament hatte in zweiter Lesung eine Vielzahl von Änderungen vorgeschlagen) keine Einigung erzielt wurde, konnte der Rat auf seiner Tagung am 22. Juni 1994 die Richtlinie nur aufgrund von drei Stimmenthaltungen einstimmig annehmen. Das Vorgehen stand unter dem Druck des Ablaufes der Drei-Monatsfrist nach Vorlage des geänderten Kommissionsvorschlages.

Bezüglich der einzelnen Regelungen wird auf den 53. Integrationsbericht der Bundesregierung (Ziffer 263) verwiesen.

236. Atypische Arbeit, Elternurlaub und Beweislast

Bei der weiteren Behandlung der Richtlinienvorschläge ging es um die Frage, ob die Beratungen durch eine Umstellung der Rechtsgrundlage (bislang Artikel 100 EG-Vertrag) auf das Sozialprotokoll vorangetrieben werden sollen. Das Sozialprotokoll läßt Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit zu. Somit könnten alle drei Vorhaben ohne Beteiligung des Vereinigten Königreichs, das bislang Widerstand geleistet hatte, verabschiedet werden. Dennoch sprach sich die überwiegende Mehrheit der Delegationen dafür aus, die Vorhaben weiter im Kreis der Zwölf zu beraten.

Die Kommission wird sich dem Wunsch nach Weiterbehandlung durch alle Mitgliedstaaten zumindest für eine weitere Beratungsrunde nicht entziehen, d. h. es bleibt bei der Mitwirkung des Vereinigten Königreichs.

237. Europäische Betriebsräte

Nachdem die Kommission nach dem Scheitern der Verhandlungen der europäischen Sozialpartner einen neuen Vorschlag erarbeitet hatte, nahm der Rat auf seiner Sitzung am 22. Juni 1994 den Gemeinsamen Standpunkt einstimmig an. Die Richtlinie lautet: „Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen“.

Der Geltungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf Unternehmen und Konzerne in den Mitgliedstaaten mit mindestens 1000 Beschäftigten insgesamt, wobei je 150 Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten beschäftigt sein müssen. Die Richtlinie setzt die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Konzernen. Vorrang haben praxisnahe Verhandlungslösungen der direkt Beteiligten. Im Wege der Vereinbarung zwischen Konzernleitung und Arbeitnehmervertretungen können unter Berücksichtigung der nationalen und strukturellen Besonderheiten in den einzelnen Konzernunternehmen maßgeschneiderte Europäische Betriebsräte errichtet werden. Anstelle eines oder mehrerer branchenbezogener zentralen Arbeitnehmervertretungsgremien kann auch ein dezentral strukturiertes Unterrichts- und Anhörungsverfahren vereinbart werden.

Bereits bestehende Vereinbarungen bleiben auch nach der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht zunächst in Kraft, sofern sie eine grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter zum Inhalt haben. Erst bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarungslösung ist ein Europäischer Betriebsrat nach den subsidiären Bestimmungen der Richtlinie zu bilden. Dieser Europäische Betriebsrat hat dann das Recht auf ein regelmäßiges Unterrichts- und Anhörungstreffen mit der Unternehmensleitung pro Jahr. Außer diesem turnusmäßigen Treffen ist der Europäische Betriebsrat über außerordentliche grenzübergreifende Maßnahmen zu unterrichten und auf Verlangen anzuhören, die die Interessen der Arbeitnehmer erheblich berühren.

Der von der Bundesregierung geforderten Verankerung des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit und der Möglichkeit eines angemessenen Tendenzschutzes wurde Rechnung getragen.

238. Grünbuch Sozialpolitik

Die Bundesregierung hatte unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates der Kommission eine Stellungnahme zum Grünbuch über die Zukunft der Europäischen Sozialpolitik übermittelt. Kernpunkt war die Forderung nach Ausbau eines Sockels konkreter Mittelstandards. Die Bundesregierung hatte Vorschläge vorgelegt, auf welchen Feldern sie solche Standards für möglich hält (z. B. Kündigungsschutz oder Arbeitnehmer-Datenschutz — vgl. hierzu auch den 53. Integrationsbericht, Ziffer 266).

Nach Auswertung der Stellungnahmen von Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und Verbänden zum Grünbuch über die Zukunft der Europäischen Sozialpolitik hat die Kommission auf Basis dieser Beiträge inzwischen das Weißbuch zur EU-Sozialpolitik vorgelegt, das nun unter deutscher Präsidentschaft weiter beraten wird. Auf der Grundlage dieser Diskussion will die Kommission 1995 ein neues Aktionsprogramm mit konkreten Vorschlägen vorlegen.

239. Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Auf der Tagung des Europäischen Rates am 29. Oktober 1993 war als Sitz der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Spanien festgelegt worden. Nach der einstimmigen Annahme der Verordnung durch den Rat am 22. Juni 1994 kann die Agentur ihre Arbeit Anfang 1995 aufnehmen. Sie wird ihren Sitz in Bilbao haben. Ihre Aufgaben sind insbesondere die Sammlung, Aufbereitung und Bereitstellung von technischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Informationen für die Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsgremien, die Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren, Expertenaustausch im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie die Sammlung notwendiger Informationen zur Sicherheit und zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer im Hinblick auf die Auswirkungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (mit einem besonderen Augenmerk auf die Probleme der kleinen und mittleren Unternehmen). Ferner soll die Agentur zusammen mit den Mitgliedstaaten ein Informationsnetzwerk aufbauen.

IX. Umweltpolitik

240. Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzungen

Für den Umweltbereich fand am 31. Januar 1994 eine eigene Paketsitzung statt. Die Sitzung trug zur Klärung von Rechtsfragen und Aufklärung der tatsächlichen Sachverhalte bei. Einzelne Verfahren konnten eingestellt werden. Es ist beabsichtigt, jährlich eine Paketsitzung „Umwelt“ durchzuführen.

241. Europäische Umweltagentur

Die Verordnung des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes ist im Anschluß an die Entscheidung des Europäischen Rates in Kopenhagen über den Standort der Agentur am 30. Oktober 1993 in Kraft getreten. Die Umweltagentur hat mit der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ihre Arbeit im Dezember 1993 aufgenommen. Clemens Stroetmann, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde einstimmig zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Agentur gewählt.

Mit der endgültigen Auswahl eines Gebäudes im März 1994 sowie der Wahl des Exekutivdirektors und des wissenschaftlichen Beirats der Europäischen Umweltagentur am 26. April 1994 durch den Verwaltungsrat in Kopenhagen konnten die wichtigsten verwaltungstechnischen Vorarbeiten zur Errichtung der Umweltagentur weitgehend abgeschlossen werden.

Die Ziele und Aufgaben der Europäischen Umweltagentur sind gemäß Agentur-Verordnung definiert.

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung — d. h. bis Oktober 1995 — beschließt der Rat der EU über mögliche weitere Aufgaben der Agentur.

242. Umweltstatistik, amtliche

Der Rat nahm einstimmig den Gemeinsamen Standpunkt zum Entscheidungsvorschlag über die Annahme eines Vierjahresprogramms (1994 bis 1997) zur Entwicklung einer regelmäßigen amtlichen Umweltstatistik an.

Die Entscheidung zielt darauf ab, den Umweltbestandteil der Gemeinschaftsstatistiken zu entwickeln und in andere offizielle Statistiken zu integrieren.

Durch dieses Programm wird die EU-weite Datenbasis für umweltpolitische Entscheidungen verbessert. Eine enge Verzahnung mit der Arbeit der Europäischen Umweltagentur ist gewährleistet.

243. Weißbuch betreffend Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung: die Umweltkomponente

Der Rat nahm Schlußfolgerungen an, mit denen insbesondere

- eine angemessene Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Wirtschaftspolitik und der sektoriellen Politiken für eine rationellere Nutzung der menschlichen und natürlichen Ressourcen betont wird;
- darauf hingewiesen wird, daß bei Planung und Bau der transeuropäischen Netze die Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt einzubeziehen ist;
- die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Umweltschutzinfrastruktur-Projekte zu identifizieren und zu deren Durchführung — unter Beseitigung finanzieller und administrativer Hindernisse — beizutragen;
- die Erkenntnis des Weißbuchs wiederholt wird, daß ein Zurückschrauben des Umweltschutzes kein geeignetes Mittel zur Stimulierung der Konjunktur ist und innovationsfördernde Umweltpolitik auch positive Beschäftigungseffekte haben kann;
- die Kommission aufgefordert wird, Ergebnisse einer Studie mitzuteilen, mit der die Einbeziehung der Umweltschutzanliegen in die verschiedenen Wirtschaftspolitiken und sektoriellen Politiken in wirtschaftlicher und umweltpolitischer Hinsicht bewertet werden soll.

244. Umwelthaftung, Grünbuch der Kommission

Auf die Ausführungen im 53. Integrationsbericht der Bundesregierung (Ziffer 268) wird Bezug genommen.

245. Kommission für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (CSD)

Der Rat führte einen Meinungsaustausch über die Ergebnisse der 2. CSD-Sitzung vom 16. bis 27. Mai 1994 in New York und kam überein, die nächste CSD-Sitzung auf EU-Ebene intensiv vorzubereiten, damit die EU in diesem Prozeß weiter eine führende Rolle spielen kann. Die Vorarbeiten sollen alsbald in der gemeinsamen Ratsgruppe Umwelt und Entwicklung geleistet werden.

246. Klimaänderungen, Gemeinschaftsstrategie

Der Rat nahm in seiner Tagung im März 1994 Schlußfolgerungen an, mit denen insbesondere

- das Ziel der Gemeinschaft, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren, bekräftigt wird;
- die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, im Lichte dieses Ziels ihre nationalen Ziele zu überprüfen;
- die Kommission aufgefordert wird, für die nächste Ratstagung (Umwelt) eine Bewertung der zu erwartenden CO₂-Emissionen im Jahr 2000 vorzulegen;
- die Mitgliedstaaten gebeten werden, ihre nationalen Programme zu vervollständigen und hierbei Angaben über das erwartete CO₂-Emissionsniveau im Jahr 2000 zu machen;
- eine hochrangige Gruppe „CO₂-/Energie-Steuer“ eingerichtet wird, die auf der Basis insbesondere des Kommissionsvorschlags und der von der griechischen Präsidentschaft vorgelegten Dokumente rechtzeitig vor den nächsten Ratstagungen im Juni 1994 Vorschläge vorlegen soll; hierbei sollen insbesondere folgende Punkte diskutiert werden:
 - = Schrittweiser Ansatz und Dynamisierung der Steuer;
 - = Bedingungen für das Inkrafttreten auf der Basis einer gerechten Lastenteilung;
 - = Details von Steuerentlastungen und Ausnahmen;
 - = CO₂- und Energie-Komponente;
 - = Relation zwischen CO₂/Energie-Steuer und Verbrauchsteuer;
 - = Auswirkungen auf die europäische Wettbewerbsfähigkeit.

Im Juni nahm der Rat den Bericht der hochrangigen Gruppe „CO₂-/Energiesteuer“ zur Kenntnis und beauftragte die Gruppe, ihre Arbeit unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten fortzusetzen und für die nächsten Ratstagungen (Umwelt/Wirtschaft und Finanzen) einen Bericht vorzulegen.

247. CO₂-Emissionen

Im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Ratifizierung des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen der Vereinten Nationen durch die EG nahm der Rat eine Entschließung an, in der insbesondere die Notwendigkeit betont wird, zur Stabilisierung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf der Basis 1990 auf Gemeinschaftsebene ein Bündel von zusätzlichen Instrumenten zu schaffen und die laufenden Arbeiten unter Berücksichtigung des Kommissionsvorschlags zur CO₂-/Energiesteuer so schnell wie möglich, spätestens bis Ende 1994, abzuschließen.

Die Kommission hat in diesem Zusammenhang im Juni 1994 dem Rat einen Bericht vorgelegt, in dem sie — ausgehend von der Bewertung der Wirksamkeit der zur Begrenzung der CO₂-Emissionen getroffenen Maßnahmen — eine Abschätzung der voraussichtlichen CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft im Jahr 2000 erstellt. Danach ist damit zu rechnen, daß die CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft im Jahr 2000 um 4 bis 12 % höher liegen als 1990.

Die Bundesregierung unterstützt die Initiative der Kommission für eine umfassende europäische Strategie für weniger CO₂-Emissionen und mehr Energieeffizienz, die auch die Einführung einer kombinierten, zumindest EU-weiten wettbewerbs- und aufkommensneutralen CO₂-/Energiesteuer vorsieht. Ziel der Bundesregierung bleibt es, im Rahmen der weiteren Beratungen über den Richtlinien-Vorschlag der Kommission möglichst bald in allen Mitgliedstaaten ein steuerliches Instrument zur Erreichung des EU-Stabilisierungsziels einzusetzen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß andere wichtige Mitgliedstaaten der OECD vergleichbare Maßnahmen ergreifen. Die Gesamtbelastung der deutschen Wirtschaft darf sich im Zusammenhang mit der Einführung der Steuer nicht erhöhen. Das Aufkommen der Steuer muß dem jeweiligen Mitgliedstaat zustehen.

Der Richtlinienvorschlag zur Einführung einer CO₂-/Energiesteuer wurde unter griechischem Vorsitz in einer vom Umweltrat eingesetzten hochrangigen Arbeitsgruppe unter gleichzeitiger Beteiligung von Finanz-, Umwelt- und Wirtschafts-/Energieexperten intensiv beraten. Der Umweltrat machte am 8. und 9. Juni 1994 deutlich, daß zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen. Das Mandat der hochrangigen Arbeitsgruppe wurde verlängert. Die Beratungen werden unter der deutschen Präsidentschaft fortgeführt werden.

248. Großfeuerungsanlagen, Begrenzung der Schadstoffemissionen

Der Rat nahm einstimmig den Gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft an. Durch diese Richtlinie wird die geltende Richtlinie um einen SO₂-Grenzwert von 2000 mg/m³

für mit Kohle befeuerte Großfeuerungsanlagen zwischen 50 und 100 MW th ergänzt. Der Grenzwert entspricht der deutschen Großfeuerungsanlagenverordnung.

Die Bundesregierung forderte bei dieser Gelegenheit die Kommission auf, die Richtlinie von 1988 so bald wie möglich insgesamt zu überprüfen. Sie sollte einen Vorschlag vorlegen zur Verschärfung sämtlicher Grenzwerte (insbesondere SO₂, NO_x) entsprechend dem neuesten Stand der Technik.

249. Ozonschicht, zum Abbau führende Stoffe

Der Rat nahm den Gemeinsamen Standpunkt ohne Gegenstimme an. Die Verordnung geht deutlich über die im November 1992 in Kopenhagen beschlossenen Verschärfungen des Montrealer Protokolls hinaus und ergänzt insbesondere die bereits bestehende Regelung zum Ausstieg aus vollhalogenierten FCKW.

— Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FCKW)

= Ab dem 1. Januar 1995 (Kopenhagen: 1. Januar 1996) darf der H-FCKW-Verbrauch bis zum 31. Dezember 2002 eine Obergrenze nicht überschreiten, die in etwa 2,6 % (Kopenhagen: 3,1 %) des FCKW-Verbrauchs im Jahr 1989 beträgt. Anschließend muß der Verbrauch, beginnend mit einer Reduktion von 35 % im Jahr 2004, bis zum 31. Dezember 2014 (Kopenhagen: 31. Dezember 2029) stufenweise auf Null reduziert werden.

= Ab dem 1. Januar 1996 ist die Verwendung von H-FCKW als Lösungsmittel in offenen Anwendungen, als Kältemittel in offenen Anwendungen und in Haushaltskühlgeräten sowie in Klimaanlage von Kraftfahrzeugen verboten.

= Ab dem 1. Januar 1998 ist die Verwendung von H-FCKW in Klimaanlage von Zügen verboten.

= Ab dem 1. Januar 2000 ist die Verwendung von H-FCKW als Kältemittel in Kühllhäusern und Lagern sowie in Geräten mit einer Eingangsleistung von 150 Kw oder mehr verboten.

= Die Mitgliedstaaten einigten sich auch auf Grundzüge eines Verfahrens, das die künftige Versorgung mit H-FCKW sicherstellen soll. Darin werden Importeure den Herstellern in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

— Methylbromid

Die Produktion und Verwendung des im Pflanzen- und Vorratsschutz eingesetzten Stoffs Methylbromid müssen ab dem 1. Januar 1995 auf dem Niveau des Jahres 1991 eingefroren und ab dem 1. Januar 1998 um 25 % reduziert werden (in Kopenhagen wurden keine Reduktionsschritte beschlossen).

Die Forderung der Bundesregierung, den Import gebrauchter und recycelter Stoffe nur zum Zwecke der Vernichtung, zum Einsatz als Zwischenprodukt bei der Herstellung anderer chemischer Stoffe und für

unverzichtbare Anwendungen zuzulassen, war nicht durchsetzbar. Im Kompromißwege konnte aber eine Lizenzpflicht für die Einfuhr von gebrauchten und recycelten Stoffen sowie mengenmäßige Beschränkungen der Importe durch im Ausschußverfahren festzulegende Quoten durchgesetzt werden. In Durchführung dieser Regelung kommt es nun darauf an, solche Einfuhren auf ein Minimum zu beschränken.

Der Gemeinsame Standpunkt wird nunmehr dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung übermittelt.

250. Luftverunreinigung

Der Rat verabschiedete das Zeichnungsmandat, mit dem die Europäische Gemeinschaft in die Lage versetzt wurde, am 13. und 14. Juni 1994 in Oslo das „Protokoll zu dem Übereinkommen betreffend eine weiträumige, grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 betreffend eine weitere Verringerung von Schwefelemissionen durch die Europäische Gemeinschaft“ zu zeichnen. Mit dem Abkommen verpflichtet sich die Gemeinschaft, ihre Schwefelemissionen bis zum Jahr 2000 gegenüber 1980 um 62 % zu verringern.

251. Erdbewegungsmaschinen, Geräuschemissionspegel

Der Rat nahm den Gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienentwurf zur Änderung der Richtlinie 85/662/EWG zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Erdbewegungsmaschinen ohne Gegenstimme (bei Enthaltung einer Delegation) an.

Durch die Richtlinie werden die Geräuschgrenzwerte für Erdbewegungsmaschinen (z.B. Bagger, Lader, Planiermaschinen, Baggerlader auf Rädern) in zwei Stufen verschärft.

Gleichzeitig wird ein neues, praxisgerechteres Meßverfahren eingeführt. Schon heute dürfen Erdbewegungsmaschinen, wie sie zu Arbeiten auf Baustellen der Bauwirtschaft dienen, in der Europäischen Gemeinschaft nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmte Geräuschgrenzwerte nicht überschreiten. Diese Werte sind nach Maschinentyp und Leistungsklasse gestaffelt. Solche Erdbewegungsmaschinen müssen einer Baumusterprüfung unterzogen und mit dem garantierten Geräuschemissionspegel gekennzeichnet werden.

Die erste Stufe für strengere Lärmgrenzwerte tritt zum Dezember 1996 in Kraft. Auf der Grundlage des neuen Meßverfahrens werden die Grenzwerte gegenüber den bis dahin geltenden Werten je nach Maschinentyp und Leistungsklasse um etwa vier Dezibel herabgesetzt. Eine weitere Herabsetzung der Geräuschgrenzwerte tritt ab Dezember 2001 in Kraft, und zwar um durchschnittlich weitere drei Dezibel.

252. Gefährdete Arten freilebender Tiere und Pflanzen, internationaler Handel (CITES-Übereinkommen)

Der Rat verabschiedete eine Erklärung zum illegalen Handel mit Erzeugnissen, die aus Nashorn- und Tigerkörpern gewonnen werden. In der Erklärung werden weitere Sofortmaßnahmen der Verbraucherländer zur Bekämpfung dieses Handels unterstützt. Der Rat äußerte sich besonders besorgt über die Gefährdung der Tigerbestände und setzt sich dafür ein, daß die Durchsetzung des CITES-Übereinkommens in bezug auf diese Art aufmerksam verfolgt wird.

253. Küstenschutz, integrierter

Der Rat verabschiedete eine EntschlieÙung, mit der die Kommission aufgefordert wird, innerhalb von sechs Monaten dem Rat eine Gemeinschaftsstrategie zum integrierten Küstenschutz vorzulegen.

254. Sicherheit im Seeverkehr, Verhütung der Meeresverschmutzung

Der Rat verabschiedete Schlußfolgerungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Meeresverschmutzung:

— Im Hinblick auf die Internationale Schifffahrtsorganisation (IMO) wird ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten und der EU festgelegt, insbesondere mit dem Ziel,

= durch Änderung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) die Verpflichtung zu schaffen, daß ein Schiff bei der Durchfahrt durch bestimmte Gebiete alle notwendigen Informationen meldet, und die Einrichtung verbindlicher Schiffswege aus Gründen des Umweltschutzes oder der Schifffahrt vorzusehen;

= internationale verbindliche Regelungen für den Transport gefährlicher Güter fortzuentwickeln;

= die Anforderungen an die Lagerung gefährlicher Güter auf Schiffen weiterzuentwickeln;

= die Ausbildung der für die Handhabung der Ladung verantwortlichen Besatzungsmitglieder zu verbessern;

= eine Haftungskonvention für Umweltschäden aus dem Transport gefährlicher Stoffe abzuschließen;

= die Qualität des Kraftstoffes für Schiffe im Interesse der Sicherheit im Seeverkehr und der Vermeidung von Verschmutzung zu verbessern.

— Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, insbesondere:

= der Kommission Informationen über ökologisch sensible Küstengebiete schnellstmöglich zu übermitteln;

- = die Hafenstaatskontrolle von Schiffen zu verstärken;
- = die Such- und Rettungsmöglichkeiten, Lotsendienste, Bergungseinrichtungen sowie die Möglichkeiten für die Ortung und Bergung verlorengegangener Ladungen zu verbessern;
- = Schiffe, die den Standards nicht entsprechen, im Hafen zurückzuhalten, bis größere Defizite beseitigt sind.
- Die Kommission wird insbesondere gebeten,
 - = ihre Studie über Haftung der Besitzer gefährlicher Ladungen vorzulegen;
 - = die Erarbeitung eines Gemeinschaftsregisters (EUROS) von Schiffen mit hohem Sicherheitsstandard zu fördern;
 - = zu bewerten, wie die Sicherheit der Schiffstransporte gefährlicher Güter auf der Basis der besten verfügbaren Mittel verbessert und nationale Informationssysteme über den Transport gefährlicher Güter in der Gemeinschaft harmonisiert werden können.

255. Basler Übereinkommen

Der Rat legte einstimmig Leitlinien für die Verhandlungsposition der EU in der in Genf parallel laufenden Vertragsstaatenkonferenz des Basler Übereinkommens über die Verbringung von gefährlichen Abfällen fest (Verbot des Exports gefährlicher Abfälle aus OECD-Staaten in Nicht-OECD-Staaten ab 1. Januar 1998); diese Position der EU wurde in der Vertragsstaatenkonferenz in Genf angenommen.

256. Abfalldeponien

Der Rat nahm gegen die Stimmen von Belgien und Frankreich den Gemeinsamen Standpunkt an.

Die Richtlinie zielt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG darauf ab, Auswirkungen von Abfalldeponien auf die Umwelt, insbesondere auf Oberflächengewässer, Grundwasser, Boden und Luft, zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu vermindern. Zur Zielerreichung sieht die Richtlinie ein Bündel verbindlicher Regelungen vor, z. B.:

- die Klassifizierung von Deponien (Deponien für gefährliche, ungefährliche und inerte Abfälle);
- das Verbot bzw. die Beschränkung der Aufnahme von bestimmten Abfällen in einer Deponie;
- spezifische Genehmigungsverfahren und -voraussetzungen für die Einrichtung neuer Deponien;
- die Anpassung bestehender Deponien an Anforderungen der Richtlinie im Rahmen einer zehnjährigen Übergangsfrist;

- Verfahren für die Annahme von Abfällen sowie Kontroll- und Überwachungsverfahren während des Betriebes.

Die Bundesregierung konnte eine Reihe von Verbesserungen des ursprünglichen Vorschlages durchsetzen. Zu diesen Verbesserungen gehört, daß

- sowohl eine geologische als auch eine technische Barriere (Abdichtungssystem) festgeschrieben werden;
- die gemeinsame Ablagerung von Siedlungsabfällen und gefährlichen Abfällen (Co-disposal) auf bestehenden Deponien nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur in den Mitgliedstaaten weiter angewandt werden darf, in denen dies gängige Praxis und rechtmäßig zugelassen ist;
- die Mitablagerung sonstiger Abfälle auf Hausmülldeponien auf extreme Ausnahmefälle und die Menge auf 2 % (vorher 5 %) begrenzt wird;
- die Anforderungen an Untertagedeponien den fachlichen Notwendigkeiten angepaßt werden.

Im Hinblick auf die weitere Ausfüllung der Richtlinie im Rahmen der Arbeiten des technischen Ausschusses gaben Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg eine Protokollerklärung ab, wonach sie es für unbedingt erforderlich halten, daß Abfälle nur nach einer geeigneten Vorbehandlung auf einer Deponie, einschließlich kleiner und neuer Deponien, abgelagert werden dürfen, um auch langfristig die Sicherheit von Deponien zu gewährleisten; sie gehen davon aus, daß der Ausschuß bei der vorgesehenen Erarbeitung der Kriterien für die Annahme von Abfällen, insbesondere der Zuordnungswerte, diese Zielvorgabe verwirklichen wird.

Der Gemeinsame Standpunkt wurde nunmehr dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung zugeleitet.

257. Verpackungen und Verpackungsabfälle

Auf eine Abstimmung im Rat über den gemäß der Stellungnahme des Europäischen Parlaments geänderten Richtlinienvorschlag (zweite Lesung) wurde verzichtet, nachdem deutlich wurde, daß eine qualifizierte Mehrheit nicht erreichbar war. Der Rat verwies das Dossier zurück an den Ausschuß der Ständigen Vertreter mit dem Ziel, möglichst bald eine qualifizierte Mehrheit herzustellen.

258. Abgrenzung der nach Waldbrandrisiko eingestuft Gebiete

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände soll die Gesamtfläche der Gemeinschaft in Waldbrandstufen mit geringem, mittlerem und hohem Risiko nach einheitlichen Kriterien eingeteilt werden.

Mit der Entscheidung der Kommission vom 29. März 1994 konnte die Abgrenzung der nach Waldbrandrisiko eingestuften Gebiete entsprechend den deutschen Vorschlägen in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen werden.

X. Forschungs- und Technologiepolitik

259. Forschungsrahmenprogramm, viertes

Das 4. Rahmenprogramm Forschung ist durch die Zustimmung des Europäischen Parlaments in seiner Plenarsitzung am 20. April 1994 und durch die Zustimmung des Rates am 26. April 1994 förmlich verabschiedet worden.

In einem Vermittlungsverfahren hatte das Europäische Parlament eine Erhöhung der Mittel des Rahmenprogramms von 12 Mrd. ECU auf 12,3 Mrd. ECU, bei einer Reserve von 700 Mio. ECU, über deren Freigabe 1996 beschlossen werden soll, erreicht. Von der Aufstockung von 300 Mio. ECU werden 150 Mio. ECU für die Aufstockung des Aktionsbereichs I zugunsten der spezifischen Programme Telematik, Industrielle und Werkstofftechnologien, Nichtnukleare Energien und Sozioökonomische Forschung verwendet werden, 120 Mio. ECU für den Aktionsbereich II (Internationale Kooperation) und 30 Mio. ECU für den Aktionsbereich III (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse).

In Sachen Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) kam der Vermittlungsausschuß überein, die Grundfinanzierung in Höhe von 875 Mio. ECU auf 900 Mio. ECU zu erhöhen und den Wettbewerbsanteil auf 22 % festzusetzen.

Die Mittelaufteilung des 4. Rahmenprogramms auf Programmlinien in Mio. ECU auf der Basis von 12,3 Mrd. ECU Gesamtumfang stellt sich wie folgt dar (ohne EURATOM-Rahmenprogramm in Höhe von 1,254 Mio. ECU):

	Mio. ECU
Erster Aktionsbereich (Programme für Forschung, technologische Entwicklung)	9 432
Zweiter Aktionsbereich (Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen)	540
Dritter Aktionsbereich (Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse)	330
Vierter Aktionsbereich (Förderung der Ausbildung und Mobilität der Forscher)	744
Gesamthöchstbetrag	11 046

Indikative Aufteilung auf Themen und Bereiche des ersten Aktionsbereichs

A. Informations- und Kommunikationstechnologien	3 405
1. Telematik	843
2. Kommunikationstechnologien	630
3. Informationstechnologien	1 932
B. Industrielle Technologien	1 995
4. Industrielle und Werkstofftechnologien	1 707
5. Meß- und Prüfverfahren	288
C. Umwelt	1 080
6. Umwelt und Klima	852
7. Meereswissenschaften und -technologien	228
D. Biowissenschaften und -technologien	1 572
8. Biotechnologie	552
9. Biomedizin und Gesundheitswesen	336
10. Landwirtschaft und Fischerei (einschließlich Agrarindustrie, Lebensmitteltechnologie, Forstwirtschaft, Aquakultur und Entwicklung des ländlichen Raums)	684
E. 11. Nichtnukleare Energien	1 002
F. 12. Verkehr	240
G. 13. Sozioökonomische Schwerpunktforschung	138
	9 432

Mit der Verabschiedung des 4. Rahmenprogramms ist die wichtige Voraussetzung für die Kontinuität der europäischen Forschungsförderung geschaffen worden. Im Rahmenprogramm wurden viele deutsche Anliegen aufgegriffen und umgesetzt. Aus Sicht der Bundesregierung ist es zu begrüßen, daß künftig alle Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Demonstration gemäß Artikel 130 f Abs. 3 EG-Vertrag in einem Rahmenprogramm zusammengefaßt sind, da dies die gemeinschaftlichen Aktivitäten transparenter macht und die Koordinierung der Maßnahmen innerhalb der Kommission selbst fördert.

Das 4. Rahmenprogramm Forschung soll durch 17 Programme umgesetzt werden: 13 spezifische EG-Förderprogramme, je ein Programm für internationale Wissenschaftskooperation, für Verbreitung von Forschungsergebnissen und Wissenschaftlerstipendien und ein Programm (nicht-nuklear) für die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS). Hinzu kommen für die Durchführung des Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft die spezifischen Programme „Kernfusion“ und „Nukleare Sicherheit“ sowie ein Nuklearprogramm der GFS.

Die Beratungen der Programme haben unter griechischer Präsidentschaft begonnen, nachdem die Kommission Ende März Entwürfe für alle spezifischen Programme vorgelegt hat. Die für die Verabschiedung der spezifischen Programme erforderliche An-

hörung des Europäischen Parlaments ist im Mai 1994 für zwölf Programme abgeschlossen worden.

Die erforderliche Anhörung des Europäischen Parlaments für die restlichen fünf Programme wird im Herbst 1994 erfolgen.

Im Rat am 27. Juni 1994 wurden die spezifischen Programme „Industrielle und Werkstofftechnologien“ und „Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien und -dienste“ verabschiedet. Außerdem hat der Rat einen Beschluß zu den Beteiligungs- und Verbreitungsregeln nach Artikel 130j EG-Vertrag getroffen. Diese Vorschriften über Beteiligungsmodalitäten, besondere Maßnahmen zur Unterstützung der Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen, Patentrechte etc. gelten für alle Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Europäischen Gemeinschaft.

260. THERMIE

Die Kommission schlug ein gesondertes Programm THERMIE II vor. Zwar soll der Hauptteil des bisherigen Demonstrationsprogramms THERMIE im 4. Forschungsrahmenprogramm implementiert werden. Nach Auffassung der Kommission soll aber ein kleinerer Teil außerhalb des EG-Forschungsprogramms fortgeführt werden. In einer ersten Ratsdebatte wurde das bisherige Programm THERMIE von allen Mitgliedstaaten positiv gewürdigt; Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich sprachen sich für eine möglichst vollständige Fortführung im 4. Rahmenprogramm aus, während die übrigen Mitgliedstaaten für ein gesondertes Programm THERMIE II plädierten. Die Beratungen hierüber sollen unter deutschem Vorsitz fortgesetzt werden.

XI. Gesundheitspolitik

261. Aktionsrahmen öffentliche Gesundheit

Der Rat hat in seiner Sitzung in Luxemburg am 2. Juni 1994 eine Entschließung verabschiedet, in der zu der Mitteilung der Kommission vom 24. November 1993 über den „Aktionsrahmen öffentliche Gesundheit“ Stellung genommen wird. In dieser Entschließung werden, dem Vorschlag der Kommission nur teilweise folgend, folgende Bereiche als Prioritäten genannt:

Krebs, Drogenabhängigkeit, AIDS und sonstige übertragbare Krankheiten, die Förderung der Gesundheit sowie die Sammlung verlässlicher und vergleichbarer Gesundheitsdaten.

In der Entschließung wird weiter festgestellt, daß insbesondere zu folgenden Fragen weitergehende Vorschläge erforderlich sind:

- zur Schaffung von Mechanismen, die sicherstellen, daß die Mitgliedstaaten in vollem Umfang an der Entwicklung, Durchführung und Bewertung der Gemeinschaftsaktion beteiligt sind,

- zur Art und Weise, wie die Erfordernisse des Gesundheitsschutzes in die übrigen Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden können,

- zur Art und Weise, wie die Zusammenarbeit in Fragen des Gesundheitswesens zwischen den Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft und den für die öffentliche Gesundheit zuständigen internationalen Organisationen ausgebaut und intensiviert werden kann,

- zur Art und Weise, wie die Zusammenarbeit in Fragen des Gesundheitswesens zwischen den Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft und Drittländern entwickelt werden kann.

Die Kommission wird aufgefordert, sowohl Vorschläge für Maßnahmen in den prioritär bezeichneten Bereichen zu unterbreiten als auch ein mehrjähriges Gesamtprogramm mit den derzeitigen und künftigen Gemeinschaftsmaßnahmen vorzulegen, in dem u. a. Vorschläge für die erforderlichen Mittel gemacht werden.

Mit dieser Entschließung wird einem wesentlichen Anliegen des Bundesrates entsprochen, der mit seiner Entschließung vom 25. Februar 1994 das Engagement zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus innerhalb der Gemeinschaft befürwortet hat, gleichzeitig aber eine strikte Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität, eine sinn- und maßvolle Nutzung der neuen Kompetenz der Gemeinschaft, eine sorgfältige Setzung von Prioritäten sowie die Notwendigkeit einer besseren Koordination von Maßnahmen mit Bezug zur öffentlichen Gesundheit gefordert hat.

262. Europa gegen Krebs

Die Kommission hat am 26. April 1994 einer Bitte des Rates entsprechend einen Vorschlag zu einem 3. Aktionsprogramm 1995 bis 1999 zur Krebsbekämpfung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit vorgelegt. Die Mitteilung der Kommission beinhaltet die zukünftigen Prioritäten und Inhalte sowie Vorschläge zur Regelung des Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission. Während die vorgesehenen inhaltlichen Schwerpunkte — Krebsregister und epidemiologische Studien, Prävention, Aufklärung der Öffentlichkeit, Gesundheitserziehung, Gesundheitsforschung — weitgehend auch den Vorstellungen der Bundesregierung und des Bundesrates entsprechen, müssen die Beteiligungsrechte der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Programms gegenüber den Vorstellungen der Kommission gestärkt werden; es ist sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten in vollem Umfang an der Entwicklung, Durchführung und Bewertung der Gemeinschaftsaktionen beteiligt sind.

Diese Forderungen entsprechen auch der Auffassung des Bundesrates.

263. Europa gegen AIDS

Der Rat hat am 2. Juni 1994 dem Vorschlag der Kommission entsprechend eine Verlängerung der Laufzeit des laufenden Programms „Europa gegen AIDS“ bis Ende 1995 zugestimmt. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Schwerpunkte „Sicherheit von Blut und Blutprodukten“ sowie die „Sammlung von Daten über HIV/AIDS“.

264. Rinderkrankheit (BSE)

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum erhebliche Anstrengungen unternommen, um ihre Einschätzung der BSE-Problematik und die daraus resultierenden Maßnahmenvorschläge zum vorbeugenden Gesundheitsschutz auf Gemeinschaftsebene durchzusetzen. Besonders hervorzuheben sind die auf Wunsch der Bundesregierung am 30. März 1994 durchgeführte Sondersitzung der EG-Gesundheitsminister ausschließlich zum Thema BSE, zu dem die Bundesregierung ein Memorandum vorgelegt hat, sowie Ratssitzungen der Agrarminister am 25. April und 30. und 31. Mai und der Gesundheitsminister am 2. Juni 1994.

Bei diesen Ratstagungen sowie einer Vielzahl von bilateralen Gesprächen mit allen Mitgliedstaaten konnte zwar wachsendes Verständnis für die deutsche Haltung erreicht, eine Einigung über die von Deutschland angestrebte unionsweite Regelung der BSE-Problematik jedoch nicht erzielt werden.

Auf den genannten Ratstagungen kündigte die Kommission die Vorbereitung folgender Maßnahmen an:

- Verbot der Verfütterung von Tiermehl an Wiederkäuer;
- Mindestnormen für die Tiermehlherstellung;
- Verbot der Verwendung bestimmter Ausgangsstoffe von Rindern in Kosmetika;
- Änderungen hinsichtlich der Meldepflicht von BSE, um eine systematische Überwachung sicherzustellen;
- stärkere Kontrollen der Kommission in den Mitgliedstaaten zur Überprüfung der bisher getroffenen Maßnahmen.

Ferner wurde eine Prüfung der Frage zugesagt, ob auch für Rindfleisch und lebende Rinder zusätzliche gemeinschaftliche Restriktionen erforderlich seien. Da in diesen Punkten eine auch für Deutschland annehmbare europäische Lösung noch nicht abzusehen ist, hat die Bundesregierung Ende Juni dem Bundesrat eine „BSE-Verordnung“ zugeleitet, deren Ziel es ist, Menschen vor einer potentiellen Übertragung von BSE durch Fleisch zu schützen. Durch diese BSE-Verordnung sollen vorübergehend die Einfuhr und das Verbringen von Fleisch von Rindern, die über drei Jahre alt sind, unmittelbar aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie über andere Staaten beschränkt werden. Parallel dazu wird weiterhin angestrebt, vorrangig auf Gemein-

schaftsebene gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen, die nationale Vorschriften entbehrlich machen.

265. Europa gegen Drogen

Am 16. Juni hat die Kommission eine Mitteilung über einen Gesamtaktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung verabschiedet und dem Rat sowie dem Europäischen Parlament zugeleitet.

Die Mitteilung geht von einem Globalansatz aus und nennt drei Schlüsselbereiche:

- Maßnahmen zur Reduzierung der Nachfrage;
- Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels;
- Maßnahmen auf internationaler Ebene.

Für die Maßnahmen zur Reduzierung der Nachfrage, für die in Artikel 129 eine neue Rechtsgrundlage für Gemeinschaftshandlungen gegeben ist, hat die Kommission die Vorlage eines besonderen Programms angekündigt. Die weiteren Bereiche gehören zur Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres gemäß Artikel K 1 Nr. 4 und Nr. 9. Die Meinungsbildung der Bundesregierung zu dem Vorschlag der Kommission ist noch nicht abgeschlossen.

266. Europäische Drogenbeobachtungsstelle

Die Verordnung Nr. 302/93 des Rates vom 8. April 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht ist am 30. Oktober 1993 in Kraft getreten. Sitz der Beobachtungsstelle ist Lissabon. Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates hat im April 1994 stattgefunden. Derzeit wird die Personalauswahl für die Beobachtungsstelle durchgeführt und das Arbeitsprogramm vorbereitet.

267. Europäisches Arzneibuch

Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 20. April 1994 auf der Grundlage von Artikel 228 EG-Vertrag dem im Rahmen des Europarates erarbeiteten Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches zugestimmt, das auf einer Harmonisierung der Normenvorschriften für Arzneimittel und pharmazeutische Präparate zielt, um ihren freien Verkehr in Europa zu erleichtern.

Am 16. Juni 1994 hat der Rat das Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs und das Zusatzprotokoll angenommen.

Das Europäische Arzneibuch enthält Anforderungen an Ausgangsstoffe, Arzneimittel und Herstellungsverfahren. Diese Normen sind für die Vertragsstaaten verbindlich und somit Basis für den Export und Import von pharmazeutischen Produkten. Zudem sind diese Normen über EG-Richtlinien mit dem EG-Recht verbunden, was für den Warenverkehr zwi-

schen den Mitgliedstaaten und auch mit den sog. Drittländern von Bedeutung ist.

268. Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EAA)

Die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EAA) wird auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2309/03 des Rates vom 22. Juli 1993 zum 1. Januar 1995 mit Sitz in London errichtet werden und dort ihre Arbeit aufnehmen. Nachdem der Verwaltungsrat über die Besetzung des Postens ihres Leiters (Verwaltungsdirektor) entschieden hat, werden nunmehr die weiteren Personalentscheidungen getroffen.

269. Industriepolitik für Arzneimittelsektor, öffentliche Gesundheit und soziale Sicherung

Die Kommission hat im März 1994 eine Mitteilung über die Leitlinien einer Industriepolitik für den Arzneimittelsektor in der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt. Gegenstand der Mitteilung sind auch die Verbindungen zwischen Arzneimittel und Gesundheitspolitik sowie sozialer Sicherung und Arzneimittelkosten. Die Bundesregierung hat ihre Meinungsbildung zu dieser Mitteilung noch nicht abgeschlossen.

XII. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik

270. „SOKRATES“, Gemeinschaftliches Aktionsprogramm

Am 21. Juni 1994 nahm der Rat den Gemeinsamen Standpunkt zum Programmvorschlag SOKRATES der Kommission an.

Für das SOKRATES-Programm soll für den Zeitraum 1995 bis 1999 ein Gesamtbetrag von 760 Mio. ECU (ca. 1,52 Mrd. DM) vorgesehen werden. Das Programm ERASMUS wird in diesem Rahmen fortgeführt. Sein Aktionsfeld wird dadurch erweitert, daß transnationale Pilotprojekte zur Verstärkung der europäischen Dimension in den Hochschulen gefördert werden können. Auch das LINGUA-Programm wird einschließlich der Austauschmaßnahmen für Jugendliche, bei denen Teilnehmer an einer beruflichen Ausbildung Priorität haben, fortgesetzt. Neu hinzugekommen ist ein Programm für die Schule, das auf Vorschlag des Europäischen Parlaments COMENIUS benannt werden soll. Die Erwachsenenbildung, für die sich die deutsche Delegation besonders eingesetzt hat, wurde in das Programm ebenso aufgenommen wie die Förderung von Fernunterricht und Informationsaustausch. Zum Inhalt des Programms hat sich die Bundesregierung eng mit den Ländern abgestimmt.

271. „LEONARDO DA VINCI“, Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Berufsbildung

Der Rat hat am 22. Juni 1994 den Gemeinsamen Standpunkt zum Programmvorschlag LEONARDO der Kommission gebilligt.

Insgesamt sollen in den nächsten fünf Jahren 620 Mio. ECU (rd. 1,24 Mrd. DM) für das LEONARDO-Programm ausgegeben werden. 80 % dieser Mittel sind zu etwa gleichen Teilen für transnationale Pilotprojekte und die Förderung von Austauschmaßnahmen vorgesehen. Der Rest wird für Studien, Informationsaustausch, Evaluation, Durchführungstätigkeiten und andere flankierende Maßnahmen eingesetzt.

Das Aktionsprogramm setzt die bisherigen erfolgreichen Arbeiten in den Programmen PETRA, FORCE, EUROTECNET, COMETT und zum Teil LINGUA fort und stellt darüber hinaus einen Gesamtzusammenhang der Berufsbildungsaktivitäten her, wie er für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und für die Sicherung des Standortes Europa von vielen Seiten gefordert worden ist. Zum Inhalt des Programms hat sich die Bundesregierung eng mit den Ländern abgestimmt.

272. Kulturelle und künstlerische Aspekte der Bildung

In den Schlußfolgerungen des Rates vom 21. Juni 1994 zu den kulturellen und künstlerischen Aspekten der Bildung betonen die für Bildungsfragen zuständigen Minister, daß es Aufgabe der Bildung sei, nicht nur die Grundlage für den Einstieg in das Berufsleben zu bieten, sondern auch in umfassenderer Weise auf die verschiedenen Aspekte des Lebens vorzubereiten. Die Heranführung an kulturelle Themen und die Einführung in die schöpferischen oder darstellenden Künste können einen großen Beitrag zur harmonischen Entwicklung der Persönlichkeit des Einzelnen in der Gesellschaft leisten.

273. Europäische Schulen

Ende Juni 1994 wurde die Neufassung der Vereinbarung über die Satzung der neun Europäischen Schulen — von denen sich zwei in Deutschland befinden (München und Karlsruhe) — unterzeichnet.

274. Kulturelle Zusammenarbeit

Die kulturelle Zusammenarbeit im Rahmen der EU stand im ersten Halbjahr 1994 ganz im Zeichen des kulturellen Erbes. Griechenland hat dieses Thema zum Schwerpunkt seiner Präsidentschaft gemacht und drei Expertentreffen durchgeführt, die sich mit Einzelaspekten des Denkmalschutzes befaßt haben: „Kultur und Umwelt“, „Unterwasserarchäologie“ und „Sensibilisierung für das kulturelle Erbe“.

Auf Initiative der Kommission wurde am 28. und 29. April 1994 in Lissabon eine Konferenz der Direktoren

der nationalen Denkmalschutzbehörden einberufen. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen sollen, zusammen mit denen, die bereits im letzten Jahr erarbeitet wurden, in die für Ende des Jahres in Aussicht gestellte Mitteilung der Kommission zum kulturellen Erbe eingehen.

Der Rat hat sich sowohl bei seinem informellen Treffen am 20. und 21. April 1994 in Athen als auch bei seiner Konferenz in Luxemburg am 17. Juni 1994 mit dem kulturellen Erbe befaßt und dazu Schlußfolgerungen verabschiedet. Weitere Schlußfolgerungen galten der engeren Zusammenarbeit im Archivbereich und der Bedeutung der Kultur in der Schulerziehung.

275. Europäische Audiovisuelle Medienpolitik

Im Rahmen der Diskussionen der bei der Kommission gebildeten Ad-hoc-Gruppe „EG-Fernsehrichtlinie“ ist im ersten Halbjahr mit zunehmender Intensität über eine mögliche Novellierung dieser Richtlinie gesprochen worden. Die im 2. Halbjahr 1993 unter dem Stichwort „Technische Revision“ der Fernsehrichtlinie begonnene Diskussion verlagert sich dabei mehr und mehr zu der Erörterung einer grundsätzlicheren Revision. Die dabei von den Mitgliedstaaten angeführten Argumente sollen der Kommission zur Vorbereitung ihres Bewertungsberichts dienen, den sie nach Artikel 26 dieser Richtlinie bis zum Jahresende vorzulegen und der u. a. auf die Frage des Revisionsbedarfs einzugehen hat.

Im Frühjahr 1994 hat die Kommission aufgrund der im Herbst 1993 von den Mitgliedstaaten übermittelten sogenannten „Quotenberichte“ über die Anteile europäischer Werke und der Werke unabhängiger Produzenten an dem um bestimmte Sendungen (Nachrichten, Sport, Werbung, Spielshows) bereinigten Programm der ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter einen konsolidierten Gesamtbericht vorgelegt und Parlament und Rat zugeleitet. Die darin enthaltenen Angaben über deutsche Veranstalter verdeutlichen, daß diese den in Artikel 4 (Hauptanteil europäischer Werke) und Artikel 5 (Anteil der Werke unabhängiger Produzenten) formulierten politischen Zielvorstellungen im Rahmen des Möglichen genügten, in vielen Fällen die dort definierten Grenzwerte sogar weit überschritten.

Am 21. und 22. April 1994 hat die griechische Präsidentschaft im Rahmen eines informellen Kulturministertreffens in Athen die europäischen Medienminister zu einem Seminar eingeladen und damit an die Aktivitäten der belgischen Präsidentschaft (Medienministerseminar in Mons im Oktober 1993) angeknüpft. Schwerpunkt der Diskussion war die Rolle der Medien bei der Bewahrung des kulturellen Erbes in Europa, insbesondere nach dem Abschluß der Uruguay-Runde des GATT, bei der der audiovisuelle Bereich von Liberalisierungsverpflichtungen im Dienstleistungsabkommen freigestellt wurde. In diesem Zusammenhang brachten verschiedene Mitgliedstaaten ihre Sorge vor einer Überfremdung der europäischen audiovisuellen Kultur durch Werke aus den USA zum Ausdruck.

Die Diskussion um die Revision der Fernsehrichtlinie ist durch die Vorlage des Grünbuches zur Audiovisuellen Politik in Europa vom 6. April 1994 um einige Aspekte bereichert worden. Die Kommission stellt in diesem Grünbuch die Revision der Richtlinie gerade mit Blick auf die sogenannten „Quotenregelungen“ in einen größeren Zusammenhang sowohl mit den Erörterungen in einem Nachfolgeprogramm des im Jahre 1995 auslaufenden MEDIA-Programms als auch mit der Frage einer möglichen Harmonisierung oder zumindest Konvergenz der nationalen Programme zur Filmförderung. Anlaß für die Erarbeitung dieses Grünbuches ist die These, daß die europäische audiovisuelle Industrie besonderer Hilfestellungen bedürfe, um in den kommenden Jahren sowohl auf dem Weltmarkt als auch — im Wettbewerb mit preisgünstigen Produkten aus den USA — auf dem europäischen Markt konkurrenzfähig zu bleiben oder zumindest zu werden. Dabei trägt das Grünbuch dem Umstand Rechnung, daß der Telekommunikations- und audiovisuelle Sektor zu den potentiellen Wachstumsbereichen nicht zuletzt auf dem europäischen Arbeitsmarkt zählen könnte: Bei derzeit 1,8 Mio. Arbeitsplätzen belegen fundierte Schätzungen ein weiteres Wachstumspotential um bis zu 2 Mio. Arbeitsplätzen europaweit.

Nachdem die Kommission im April 1994 das Grünbuch zur audiovisuellen Politik veröffentlicht hat, ist nun nach Anhörung der Verbände und der Experten vom 30. Juni bis zum 2. Juli 1994 mit konkreten Vorschlägen voraussichtlich gegen Ende des Jahres zu rechnen.

XIII. Frauen, Jugend- und Seniorenpolitik, Sport

276. Weltfrauenkonferenz 1995, Vorbereitung

Die nationalen Koordinierungsbeauftragten zur Vorbereitung der 4. Weltfrauenkonferenz 1995 berieten auf Einladung der Kommission den Beitrag der Europäischen Union für die regionale Vorbereitungskonferenz der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) für die 4. Weltfrauenkonferenz in Wien (17. bis 21. Oktober 1994). Vorgeschlagen wurden drei Schwerpunktbereiche: Frauen und Wirtschaft, Frauen im öffentlichen Leben und Solidarität von Frauen innerhalb der EU und mit den Frauen weltweit.

Diese drei Schwerpunkte wurden auf der EU-Vorbereitungskonferenz in Toledo (14. bis 17. April 1994) vertieft. Die Ergebnisse der Konferenz wurden von der Kommission in einem Arbeitspapier zusammengefaßt, das Grundlage der EU-Stellungnahme auf der ECE sein wird.

277. Frauenpolitik, Konferenz der griechischen Präsidentschaft

Im Hinblick auf die Europawahlen befaßte sich die im Rahmen der griechischen Präsidentschaft veranstaltete Konferenz „Frauen für Europa — Europa für die Frauen“ in Thessaloniki (16. bis 18. Mai 1994) mit

Frauen in Entscheidungszentren, in Wirtschaft und Beschäftigung sowie mit der Bedeutung der Medien für die Frauenförderung. Gefordert wurde eine verbesserte statistische Erfassung der Beteiligung von Frauen insbesondere in politischen Entscheidungsgremien sowie Durchsetzungsmechanismen, die zur Verwirklichung der Gleichberechtigung führen.

Der Beratende Ausschuß für Chancengleichheit hat sich in zwei Sitzungen (22. bis 23. Februar und 16. bis 17. Juni 1994) mit Maßnahmen der Gleichberechtigungspolitik der Kommission befaßt. Dazu gehören die Auswertung des 3. Aktionsprogramms für Chancengleichheit und die Vorbereitung des 4. Aktionsprogramms, die Relevanz des Grünbuches zur Sozialpolitik und des Weißbuches „Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigung“ für frauenpolitische Maßnahmen, die Entwicklungen im Bereich der Gemeinschaftsinitiativen, die Arbeit verschiedener EU-Netzwerke sowie die Beteiligung der Europäischen Union am Vorbereitungsprozeß zur 4. Weltfrauenkonferenz 1995.

278. Jugendpolitik

Die Beratungen über den im November von der Kommission vorgelegten Vorschlag für einen Beschluß des Rates und des Europäischen Parlaments über die dritte Phase des Programms „Jugend für Europa“ wurden unter griechischem Vorsitz in der Ad-hoc-Gruppe fortgeführt. Am 6. Juni legte der Rat den Gemeinsamen Standpunkt fest, nachdem der Wirtschafts- und Sozialausschuß gehört und das Europäische Parlament eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen hatte, die zum überwiegenden Teil eingearbeitet wurden. Vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat wurde der Vorschlag der Kommission begrüßt.

279. Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung

Das „Mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht benachteiligten Personengruppen“ ist fristgerecht zum 30. Juni 1994 ausgelaufen. Die in Deutschland beteiligten Projekte befinden sich in der Phase der Überleitung in die regulären Strukturen. Gleichzeitig hat der Aspekt der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung Eingang gefunden in zahlreiche andere Gemeinschaftsmaßnahmen, so z. B. das Ziel 3 des Europäischen Sozialfonds, die Gemeinschaftsinitiativen „URBAN“ und „HORIZON“, das Aktionsprogramm „SOKRATES“ oder das 4. Forschungs- und Technik-Rahmenprogramm.

Der von der Kommission vorgelegte Vorschlag eines 4. Programms (Mittelfristiges Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität, ein neues Programm zur Unterstützung und Anregung der Innovation (PROGRESS) 1994 bis 1999), ist vom Deutschen Bundestag und

vom Bundesrat beraten worden. Auf der Grundlage dieser Beratungsergebnisse, der Bewertung des am 30. Juni 1994 auslaufenden Programms und unter Berücksichtigung der durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Maastricht-Urteil ausgesprochenen Beschränkungen hinsichtlich der gewählten Rechtsgrundlage hat die Bundesregierung dem Vorschlag in den Ratssitzungen am 19. April 1994 und 22. Juni 1994 nicht zugestimmt. Sie hat zur Begründung insbesondere auf die Kompetenzproblematik und das Subsidiaritätsprinzip verwiesen, aber auch auf Finanzaspekte und Zweifel an der Effizienz des gewählten Ansatzes.

280. Sport, Aktivitäten der Europäischen Union

Die Bundesregierung befürwortet die Rolle des Sports als Integrationsfaktor zum europäischen Einigungsprozeß im Sinne der Beschlüsse des Europäischen Rates von 1985 über die Schaffung eines „Europas der Bürger“. Zwar besitzt der Sport im Rahmen der Europäischen Union keine originären Zuständigkeiten, er spielt jedoch in zunehmendem Maße auch als Wirtschaftsfaktor eine Rolle. Die Bundesregierung wird darauf achten, daß die innerstaatlichen Zuständigkeiten und die Autonomie des Sports gewährleistet bleiben. Sie wird für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips, für eine Vermeidung von Doppelarbeit insbesondere mit dem Europarat und gegen eine Ausgrenzung von Drittstaaten bei EU-Vorhaben eintreten.

Zur Vorbereitung des „4. Europäischen Sportforums“ im November 1994 in Brüssel haben die Vertreter des Sports der TROIKA-Staaten die Ergebnisse der Stellungnahmen von Regierungen, Olympischen Komitees und Sportverbänden zu dem Sachstandsbericht „Auswirkungen der EU-Gesetzgebung und -politik auf den Sport“ erörtert. Die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu erfolgte in enger Abstimmung mit den Bundesländern.

Die Kommission befaßt sich gegenwärtig u. a. auch mit der Vorbereitung des ab 1995 vorgesehenen Eurathlon-Programms. Dieses Vorhaben sieht die Förderung von Sportbegegnungen zur besseren Verständigung der europäischen Bürger vor. Grundbedingung für eine Förderung von 5 000 bis 50 000 ECU ist die Beteiligung von mindestens drei Mitgliedstaaten. Maßnahmen der EU-Öffentlichkeitsarbeit sind z. Z. die Fair-Play- und Anti-Doping-Aktivitäten. Die Fair-Play-Kampagne wird in Zusammenarbeit mit dem Europarat durchgeführt.

Zur Vorbereitung des während der deutschen Präsidentschaft vorgesehenen Treffens der Sportdirektoren der Regierungen der EU-Staaten und der neuen Beitrittsländer fand eine Abstimmung mit dem französischen Ministerium für Jugend und Sport statt. Frankreich, das die EU-Präsidentschaft ab Januar 1995 übernimmt, wird hierauf aufbauen.

E. Außenpolitische Beziehungen der Europäischen Union

I. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

1. Institutioneller Rahmen

281. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Überblick

Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) standen die ersten fünf Gemeinsamen Aktionen, die vom Europäischen Rat am 26. Oktober 1993 angeregt worden waren:

- Wahlbeobachtung in Rußland (Beschluß vom 8. November 1993): Es wurde eine zentrale Einheit zur Koordinierung der 66 Beobachterteams der Mitgliedstaaten in 39 Regionen eingerichtet. In Anbetracht der kurzen Vorlaufzeit wurde eine beachtliche Koordinierungsarbeit geleistet, die auch von russischer Seite anerkannt wurde.
- Humanitäre Hilfe im ehemaligen Jugoslawien (Beschluß vom 8. November 1993): Die bis zum 31. Dezember 1994 verlängerte Maßnahme, die — in enger Zusammenarbeit mit UNPROFOR und UNHCR — die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung vor allem in Bosnien und Herzegowina zum Ziel hat, konnte wegen der fortgesetzten kriegerischen Auseinandersetzung bisher nur unvollkommen umgesetzt werden. Ein Teil der Mittel wurde deshalb für die EU-Verwaltung von Mostar umgewidmet (bis zu 32 Mio. ECU).
- Wahlbeobachtung sowie Festlegung eines Kooperationsrahmens für die wirtschaftliche und Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (Beschluß vom 6. Dezember 1993): Entsendung von über 300 EU-Wahlbeobachtern zu den ersten, alle Bürger Südafrikas umfassenden Parlamentswahlen. Darüber hinaus wurden die rasche Prüfung von Handelserleichterungen und die Schaffung eines langfristigen Kooperationsrahmens zur Festigung der wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Übergangsprozesses angeboten.
- Stabilitätspakt für Europa (Beschluß vom 20. Dezember 1993): Das Vorhaben bezog sich zunächst auf die Eröffnungskonferenz, die am 26. und 27. Mai 1994 in Paris stattgefunden hat und die Bildung von zwei regionalen Tischen (Baltikum und Balkan) vorsieht. Die Fortführung der Gemeinsamen Aktion bis zur Abschlußkonferenz wurde vom Rat am 13. und 14. Juni 1994 beschlossen.
- Unterstützung des Nahost-Friedensprozesses (Beschluß vom 19. April 1994): Ziel dieser Maßnahme ist es, zusätzlich zu bereits beschlossener Wirtschaftshilfe durch koordinierte politische Maßnahmen (u. a. Hilfe beim Aufbau einer Polizei, bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen

und ggf. bei internationaler Präsenz in palästinensischen Gebieten; verstärkte Mitarbeit in den multilateralen Arbeitsgruppen) den Friedensprozeß zu fördern.

Auf der Grundlage eines britisch-italienischen Anstoßes („Andreatta-Hurd-Initiative“) werden die sechs mittel- und osteuropäischen Staaten mit Europaabkommen an die Zusammenarbeit in der GASP herangeführt. Sie haben damit eine im Vergleich zu allen anderen Staaten und Staatengruppen herausgehobene Stellung (siehe auch Ziffer 298).

Im Innenverhältnis wurden 11 Arbeitsgruppen des Rates mit bisherigen Arbeitsgruppen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammengelagt, soweit sie regional oder fachlich weitgehend kongruente Aufgabengebiete haben. Damit soll eine noch stärkere Kohärenz des Handelns der EU in der Gesamtheit ihrer Beziehungen zu Drittstaaten erreicht werden. Die Experten werden bei der Definition der Außenbeziehungen zu einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region eng zusammenarbeiten und Beschlüsse in enger Abstimmung untereinander fassen.

Für die Grundsätze der Finanzierung der GASP gemäß Artikel J.11 EU-Vertrag und die Ausgestaltung der Beziehungen des Rates zum Europäischen Parlament gemäß Artikel J.7 EU-Vertrag fand in den Ratsgremien eine intensive Abstimmung statt. Im Trilog mit dem Europäischen Parlament und der Kommission soll in der deutschen Präsidentschaft eine Verständigung über das weitere Vorgehen erzielt werden.

282. Verwaltungszusammenarbeit in Drittstaaten

Mit der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen den Außenministerien von zehn Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Kommission über die Errichtung eines gemeinsamen Botschaftskomplexes in der neuen nigerianischen Hauptstadt Abuja am 18. April 1994 in Luxemburg findet die Verwaltungszusammenarbeit der Zwölf in Drittstaaten erstmals auch nach außen ihren sichtbaren Ausdruck. Die Realisierung des Projekts wird im Rahmen eines internationalen Architektenwettbewerbs zügig fortgesetzt.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben einen Informationsaustausch vereinbart, um gegebenenfalls zu prüfen, ob vergleichbare Projekte der Zusammenarbeit im Liegenschaftsbereich zwischen zwei oder mehr Partnern in Aussicht genommen werden können.

Eingebettet in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sind auch die schon bestehenden bi- und trilateralen Vereinbarungen zwischen Deutschland,

Großbritannien und Frankreich über die gemeinsame Nutzung von Kanzleigebäuden der Auslandsvertretungen in Drittstaaten. Der Dialog mit diesen Partnern über weitere Projekte wurde kontinuierlich fortgesetzt.

Die Verhandlungen mit Deutschland, Großbritannien und Frankreich über die gemeinsame Nutzung von Kanzleigebäuden der Auslandsvertretungen in Drittstaaten wurden fortgesetzt.

Die Zusammenarbeit der Außenministerien im Rahmen der Ausbildung junger Beamter wurde auf eine breitere Grundlage gestellt. Anwärter des deutschen höheren Auswärtigen Dienstes werden über die bisher schon bestehenden Abordnungsmöglichkeiten an die Außenministerien in Paris, London und Rom hinaus Gelegenheiten haben, einen Teil der Ausbildung an den Außenministerien in Den Haag, Kopenhagen und Madrid zu absolvieren. Anwärter des deutschen gehobenen Auswärtigen Dienstes absolvieren während ihres Auslandspraktikums Kurzstagen an französischen und britischen Auslandsvertretungen.

Die Fortbildungsveranstaltungen des Rats und der Kommission für junge Diplomaten in Brüssel werden ausgeweitet.

2. Fragen der Sicherheit und Festlegung einer Gemeinsamen Verteidigungspolitik

283. Westeuropäische Union

Die Westeuropäische Union (WEU) versteht sich seit der Regierungskonferenz von Maastricht als Verteidigungskomponente der EU und als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz.

Parallel zur Entwicklung in der EU verabschiedete der WEU-Ministerrat am 9. Mai 1994 auf deutsch-französische Initiative ein Assoziierungsdokument, das den neun mittel- und osteuropäischen Staaten mit konkreter Beitrittsperspektive (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn) den Status assoziierter Partner gibt. Sie können zukünftig an den Beratungen der WEU-Gremien und den humanitären und friedensichernden Einsätzen der WEU teilnehmen. Die Einbindung der assoziierten Partner in die sicherheits- und verteidigungspolitischen Konsultationen der WEU wird deren Heranführung an die EU beschleunigen.

Der Ministerrat der WEU beauftragte außerdem den Ständigen Rat der WEU, die Arbeit an der Formulierung einer mit der Politik der Atlantischen Allianz vereinbarten gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik aufzunehmen. Dies ist ein bedeutsamer erster Schritt zur Konkretisierung der gemeinsamen Verteidigungspolitik, die im Vertrag über die EU als Teil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU auf längere Sicht in Aussicht genommen ist.

Um ihrer Rolle als Verteidigungskomponente der EU und als europäischer Pfeiler der NATO zunehmend

gerecht zu werden, baute die WEU ihre operationellen Fähigkeiten weiter aus. Im Vordergrund stand der in enger Zusammenarbeit von WEU und NATO herbeigeführte Beschluß des NATO-Gipfels vom Januar 1994, kollektive Ressourcen der Allianz für WEU-Operationen zur Verfügung zu stellen, die von den europäischen Bündnispartnern in der Verfolgung ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen werden. Durch diesen Beschluß, dessen Bedeutung die NATO-Außenminister auf ihrer Frühjahrstagung im Juni 1994 noch einmal unterstrichen haben, werden die Handlungsmöglichkeiten der WEU erheblich erweitert. In Krisenlagen wird es künftig gemeinsame Konsultationen mit dem Ziel abgestimmter Reaktionen geben.

Fortgeführt wurden die WEU-Operationen in der Adria (gemeinsam mit der NATO) und auf der Donau (gemeinsam mit den Donauanliegern Bulgariens, Rumänien und Ungarn) zur Überwachung des Waffenembargos gegen das ehemalige Jugoslawien und der Handelssanktionen gegen Serbien/Montenegro. In enger Zusammenarbeit mit der EU bereitete die WEU die Entsendung von Polizeikräften zur Unterstützung der EU-Administration von Mostar vor.

284. KSZE

Der Schwerpunkt der KSZE-Politik der Europäischen Union im 1. Halbjahr 1994 lag in der weiteren Stärkung der KSZE als Instrument der Konfliktverhütung und als Sicherheitsinstitution.

Konfliktverhütungsmissionen im früheren Jugoslawien, in Georgien, in der Moldau, in Tadschikistan, in Estland und Lettland, zu deren personeller und sachlicher Ausstattung die EU-Mitglieder einen wesentlichen Beitrag geleistet haben, wurden fortgesetzt und verstärkt.

Die Tätigkeit des Hohen Kommissars für Nationale Minderheiten, dessen Amt auf Initiative von EU-Mitgliedern geschaffen wurde, findet große Anerkennung.

Der wichtigen Rolle des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte u. a. bei der Überwachung von Wahlen und dem Aufbau demokratischer Strukturen wurde durch einen weiteren Ausbau Rechnung getragen.

Um die Effizienz der KSZE weiter zu erhöhen, wird die Reform der Verwaltungsinstitutionen durch die Schaffung einer einheitlichen Gehaltsstruktur fortgeführt.

Ein wichtiger Schwerpunkt des EU-Zusammenwirkens im 1. Halbjahr 1994 bildete der angestrebte KSZE-Verhaltenskodex für verantwortliches Staatenverhalten im politisch-militärischen Bereich, der im KSZE-Forum für Sicherheitskooperation verhandelt wird.

Die Vorbereitungen für das Folgetreffen (Oktober bis Dezember 1994) und den Gipfel der Staats- und Regierungschefs (Dezember 1994) in Budapest sind angelaufen und stellen hohe Anforderungen an die deutsche Präsidentschaft. Ziel der EU ist es, die KSZE

als Werte- und Aktionsgemeinschaft organisatorisch und konzeptionell zu einem handlungsfähigen Instrument der präventiven Diplomatie auszubauen.

285. Stabilitätspakt für Europa

Ethnische Konflikte, Minderheitenprobleme und damit verbunden auch die Frage der Sicherheit der Grenzen sind Ursachen zahlreicher Konflikte in Europa. Wegen der herausragenden Bedeutung dieser Fragen für die weitere Entwicklung Europas hat die EU sich zu einer besonderen Initiative präventiver Diplomatie entschlossen. Ziel ist es, die baltischen Staaten, die mittel- und osteuropäischen Staaten mit Beitrittsperspektive sowie deren Nachbarn in ein Netz vertrauensbildender Maßnahmen, in einen „Pakt der Stabilität“ einzubinden. Der Prozeß zu diesem Stabilitätspakt hin, dessen Ergebnis in den KSZE-Rahmen einfließen wird, wurde am 26. Mai 1994 durch die Eröffnungskonferenz für den Abschluß eines Stabilitätspaktes für Europa in Paris in Gang gesetzt. Die Konferenz fand auf Einladung der Europäischen Union (als Gemeinsame Aktion, siehe auch Ziffer 281) statt. Als Ergebnis der Konferenz sollen Fragen nationaler Minderheiten und Themen der grenzüberschreitenden und regionalen Zusammenarbeit an zwei „regionalen Tischen“, je einer für das Baltikum und für Mittel- und Osteuropa, unter Beteiligung der EU und anderer interessierter Staaten behandelt werden.

286. Nukleare Nichtverbreitung

Die Festigung und Stärkung des Internationalen Nichtverbreitungssystems ist ein wichtiges Anliegen der EU. Ihre Koordination erfolgt insbesondere in der Ratsgruppe „Nukleare Nichtverbreitung“. Die Zusammenarbeit ermöglichte eine Reihe von Demarchen und Aktionen, insbesondere zur Vorbereitung der Konferenz für den Vertrag über Nichtverbreitung von Kernwaffen (April/Mai 1995). Alle Partner stimmen in ihrer Zielsetzung der unbefristeten und unbedingten Weitergeltung des Nichtverbreitungsvertrags überein und koordinieren ihre Zusammenarbeit für die Sitzung des Vorbereitungsausschusses der NVV-Konferenz, deren letzte im Januar 1994 in New York stattfand. Weiterhin koordiniert die Ratsgruppe „Weltweite Abrüstung“ die Politik der Partner im Bereich „Nuklearer Teststop“ und „Einstellung der Produktion von Spaltmaterial zu Waffenzwecken“ („Cut-Off“) und bei anderen verwandten Themen.

Die Umsetzung und Fortentwicklung deutscher nuklearer Nichtverbreitungspolitik im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), der Gruppe der Nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers' Group/NSG) und des Trägertechnologie-Kontrollregimes (MTCR) erfolgt ebenfalls in enger Abstimmung mit den Zwölf. Im Berichtszeitraum richtete sich die besondere Aufmerksamkeit auf die Weigerung Nordkoreas, seine Atomanlagen IAEO-Inspektionen zu unterstellen und die Bemühungen,

die Ukraine in das internationale Nichtverbreitungsregime zu integrieren.

Die Gruppe Nuklearer Lieferländer setzte ihre Zusammenarbeit bei der gegenseitigen Mitteilung von Ablehnungsbescheiden nationaler Exportanträge (denial notification), der Aktualisierung der Ausfuhrliste (trigger list) und der Umsetzung des Beschlusses zu umfassenden Sicherungsmaßnahmen (full scope safeguards) als Lieferbedingung fort. Erste Vorschläge der Arbeitsgruppe „Lieferbedingungen“ zur Anpassung der nichtverbreitungspolitischen Vorgaben für nuklearrelevante Lieferungen an aktuelle Erfordernisse wurden vom NSG-Plenum in Madrid (11. bis 15. April 1994) in die Richtlinien eingefügt. Parallel dazu fand ein Konsultationstreffen des Kontrollregimes über nuklearbezogene Mehrzweckgüter (NSG Dual-use-Regime) statt. In allen diesen Gremien wurde die GASP-interne Abstimmung intensiv genutzt.

287. Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen

Bei der Vorbereitungscommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCA) in Den Haag haben die Mitgliedstaaten der EU ihre Zusammenarbeit fortgesetzt. Es ist Ziel der EU, ein baldiges Inkrafttreten des Übereinkommens zu ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten der EU, die alle dem Übereinkommen über das Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen angehören, befürworten die Ergänzung des Übereinkommens durch ein bisher fehlendes Verifikationsregime. Im Hinblick auf eine Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu Verifikationsfragen, die im September 1994 stattfinden wird, trat im April 1994 in Genf ein Vorbereitungsausschuß zusammen. Die EU hat dabei auf Festlegungen hingewirkt, die der Konferenz Fortschritte bei der Erarbeitung von Verifikationsregeln ermöglichen sollen.

Die Mitgliedstaaten der EU haben die Zusammenarbeit im Rahmen der „Australischen Gruppe“ zur Nichtverbreitung der für chemische und biologische Waffen relevanten Vorstoffe und Ausrüstungsgegenstände fortgesetzt. Die Zusammenarbeit im 1. Halbjahr 1994 konzentrierte sich auf die Vorbereitung der Sondersitzung (16. bis 19. Mai 1994). Dabei standen die weitere Harmonisierung der Kontrollverfahren sowie Kontakte mit Nichtmitgliedstaaten der „Australischen Gruppe“ im Vordergrund.

288. Waffenexportpolitik

Ausgehend von den Erklärungen der Europäischen Räte Luxemburg und Lissabon zur Nichtverbreitung und Ausfuhr von Waffen mit den acht gemeinsamen Kriterien für Waffenexporte arbeitete die Europäische Union weiter an einem gemeinsamen Ansatz zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Waffenexportpolitiken. Fortschritte wurden im praktischen Bereich erzielt: Die Arbeitsgruppe Waffenexporte hat

ein standardisiertes Gemeinsames Begleitpapier für Waffen und sonstige Rüstungsgüter entwickelt, um die nationalen Kontrollen von Waffentransporten nach dem Fortfall der Grenzkontrollen zu harmonisieren und den Warenverkehr zu erleichtern. Es wurde am 1. Februar 1994 eingeführt.

289. Rüstungskontrolle in Europa

Im KSZE-Forum für Sicherheitskooperation in Wien arbeiten die EU-Mitgliedstaaten eng zusammen und treten — auch nach außen hin sichtbar — gemeinsam auf. Im Kreis der 53 KSZE-Staaten bilden sie einen festen Kern gemeinsamer Interessen, von dem immer wieder wichtige Impulse für die Verhandlungen im Vorfeld der im Herbst 1994 anstehenden Budapester Folgekonferenz ausgehen.

Dies wird besonders deutlich bei der Arbeit an einem Kodex für verantwortliches Staatenverhalten im politisch-militärischen Bereich. Die von den EU-Mitgliedstaaten gemeinsam erarbeiteten und eingebrachten Textvorschläge haben die Absicht, Normen zur demokratischen Kontrolle von Streitkräften und ihres Einsatzes nach innen und nach außen KSZE-weit verbindlich zu machen, in den Mittelpunkt der Textarbeit eingerückt.

An den Koordinationssitzungen der Zwölf in Wien nehmen seit April 1994 auch die Beitrittsländer Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen teil.

290. Globale Abrüstungsbemühungen

Die EU führte in 52 VN-Mitgliedstaaten Troika-Demarchen mit dem Ziel durch, diese Länder zu einer fristgerechten Meldung ihrer konventionellen Waffentransfers der sieben Kategorien des VN-Waffenregisters gemäß VN-Resolution 46/36 L vom 9. Dezember 1991 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu veranlassen bzw. Fehlanzeige zu erstatten. Von den angesprochenen Staaten reagierten die meisten positiv auf die Demarche, viele sagten Prüfung des EU-Anliegens zu.

3. Außenpolitische Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen sowie Zusammenarbeit in internationalen Organisationen

291. Vereinte Nationen

Die Zwölf haben sich unter der griechischen Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1994 zu einer Vielzahl VN-relevanter Themen abgestimmt. Im Mittelpunkt stand die Bewertung der 48. Sitzung der Generalversammlung der VN in New York. Das Ansehen der Zwölf wurde hier schon früh durch die erfolgreiche Lancierung einer gemeinsamen Initiative zur Unterstützung von Minenräumaktionen gestärkt. Die Initiative soll weiter verfolgt werden. Bereits im zweiten Halbjahr 1993 eingeleitete Überlegungen zur Auswahl von Kandidaten der Zwölf im VN-Bereich

wurden erfolgreich abgeschlossen. Die Zwölf konnten sich auf ein Verfahren zur Nominierung gemeinsamer EU-Kandidaten für Leitungspositionen im Bereich der VN einigen.

292. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen (VN) führte über mehrere Jahre Konsultationen zu Problemen im Zusammenhang mit den Tiefseebergbauregelungen des VN-Seerechtsübereinkommens von 1982. Die Konsultationen konnten im Juni 1994 mit der Einigung über ein Durchführungsübereinkommen erfolgreich abgeschlossen werden. Das VN-Seerechtsübereinkommen samt Durchführungsübereinkommen sind das bislang umfangreichste und bedeutendste Vertragswerk der Vereinten Nationen. Im Rahmen der EU-Gruppe der Hohen Beamten Seerecht fand während der Konsultationen ein kontinuierlicher Abstimmungsprozeß statt, der in den zentralen Fragen zu gemeinsamen Positionen der EU-Mitglieder sowie zu einer gemeinsamen positiven Bewertung des Konsultationsergebnisses führte. Damit ist der Weg für Ratifikation/Beitritt der Übereinkommen durch alle Mitgliedstaaten sowie die EG geebnet.

293. Menschenrechte

Im Bereich der Menschenrechte haben die Zwölf eng zusammengearbeitet. Sie begrüßten das wichtige Ereignis der Ernennung des ersten Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN), des ehemaligen Außenministers und VN-Botschafters Ecuadors, José Ayala Lasso, durch den Generalsekretär und seine Bestätigung durch die Generalversammlung (14. Februar 1994). Die Zwölf hatten sich für die Schaffung dieses Postens, zuletzt bei der Sitzung der Generalversammlung 1993, mit Nachdruck eingesetzt.

Im Rahmen der 50. Sitzung der Menschenrechtskommission Anfang 1994 äußerte sich die EU zu vielen Themen und brachte eine Reihe von Resolutionsentwürfen zur Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen in verschiedenen Ländern ein. Die EU hat die Initiative des Hochkommissars für Menschenrechte zur Einberufung einer Sondersitzung zu Ruanda im Mai 1994 unterstützt und an der Ausarbeitung der Resolution mitgewirkt.

Außerhalb der VN-Aktivitäten haben die Zwölf weltweit zahlreiche gemeinsame Aktivitäten und Demarchen gegen Menschenrechtsverletzungen durchgeführt. Die EU hat außerdem substantielle Beiträge zur Demokratisierungshilfe und durch Wahlbeobachtung geleistet, insbesondere in Südafrika (siehe auch Ziffer 317).

294. ASEAN

Mit der Tagung des gemeinsamen Ausschusses EU-ASEAN am 21. bis 22. Januar 1994 in Davao City (Philippinen) wurde ein Rahmen für eine verbesserte Zusammenarbeit in den Bereichen Handel, wirtschaftliche und industrielle Kooperation, Wissenschaft und Technologie, Drogen und Wälder geschaffen.

Vom 23. bis 25. Mai 1994 fand in Bangkok ein Treffen hoher Beamter statt, das der Vorbereitung des ersten ASEAN Regional-Forums (25. Juli 1994 in Bangkok) dient. An diesem Außenminister-Treffen, das erstmals alle beteiligten Mächte zum Dialog über Sicherheitsfragen in der Region Asien-Pazifik zusammenbringt, wird auch die Europäische Union aktiv teilnehmen, um neue Ansätze des regionalen Sicherheitsdialogs zu unterstützen.

II. Beziehungen der Europäischen Union zu einzelnen dritten Staaten**295. Außenpolitische Beziehungen der EU zu einzelnen dritten Staaten, Vorbemerkung**

Die intensive Ausgestaltung der Beziehungen der EU zu den Staaten Mittel- und Osteuropas trägt der auf dem Europäischen Rat von Kopenhagen eröffneten Beitrittsperspektive Rechnung. Fundament dieser Beziehungen sind die Assoziierungsabkommen („Europa-Abkommen“) mit den Reformstaaten bzw. Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit weiteren Staaten in Mittel- und Osteuropa und den Neuen Unabhängigen Staaten.

Neben den intensiven Beziehungen zu den Reformstaaten werden die Außenbeziehungen der EU durch ihre enge Zusammenarbeit mit besonders wichtigen Partnern wie den USA, Kanada und Japan geprägt. Mit den USA und Kanada ist die Europäische Union durch eine auch in Zukunft unverzichtbare Sicherheitsallianz traditionell eng verbunden. Auch zu Japan pflegt die Union besonders enge Beziehungen. Gemeinsam mit den USA, Kanada und Japan trägt die EU auch auf Gipfebene wie z. B. im Rahmen der G7 bzw. G8 eine besondere Verantwortung in globalem Maßstab.

Die EU mißt auch ihren Bindungen zu den Staaten des Mittelmeerraumes und des Nahen Ostens eine hohe Bedeutung bei und ist bestrebt, eine Zusammenarbeit in der Region zu unterstützen, die Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand garantiert.

1. Ehemaliges Jugoslawien**296. Ehemaliges Jugoslawien**

Die EU und ihre Mitgliedstaaten bemühten sich im Berichtszeitraum weiter um die Einstellung der Feindseligkeiten und eine politische Lösung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien.

Der Rat beauftragte am 18. April 1994 in Luxemburg den EU-Vermittler Lord Owen, nach Wegen zu suchen, die Friedensbemühungen der USA, Rußlands und der EU besser zu koordinieren. Es wurde die sog. „Kontaktgruppe“ (Mitglieder aus USA, Rußland, Großbritannien, Frankreich und Deutschland) geschaffen, die am 25. April 1994 erstmals tagte. Anfang Mai führte die Kontaktgruppe Gespräche in Zagreb, Pale und Sarajewo.

Die Kontaktgruppe ist bestrebt, in enger Abstimmung mit den anderen EU-Partnern im Rahmen der GASP die Beschlüsse der Außenminister-Konferenz vom 13. Mai 1994 in Genf umzusetzen (Bemühungen um eine umfassende Einstellung der Feindseligkeiten und Lösung des Konflikts auf der Basis des 51:49-Parameters).

Ein sichtbarer Ausdruck der GASP im ehemaligen Jugoslawien findet sich in der Bereitschaft der EU, die Administration der Stadt Mostar zu übernehmen. Am 18. April 1994 faßte der Rat dazu den definitiven Beschluß und beauftragte den Bundestagsabgeordneten Hans Koschnick mit der Leitung der EU-Administration in Mostar.

Im Juni 1994 konnte in einem „Memorandum of Understanding“ (MoU), das der Rat am 13. Juni 1994 gebilligt hat, eine Einigung mit den Parteien über Aufgaben, Ziele und Rahmenbedingungen der EU-Administration erreicht werden. Für Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur und Verwaltungskosten hat der Rat dem Administrator für das erste Halbjahr seiner Amtszeit am 16. Mai 1994 32 Mio. ECU zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter Koschnicks werden aus allen Mitgliedstaaten entsandt. Die örtliche Polizei wird durch ein dem EU-Administrator unterstelltes WEU-Polizeikontingent von ca. 200 Beamten ausgebildet, organisiert und überwacht werden.

Die EU-Administration für Mostar wird ein maßgeblicher Beitrag zur inneren Stabilisierung der am 31. Mai 1994 geschaffenen Föderation aus Bosniaken und Kroaten sein.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten leisten weiterhin umfangreiche humanitäre Hilfe. Am 22. März 1994 konnte der Flughafen Tuzla von UNPROFOR für Hilfsflüge geöffnet werden. Ein regelmäßiger Flugbetrieb findet nicht statt, auch die vorgesehene UNHCR-Luftbrücke ist wegen serbischen Widerstandes noch nicht eingerichtet. Bis Juni 1994 wurden über Zentralbosnien bei 356 Hilfsflügen Versorgungsgüter abgeworfen. Sarajewo wurde im gleichen Zeitraum über tausendmal angefliegen. Zwischen der Bundesregierung und den Vereinten Nationen wurde am 16. März 1994 eine Vereinbarung zur Überlassung umfangreichen Materials (Panzerfahrzeuge, Lkw, Krankenwagen, Ersatzteile, Mobilfunkgeräte) unterzeichnet.

Die EU hat bis zum 15. Juni 1994 Hilfsleistungen im Wert von 1451,43 Mio. DM erbracht. Der deutsche Anteil an dieser Hilfe beträgt etwa 406,4 Mio. DM (28 %).

2. Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE)

297. Mittel- und Osteuropa

Im Berichtszeitraum sind weitere wichtige Fortschritte bei der Umsetzung der vom Europäischen Rat im Juni 1993 in Kopenhagen gefaßten Beschlüsse zu verzeichnen.

Zentrales Element der Politik der EU gegenüber den MOE-Staaten sind die Assoziierungs-Abkommen (sog. „Europaabkommen“), die mit einigen MOE-Staaten bereits in Kraft gesetzt sind (Polen und Ungarn) oder demnächst in Kraft gesetzt werden bzw. in Vorbereitung sind.

Diese Abkommen sind ein wichtiges Instrument zur schrittweisen Verbesserung der Beitrittsfähigkeit der betroffenen Staaten. Erstmals ist in diesen Abkommen mit der EU — über die handelspolitische und wirtschaftliche Kooperation hinaus — auch ein politischer Dialog vorgesehen, womit die Konvergenz der außenpolitischen Standpunkte angestrebt wird.

Am 19. April 1994 fand in Luxemburg ein Treffen der Troika mit den sechs assoziierten Staaten auf Außenministerebene statt. In einem gemeinsamen Aktionspapier billigten die Visegrad-Staaten die Beschlüsse des Rates zur Intensivierung der politischen Zusammenarbeit mit der EU und regten eine möglichst baldige Ausdehnung auf die Bereiche Inneres und Justiz an.

Ungarn hat am 1. April 1994 offiziell die EU-Mitgliedschaft beantragt, Polen hat am 8. April 1994 nachgezogen. Dabei wurde die Hoffnung auf einen Beitritt um die Jahrtausendwende ausgedrückt. In den anderen assoziierten Staaten wird eine Antragstellung für einen späteren Zeitpunkt erwogen. Die Bundesregierung hat die Aufnahmeanträge Ungarns und Polens begrüßt. Sie wird sich für den Beitritt einsetzen.

Beim deutsch-französischen Gipfel in Mülhausen am 30. und 31. Mai 1994 billigten die Außenminister beider Länder ein gemeinsames Papier „für eine schrittweise Einbeziehung der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder in die EU“. Sie beschlossen, es gemeinsam an die Kommission weiterzuleiten mit der Anregung, die darin enthaltenen Überlegungen der Ausarbeitung von Vorschlägen für konkrete Maßnahmen zugrunde zu legen. Die zentrale Bedeutung dieses Themas für die deutsche wie für die nachfolgende französische Präsidentschaft in den nächsten zwölf Monaten wurde betont.

298. Assoziierungsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten

Die Europaabkommen mit den MOE-Staaten (s. dazu die Ausführungen oben, Ziffer 174 ff.) sind ein wichtiges Instrument zur schrittweisen Verbesserung der Beitrittsfähigkeit der betroffenen Staaten. In diesen Abkommen ist erstmals — über die handelspolitische und wirtschaftliche Kooperation hinaus — auch ein politischer Dialog vorgesehen, womit die Konvergenz der außenpolitischen Standpunkte angestrebt wird.

Am 7. März 1994 beschloß der Rat ein Maßnahmenpaket zur stärkeren Anbindung der assoziierten Partner an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU. Das Paket sieht u. a. folgendes vor:

- Treffen des Vorsitzenden des Europäischen Rates und des Kommissionsvorsitzenden mit den Staats- und Regierungschefs der mittel- und osteuropäischen Staaten mindestens einmal jährlich.
- Unterrichtung der Außenminister der MOE-Staaten durch Ratsvorsitzenden nach jedem Europäischen Rat.
- Ein Treffen auf Ministerebene pro Vorsitz.
- Beteiligung der MOE-Staaten an EU-Erklärungen, Demarchen und Aktionen in geeigneten Fällen.

Rat und Kommission sind aufgefordert, eine Strategie im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts zu entwickeln.

Das Hilfsprogramm PHARE mit den Schwerpunkten Technische Hilfe in Form von Beratungshilfe, Investitionsförderung, Infrastrukturförderung und Hilfe bei der Rechtsangleichung an die EU ist ein wesentliches Element in der Strategie der EU zur Heranführung der MOE-Staaten an die Europäische Union (s. im einzelnen die Ausführungen oben, Ziffer 180).

299. Polen und Ungarn

Die Assoziierungsabkommen der EU mit Polen und Ungarn sind am 1. Februar 1994 in Kraft getreten. Am 7. und 8. März 1994 trat der Assoziationsrat mit beiden Ländern zu seiner ersten Tagung in Brüssel zusammen. Ungarn hat am 1. April 1994, Polen am 8. April 1994 einen Antrag auf Beitritt zur EU auf der Grundlage der Assoziierungsabkommen und der vom ER Kopenhagen bestätigten Beitrittsoption gestellt. Der Allgemeine Rat hat am 18. April 1994 diese Anträge gemäß Artikel O EU-V an die Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme verwiesen.

Die Bundesregierung hat die Aufnahmeanträge Ungarns und Polens begrüßt und versichert, daß sie sich für den Beitritt einsetzen wird.

300. Tschechische Republik und Slowakische Republik

Aufgrund der Auflösung der CSFR zum 1. Januar 1993 wurde die Anpassung des Assoziierungsabkommens mit der CSFR durch Abschluß neuer Abkommen mit den Nachfolgestaaten unumgänglich. Die Ratifikation der mit den beiden Nachfolgerepubliken am 4. Oktober 1993 unterzeichneten Europaabkommen, die inhaltlich mit CSFR-Abkommen identisch sind, ist noch nicht in allen Mitgliedstaaten der EU abgeschlossen. Die Ratifikationsurkunden werden in den nächsten Wochen in Brüssel hinterlegt. Mit einem Inkrafttreten der Abkommen ist für Oktober/November zu rechnen.

301. Bulgarien und Rumänien

Die Ratifikation der mit Rumänien am 1. Februar 1993, mit Bulgarien am 8. März 1993 unterzeichneten Abkommen ist noch nicht in allen Mitgliedstaaten abgeschlossen. Deutschland hat das parlamentarische Zustimmungsverfahren nach Billigung des Ratifikationsgesetzes inzwischen abgeschlossen. Die Ratifikationsurkunden werden in den nächsten Wochen in Brüssel hinterlegt. Mit einem Inkrafttreten der Abkommen ist für November zu rechnen.

Die Assoziierungsabkommen sind inhaltlich und formal den Abkommen mit Polen/Ungarn angepaßt worden. Erstmals ist jedoch — entsprechend einer neuen Politik der EG gegenüber allen Drittstaaten — eine Klausel aufgenommen worden, die die sofortige Suspendierung des Abkommens zuläßt, wenn ein Partner gegen die dem Abkommen zugrundeliegenden Prinzipien (Demokratie, Menschen- und Minderheitenrechte) verstößt.

302. Slowenien

Die Kommission legte am 3. Mai 1994 den Vorschlag für ein Verhandlungsmandat zum Abschluß eines Assoziierungsabkommens nach dem Muster der Abkommen mit den Reformstaaten („Europaabkommen“) mit Slowenien vor, das derzeit in den Ratsgremien beraten wird. Die Bundesregierung tritt dafür ein, Slowenien so rasch wie möglich an die EU heranzuführen, und sieht in dem Abschluß eines Europaabkommens — das entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates in Kopenhagen eine Beitrittsperspektive eröffnen soll — einen wichtigen Beitrag zur weiteren politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung des Landes.

303. Baltische Staaten

In der EU-Politik zur Heranführung der Baltischen Staaten wurde durch den Abschluß von Freihandelsabkommen ein erster Schritt getan (s. dazu die Ausführungen oben, Ziffer 176). Die baltischen Staaten haben darüber hinaus die Zusage über den Abschluß von Europaabkommen erhalten. Ziel ist es, noch während unserer Präsidentschaft das Mandat zum Abschluß von Europaabkommen zu verabschieden.

3. Neue Unabhängige Staaten (NUS)**304. Neue Unabhängige Staaten**

Die EU-Mitgliedstaaten beabsichtigen mit ihrer abgestimmten Vertragspolitik gegenüber den NUS, baldmöglichst die Beziehungen der EU zu den NUS auf eine neue, umfassendere vertragsrechtliche Grundlage zu stellen. Durch die Einbeziehung der NUS in das Vertragsnetz der EU soll der politische Dialog intensiviert werden. Wichtigste Grundlage hierfür sind die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) mit den NUS. Im Berichtszeitraum wurden solche Abkommen mit Rußland, der Ukraine,

Kasachstan und Kirgisistan abgeschlossen. Mit anderen NUS laufen die Vertragsverhandlungen noch. Im Mai 1994 wurden PKA mit Kasachstan und Kirgisistan paraphiert. Mit Weißrußland und Moldawien wurde bzw. wird über deren Abschluß verhandelt. Das PKA mit der Ukraine konnte am 14. Juni 1994 in Luxemburg, das mit der Russischen Föderation am 24. Juni 1994 auf dem Europäischen Rat in Korfu unterzeichnet werden.

Die auf dem Verhandlungsmandat vom 5. Oktober 1992 beruhende Vertragspolitik der EU gegenüber den Neuen Unabhängigen Staaten ist komplementär zu der als längerfristiges Ziel angestrebten Integration der MOE-Staaten in die EU, mit denen Europaabkommen abgeschlossen wurden bzw. noch abgeschlossen werden sollen. Im Gegensatz zu den Europaabkommen eröffnen die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen jedoch keine Perspektive auf eine spätere Mitgliedschaft in der EU. Rußland und der Ukraine ist jedoch die Perspektive eines Freihandelsregimes zu gegebener Zeit eingeräumt. Wann diese Perspektive eingelöst wird, hängt von der Fähigkeit der betroffenen Regierungen ab, die dortigen Volkswirtschaften auf marktwirtschaftliche Wettbewerbsstrukturen um- und sie auf die Anforderungen eines Freihandelsregimes einzustellen.

Die PKAs sind gemischte Abkommen, d. h. sowohl die EG als auch ihre Mitgliedstaaten treten als Parteien des jeweiligen Abkommens auf. Obgleich der Inhalt der einzelnen Vertragsbestimmungen auf den jeweiligen NUS-Partner zugeschnitten wird, sind die Verträge nach einem gemeinsamen Grundmuster aufgebaut. Sie umfassen den politischen Dialog, schreiben den Respekt gegenüber demokratischen Prinzipien und Menschenrechten als Vertragsbedingung fest. Bei den PKAs handelt es sich um nicht-präferentielle Abkommen — mit der Möglichkeit der Vereinbarung einer Option, ab 1998 in Vertragsverhandlungen über die Vereinbarung der Errichtung eines Freihandelsregimes einzutreten, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen in dem jeweiligen Vertragsstaat zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Bereits vor Ratifizierung der PKA wird der mit der Ukraine und der Russischen Föderation vertraglich vereinbarte politische Dialog auf verschiedenen Ebenen geführt. Der Dialog erstreckt sich über das gesamte Spektrum der politischen Fragen von gemeinsamem Interesse.

Die EU-Mitgliedstaaten verfolgen die politische Entwicklung in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und in Rußland mit Aufmerksamkeit und haben im Berichtszeitraum eine Reihe von Demarchen durchgeführt sowie Gemeinsame Erklärungen zu aktuellen Fragen abgegeben. So sprach sich die EU in zahlreichen Demarchen für den bedingungslosen Abzug russischer Truppen aus den baltischen Staaten bis zum 31. August 1994 aus. Gleichzeitig unterstrich die EU ihr Interesse daran, daß in den baltischen Staaten Bedingungen für ein gedeihliches Zusammenleben mit den bleibewilligen Russen geschaffen werden müssen.

Mit ihren aufeinander abgestimmten Demarchen dürfen die Zwölf auch mitverantwortlich dafür sein,

daß der Prozeß gegen den russischen inhaftierten Chemiker Mirzjanow im April 1994 niedergeschlagen worden ist.

Die Zuspitzung der Lage auf der Krim im Mai 1994 veranlaßte die Zwölf, eine Gemeinsame Erklärung abzugeben. Darin werden die Beteiligten aufgefordert, das Krim-Problem auf dem Verhandlungswege friedlich zu lösen. Zugleich betonten die Zwölf nachdrücklich die territoriale Unverletzlichkeit der Ukraine.

Die Mitgliedstaaten verfolgen bei ihren Demarchen und Erklärungen eine abgestimmte Politik, deren Ziel es ist, auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens partnerschaftliche Beziehungen zu sämtlichen Nachfolgestaaten der Sowjetunion und zu Rußland aufzubauen. Es gilt, den politischen und wirtschaftlichen Reformprozeß in diesen Ländern zu fördern und sie in die internationale Gemeinschaft einzubinden. Zur gezielten Unterstützung des eingeleiteten Reformprozesses dient auch das Programm TACIS (s. dazu die Ausführungen oben, Ziffer 184), durch das die EU technische Hilfe an die NUS leistet.

4. Transatlantische Beziehungen und Japan

305. Transatlantische Beziehungen (USA und Kanada)

Die Beziehungen zu den USA und Kanada wurden im Berichtszeitraum auf der Grundlage und im Rahmen der Transatlantischen Erklärungen mit den USA und Kanada von 1990 vertieft und intensiviert. Zentrale Themen des transatlantischen Dialogs waren die Implementierung der Ergebnisse des NATO-Gipfels vom 10. und 11. Januar in Brüssel, an dessen Rand es ferner zu Gipfeltreffen EU-USA und EU-Kanada kam, sowie der politisch-ökonomische Umbruch in Mittel- und Osteuropa und die Balkankrise.

Die politischen Konsultationen in diesem Rahmen haben sich weiterentwickelt und verdichtet. Neben den regelmäßigen halbjährlichen Treffen der Regierungschefs, der Außenminister und der Politischen Direktoren, jeweils unter Beteiligung der Kommission, gab es vielfältige Kontakte auf Beamtenebene, insbesondere auch zwischen den Botschaftern in einer Reihe von Drittländern. Dabei ging es vor allem um die Abstimmung der Politik gegenüber anderen Staaten und Regionen.

Von großer politischer Tragweite im Verhältnis zwischen Europa und den USA, bisher untereinander schon die größten Handelspartner mit erheblicher wirtschaftlicher Interdependenz, ist zum einen das Inkrafttreten der Nordamerikanischen Freihandelszone (NAFTA) am 1. Januar 1994. Zum anderen wird der Abschluß der Verhandlungen der GATT-Uruguay-Runde das transatlantische Verhältnis infolge der zu erwartenden Liberalisierung des Handels prägen.

306. Japan

Auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung EG-Japan vom 18. Juli 1991 finden jährliche Konsultationen zwischen dem Ratspräsidenten und dem Präsidenten der Europäischen Kommission einerseits und dem japanischen Ministerpräsidenten andererseits statt. Gegenstand dieses Dialogs sind die gegenseitige Unterrichtung und Konsultationen zu wichtigen internationalen Fragen, die für beide Seiten von gemeinsamem Interesse sind, außerdem Konsultationen in bezug auf die internationale Lage und regionale Fragen. Im Rahmen dieses Dialogs fand am 18. April 1994 die Troika-Reise der politischen Direktoren nach Tokio statt.

Die politischen Beziehungen zwischen der EU und Japan werden ferner geprägt durch weitreichende Handelsbeziehungen (s. dazu die Ausführungen oben, Ziffer 169).

5. Mittelmeerländer

307. Malta, Zypern

Der Europäische Rat in Korfu stellte fest, daß die nächste Erweiterungsphase der Union Zypern und Malta umfassen sollte. Der Heranführung Maltas an die EU dienten die Gespräche der Kommission mit Malta über notwendige Strukturreformen. Zur Finanzierung solcher Reformen werden Malta und Zypern über das 4. Finanzprotokoll Mittel der EU zur Verfügung gestellt werden.

308. Türkei

Die Kommission hat dem Rat einen Entwurf für einen Beschluß des Assoziationsrates EU-Türkei zur Vollendung der Zollunion unterbreitet. Die Menschenrechtslage in der Türkei war Gegenstand einer Erklärung der Zwölf vom 31. März 1994.

309. Algerien

Am 7. Februar 1994 fand die 4. Tagung des Kooperationsrates EG-Algerien statt. Die Beratungen konzentrierten sich auf eine Bestandsaufnahme der gegenseitigen Beziehungen und ihre Entwicklungsperspektiven angesichts der aktuellen, von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen gekennzeichneten Situation Algeriens.

310. Marokko, Tunesien

Auf der Grundlage der vom Rat im Dezember 1993 verabschiedeten Verhandlungsmandate eröffnete die Kommission die Verhandlungen über neue Abkommen mit beiden Ländern im Februar 1994. Inzwischen haben weitere Verhandlungen stattgefunden.

6. Naher Osten**311. Naher Osten**

— Sudan

Angesichts der sich verschärfenden Lage im Südsudan seit Anfang Februar 1994 hat die EU am 21. Februar 1994 eine Politische Erklärung herausgegeben. Darin fordert sie die Regierung des Sudans auf, die erneuten Bombardierungen der Zivilbevölkerung einzustellen und ihre obstruktive Haltung gegenüber den im Südsudan tätigen Hilfsorganisationen aufzugeben. Darüber hinaus wurde an alle Bürgerkriegsparteien appelliert, einem sofortigen Waffenstillstand zuzustimmen. Die EU leistet humanitäre Hilfe im Sudan im Umfang von voraussichtlich 35,2 Mio DM.

Am 15. März 1994 hat der Rat beschlossen, mit Wirkung vom 16. März 1994 gegen den Sudan ein umfassendes Embargo für Waffen, Munition und militärische Ausrüstung zu verhängen.

Zur Unterstützung der Vermittlungsbemühungen um einen Waffenstillstand im Sudan im Rahmen der sog. IGADD-Initiative wurden im April und Mai 1994 EU-Demarchen bei den Regierungen der beteiligten vier ostafrikanischen Staaten Eritrea, Uganda, Äthiopien und Kenia durchgeführt. Am 19. Mai 1994 demarchierte die EU-Troika in Khartum erneut beim sudanesischen Außenministerium, um u. a. gegen die andauernden Verletzungen des humanitären Völkerrechts und gegen die Behinderung der Hilfsmaßnahmen seitens der sudanesischen Regierung zu protestieren.

— Nahost-Friedensprozeß

Im Lichte der jüngsten Entwicklungen im Nahen Osten und insbesondere im israelisch-palästinensischen Verhältnis beschloß der Rat am 19. April 1994 eine „Gemeinsame Aktion zur Unterstützung des Nahost-Friedensprozesses“, in der auf die bereits 1993 beschlossenen wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Palästinenser Bezug genommen wird und zusätzlich weitere Maßnahmen vor allem im politischen Bereich vorgesehen werden, u. a. beim Aufbau einer palästinensischen Polizei, bei der Vorbereitung und Beobachtung von Wahlen in den palästinensischen Gebieten und — falls von den Beteiligten erbeten — bei einer internationalen Beobachtergruppe (s. auch Ziffer 281). Ferner wird die Mitarbeit der EU in den multilateralen Arbeitsgruppen des Nahost-Friedensprozesses definiert.

312. Israel

Auf der Grundlage des vom Rat im Dezember 1993 verabschiedeten Verhandlungsmandats fand am 21. und 22. Februar 1994 in Brüssel die erste Verhandlungsrunde über den Abschluß eines neuen Abkommens der Europäischen Union mit Israel statt, das eine vertiefte und breiter angelegte Kooperation als bisher zum Ziel hat. Auf der Grundlage des Titels VI dieses Verhandlungsmandates legte die Kommission im Januar 1994 einen Entwurf für ein Verhandlungs-

mandat für ein Abkommen der EU mit Israel über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vor. Die Beratungen im Rat über den Mandatsentwurf konnten noch nicht abgeschlossen werden.

313. Ägypten

Wichtigstes Thema des Meinungsaustauschs im Rahmen der 9. Tagung des Kooperationsrates EG-Ägypten am 16. Mai 1994 war die verstärkte Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses. Der Rat kam überein, rasch eine Prüfung der Möglichkeiten für ein neues Abkommen der EU mit Ägypten vorzunehmen.

7. Mittlerer Osten**314. Golfregion**

Die in Sanaa vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren während der sich nach den Parlamentswahlen zuspitzenden innenpolitischen Krise im Jemen bemüht, zwischen den Parteien zu vermitteln.

Nach Ausbruch offener Feindseligkeiten hat die EU die Streitparteien aufgerufen, im Geiste des Versöhnungsabkommens von Amman zu handeln, die Kämpfe im Interesse von Einheit und Demokratie unverzüglich einzustellen und die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten.

315. Golfkooperationsrat (GCC)

Das 5. Ministertreffen der Europäischen Union mit den Mitgliedstaaten des Golfkooperationsrates (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate) fand am 7. und 8. Mai 1994 in Riad statt.

Vor dem Hintergrund der Fortschritte im Nahost-Friedensprozeß wurde ein umfassender Meinungsaustausch über Stand und Perspektiven der Kooperationsbeziehungen geführt. Die Bundesregierung brachte dabei ihre Erwartungen zum Ausdruck, daß sich die Golfstaaten im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses an der politischen Unterstützung für den Frieden und der materiellen Hilfe für die Palästinenser in den besetzten Gebieten nachdrücklich beteiligen.

Die Europäische Union appellierte erneut an die arabische Seite, ihren Israel-Boycott aufzuheben, der nicht mit dem Geist des Nahost-Friedensprozesses im Einklang steht.

316. Iran

Der 1992 durch den Rat beschlossene kritische Dialog der Europäischen Union mit Iran wurde 1994 fortgeführt. Er schließt auch kontroverse Themen ein, wie zum Beispiel den Nahost-Friedensprozeß, die Fatwa gegen den britischen Schriftsteller Salman Rushdie

und die Lage der Menschenrechte im Iran. Auf dem Gebiet der Menschenrechte kam es 1994 wiederholt zu Troika-Demarchen bei der iranischen Regierung.

8. Südafrika

317. Südafrika

Die Europäische Union begrüßte die Durchführung der ersten demokratischen Wahlen in Südafrika vom 26. bis 29. April 1994. Die Abschaffung des Apartheidsystems war über Jahre ein wichtiges Anliegen der Zwölf gewesen. Als ersten Abschnitt der am 6. Dezember 1993 beschlossenen Gemeinsamen Aktion hat die Europäische Union über eine Mission umfangreiche Wahlhilfe geleistet und die Vorbereitungen sowie den Verlauf der Wahlen beobachtet. Gleichzeitig führte sie die erfolgreiche Gewaltbeobachtermission ECOMSA, die zur Eindämmung der politischen Gewalt in Südafrika beitrug, bis nach den Wahlen fort.

Im Rahmen des 2. Abschnittes der Gemeinsamen Aktion setzte die EU die Arbeiten an der Schaffung eines Kooperationsrahmens zur Festigung der wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Übergangsprozesses fort. Am 18. und 19. April 1994 beschloß sie ein Paket von Sofortmaßnahmen, das sie nach den Wahlen der neuen südafrikanischen Regierung unter Staatspräsident Mandela anbot. Damit bekräftigte die EU, daß sie die neue Regierung bei ihrem Bemühen um die Schaffung einer demokratischen Gesellschaft ohne Rassenschranken unterstützen wird. Unter Berücksichtigung des VN-Sicherheitsratsbeschlusses vom 25. Mai 1994 zur Aufhebung der VN-Sanktionen gegen Südafrika hob auch die Europäische Union am 27. Mai 1994 alle verbleibenden restriktiven Maßnahmen gegen Südafrika auf.

9. Afrika

318. Afrika

— Angola

Die EU hat die angolanischen Parteien wiederholt aufgefordert, den wieder ausgebrochenen Bürgerkrieg unverzüglich zu beenden. Sie hat tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage zum Ausdruck gebracht und die Wiederaufnahme von Hilfeleistungen für belagerte Gebiete und die Versorgung von Flüchtlingen nachhaltig befürwortet und finanziell unterstützt. An den Friedensgesprächen von Lusaka nimmt mit Portugal ein Mitglied der EU als Beobachter teil. Die EU leistet umfangreiche humanitäre Hilfe in Angola. Schwerpunkt ist die Versorgung der Flüchtlinge.

— Äthiopien

Die Vertretungen der Zwölf in Äthiopien führten intensive Gespräche mit der Regierung und den Oppositionsparteien. Ziel dieser gemeinsamen Anstrengungen ist es, die Regierung dazu zu be-

wegen, die Opposition zu den Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung am 5. Juni 1995 zuzulassen.

— Burundi

Die Europäische Union gratulierte in einer Erklärung am 9. Februar 1994 dem neuen Staatspräsidenten Burundis, Cyprien Ntaryamira, zu seiner Wahl und Amtseinführung.

Am 25. März 1994 verurteilten die Zwölf in einer Erklärung die von Teilen der Armee und extremen Kräften in Opposition und Regierung geschürte Gewalt in Burundi.

Die EU hat am 12. April 1994 in einer Erklärung ihre Betroffenheit über den Tod der Staatschefs von Burundi und Ruanda zum Ausdruck gebracht und die Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission zur vollständigen Aufklärung des Flugzeugabsturzes gefordert. Zugleich warnte sie davor, dieses Ereignis zum Anlaß für erneute Ausschreitungen oder eine Verzögerung des mit viel Mühe eingeleiteten Versöhnungsprozesses in Burundi zu nehmen.

— Gabun

Im Rahmen einer Troika-Demarche am 18. März 1994 brachte die EU ihre Besorgnis über die Behandlung illegaler Immigranten in Gabun zum Ausdruck. Sie forderte die gabunischen Behörden auf, die Verantwortlichen für den Tod von 71 Einwanderern (Anfang 1994) zur Rechenschaft zu ziehen und Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Vorfälle zu ergreifen.

— Kenia

In Kenia führte die Präsidentschaft Ende März 1994 eine Demarche durch, bei der gegenüber der Regierung betont wurde, daß die Entsendung von Wahlbeobachtern keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Landes bedeute. Zugleich wurde auf das Recht diplomatischer Vertretungen verwiesen, sich mittels aller legaler Mittel über die Entwicklungen im Gastland zu informieren.

In einer Troika-Demarche wurde Ende April die Unterstützung der EU für die IGADD-Initiative zum Ausdruck gebracht.

— Kongo

In einer Presseverlautbarung vom 12. Januar 1994 hat der Vorsitz im Namen der Europäischen Union seine Besorgnis über die Zunahme der Gewalt in der Republik Kongo ausgedrückt. Die Konfliktparteien wurden aufgefordert, die Arbeit des Internationalen Schiedsgerichts, das über Anfechtungen der Parlamentswahlen vom Sommer 1993 zu entscheiden hat, nicht zu behindern.

— Lesotho

Anläßlich der innenpolitischen Krise in Lesotho im Januar 1994 stellte sich die EU in einer gemeinsamen Erklärung hinter die demokratisch gewählte lesothische Regierung und warnte die Aufständischen vor den negativen Folgen eines möglichen Umsturzes.

- Liberia
In ihrer Erklärung vom 22. März 1994 begrüßt die EU die Gründung des Staatsrats am 7. März 1994, in dem alle Konfliktparteien vertreten sind. Die EU gab der Erwartung Ausdruck, daß der Friedensvertrag von Cotonou vom 25. Juli 1993 zügig umgesetzt werde. Abrüstung und Demobilisierung müßten tatsächlich und zeitig durchgeführt werden. Nur so könnten die Wahlen abgehalten werden, die Bedingung zur Schaffung eines neuen demokratischen und friedlichen Liberia sind.
- Malawi
In einer gemeinsamen Erklärung gratulierte die Europäische Union dem Volk Malawis zur erfolgreichen Durchführung der ersten freien Parlaments- und Präsidentschaftswahlen seit 30 Jahren am 17. Mai 1994. Die EU sicherte der demokratisch gewählten Regierung ihre Hilfe zu. Die Zwölf hatten den friedlichen Verlauf der Wahlen durch die Entsendung von Wahlbeobachtern unterstützt.
- Mosambik
Die EU und ihre Mitgliedstaaten hielten ihr intensives Engagement im Friedensprozeß in Mosambik aufrecht. Die Union und ihre Mitgliedstaaten begrüßten ausdrücklich die Fortschritte in den Verhandlungen und die Einigung auf das Wahldatum 27. und 28. Oktober 1994. Die EU und ihre Mitgliedstaaten leisteten substantielle Hilfe bei der Vorbereitung der ersten freien Wahlen.
- Nigeria/Kamerun
Am 27. Februar 1994 hat die EU in einer Erklärung ihrer Besorgnis über Scharmützel in dem nigerianisch-kamerunischen Grenzgebiet der Bakassi-Halbinsel Ausdruck verliehen und beide Seiten zur friedlichen Streitbeilegung aufgefordert. Am 17. Mai demarchierte die EU-Troika beim nigerianischen Außenminister Kingibe, um das anhaltende Interesse der EU-Mitgliedstaaten an der Demokratisierung Nigerias zu unterstreichen.
- Ruanda
Die EU hat am 12. April 1994 in einer Erklärung ihre Betroffenheit über den Tod der Staatsschefs von Ruanda und Burundi zum Ausdruck gebracht und die Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission zur vollständigen Aufklärung des Flugzeugabsturzes vom 6. April 1994 gefordert. Zugleich wurden die Morde an einigen belgischen Staatsangehörigen scharf verurteilt. Die Zwölf riefen dazu auf, das durch das Friedensabkommen von Arusha Erreichte zu bewahren. Nach Ausbruch der Kämpfe und Massaker in Ruanda hat die EU in mehreren Erklärungen (18. und 23. April, 16. Mai 1994) und Presseverlautbarungen die Gewalttätigkeiten in Ruanda verurteilt und die Verantwortlichen aufgefordert, eine politische Lösung auf der Grundlage des Arusha-Friedensvertrages zu suchen. Sie begrüßte alle humanitären Hilfsaktionen für die Flüchtlinge und die Bemühungen internationaler und regionaler Organisationen sowie der Nachbarstaaten Ruandas um eine schnelle Konfliktlösung. Der Rat beschloß auf seiner Sitzung im Mai 1994, eine Troika-Mis-

sion nach Ruanda und seine Nachbarländer zu entsenden, die vor Ort die Auswirkungen der Flüchtlingskrise erörtern, Gefahrenpotentiale für eine weitere Verschlechterung der Lage sowie Hilfsmöglichkeiten zum Wiederaufbau Ruandas, zur Förderung der Rückkehr der Flüchtlinge und zur Stabilisierung der gesamten Region ermitteln soll. Diese Mission wird Ende August durchgeführt werden.

- Somalia
In einem Kommuniqué der Präsidentschaft im Namen der Europäischen Union wurde am 4. März 1994 die Annahme der Resolution 897 durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen begrüßt. Die Resolution beinhaltet ein revidiertes Mandat der Vereinten Nationen zur Förderung des Prozesses der politischen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Somalia. Zugleich wurden die Anstrengungen somalischer Clans und Gruppierungen sowie der Organisationen und Länder der Region gewürdigt, die darauf abzielen, eine für alle betroffenen Parteien in Somalia akzeptable politische Lösung zu finden.
- Tansania
In Tansania führte die Troika am 18. Mai 1994 eine Demarche durch, bei der gegenüber der Regierung Besorgnis über die Verlangsamung des Reformprozesses und über Behinderungen der Opposition im Vorfeld der Wahlen zum Ausdruck gebracht wurde.
- Togo
Im Zusammenhang mit den Wahlen in Togo vom 6. und 20. Februar 1994 kam es zu mehreren Demarchen und Erklärungen der EU, mit denen sie die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen unterstützte. Die EU zeigte sich zufrieden mit den Wahlergebnissen und forderte alle Togoer auf, auf die nationale Versöhnung und die wirtschaftliche Erholung ihres Landes hinzuwirken. Nach diesen Wahlen, die als Ausdruck togoischen Demokratiebewußtseins gewertet wurden, erwartete die EU, daß das Wahlergebnis akzeptiert und umgesetzt werde.
- Zaire
Die Politik der Europäischen Union gegenüber dem Mobutu-Regime ist unverändert. Sie beinhaltet insbesondere die Fortführung der restriktiven Visaerteilung sowie die Aufrechterhaltung der Suspendierung der Entwicklungszusammenarbeit.

10. Lateinamerika

319. Lateinamerika

Zentrale Ereignisse des Dialogs zwischen der EU und Lateinamerika waren das 4. formelle Außenministertreffen mit der Rio-Gruppe am 22. und 23. April 1994 in São Paulo und die San José-Außenministerkonferenz in Athen (28. und 29. März 1994).

Die in der Abschlusserklärung des Treffens in São Paulo identifizierten gemeinsamen Aktionsfelder umfassen in ihrem politischen Teil erneut insbesondere Fragen der Vereinten Nationen (VN), der Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie der Menschenrechte. Konkrete Aussagen galten der Unterstützung der Arbeit des VN-Hochkommissars für Menschenrechte und der Mitarbeit am VN-Weltsozialgipfel 1995.

Die Ausführungen zur Abrüstung und Rüstungskontrolle reflektierten eine weitgehende Übereinstimmung zu Fragen der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Sie eröffneten darüber hinaus mit dem bekundeten Willen zum Dialog über Vertrauensbildende Maßnahmen auch weitere Bereiche der Kooperation.

Als Ergebnis des bisherigen Dialogs wurden gemeinsame Werte und Prinzipien einschließlich der Unterordnung des Militärs unter die zivile Gewalt als Element demokratischer Ordnung definiert.

Wirtschaftspolitisch verpflichteten sich beide Seiten zur Förderung der Investitionsströme und zur Unterstützung lateinamerikanischer Integrationsbemühungen.

Die 1984 begonnene und 1985 institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Zentralamerika und Europa wurde auf der San José X — Außenministerkonferenz in Athen (28. und 29. März 1994) gewürdigt. Zahlreiche Delegationen nahmen das zehnjährige Jubiläum zum Anlaß, auf tiefgreifende Veränderungen in Zentralamerika hinzuweisen und den Beitrag Europas zur positiven Entwicklung in dieser Region hervorzuheben. Bewaffnete Konflikte in der Region seien weitgehend beendet, überall demokratisch gewählte Regierungen etabliert und wirtschaftliche Strukturanpassungsprogramme eingeleitet worden.

Hilfsprojekte der EU und einzelner Mitgliedstaaten haben zur Konsolidierung des Friedensprozesses in Zentralamerika beigetragen. Beispiele sind die Flüchtlingshilfe, die Unterstützung bei der Integration demobilisierter Militärs und Ex-Guerilla-Kämpfer in Nicaragua und El Salvador, die Wahlhilfe und Wahlbeobachtung in Nicaragua, Honduras und El Salvador und der Beitrag zum Aufbau der neuen Polizeiakademie in El Salvador.

Unter Berücksichtigung bilateraler Leistungen gehört Europa mit den USA und Japan zu den wichtigsten Partnern der Region.

Auf ihrem Gipfeltreffen am 12. und 13. Juni 1994 in San José äußerten die Präsidenten der Region ihre Bereitschaft, die mit der EU in der Bananenfrage aufgetretenen Unstimmigkeiten beizulegen.

— Mexiko

In Mexiko hat die EU den Zapatistenaufstand in Chiapas vom Januar 1994 und die anschließenden Verhandlungen zwischen der mexikanischen Regierung und den Aufständischen mit Aufmerksamkeit verfolgt. Insbesondere hat sie die Politik der mexikanischen Regierung begrüßt, die Krise in Chiapas auf friedlichem Wege zu lösen.

— Venezuela

Gegenüber Venezuela brachte die EU ihre Besorgnis über die Zustände in den venezolanischen Gefängnissen zum Ausdruck, unter denen auch Staatsangehörige aus der Union zu leiden haben.

— Haiti

In Haiti unterstützte die EU weiterhin die Bemühungen — vor allem der Organisation amerikanischer Staaten und der Vereinten Nationen — um eine Lösung der Krise, die seit dem Putsch vom 30. September 1991 gegen den demokratisch gewählten Präsidenten Aristide andauert.

— Kuba

Die Mitgliedstaaten haben sich gemeinsam um eine Lösung des Problems der kubanischen Flüchtlinge in den Vertretungen Deutschlands und Belgiens in Havanna bemüht.

11. Asien

320. Indischer Subkontinent, Afghanistan

Im Berichtszeitraum verstärkte sich die Zusammenarbeit zwischen der EU bzw. ihren Mitgliedstaaten und dem Subkontinent. Basis hierfür ist das Ende 1993 abgeschlossene Kooperationsabkommen EU-Indien und die Verhandlungen des Kooperationsabkommens EU-Sri Lanka. Im Februar 1994 fand in Brüssel ein Troika-Außenministertreffen mit Indien statt.

Die indisch-pakistanischen Spannungen in und um Kaschmir blieben auch im 1. Halbjahr 1994 im Zentrum der europäischen Aufmerksamkeit. Die EU demarchierte im April 1994 in beiden Ländern mit dem Ziel, eine Annäherung und die Fortsetzung eines sinnvollen Dialogs zu erreichen. Außerdem unternahmen die jeweiligen Troika-Botschafter Informationsreisen in den indischen und pakistanischen Teil Kaschmirs. Neueste indische Raketentests haben Pakistan zu Demarchen in europäischen Hauptstädten veranlaßt und das andauernde Problem der atomaren Nichtverbreitung in der Region aktualisiert.

Zu Beginn des Jahres 1994 sind wieder schwere Kämpfe in Afghanistan, vor allem in Kabul ausgebrochen. Die EU-Partner haben in gemeinsamen Erklärungen die Konfliktparteien zur Einstellung der Auseinandersetzungen aufgefordert und die Initiative des VN-Generalsekretärs, im April 1994 eine VN-Sondermission nach Afghanistan zu entsenden, begrüßt. Die Bundesregierung wird in Zusammenarbeit mit den europäischen Partnern die Vermittlungsbemühungen der VN unterstützen.

321. Korea

Die Kommission hat Ende Juni 1994 exploratorische Gespräche mit Korea im Hinblick auf die Vorbereitung eines Kooperationsabkommens geführt.

322. China

Die Europäische Union begrüßt die Reformen Chinas im wirtschaftlichen Bereich, hat aber auch deutlich gemacht, daß ihnen entsprechende politische Reformen und deutliche Verbesserungen bei der Beachtung der Menschenrechte folgen müssen, um eine langfristige stabile Entwicklung zu sichern.

In einem von der Präsidentschaft geführten Briefwechsel mit der chinesischen Regierung wurde im Mai 1994 vereinbart, regelmäßig auf Minister-, aber auch Botschafter- und Expertenebene Konsultationen durchzuführen. Themen dieses Dialogs sind alle anstehenden internationalen Fragen, aber auch die Lage der Menschenrechte in China.

323. Südostasien

— Vietnam

Am 16. und 17. Dezember 1993 haben die Verhandlungen mit Vietnam über ein Kooperationsabkommen begonnen. Die Verhandlungen gestalten sich zäh, besonders hinsichtlich der Menschenrechte, der Flüchtlingsdefinition und der völkerrechtlichen Verpflichtung Vietnams,

seine eigenen Staatsangehörigen zurückzunehmen.

— Indonesien

Die Europäische Union betrachtet weiterhin aufmerksam die Menschenrechtslage in Ost-Timor. Das auf der Genfer Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen am 4. März 1994 unter maßgeblicher Mitwirkung der EU-Troika erzielte „chairman's statement“ ist eine gute Grundlage für eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in Ost-Timor. Die 4. Gesprächsrunde zwischen dem portugiesischen und indonesischen Außenminister unter der Ägide des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 6. Mai 1994 in Genf hat, insbesondere durch die Vereinbarung vertrauensbildender Maßnahmen, weitere Fortschritte in dieser Frage gebracht.

— Myanmar (Birma)

Die Europäische Union hat ihre Bemühungen um eine Verbesserung der Menschenrechts- und politischen Situation in Myanmar (Birma) fortgesetzt. Trotz einiger positiver Signale der dortigen Militärführung ist die Lage weiterhin höchst unbefriedigend. So steht die Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi weiterhin unter Hausarrest.

F. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres**I. Justizpolitische Zusammenarbeit****324. Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilsachen**

Die Beratungen, inwieweit die Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (GVÜ) als Grundlage für eine entsprechende EU-einheitliche Regelung auch in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten dienen können, wurden fortgesetzt. Dem Rat wurde ein Bericht über die grundsätzliche Haltung der Mitgliedstaaten zu diesem Themenkreis vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Berichts erteilte der Rat der Arbeitsgruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen“ das Mandat, in einem ersten Stadium ein dem GVÜ entsprechendes Regelwerk für die internationale Zuständigkeit, die Rechtshängigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung in Verfahren zu erarbeiten, die den Bestand (Ehescheidung, Nichtigkeit, Aufhebung) und die Wirkungen einer Ehe zum Gegenstand haben. Die weitere Ausdehnung des GVÜ auf Sorgerechts- und Erbrechtssachen soll erst in einem zweiten Stadium in Angriff genommen werden, wenn die von der Mehrheit der Mitgliedstaaten als vordringlich angesehenen Arbeiten in bezug auf Ehesachen abgeschlossen sind.

325. Rechtliche Zusammenarbeit, Strafsachen

Der Rat stellte am 20. und 21. Juni 1994 zu den Beratungen über die Auslieferung fest, daß die in der Erklärung von 1993 vorgegebenen Prüfarbeiten zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnten. Die Arbeitsgruppe wurde beauftragt, Textentwürfe auszuarbeiten.

Die Arbeitsgruppe „Internationale organisierte Verbrechen“ befaßte sich unter anderem mit der grenzüberschreitenden Vollstreckung von ausländischen Anordnungen der Einziehung und des Verfalls, der in einigen Mitgliedstaaten gesetzlich normierten strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen und dem Fehlen eines gemeinsamen Straftatbestandes hinsichtlich der international organisierten Kriminalität.

Die Arbeitsgruppe Gemeinschaftsrecht/Strafrecht erörterte im 1. Halbjahr 1994 gemäß dem Beschluß des Rates vom 26. November 1993 die Empfehlungen aus der von der Kommission veranlaßten Vergleichenden Untersuchung über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über betrügerische Praktiken zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts. Gemäß dem Beschluß des Rates vom 23. März 1994 wurde die Prüfung des Vorschlags des Vereinigten Königreichs zu einer „Ge-

meinsamen Maßnahme“ nach Artikel K. 3 Abs. 2 b EU-Vertrag zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft eingeleitet. Die griechische Präsidentschaft erstellte einen Zwischenbericht über den Verlauf der Beratungen zu den Empfehlungen aus der Vergleichenden Untersuchung der Kommission, der dem Rat anlässlich seiner Tagung am 20. und 21. Juni 1994 vorgelegt wurde. Während der deutschen Präsidentschaft wird der dem Rat im 2. Halbjahr 1994 vorzulegende Bericht zu dem Thema „Eventuelle Maßnahmen zur Erreichung einer größeren Vereinbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung betrügerischer Praktiken zu Lasten der Gemeinschaft“ abzuschließen sein. Daneben wird ein ebenfalls vorzulegender Bericht zu dem Thema „Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und Strafrecht“ zu erstellen sein. Die Beratung dieses Punktes wurde in der Arbeitsgruppe bisher noch nicht aufgenommen.

326. Rechtliche Zusammenarbeit, Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Mit der Annahme der deutsch-französischen Initiative gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit durch den Europäischen Rat von Korfu (s. auch Ziffer 332) wurde auch die Entwicklung einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beschlossen. In diesem Zusammenhang sind die Erfordernisse und Möglichkeiten für eine Annäherung der Rechtsvorschriften und des praktischen Vorgehens der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen zu untersuchen.

II. Innenpolitische Zusammenarbeit

1. Asyl- und Einwanderungspolitik

327. Zuwanderungs- und Asylpolitik; Harmonisierung

Der Rat verabschiedete am 20. und 21. Juni 1994 in Luxemburg eine EntschlieÙung über die Beschränkungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder zur Ausübung einer Beschäftigung.

Die EntschlieÙung stellt Grundsätze für die Möglichkeit der Einreise von Drittstaatenangehörigen auf. Umgesetzt wird der vom Europäischen Rat in Maastricht 1991 angenommene Bericht.

Es wird festgestellt, daß kein Mitgliedstaat eine aktive Zuwanderungspolitik betreibt. Die Mitgliedstaaten verweigern Drittstaatsangehörigen, die zur Ausübung einer Beschäftigung einreisen wollen, die Einreise. Die Zulassung zum Zwecke einer vorübergehenden Beschäftigung kann nur als strikte Ausnahme in Aussicht genommen werden. Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen mit verfestigtem Arbeitsmarktstatus ist bei der Stellenbesetzung Vorrang einzuräumen.

Unter Beachtung des Vorrangs kann vorübergehend bestimmten Personengruppen die Einreise gestattet werden. Hierzu gehören besonders qualifizierte Per-

sonen, Saisonarbeitnehmer, Auszubildende, Grenzarbeitnehmer und Werkvertragsarbeitnehmer.

Die Beratungen zur Harmonisierung der Asylpolitik wurden unter griechischem Vorsitz fortgesetzt. Vorrangig wurden folgende Themen behandelt: die harmonisierte Anwendung des Flüchtlingsbegriffs im Sinne des Artikels 1 Buchstabe A der Genfer Flüchtlingskonvention und die Festlegung von Mindestgarantien für Asylverfahren. Die Fragen sind noch nicht abschließend erörtert.

Das Dubliner Übereinkommen haben bislang sieben Mitgliedstaaten ratifiziert: Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Portugal und das Vereinigte Königreich. In der Bundesrepublik wurde das Gesetz zum Dubliner Übereinkommen im Deutschen Bundestag am 28. April 1994 verabschiedet. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 1994 dagegen keine Einwendungen erhoben. Das Ratifizierungsverfahren wird voraussichtlich noch im Sommer 1994 abgeschlossen werden.

Das Informations-, Reflexions- und Austauschzentrum für Asylfragen (ZIRA) hat seine Arbeiten fortgesetzt. Ein Schwerpunkt der Arbeiten war ein vertiefter Informationsaustausch über die Beurteilung der Situation in wichtigen Herkunftsstaaten und der diesbezüglichen Anerkennungspraxis der Mitgliedstaaten.

Die Vorschläge der Kommission für Änderungen des (noch nicht unterzeichneten) Außengrenzabkommens wurden weiter erörtert. Ziel der Verhandlungen ist es, den vorliegenden Text den Gegebenheiten des Unionsvertrages und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anzupassen. Zwischen den Mitgliedstaaten besteht Einvernehmen, daß Änderungen sich auf zwingend erforderliche Anpassungen beschränken sollen.

Hinsichtlich der Visapolitik befinden sich gemäß Artikel 100 c EG-Vertrag die Teilbereiche „Festlegung der visapflichtigen Staaten“ und „Schaffung einer gemeinsamen Visaetikette“ in Gemeinschaftskompetenz. Das alleinige Initiativrecht liegt bei der Kommission. Deren Vorschläge für eine Verordnung über visapflichtige Drittstaaten werden zwischen den Mitgliedstaaten gegenwärtig erörtert.

2. Polizeiliche Zusammenarbeit

328. Europol

Bei den Beratungen über die Ausgestaltung eines Übereinkommens zur Errichtung von Europol sind Fortschritte erzielt worden; viele wesentliche Probleme, insbesondere auch Fragen des Datenschutzes, wurden bisher aber nicht oder nur ansatzweise behandelt.

Um die Arbeiten am Übereinkommen zeitgerecht abschließen zu können, hat Deutschland auf der Basis des bisher beratenen Entwurfs einen umfassenden eigenen Entwurf erstellt, der Grundlage der weiteren Beratungen während der deutschen Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 1994 sein soll. Nach

dem Stand der bisherigen Verhandlungen ist allerdings zu erwarten, daß eine Annäherung der in vielen Fragen konträren Standpunkte der Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres möglich sein wird.

Die „Europol-Drogeneinheit“ (EDE) als Vorläuferinstitution von Europol hat am 1. Januar 1994 in Den Haag ihre Arbeit aufgenommen. Obwohl die Aufbauphase noch nicht abgeschlossen ist, konnte EDE bereits erfolgreich an der Aufklärung von Verbrechen im Bereich der länderübergreifenden Drogenkriminalität mitwirken. Am 20. Juni 1994 hat der Rat den deutschen Kandidaten zum Leiter von EDE ernannt.

329. Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung

Der Europäische Ausschuß zur Drogenbekämpfung (CELAD) stellte seine Koordinierungstätigkeit mit Umsetzung des Unionsvertrages ein. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter (AStV) wird die Kohärenz zwischen den Aspekten der Arbeit im Drogenbereich, die unter den Vertrag von Rom bzw. die Titel V und VI des Unionsvertrages fallen, überwachen und sicherstellen. Der AStV kann erforderlichenfalls die Einberufung von Treffen nationaler Drogen-Koordinatoren in Erwägung ziehen.

330. Drogenbekämpfung, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie den USA, Kanada, Schweden, Japan und Australien und den Vereinten Nationen (UNDCP)

In der Arbeitsgruppe „Drogen/Organisierte Kriminalität“ erarbeiteten die Zwölf koordinierte Positionen und gemeinsame Erklärungen für die einschlägigen internationalen Gremien, z. B. die Tagung der Suchstoffkommission der Vereinten Nationen (CND) im April 1994 oder die Dublin-Gruppe im Juni 1994.

Die Botschafter der Zwölf setzten ihren drogenpolitischen Dialog mit einer Reihe von Drittstaaten fort, um im gemeinsamen Interesse dieser Länder und der EU die weltweite Rauschgiftbekämpfung im Rahmen der Konventionen und des globalen Aktionsplanes der Vereinten Nationen zu beschleunigen und zu stärken.

Eine Tagung dieses als „Dublin-Gruppe“ bezeichneten Gremiums fand im Juni 1994 statt. Dabei erfolgte ein umfassender Informationsaustausch über die rauschgiftbezogenen Erkenntnisse der Mitgliedstaaten.

331. Terrorismus

Die Zusammenarbeit der Zwölf im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik hatte im

Bereich der politischen Terrorismusbekämpfung folgende Schwerpunkte:

- Austausch von Informationen und Erfahrungen über Ursachen und Auswirkungen terroristischer Anschläge;
- Abstimmung des Vorgehens gegen Staaten, die im Verdacht stehen, den Terrorismus zu unterstützen;
- Analyse der Auseinandersetzungen auf europäischem Boden, deren Ursache Konflikte im arabischen und vorderasiatischen Raum waren;
- Erkenntnisaustausch über die wachsende Ausbreitung des islamisch-fundamentalistischen Extremismus;
- Untersuchungen über linksextremistische Terrororganisationen und rechtsextremistische Gewalt in den Mitgliedstaaten;
- Dialog mit Drittstaaten.

332. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Zusammenarbeit

Mit dem Beschluß des Europäischen Rats von Korfu, eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu entwickeln (s. auch Ziffer 326), wurden auch gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen für leitende Beamte und Multiplikatoren der nationalen Verwaltungen beschlossen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verbessern.

333. Zusammenarbeit im Zollwesen

Im Rahmen des Titels VI EU-Vertrag hat der Rat auch die Gruppe „Zollzusammenarbeit“ eingesetzt. Deren Arbeiten an der Verstärkung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Zollwesen liegen z. Z. schwerpunktmäßig im Abschluß eines Übereinkommens über die Nutzung der Informationstechnologie im Zollbereich. Sobald die noch offenen, erst durch das Inkrafttreten des EU-Vertrages entstandenen Fragen gelöst sind, beginnt die Phase der Implementierung des Systems.

Weitere Aufgaben der Gruppe liegen in der Erarbeitung von Maßnahmen zur Verstärkung der EG-Außengrenzen in bezug auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr sowie der Betrugsbekämpfung im Europäischen Binnenmarkt. Darüber hinaus werden die Arbeiten an der Novellierung des Übereinkommens der EG-Mitgliedstaaten vom 7. September 1967 über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen aufgenommen.

G. Anhänge

I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien

Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt (Abl. Nr. L 023 vom 28. Januar 1994, S. 28)

Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 zur Anpassung und Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte (Abl. Nr. L 045 vom 17. Februar 1994, S. 1)

Richtlinie 94/2/EG der Kommission vom 21. Januar 1994 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte (Abl. Nr. L 045 vom 17. Februar 1994, S. 1)

Richtlinie 94/3/EG der Kommission vom 21. Januar 1994 über ein Verfahren zur Meldung der Beanstandung einer Sendung oder eines Schadorganismus, die aus einem Drittland stammen und eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellen (Abl. Nr. L 032 vom 5. Februar 1994, S. 37)

Richtlinie 94/4/EG des Rates vom 14. Februar 1994 zur Änderung der Richtlinien 69/169/EWG und 77/388/EWG sowie zur Erhöhung der Freibeträge für Reisende aus Drittländern und der Höchstgrenzen für steuerfreie Käufe im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr (Abl. Nr. L 060 vom 3. März 1994, S. 14)

Richtlinie 94/5/EG des Rates vom 14. Februar 1994 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG — Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten (Abl. Nr. L 060 vom 3. März 1994, S. 16)

Richtlinie 94/7/EG der Kommission vom 15. März 1994 zur Anpassung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute betreffend die technische Definition der „multilateralen Entwicklungsbanken“ (Abl. Nr. L 089 vom 6. April 1994, S. 17)

Richtlinie 94/8/EG des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG (Abl. Nr. L 082 vom 25. März 1994, S. 33)

Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Ver-

wendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Abl. Nr. L 100 vom 19. April 1994, S. 1)

Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abl. Nr. L 100 vom 19. April 1994, S. 30)

Richtlinie 94/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuhezeugnissen zum Verkauf an den Verbraucher (Abl. Nr. L 100 vom 19. April 1994, S. 37)

Richtlinie 94/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG (Abl. Nr. L 100 vom 19. April 1994, S. 42)

Richtlinie 94/13/EG des Rates vom 29. März 1994 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Abl. Nr. L 092 vom 9. April 1994, S. 27)

Richtlinie 94/14/EG der Kommission vom 29. März 1994 zur Änderung der Siebten Richtlinie 76/372/EWG zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Abl. Nr. L 094 vom 13. April 1994, S. 30)

Richtlinie 94/15/EG der Kommission vom 15. April 1994 zur ersten Anpassung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt an den technischen Fortschritt (Abl. Nr. L 103 vom 22. April 1994, S. 20)

Richtlinie 94/16/EG der Kommission vom 22. April 1994 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (Abl. Nr. L 104 vom 23. April 1994, S. 32)

Richtlinie 94/17/EG der Kommission vom 22. April 1994 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (Abl. Nr. L 105 vom 26. April 1994, S. 19)

Richtlinie 94/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist, im Hinblick

auf die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts (ABl. Nr. L 135 vom 31. Mai 1994, S. 1)

Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. Nr. L 135 vom 31. Mai 1994, S. 5)

Siebte Richtlinie 94/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 zur Regelung der Sommerzeit (ABl. Nr. L 164 vom 30. Juni 1994, S. 1)

Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 164 vom 30. Juni 1994, S. 3)

Richtlinie 94/23/EG der Kommission vom 8. Juni 1994 zur Änderung der Richtlinie 77/143/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger im Hinblick auf die Festsetzung von Mindestnormen für die Prüfung der Bremsanlagen von Kraftfahrzeugen (ABl. Nr. L 147 vom 14. Juni 1994, S. 6)

Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 164 vom 30. Juni 1994, S. 9)

Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. Nr. L 164 vom 30. Juni 1994, S. 15)

Richtlinie 94/26/EG der Kommission vom 15. Juni 1994 zur Anpassung der Richtlinie 79/196/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind, an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 157 vom 24. Juni 1994, S. 33)

Richtlinie 94/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 zur Zwölften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. Nr. L 188 vom 22. Juli 1994, S. 1)

Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder (ABl. Nr. L 178 vom 12. Juli 1994, S. 66)

Richtlinie 94/31/EG des Rates vom 27. Juni 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. Nr. L 168 vom 2. Juli 1994, S. 28)

Siebzehnte Richtlinie 94/32/EG der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Anpassung der Anhänge II, III, V, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 181 vom 15. Juli 1994, S. 31)

Quelle: CELEX-Datenbank

II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschläge des Rates und des Europäischen Parlaments

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (ABl. Nr. C 051 vom 19. Februar 1994, S. 6)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist, im Hinblick auf die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts (ABl. Nr. C 088 vom 25. März 1994, S. 3)

Geänderter Vorschlag für die Siebte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit (ABl. Nr. C 088 vom 25. März 1994, S. 4)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. Nr. C 104 vom 12. April 1994, S. 4)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. Nr. C 105 vom 13. April 1994, S. 8)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (ABl. Nr. C 106 vom 14. April 1994, S. 4)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer — Geltungsbereich bestimmter Steuerbefreiungen und praktische Einzelheiten ihrer Durchführung (ABl. Nr. C 107 vom 15. April 1994, S. 7)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für Telekommunikationsdienste (ABl. Nr. C 108 vom 16. April 1994, S. 11)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (ABl. Nr. C 108 vom 16. April 1994, S. 17)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluffahrt (ABl. Nr. C 109 vom 19. April 1994, S. 14)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Qualität der Badegewässer (ABl. Nr. C 112 vom 22. April 1994, S. 3)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über gemeinsame Vorschriften über Seebehörden und Schiffsüberprüfungs- und Besichtigungsorganisationen (ABl. Nr. C 124 vom 5. Mai 1994, S. 5)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Ausschusses oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. Nr. C 135 vom 18. Mai 1994, S. 8)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vergleichende Werbung und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung (ABl. Nr. C 136 vom 19. Mai 1994, S. 4)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates im Hinblick auf die aufsichtliche Anerkennung von Schuldumwandlungsverträgen und Aufrechnungsvereinbarungen („Vertragliches Netting“) (ABl. Nr. C 142 vom 25. Mai 1994, S. 8)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung in Berufen im Seeverkehr (ABl. Nr. C 144 vom 27. Mai 1994, S. 3)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Dreizehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. Nr. C 157 vom 8. Juni 1994, S. 6)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vergleichende Werbung und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung (ABl. Nr. C 164 vom 16. Juni 1994, S. 8)

Quelle: CELEX-Datenbank

III. Im Berichtszeitraum beim Europäischen Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland

1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland

— Bereits anhängige Klagen

C-138/90 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission,
Beihilfen zur Kohleverstromung

C-324/90 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission,
Beihilfen der Freien und Hansestadt Hamburg

C-110/92 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission,
Beihilfen zugunsten der Textilwerke Deggendorf

C-359/92 Bundesrepublik Deutschland ./.. Rat der EU,
Richtlinie über Allgemeine Produktsicherheit

C-400/92 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission,
Beihilfen zum Bau von vier Containerschiffen

C-413/92 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission,
Rechnungsabschluß EAGFL 1989

C-280/93 Bundesrepublik Deutschland ./.. Rat der EU,
Einfuhrregelung der Marktordnung für Bananen

C-329/93 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission,
Beihilfen der Freien und Hansestadt Bremen

C-426/93 Bundesrepublik Deutschland ./.. Rat der EU,
Verordnung über den Aufbau von Unternehmensregistern

— Neue Klagen im Berichtszeitraum

C-41/94 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission,
Rechnungsabschluß EAGFL 1990

2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland

— Bereits anhängige Klagen

C-317/92 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland,
Angabe eines halbjährlichen Verfalldatums bei Arzneispezialitäten

C-422/92 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland,
Umsetzung von Abfallrichtlinien

C-431/92 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland,
Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung

C-131/93 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland,
Einfuhrverbot für Süßwasserkrebse

C-382/93 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland,
Einfuhrregelung gegenüber Staatshandelsländern

C-433/93 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland,
Umsetzung der Richtlinie über die Koordinierung zur Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge

— Neue Klagen im Berichtszeitraum

C-51/94 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland,

Etikettierungsanforderungen hinsichtlich der Angabe der Verkehrsbezeichnung bei Lebensmitteln

C-61/94 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland,

Nichtanwendung des GATT-Übereinkommens über Preise für Milcherzeugnisse im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs

C-108/94 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland,

Nichtumsetzung der Richtlinie 90/618/EWG (Versicherung)

3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland

— Bisher anhängige Verfahren

C-183/89 Deutscher Steinkohlebergbau ./ Kommission

Beihilfen zur Kohleverstromung (Beitritt auf seiten des Bergbaus)

C-41/93 Frankreich ./ Kommission

PCP-Verbotsverordnung (Beitritt auf seiten der Kommission)

C-74 — 75/93 Kommission ./ Rat der EU

Transitverkehrsabkommen EWG-Ungarn und EWG-CSFR

(Beitritt auf seiten des Rates)

T-436 bis 441/93 verschiedene britische Unternehmen ./ Rat und Kommission

Schadensersatz; Rentenalter bei Betriebsrenten (Beitritt auf seiten des Rates)

T-444/93 Niederländischer Betriebsrentenfonds ./ Rat und Kommission

siehe Rs T-436 bis 441/93

— Neue Beitritte im Berichtszeitraum

T-486/93 Textilwerke Deggendorf ./ Kommission

Beihilfen (Beitritt auf seiten der Textilwerke)

C-21/94 Europäisches Parlament ./ Rat der EU
Richtlinie Kfz-Besteuerung und Straßenbenutzungsgebühr (Beitritt auf seiten des Rates)

C-68/94 Französische Republik ./ Kommission
Zusammenschluß zwischen Kali und Salz AG, MDK und Treuhandanstalt (Beitritt auf seiten der Kommission)

4. Gutachten gemäß Artikel 228 Abs. 6 EG-Vertrag

Rechtssache Gutachten 1/94 Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf ein Gutachten zur Abschlußkompetenz für die Uruguay-Runde — Stellungnahme der Bundesregierung

5. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben hat

— Bereits anhängige Verfahren

C-175/91 Ahlers ./ Landwirtschaftskammer Weser-Ems,

Anspruch auf Nichtvermarktungsprämie bei Milch und Milcherzeugnissen

C-200/91 Coloroll Pension Trustees Limited ./ Russell u. a.,

Gleichberechtigung von Mann und Frau hinsichtlich eines betrieblichen Rentensystems

C-212/91 Angelopharm ./ Freie und Hansestadt Hamburg,

Befugnis des nationalen Richters, über die Gültigkeit einer nationalen Norm zur Umsetzung einer EG-Richtlinie zu entscheiden

C-286/91 Buxbaum ./ Fa. Abbott,

indirekte Diskriminierungswirkung bei teilzeitbeschäftigten Betriebsratsmitgliedern

C-21/92 Kamp ./ Hauptzollamt Wuppertal,

Milchgarantiemengenabgabe

C-91/92 Paola Faccini Dori ./ Recreb S. r. l.,

Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

C-126/92 Esser ./ Kremenz,

Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers bei Wechsel des Arbeitgebers

C-188/92 TWD Textilwerke Deggendorf GmbH ./ Bundesrepublik Deutschland,

Bindung eines nationalen Gerichts an eine Kommissionsentscheidung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag nach Ablauf der Anfechtungsfrist

C-275/92 Customs & Excise ./ Schindler u. a.,

Verbot der Einfuhr von Lotterielosen

C-291/92 Finanzamt Uelzen ./ Armbrrecht,

mehrwertsteuerliche Behandlung teils privat und teils unternehmerisch genutzten Grundstücks

C-305/92 Hoorn ./ Landesversicherungsanstalt Westfalen,

vierte Zusatzvereinbarung zum deutsch-niederländischen Sozialversicherungsabkommen

C-315/92 Verband Sozialer Wettbewerb ./ Clinique Laboratories u. a.,

Auslegung von Artikel 30, 36 EWG-V bezüglich nationaler Wettbewerbsvorschriften

C-327/92 NV Rheinhold und Mahla S. A. ./ Bedrijfsvereniging voor de Metaalnijverheid,

Geltungsbereich der VO 1408/71 bei Bekämpfung von illegalen Subunternehmerverhältnissen

C-364/92 SAT Fluggesellschaft ./ Org. européenne pour la sécurité de la navigation,

Frage, ob „Eurocontrol“ als Unternehmen im Sinne von Artikel 86 und 90 EG-Vertrag anzusehen ist

C-392/92 Schmidt ./ Spar- und Leihkasse der früheren Ämter Bordeshol u. a.,

- Schutz von Arbeitnehmern bei Unternehmensübergang
- C-396/92 Bund Naturschutz in Bayern e. V. ./ Freistaat Bayern,
Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG)
- C-398/92 Mund & Fester ./ Fa. Hatrex Internationaal Transport,
Vereinbarkeit des § 917 Abs. 2 ZPO mit dem Diskriminierungsverbot
- C-399/92 Stadt Lengerich ./ Helmig,
Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Artikel 119 EG-Vertrag
- C-401/92 Strafverfahren Tankstation 'Heukske' u. a.,
gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit von Ausnahmen bei den Ladenschlußzeiten für Tankstellen und Läden in Bahnhöfen und Flughäfen
- C-402/92 Strafverfahren J. B. E. Boermans
siehe Rs C-401/92
- C-408/92 Smith u. a. ./ Avdel Systems Ltd.,
Heraufsetzung des Rentenalters für Frauen in der betrieblichen Altersversorgung
- C-409/92 Schmidt ./ Deutsche Angestellten Krankenkasse,
Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Artikel 119 EG-Vertrag
- C-421/92 Habermann-Beltermann ./ Arbeiterwohlfahrt Ndb./Opf.,
Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Hinblick auf das Nachtarbeitsverbot für Schwangere
- C-425/92 Herzog ./ Arbeiter-Samariter-Bund,
Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Artikel 119 EG-Vertrag
- C-428/92 DAK ./ Laererstandens Brandforsigkring,
Auslegung von Artikel 93 der Verordnung 1408/71
- C-9/93 Internationale Heiztechnik IHT u. a. ./ Ideal-Standard u. a.,
Schutz von Warenzeichen
- C-13/93 Office national de l'emploi ./ Minne
Vereinbarkeit geschlechtlicher Differenzierungen bei Ausnahmen vom allgemeinen Nachtarbeitsverbot
- C-16/93 Tolsma ./ Inspecteur der Omzetbelasting,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-23/93 T. V. Betzdorf ./ Commissariaat voor de Media,
freier Dienstleistungsverkehr bei einer inländischen Fernsehsendeanstalt
- C-24/93 Commerzbank ./ Hendriksen-Kieninger,
Frage, ob Richtlinie 85/577 über den Verbraucherschutz bei sogenannten Haustürgeschäften auch auf Bürgschaftsverträge anzuwenden ist
- C-28/93 van den Akker u. a. ./ Stichting Shell Pensioenfonds,
Heraufsetzung des Rentenalters für Frauen in der betrieblichen Altersversorgung
- C-34/93 Lange ./ Bundesknappschaft Bochum,
Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Artikel 119 EG-Vertrag
- C-38/93 Fa. Glawe Spiel- und Unterhaltungsgeräte-Aufstellungsges. ./ Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst,
Besteuerungsgrundlage im Sinne der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie bei Geldspielautomaten
- C-43/93 Raymond Vander Elst ./ Office des migrations internationales
Einsatz von Drittstaatsangehörigen durch Dienstleistungserbringer
- C-46/93 Brasserie du Pecheur ./ Bundesminister für Gesundheit,
Schadensersatz für legislatives Unrecht
- C-50/93 Kussfeld ./ Fa. Bogdol GmbH,
Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Artikel 119 EG-Vertrag
- C-51/93 Meyhui NV, Kortrijk ./ Schott Zwiesel,
Etikettierung von Kristallglas
- C-55/93 Strafverfahren van Schaik,
technische Kfz-Überwachung
- C-57/93 Vroege ./ NICV Instituut voor Volkshuisvesting,
Auslegung der Urteile „Defrenne II“ und „Barber“ im Hinblick auf den Zugang für Teilzeitbeschäftigte zu einem Betriebsrentensystem
- C-58/93 Zoubir Yousfi ./ Belgischer Staat,
Behindertenbeihilfen und Anwendungsbereich des mit Marokko abgeschlossenen Kooperationsabkommens
- C-70/93 BMW ./ ALD Auto-Leasing,
Zulässigkeit der Einschränkung des Vertriebs von Kraftfahrzeugen an unabhängige Leasinggesellschaften
- C-78/93 Ludewig ./ Kreis Segeberg,
Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Artikel 119 EG-Vertrag
- C-128/93 Fisscher ./ Voorhuis Hengelo BV u. a.,
rückwirkende Aufnahme von Frauen in ein gesetzlich angeordnetes betriebliches Altersversorgungssystem
- C-132/93 Volker Steen ./ Deutsche Bundespost,
Auslegung des EuGH-Urteils vom 28. Januar 1992 (Rechtssache C-332/90, Volker Steen)
- C-146/93 Hugh Mac Lachlan ./ CNAVTS,
Anrechnung von Beschäftigungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat
- C-153/93 Bundesrepublik Deutschland ./ Delta Schiffahrtsgesellschaft,
gesetzliches Tarifbildungsverfahren in der Binnenschiffahrt

- C-266/93 Bundeskartellamt ./ Volkswagen AG u. a., Zulässigkeit des Kontrahierungszwangs bei Kraftfahrzeugherstellern nur mit unternehmenseigenen Leasinggesellschaften
- C-278/93 Freers ./ Deutsche Bundespost, indirekte Diskriminierungswirkung bei teilzeitbeschäftigten Betriebsratsmitgliedern
- C-279/93 Finanzamt Köln-Altstadt ./ Schumackers, Vereinbarkeit der beschränkten Steuerpflicht für Gemeinschaftsbürger, die in Deutschland arbeiten, mit dem Gemeinschaftsrecht
- C-293/93 Strafverfahren Ludomira Neeltje Barbara Houtwipper, Punzierungsvorschriften für Gold und Silber
- C-297/93 Grau-Hupka ./ Stadtgemeinde Bremen, Auslegung von Artikel 119 EG-Vertrag bei Teilzeitbeschäftigung in Nebentätigkeit
- C-317/93 Nolte ./ Landesversicherungsanstalt Hannover, Ausschluß geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer (innen) von der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung
- C-327/93 The Queen ./ Secretary of State for National Heritage, Beschränkung des Empfangs eines über Satellit ausgestrahlten Fernsehprogramms
- C-355/93 Hayriye Eroglu ./ Land Baden-Württemberg, Auslegung der Artikel 6 und 7 des Beschlusses 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei hinsichtlich einer türkischen Absolventin einer deutschen Hochschule
- C-379/93 Libeau ./ AMTI, Rechtsnatur von Sozialversicherungsträgern
- C-389/93 Dürbeck u. a. ./ Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, „newcomer“ in der Bananenmarktordnung
- C-391/93 Perrottag ./ Allgemeine Ortskrankenkasse München, Krankengeld eines Arbeitslosen, der sich — zunächst mit Zustimmung der Arbeitsverwaltung — im Ausland aufhält
- C-400/93 Specialarbejderforbundet ./ Dansk Industrie für die Royal Copenhagen, Anwendung von Artikel 119 EG-Vertrag auf Akkordlohnsysteme
— Neue Verfahren im Berichtszeitraum
- C-402/92 Jutta Neumann ./ Freie und Hansestadt Hamburg, Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Artikel 119 EG-Vertrag
- C-425/93 Calle Grenzshop Andresen ./ Allgemeine Ortskrankenkasse Schleswig-Holstein, Sozialversicherungspflicht eines in Dänemark und Deutschland beschäftigten Arbeitnehmers
- C-427/93 Bristol-Myers Squibb ./ Paranova, Auslegung der Marken-Richtlinie
- C-430/93 van Schijndel ./ Stichting Pensioenfonds voor Fysiotherapeuten
Anwendung des Wettbewerbsrechts auf Berufsfondsenfonds
- C-434/93 Bozkurt ./ Staatssecretaris van Justitie, Aufenthaltsrecht eines türkischen Arbeitnehmers
- C-443/93 Vougioukas ./ Idryma Koinonikon Asfaliseon,
Anrechnung von im Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten
- C-444/93 Megner ./ Innungskrankenkasse Vorderpfalz,
Versicherungsfreiheit geringfügig Beschäftigter
- C-447/93 Dreessen ./ Conseil national de l'ordre des architectes,
Anerkennung eines deutschen Diploms für „Allgemeinen Hochbau“ aufgrund der Architekten-Richtlinie
- C-451/93 Delavant ./ AOK für das Saarland, Krankenversicherungspflicht eines Grenzgängers
- C-454/93 Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening ./ van Gestel,
Arbeitslosengeld für im Ausland versicherte Wanderarbeitnehmer
- C-457/93 Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation ./ Lewark,
Entgelt für teilzeitbeschäftigte Betriebsratsmitglieder
- C-465/93 Atlanta Fruchthandelsgesellschaft u. a. ./ Bundesrepublik Deutschland,
Einstweiliger Rechtsschutz gegen Gemeinschaftsrechtsakt
- C-466/93 Atlanta Fruchthandelsgesellschaft u. a. ./ Bundesrepublik Deutschland,
Gültigkeit der Einfuhrregelung der Bananenmarktordnung
- C-475/93 Thevenon und Stadt Speyer ./ Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Verhältnis eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens zum Gemeinschaftsrecht
- C-7/94 Landesamt für Ausbildungsförderung NRW ./ Gaal,
Ausbildungsförderung für Kinder von Wanderarbeitnehmern
- C-39/94 SFEI ./ La Poste u. a.,
Schadensersatzpflicht eines Beihilfeempfängers gegenüber Konkurrenten
- C-48/94 Ledernes Hovedorganisation ./ Dansk Arbejdsgiverforening,
Arbeitnehmeransprüche bei Übergang von Unternehmen
- C-70/94 Firma Fritz Werner, Industrie-Ausrüstungen GmbH ./ Bundesrepublik Deutschland,
Ausfuhrgenehmigung für Waren mit zivilem und militärischem Verwendungszweck
- C-83/94 Strafverfahren Peter Leifer u. a.,
Ausfuhrgenehmigung für Waren mit zivilem und militärischem Verwendungszweck

IV. Handel Deutschlands mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Die Entwicklung des deutschen Außenhandels seit 1989 zeigt deutlich die Spuren der deutschen Wiedervereinigung. Die Ein- und Ausfuhren, die sich bis dahin weitgehend parallel entwickelt hatten, verliefen seit 1990 sehr unterschiedlich. Mit Öffnung der innerdeutschen Grenzen Ende 1989 stieg die Nachfrage nach westlichen Produkten in den neuen Bundesländern kräftig an und wurde auch durch erhöhte Einfuhren aus den Mitgliedstaaten gedeckt. Die höchsten Steigerungsraten verzeichneten Dänemark, Frankreich und Spanien. Gleichzeitig nahmen die deutschen Ausfuhren jedoch nur mäßig zu, da sich zum einen die Konjunktur bei wichtigen Handelspartnern — auch in Europa — abkühlte und zum anderen die westdeutsche Produktion vermehrt in Ostdeutschland abgesetzt wurde. In einigen europäischen Ländern gingen die deutschen Exporte sogar zurück (Vereinigtes Königreich, Irland). Infolge dessen verminderten sich die traditionellen deutschen Handelsbilanzüberschüsse (Ausnahme Irland) in der Folgezeit beachtlich. Im Handel mit den Niederlanden und Dänemark ergab sich sogar ein Defizit.

Im Jahr 1992 klang der einigungsbedingte Importsog allmählich ab. Auch Deutschland wurde jetzt von der allgemeinen Konjunkturschwäche erfaßt. Die deutschen Einfuhren gingen erstmals seit mehreren Jahren zurück. Auch die Ausfuhren verzeichneten nur

einen geringen Zuwachs. Damit verbesserte sich wieder der Handelsbilanzsaldo mit den meisten Staaten Europas.

1993 erlebte die deutsche Wirtschaft einen spürbaren Konjunkturrückschlag. Sowohl die deutschen Importe wie auch die Exporte gingen erheblich zurück (nach der jüngsten Revision um $-11,0\%$ bzw. $-6,4\%$). Erheblich gravierender war der Einbruch beim Außenhandel mit der Europäischen Union (noch nicht revidierte Zahlen: Einfuhren $-24,0\%$, Ausfuhren $-20,8\%$). Hier mag zwar die anhaltende konjunkturelle Schwäche in Europa eine Rolle gespielt haben; von Bedeutung dürfte aber auch die Umstellung der statistischen Erfassungsmethoden im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 gewesen sein, die inzwischen zu einer beträchtlichen Revision der Außenhandelszahlen geführt hat (Revision bisher nur auf aggregierter Ebene erfolgt).

Auch 1993 war der Außenhandel mit der Europäischen Union von großer Bedeutung für den deutschen Gesamthandel. $46,2\%$ der deutschen Einfuhren kamen aus Staaten der Europäischen Union und $47,8\%$ der Ausfuhren (jeweils unrevidierte Zahlen) gingen in die Europäische Union.

Frankreich, die Niederlande und Italien sind weiterhin — wie seit Jahren — die wichtigsten Handelspartner Deutschlands. Vgl. im einzelnen die nachfolgenden Tabellen und Schaubilder.

Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland von 1989 bis 1993

(Angaben in Mrd. DM)

		1988	1989	1990	1991	1992	1993	Anteil am dt. Außenhandel 1993 in %	
Belgien/Lux.	E*)	31,2	35,0	40,1	45,9	44,8	31,1	E	5,7
	A	42,0	46,0	48,1	48,7	49,6	39,8	A	6,6
	S	10,9	11,0	8,0	2,8	4,8	8,7		
Dänemark	E	8,3	9,2	11,1	13,4	14,4	9,8	E	1,8
	A	11,3	12,1	12,2	12,4	13,0	10,5	A	1,7
	S	3,0	2,9	0,8	-1,0	-1,4	0,7		
Frankreich	E	53,0	60,4	65,8	78,9	76,4	61,0	E	11,2
	A	71,3	84,2	84,6	87,5	87,0	70,6	A	11,7
	S	18,2	23,9	18,8	8,6	10,6	9,5		
Griechenland	E	3,2	3,4	3,6	3,8	3,7	3,1	E	0,6
	A	5,5	6,4	6,4	6,4	7,6	5,9	A	1,0
	S	2,3	3,0	2,8	2,6	3,9	2,8		
Großbritannien	E	30,4	34,7	37,4	42,7	43,6	33,2	E	6,1
	A	52,9	59,4	55,3	50,7	52,0	46,6	A	7,7
	S	22,4	24,7	17,9	8,0	8,4	13,5		
Irland	E	3,7	4,4	4,7	5,4	6,2	5,5	E	1,0
	A	2,4	3,0	2,7	2,9	2,9	2,5	A	0,4
	S	-1,2	-1,4	-2,0	-2,5	-3,2	-2,9		
Italien	E	40,2	45,2	52,2	59,7	58,5	44,2	E	8,1
	A	51,7	59,8	60,3	61,3	62,4	43,8	A	7,2
	S	11,4	14,6	8,1	1,6	3,9	-0,4		
Niederlande	E	45,4	51,9	56,6	62,7	61,2	45,5	E	8,3
	A	49,2	54,4	54,9	56,1	55,7	44,4	A	7,4
	S	3,8	2,5	-1,7	-6,6	-5,4	-1,1		
Portugal	E	3,1	4,0	4,7	5,6	5,9	4,9	E	0,9
	A	4,6	5,5	6,0	7,5	7,1	5,7	A	0,9
	S	1,5	1,6	1,2	1,9	1,2	0,8		
Spanien	E	8,8	10,5	13,0	16,9	17,1	13,8	E	2,5
	A	17,3	21,8	22,9	26,5	27,4	19,1	A	3,2
	S	8,5	11,3	9,8	9,6	10,3	5,2		
EG	E	227,3	258,7	289,3	334,9	331,7	252,0	E	46,2
	A	308,2	352,7	353,4	360,0	364,7	288,8	A	47,8
	S	80,9	94,0	64,1	25,1	33,0	36,8		
Gesamt	E	439,6	506,5	573,5	643,9	637,5	544,8		
	A	567,7	641,0	680,9	665,8	671,2	604,0		
	S	128,1	134,5	107,4	21,9	33,7	59,2		

*) E = Einfuhren / A = Ausfuhren / S = Saldo (Quelle: Statistisches Bundesamt, Zahlen für 1993 sind noch nicht revidiert).

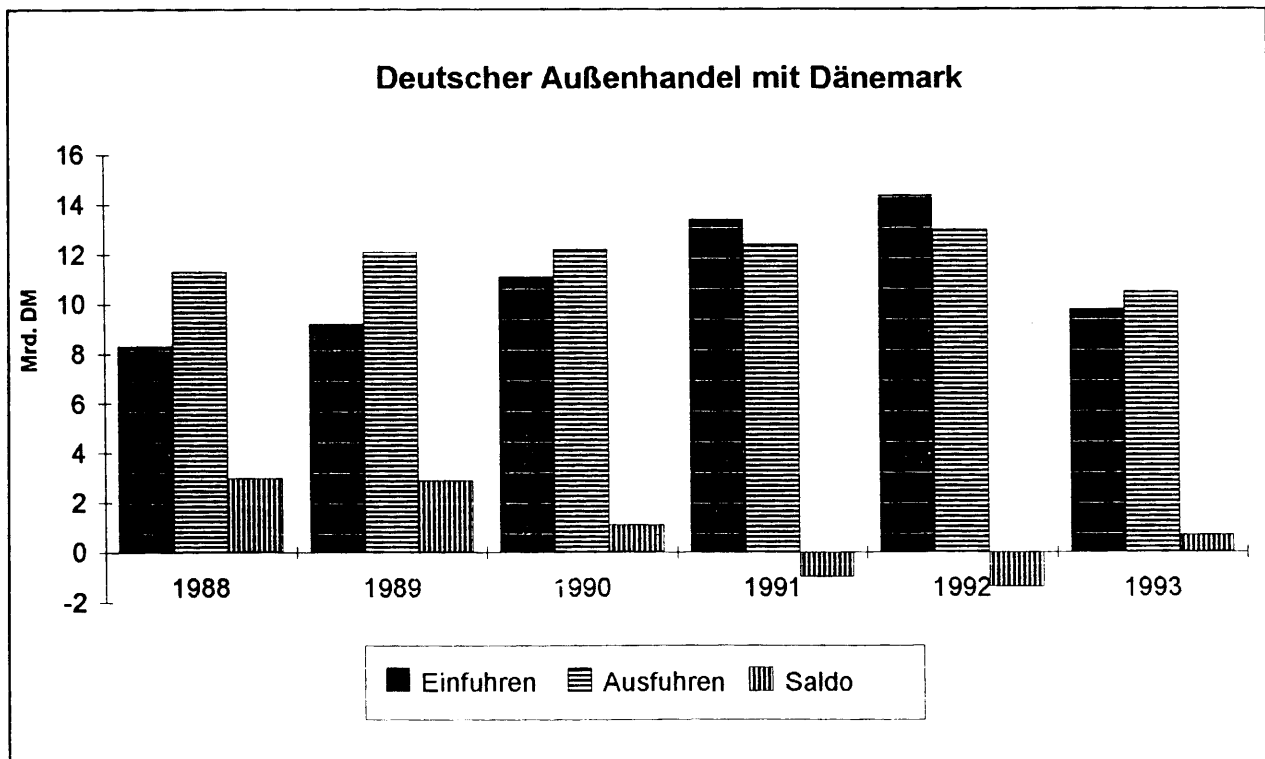
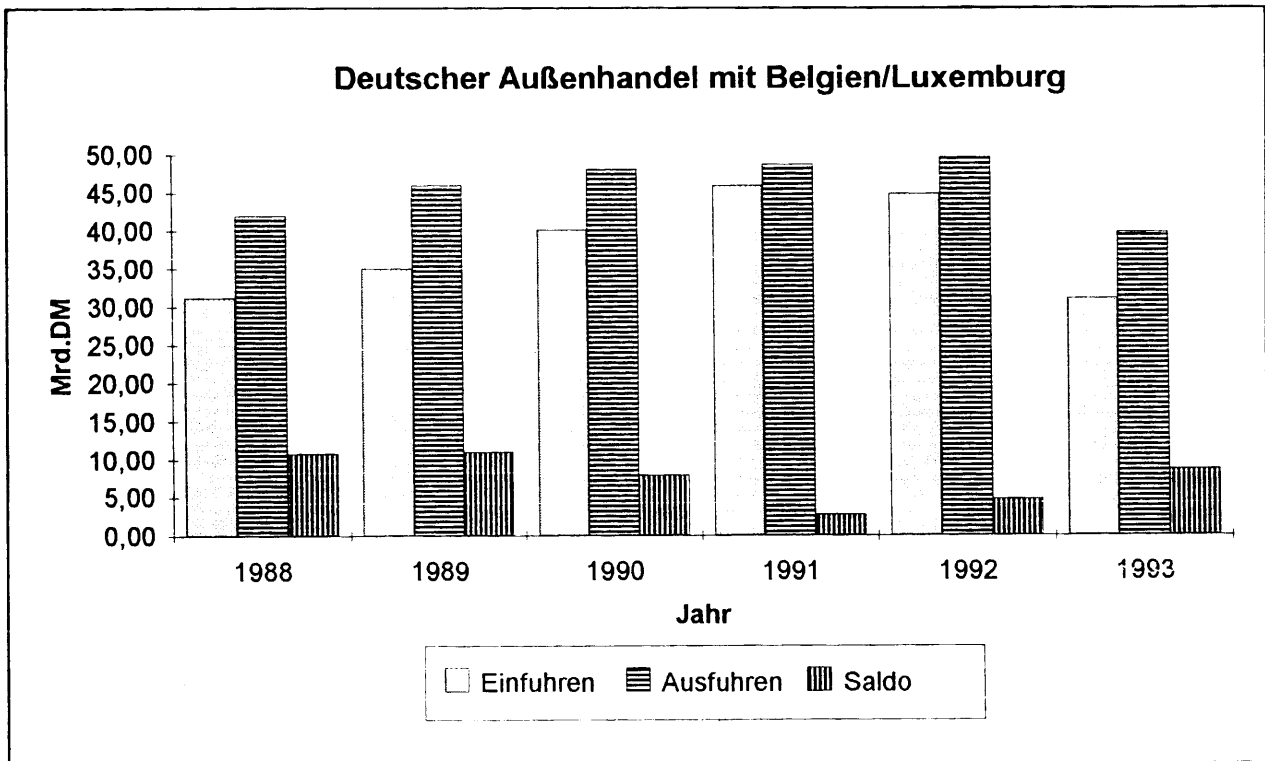
Entwicklung des deutschen Außenhandels von 1989 bis 1993
(Veränderungen in % gegenüber entsprechendem Vorjahreszeitraum)

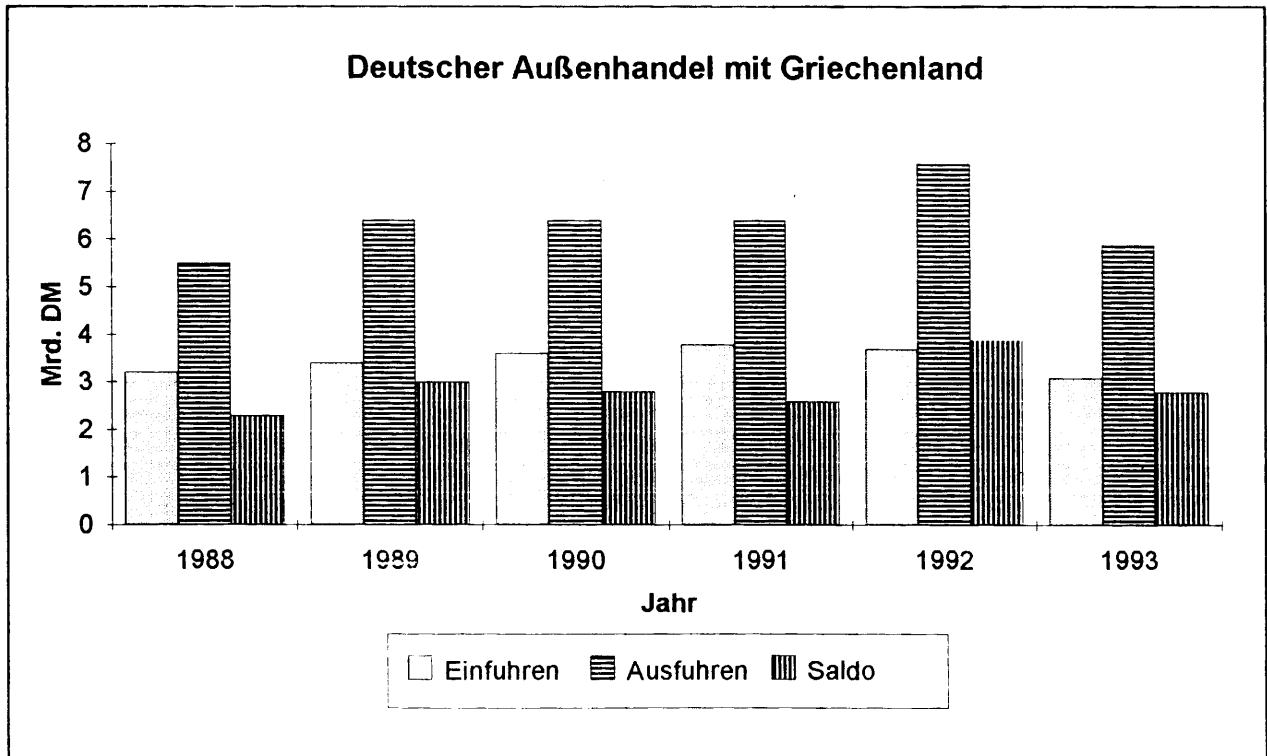
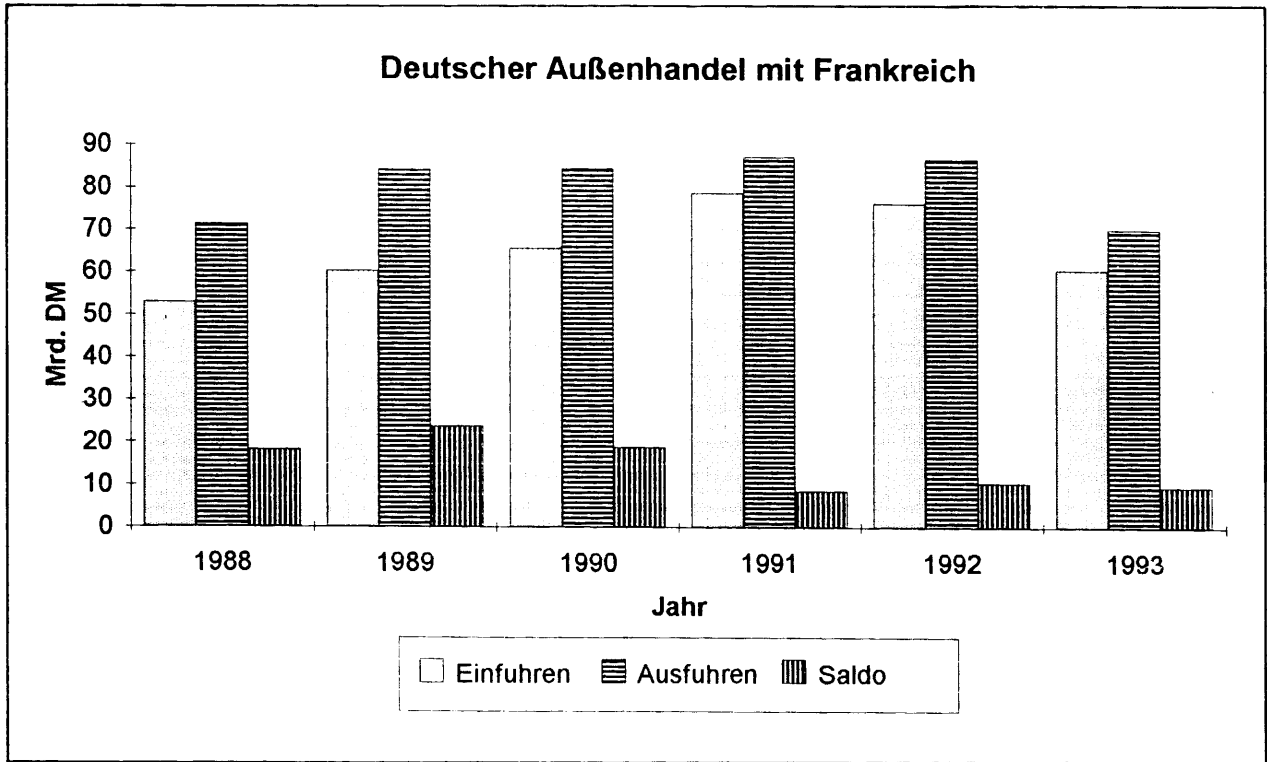
		1989	1990	1991	1992	1993
Belgien/Lux.	E*)	12,2	14,6	14,5	-2,3	-30,6
	A**)	9,4	4,6	1,3	1,7	-19,7
Dänemark	E	11,5	20,7	20,1	7,3	-32,1
	A	7,3	-0,4	2,1	4,6	-19,2
Frankreich	E	13,9	9,0	19,8	3,1	-20,1
	A	18,3	0,3	-3,4	-0,6	-18,9
Griechenland	E	6,7	4,6	7,7	-4,0	-16,9
	A	16,5	-0,3	0,0	17,7	-22,0
Großbritannien	E	13,9	7,8	14,2	2,2	-23,9
	A	12,3	-6,9	-8,3	2,5	-10,3
Irland	E	19,2	8,1	13,8	14,6	-11,5
	A	22,0	-8,2	5,1	2,2	-14,2
Italien	E	12,4	15,4	14,5	-2,1	-24,4
	A	15,8	0,8	1,6	1,8	-29,9
Niederlande	E	14,3	9,0	10,7	-2,4	-25,6
	A	10,6	0,9	2,2	-0,6	-20,3
Portugal	E	29,6	18,8	18,5	5,2	-16,6
	A	21,2	8,0	25,6	-5,3	-20,1
Spanien	E	18,7	24,1	29,5	1,2	-19,1
	A	25,4	5,2	15,8	3,5	-30,5
EG	E	13,8	10,8	15,9	-0,9	-24,0
	A	14,5	-0,7	1,9	1,3	-20,8
Gesamt	E	15,2	8,7	12,5	-0,9	-14,5
	A	13,0	0,3	-2,2	0,7	-10,0

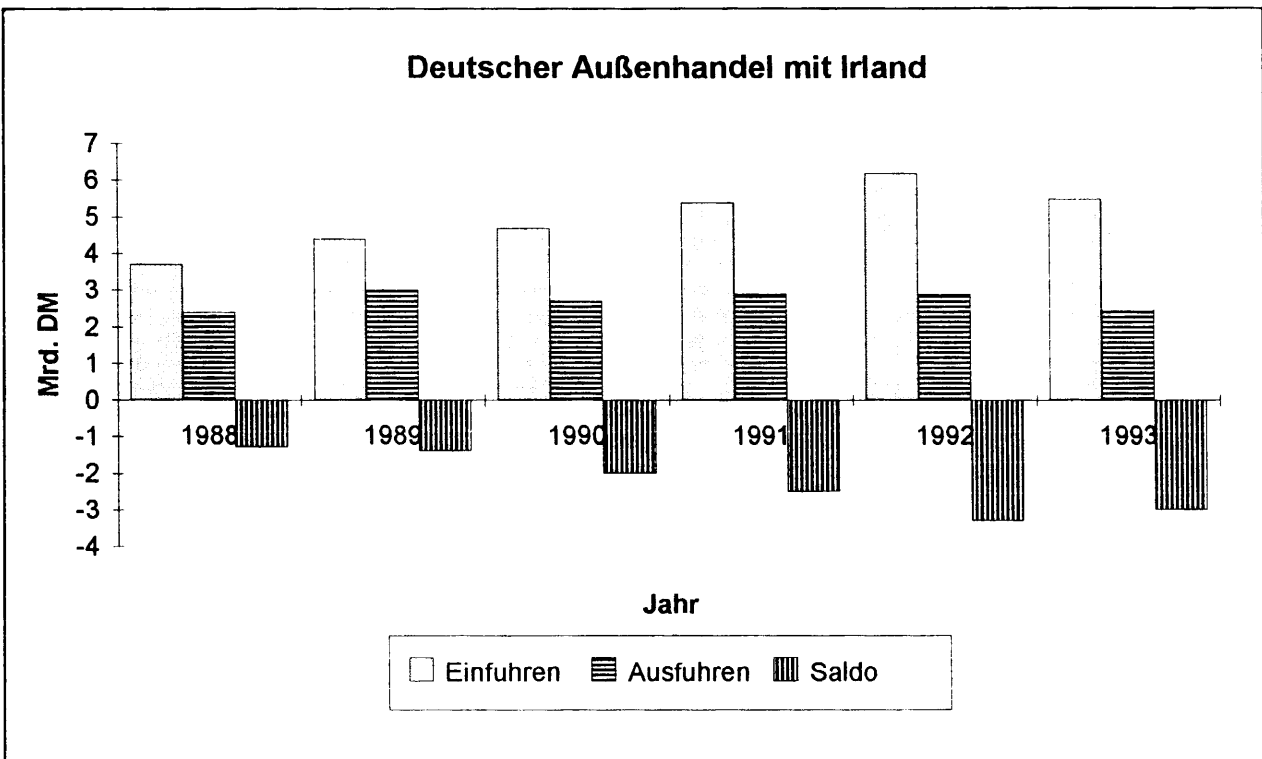
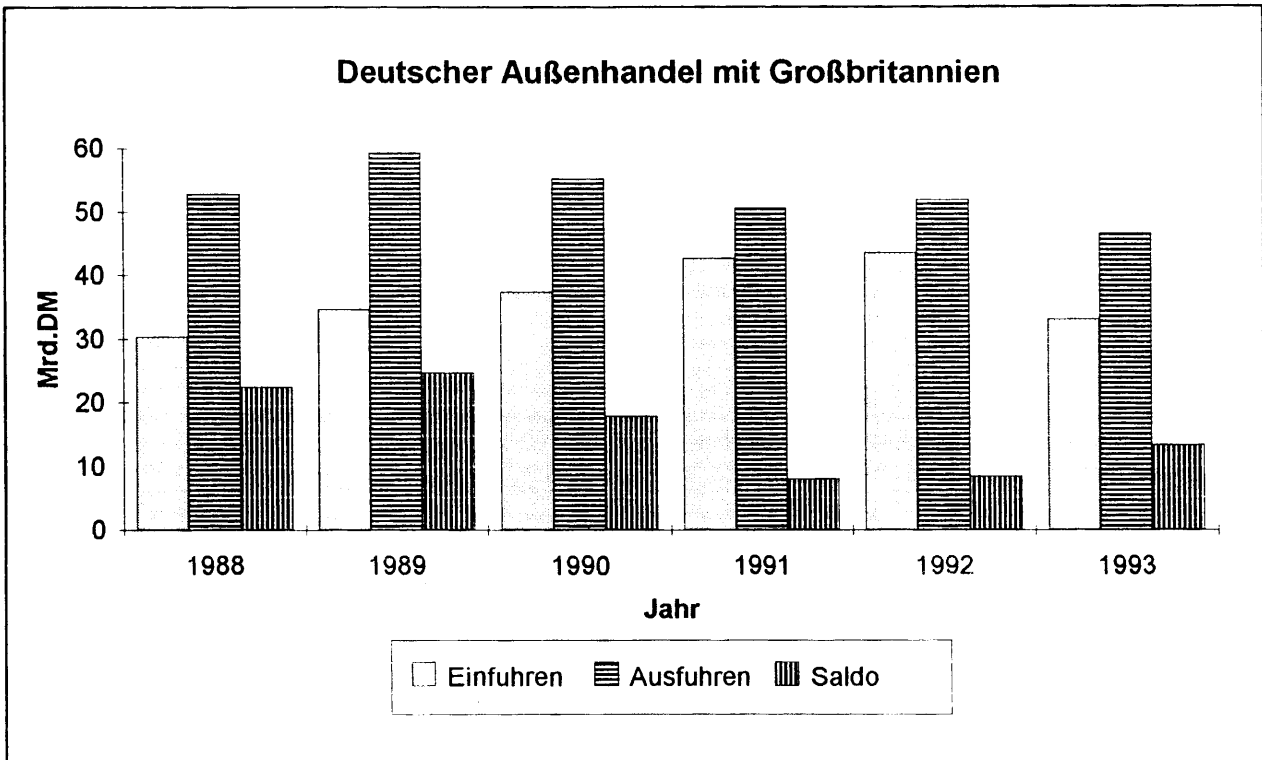
*) E = Einfuhr

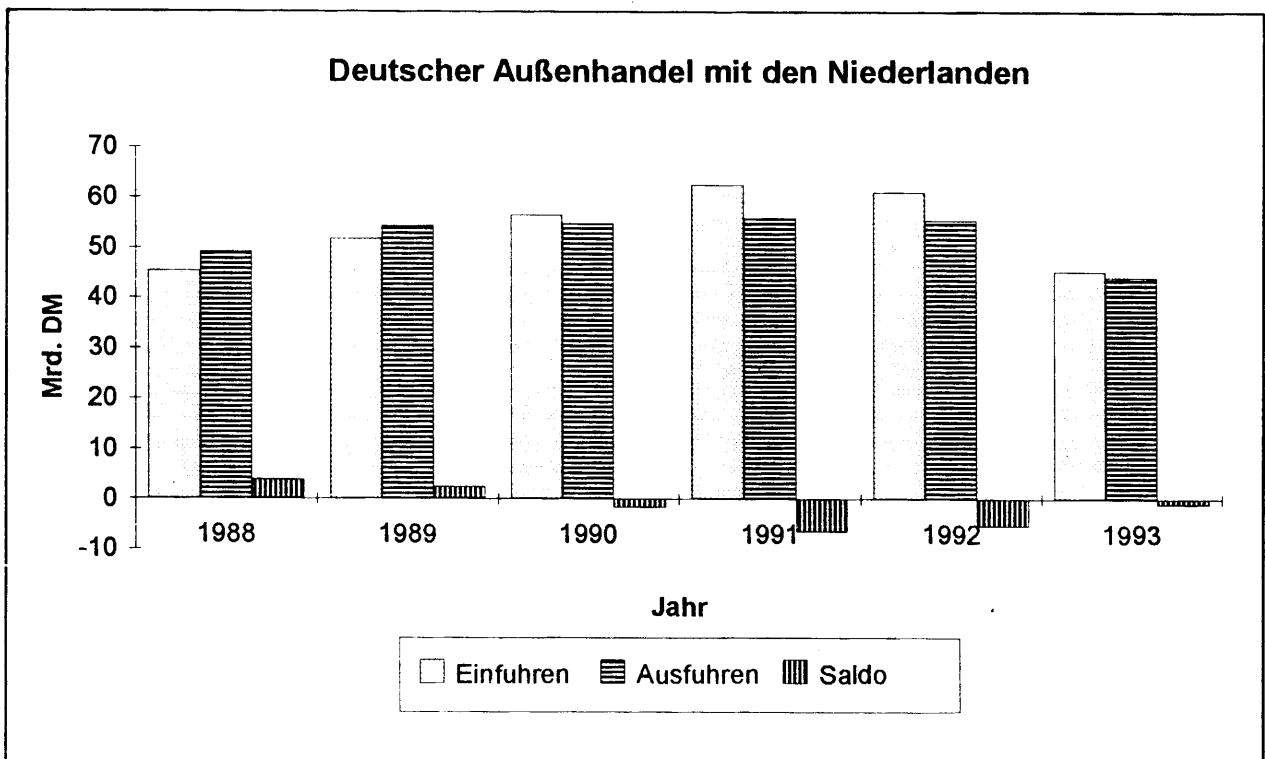
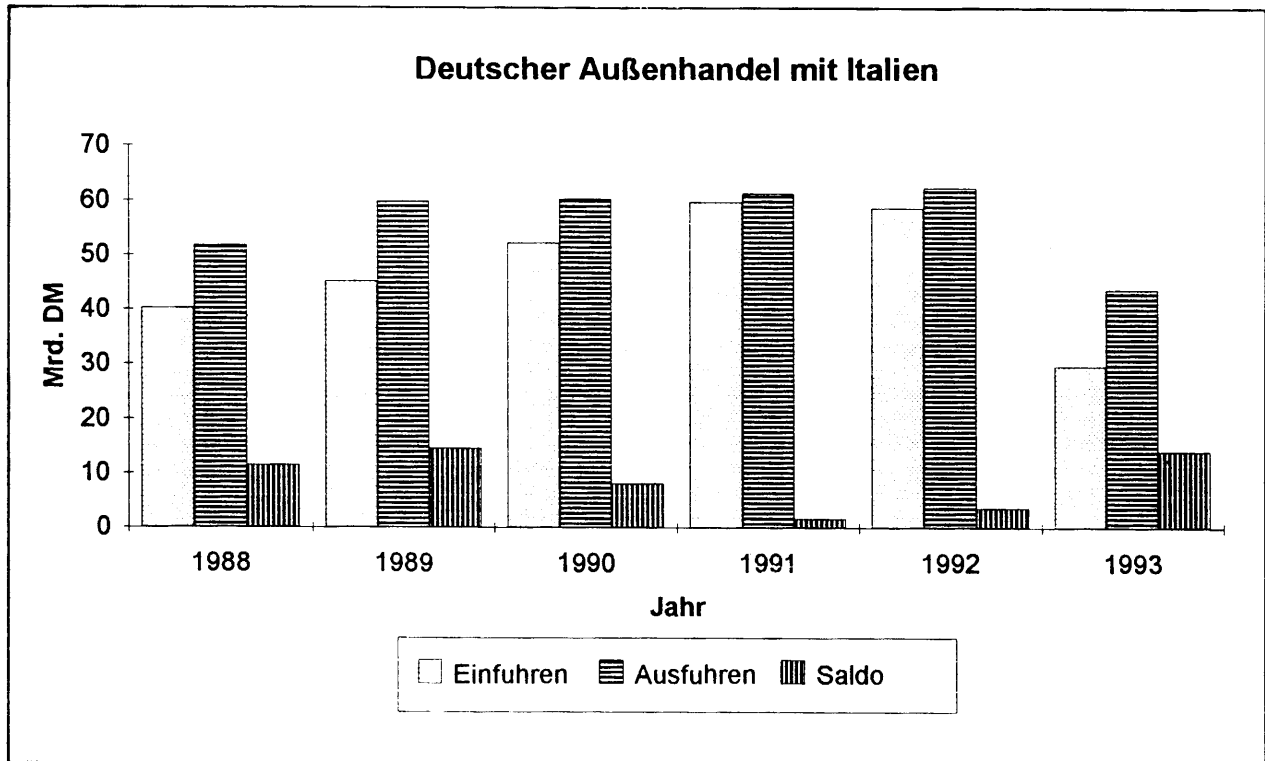
**) A = Ausfuhr

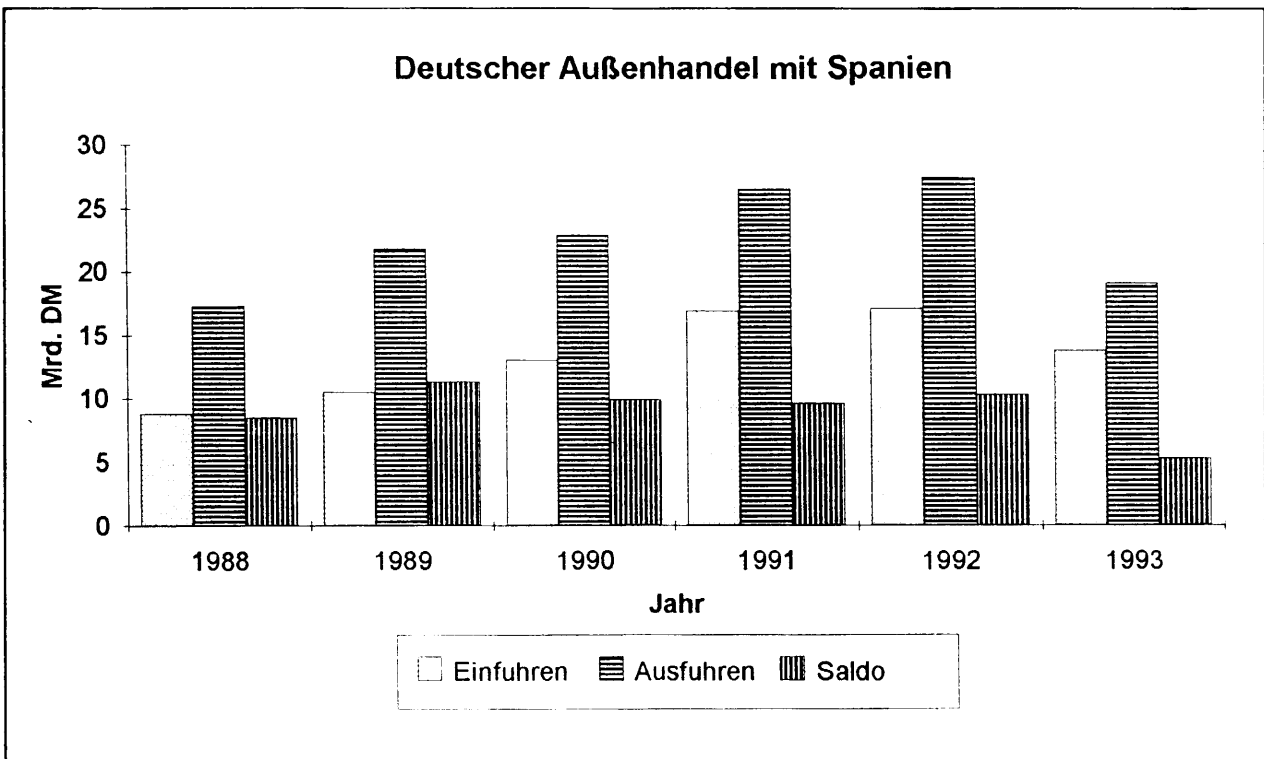
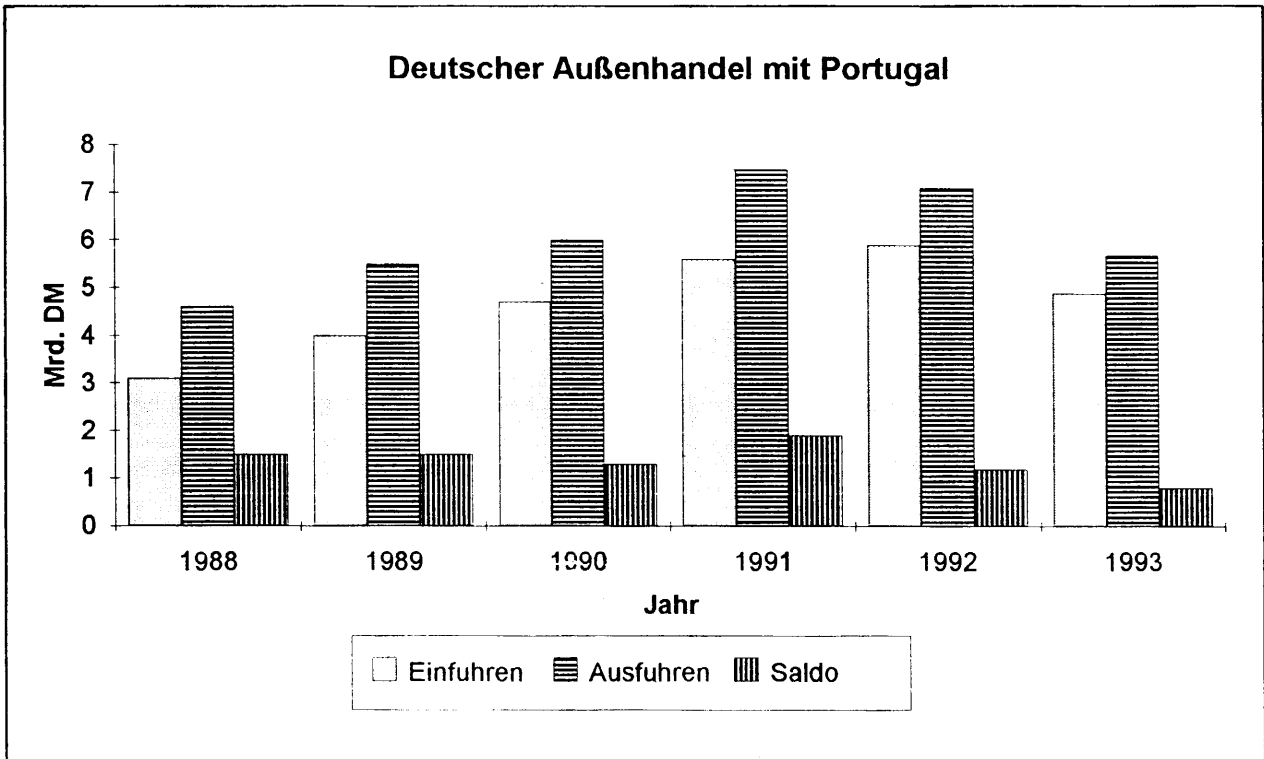
(Quelle: Statistisches Bundesamt, Zahlen für 1993 sind noch nicht revidiert).











V. Sachregister

Abfalldeponien	256.	Beziehungen zu den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	201.
Abgrenzung der nach Waldbrandrisiko eingestuft Gebiete	258.	Binnenmarkt, Auswirkungen des Binnenmarktes auf die deutsche Zollverwaltung und organisatorische Folgen	90.
Aerosole	97.	Binnenmarkt, Harmonisierung des Zollrechts in der Gemeinschaft; Erleichterungen im Reiseverkehr	89.
Afrika	318.	Binnenmarkt, neue energiepolitische Orientierungen	88.
Agrarhandelsbeziehungen	216.	Binnenmarkt, Stand der Verwirklichung	87.
Agrarleitlinie	79.	Binnenschifffahrt, Marktordnung in der europäischen Binnenschifffahrt	230.
Agrarmonetäres System	210.	BST (Bovines Somatotropin)	96.
Agrarpreisverhandlungen 1994/95	208.	Bulgarien und Rumänien	301.
Agrarreform	209.	China	195., 322.
Agrarstrukturpolitik, Förderung aus den EG-Strukturfonds	211.	CO ₂ -Emissionen	247.
Ägypten	189., 313.	Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Zinsbonifikationen an kleine und mittlere Unternehmen	140.
Aktionsrahmen öffentliche Gesundheit	261.	Datenschutzpolitik	58.
Algerien	188., 309.	Deutsch-französische Initiative gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	55.
Allgemeine Zollpräferenzen	159.	Deutsche Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union, Ausblick	3.
Anhebung der Schwellenwerte der Bilanzrichtlinie (Vierte Richtlinie des Rates, 78/660/EWG) sowie Mittelstandsrichtlinie des Rates 90/604/EWG	155.	Deutsche Sprache, Europäischer Gerichtshof	34.
Antidumping-/Ausgleichszollverfahren, Verfahren nach dem Neuen Handelspolitischen Instrument	161.	Deutsche Sprache, Europäisches Sortenamnt	36.
Arbeitslosigkeit	62.	Deutsche Sprache, Europol	35.
ASEAN	193., 294.	Deutsche Sprache, generelle Tendenzen	31.
Assoziierungsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten	298.	Deutsche Sprache, Kommission	33.
Atypische Arbeit, Elternurlaub und Beweislast	236.	Deutsche Sprache, Rat	32.
Ausschuß der Regionen, Konstituierung und Aufnahme der Arbeiten	30.	Dezentrale Anwendung der Wettbewerbsregeln	120.
Außenpolitische Beziehungen der EU zu einzelnen dritten Staaten, Vorbemerkung	295.	Dienstbezüge für die Beamten der EG; statistische Methode	44.
Außenwirtschaftsverkehr, Beschränkungen auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen	162.	Dienstbezüge für EG-Beamte in Drittstaaten	39.
Baltische Staaten	176, 303.	Direkte Steuern	86.
Banken, Einlagensicherung	107.	Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung	329.
Banken, Versicherungen, Wertpapierunternehmen, Verstärkung der Beaufsichtigung	108.	Drogenbekämpfung, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie den USA, Kanada, Schweden, Japan und Australien und den Vereinten Nationen (UNDCP)	330.
Basler Übereinkommen	255.	EAGFL, Abteilung Ausrichtung	81.
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	226.	EAGFL, Abteilung Garantie	80.
Beihilfen für die Wirtschaft in den neuen Ländern	131.	EG-Besoldung, Zulagensystem nach Anhang VII zum Beamtenstatut	38.
Beihilfenkontrolle und Tätigkeit der Treuhandanstalt	130.	EG-Besoldung; Mietzulage	40.
Beihilfenpolitik, allgemein	126.	EG-Eigenmittelbeschluß	73.
Beihilfenpolitik, Chemiefaserindustrie	127.	EG-Versorgungsrecht; Übertragung von Versorgungsanwartschaften	37.
Beihilfenpolitik, Schiffbau	129.	EGKS, Rückführung der Anleihe- und Darlehensstätigkeiten sowie des EGKS-Funktionshaushaltes	82.
Beihilfenpolitik, Stahlindustrie	128.	EGKS-Wohnungsbauprogramm 1993 bis 1997	143.
Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung	279.	Ehemaliges Jugoslawien	296.
Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Zusammenarbeit	332.		
Betrugsbekämpfung, Jahresbericht 1993 und Aktionsplan 1994	75.		
Betrugsbekämpfung, Maßnahmen	77.		
Betrugsbekämpfung, Rat	76.		

Eisenbahnpolitik, Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Eisenbahnunternehmen	232.	Europäisches Parlament, Rechtsetzung, Resolutionen	8.
Eisenbahnpolitik, Netzzugang	233.	Europäisches Währungsinstitut	71.
Energiecharta	182.	Europäisches Währungssystem	72.
Entwicklungspolitik, Schwerpunkte	164.	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung sowie neue Einrichtungen der EG (z. B. Europäische Stiftung für die Berufsbildung, Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Vereinheitlichung der Beschäftigungsbedingungen)	43.
Erdbewegungsmaschinen, Geräuschemissionspegel	251.	Europarteneriat	69.
Erweiterungsverhandlungen, Abschluß	57.	Europol	328.
EuGH, Klagerücknahme	28.	Euroschalter (Euro-Info-Center)	68.
EuGH, neue Verfahren	27.	Exportkontrolle für bestimmte Güter mit doppeitem Verwendungszweck (dual-use), europäische Harmonisierung	163.
EuGH-Urteil über Beihilfen der Freien- und Hansestadt Hamburg	22.	Fischerei, Anpassung der Beitrittsakte für Spanien und Portugal	219.
EuGH-Urteil zu Artikel 100 Absatz 4 EG-Vertrag	26.	Fischerei, Direktanlandungen aus Drittländern	217.
EuGH-Urteil zum freien Warenverkehr	19.	Fischerei, EG-Kontrollverordnung	222.
EuGH-Urteil zur Auslegung des Begriffes „Betriebsteil“ nach der Betriebsübergangsrichtlinie	23.	Fischerei, gemeinschaftliche Förderungsmaßnahmen	218.
EuGH-Urteil zur Bestandskraft der Kommissionsentscheidung gegenüber dem Beihilfenempfänger	20.	Fischerei, spezielle Fangerlaubnisse	221.
EuGH-Urteil zur Besteuerungsgrundlage bei Geldspielautomaten	24.	Fischerei, technische Erhaltungsmaßnahmen für das Mittelmeer	220.
EuGH-Urteil zur Nacharbeit von Schwangeren	25.	Förderung städtebaulicher Maßnahmen	142.
EuGH-Urteil zur Zulässigkeit von Glücksspiel	21.	Forschungsrahmenprogramm, viertes	259.
Euromethode	105.	Fortgeschrittene Fernsehdienste, Einführung in Europa	116.
Europa der Bürger, individuelle Verbesserungen (insbesondere Unionsbürgerschaft)	54.	Frauenpolitik, Konferenz der griechischen Präsidentschaft	277.
Europa gegen AIDS	263.	Fusionskontrolle	122.
Europa gegen Drogen	265.	Futtermittelrecht	214.
Europa gegen Krebs	262.	GATT-Verhandlungen in der Uruguay-Runde, formeller Abschluß und Einleitung des nationalen Ratifizierungsverfahrens	156.
Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EAA)	268.	Gefährdete Arten freilebender Tiere und Pflanzen, internationaler Handel (CITES-Übereinkommen)	252.
Europäische Aktiengesellschaft	153.	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Überblick	281.
Europäische Audiovisuelle Medienpolitik	275.	Gemeinsame Handelspolitik	158.
Europäische Betriebsräte	237.	Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe	203.
Europäische Drogenbeobachtungsstelle	266.	Gemeinschaftsmarke	152.
Europäische Investitionsbank, Finanzierungen in den neuen Ländern	139.	Gentechnik	100.
Europäische Kommission	14.	Gericht erster Instanz, Erweiterung der Zuständigkeit	17.
Europäische Raumordnung	141.	Globale Abrüstungsbemühungen	290.
Europäische Schulen	273.	Golfkooperationsrat (GCC)	315.
Europäische Umweltagentur	241.	Golfregion	314.
Europäische Union, Umbenennung von Institutionen	4.	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit angrenzenden mittel- und osteuropäischen Staaten	179.
Europäische Union, Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996	5.	Griechische Präsidentschaft	1.
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	78.	Großfeuerungsanlagen, Begrenzung der Schadstoffemissionen	248.
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	165.	Grünbuch Sozialpolitik	238.
Europäischer Gerichtshof, Entscheidungen	18.	Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht	146.
Europäischer Investitionsfonds	138.	Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst	147.
Europäischer Verein, Europäische Genossenschaft, Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft	154.	Grundstoffpolitik, Schwerpunkte	202.
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	172.		
Europäisches Arzneibuch	267.		
Europäisches Beschaffungshandbuch für Offene Systeme (EPHOS)	106.		
Europäisches Musterrecht	151.		
Europäisches Parlament, Anzahl der deutschen Mandate	6.		
Europäisches Parlament, Direktwahlen	7.		

Gruppenfreistellungsverordnung für Technologievereinbarungen	121.	Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen	287.
Hackfleisch	99.	Nickelallergien	94.
Haiti	200.	Nord-Süd-Dialog	166.
Handelsverkehr mit Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft	215.	Nukleare Nichtverbreitung	286.
Haushaltsplan 1995	74.	Nukleare Sicherheit in Osteuropa	181.
Haushaltspolitische Entwicklungen	64.	Offener Netzzugang, Sprachtelefondienst	110.
Indischer Subkontinent	194.	Öffentliches Auftragswesen, Dienstleistungsrichtlinien	124.
Indischer Subkontinent, Afghanistan	320.	Öffentliches Auftragswesen, Sektorenrichtlinie	125.
Industriepolitik für Arzneimittelsektor, öffentliche Gesundheit und soziale Sicherung	269.	Öffentliches Auftragswesen, Überwachungsrichtlinien	123.
Inflation	63.	Ozonschicht, zum Abbau führende Stoffe	249.
Informationspolitik der Europäischen Union	56.	Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, Verhandlungen mit Rußland, der Ukraine, Weißrußland, Kasachstan und Kirgisistan	183.
Informationssysteme, Sicherheit	104.	Patentschutz für biotechnologische Erfindungen	150.
Interinstitutionelle Vereinbarungen (IIV)	9.	Pauschalreisen, Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht	148.
Internationales Kaffee-Übereinkommen	204.	Pazifik	196.
Internationales Kakao-Übereinkommen	205.	Pensionsregelungen für Bedienstete	42.
Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen	206.	Pflanzenschutz/Pflanzenbeschau; Änderung der Pflanzenbeschaurichtlinie 77/93/EWG	212.
Internationales Tropenholzübereinkommen	207.	PHARE-Programm	180.
Iran	316.	Polen und Ungarn	299.
Israel	190., 312.	Polen, Ungarn, Tschechische Republik und Slowakische Republik	174.
Japan	169., 306.	Postdienste, Entwicklung in der Gemeinschaft	117.
Jugendarbeitsschutz	235.	Rat der Europäischen Union	10.
Jugendpolitik	278.	Rat, Beitritt der EG zur Europäischen Menschenrechtskonvention	12.
Klimaveränderungen, Gemeinschaftsstrategie	246.	Rat, institutionelle Fragen	11.
Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts	13.	Rechtliche Zusammenarbeit, Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	326.
Kohäsionsfonds	135.	Rechtliche Zusammenarbeit, Strafsachen	325.
Kommission für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (CSD)	245.	Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilsachen	324.
Kommission, Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts	16.	Rinderkrankheit (BSE)	264.
Kommission, neues Mitglied	15.	Rückstandskontrollen	95.
Korea	321.	Rumänien und Bulgarien	175.
KSZE	284.	Rüstungskontrolle in Europa	289.
Kulturelle und künstlerische Aspekte der Bildung	272.	Satellitenkommunikation	113.
Kulturelle Zusammenarbeit	274.	Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen	228.
Küstenschutz, integrierter	253.	Schweiz	173.
Länder, Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union	45.	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	292.
Lateinamerika	171., 319.	Seeverkehr, Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten	227.
Lebensmittelzusatzstoffe	93.	Seeverkehr, Verhütung der Meeresverschmutzung	229.
„LEONARDO DA VINCI“, Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Berufsbildung	271.	Sicherheit im Seeverkehr, Verhütung der Meeresverschmutzung	254.
Lomé IV-Abkommen	198.	Slowenien	177., 302.
Lomé IV-Abkommen, Halbzeitüberprüfung	197.	„SOKRATES“, Gemeinschaftliches Aktionsprogramm	270.
Luftverkehr	231.	Sozialpolitik, Schwerpunkte	234.
Luftverunreinigung	250.	Sport, Aktivitäten der Europäischen Union	280.
Malta, Zypern	186., 307.	STABEX-System	199.
Marokko, Tunesien	191., 310.	Stabilitätspakt für Europa	285.
Menschenrechte	293.	Stahlindustrie, Restrukturierung	102.
Mittel- und Osteuropa	297.	Stahlmarkt, Handel mit den USA	168.
Mittelstandspolitik	67.		
Mobilkommunikation, Grünbuch	114.		
NAFTA	167.		
Naher Osten	311.		
Neuartige Lebensmittel	98.		
Neue Unabhängige Staaten	304.		

Stahlmarkt, Handel mit der GUS	185.	Umsatzsteuerharmonisierung, Vereinfachungen bei der Anwendung der Übergangsregelung	83.
Stahlmarkt, Handel mit Tschechien, der Slowakei und Bulgarien	178.	Umwelthaftung, Grünbuch der Kommission	244.
Stahlmarkt, innergemeinschaftlicher Handel	101.	Umweltstatistik, amtliche	242.
Stahlübereinkommen, multilaterales	157.		
Statut der Beamten der EG, Gleichbehandlung von Männern und Frauen	41.	Verbrauchsteuerharmonisierung	85.
Straßen- und Luftverkehr, Beziehungen zur Schweiz	224.	Vereinte Nationen	291.
Straßenverkehr, EU-Außenbeziehungen	225.	Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	239.
Strom- und Gasmarkt	103.	Verpackungen und Verpackungsabfälle	257.
Strukturfonds, Einsatz in den alten Ländern und im Westteil Berlins	133.	Versicherungsbilanzrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht	109.
Strukturfonds, Einsatz in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins	132.	Vertragsabschlüsse im Fernabsatz	145.
Strukturfonds, Gemeinschaftsinitiativen	134.	Vertragsverletzungsverfahren, Ausblick	52.
Subsidiaritätsprinzip, Anwendung im Rahmen der Gemeinschaft	46.	Vertragsverletzungsverfahren, Einhaltung des Gemeinschaftsrechts	50.
Südafrika	317.	Vertragsverletzungsverfahren, Gesamtüberblick	48.
Südostasien	323.	Vertragsverletzungsverfahren, Jahresbericht der Kommission	47.
Syrien	192.	Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzungen	240.
		Vertragsverletzungsverfahren, Umsetzung und Anwendung der Richtlinien	51.
Tabakerzeugnisse, Werbung	92.	Vertragsverletzungsverfahren, Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland	49.
TACIS-Programm	184.	Verwaltungszusammenarbeit in Drittstaaten	282.
Tagung des Europäischen Rates am 24. und 25. Juni 1994 auf Korfu	2.	Vorübergehende Zollaussetzungen für das Beitrittsgebiet für Waren aus den ehemaligen RGW-Ländern (Vertrauensschutzmaßnahmen nach dem Einigungsvertrag), Verlängerung	160.
Technische Harmonisierung, Fortschritte	91.		
Teilnutzungsrechte an Immobilien	149.	Waffenexportpolitik	288.
Telekommunikationsdienste, gegenseitige Anerkennung von Lizenzen	111.	Weißbuch betreffend Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung: die Umweltkomponente	243.
Telekommunikationsnetze, Datenschutz	115.	Weltfrauenkonferenz 1995, Vorbereitung	276.
Terrorismus	331.	Westeuropäische Union	283.
THERMIE	260.	Wirtschaftliche Indikatoren 1994	66.
Tierschutz/Tiertransport	213.	Wirtschafts- und Sozialausschuß	29.
Tourismus, Aktionsplan	118.	Wirtschafts- und Währungsunion, Beginn der zweiten Stufe	70.
Tourismus, Statistik	119.	Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik	61.
Transatlantische Beziehungen (USA und Kanada)	305.	Wirtschaftspolitik, Schaffung einer Wachstums- und Beschäftigungsdynamik	65.
Transeuropäische Energienetze	137.		
Transeuropäische Netze und Informationsinfrastruktur	136.	Zentralamerika	170.
Transeuropäische Netze, Euro-ISDN	112.	Zivil- und Katastrophenschutz, Seminare und Übungen	60.
Transeuropäisches Verkehrsnetz	223.	Zivil- und Katastrophenschutz, Tagung des Rates	59.
Transparenz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs	144.	Zusammenarbeit im Zollwesen	333.
Transparenz und Subsidiarität	53.	Zuwanderungs- und Asylpolitik, Harmonisierung	327.
Tschechische Republik und Slowakische Republik	300.		
Türkei	187., 308.		
Umsatzsteuerharmonisierung, Sonderregelung für Lieferungen von Gebrauchsgütern, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten	84.		

